HARVARD LAW LIBRARY
4 059 349 340

NEUWIRTH

Mehrhundertjahriger kampf der adelsaristokratie gegen das konigthum.

1857

HUN
905
NEU

HARVARD
LAW
LIBRARY

475
GERMANY D III/8

Mehrhundertjähriger

Kampf der Adelsaristokratie

gegen

das Königthum,

272

dargestellt

in der pragmatischen Geschichte der KönigeUngarn's

mit Erläuterungen,

aus den besten vaterländischen Geschicht- und Rechtswerken zusammengestellt

von

Neuwirth
Franz Neuwirth,
Pfarrer in Ober-Rabnitz in Ungarn.

Augsburg, 1857.
Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

HUN
905
NEU

JAN 4 1933

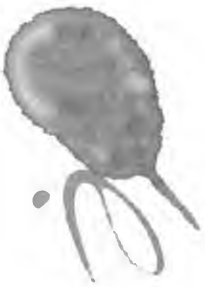

Einleitung.

An dem Daſein eines Völkerrechtes wurde von jeher in Ungarn ſtark gezweifelt, man ließ nur Adelsrechte zur Geltung kommen, daher das viele Elend und Unglück im ſonſt ſo überreichen und glücklichen Lande; ein Völkerrecht muß es aber allüberall geben, alſo auch in Ungarn, es iſt ja das einzige Mittel zur bürgerlichen Eintracht und völkerrechtlichen Beruhigung.

Wem unter den Magyaren theuer und werth iſt, Glied eines der Achtung fremder Völker würdigen großen Staates zu ſein; wem unter ihnen theuer und werth iſt auf den Grundlagen der wahren Freiheit, der thatſächlichen Gleichberechtigung Aller und der wirklichen Rechtsgleichheit Aller, ein in alter Größe mit verjüngter Kraft neuerſtandenes Vaterland, ein geräumiges Wohnhaus verſchiedener durch Jahrhunderte brüderlich verbundener Zungen an Oeſterreich zu beſitzen; wem unter ihnen theuer und werth iſt, den Glanz der öſterreichiſchen Kaiſerkrone und die Geſammtmonarchie ungeſchmälert erhalten zu wollen; wem unter ihnen theuer und werth iſt häuslich glücklich zu ſein, was ohne des Ganzen Wohlſein nicht möglich iſt, der wird auch mit ſeiner ganzen Kraft durch Achtung des Völkerrechtes zum Beſtehen bürgerlicher Eintracht mitwirken, meidend und wehrend dem Eigenſinne, den ehemaligen Zuſtand der Dinge zurückzufordern, denn ohne vollkommene Wiederherſtellung der inneren Ordnung wie ſolche vorher war, iſt eine Wiederherſtellung der einzelnen Rechtſame, wie man es von gewiſſer Seite wünſcht, ungedenkbar. Die innere Ordnung aber des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates muß ſich

nach den äußern Verhältnissen desselben zu seinen Umgebungen richten, nun aber hat die Gewalt der Zeit alle Umgebungen verändert, und gerade der Adel hat in Ungarn zu dieser Veränderung das Meiste beigetragen, Nichts ist dasselbe geblieben, folglich können ohne Verderben des österreichischen Kaiserstaates auch die inneren Einrichtungen für Ungarn nicht mehr die alten sein, sie müssen sich auf die Gegenwart, auf die Neuzeit beziehen, d. h. Neu sein. Es könnte vielleicht durch allerlei Versuche und Mittel endlich etwas Anderes hervorgebracht werden, aber das alte **Regnum Hungariae** mit seiner einseitigen Adelskonstitution wird nie wieder neu, die Herstellung der alten Formen wäre nicht die Herstellung des alten Geistes; unversöhnt mit dem neuen Geiste und den neuen Bedürfnissen würden sie statt wohlthätig nur drückend sein, dienlich dem Ehrgeize, der Eifersucht, der Rangsucht einiger Privilegirten, die den Vorzug besitzen, sich Einfluß verschaffen und Aemter erhaschen wollen, und doch zu nur noch größerem Verderben zertrümmert werden müssen. — Der Verfasser dieses Werkes ist durch mehrjähriges Studium der Geschichte zu der Ueberzeugung gelangt, daß Adelsaristokratie mit Adelsdespotie nicht nur stammverwandt ist, sondern auch zur Beglückung einer Nation gar nicht taugt, deßhalb hat er auch sein Schärflein zur Zerstörung der alten unbrauchbaren Adelsformen bereitwillig beigetragen, nicht achtend Anfeindung und Gegenrede, übergibt es auf Aufforderung guter Freunde der Oeffentlichkeit und wird den größten Lohn seiner Bemühungen darin finden, wenn es zur Verbreitung jener Ansicht beitragen wird, daß der Untergang des gewesenen Ungarreiches nicht werth des Bedauerns sei.

Ober-Rabnitz im April 1856.

Der Verfasser.

Geschichtliche Entwicklung der Ursachen, welche die ungarischen Wirren und den Bürgerkrieg im Jahre 1848 bis 1849 veranlaßten.

Um hier nicht ohne Kompaß im Finstern zu tappen, muß zwischen den früheren Wirren in Ungarn und dem letzten Bürgerkrieg, den Ursachen dieser und den Veranlassungen jener wohl unterschieden werden.

Der Bürgerkrieg, als das nächst gelegene Ereigniß, sei der Gegenstand der ersten Betrachtung. Und da finden wir, daß dieses grandiose, seinen Folgen nach immer unberechenbare Elend nur von den ungeschickten Gesetzgebern, die ohne Philosophie, ohne Kenntniß des Natur-, Völker- und Staatsrechts und der Staatswirthschaft, und vor Allem der Geschichte, das unheilbare Gesetz vom Jahre 1848 in 31 Artikeln zusammenstoppelten, und gelegentlich der verhängnißvollen Wiener Märztage die allerhöchste Sanktion ertrotzten, heraufbeschworen worden sei.

Die ungarische Gesetzgebung bestand zur Zeit aus zwei Tafeln: Magnatentafel — Selbstvertreter; die geistlichen Würdenträger und die weltlichen Kronbeamten — Reichsbarone — abgerechnet, aus 3 fürstlichen, 78 gräflichen, 94 freiherrlichen Häusern*) Ständetafel — Adelsvertreter; das Personal mit der königlichen Tafel abgerechnet, für 136,093 Familienväter mit 544,372 Seelen, aus jeder Gespannschaft zwei; bei Anwesenheit Aller 104.**)

*) Das plus fürstlicher, gräflicher und freiherrlicher Häuser in Ungarn besteht aus eingebürgerten sogenannten Indigenen.

**) Zur Ständetafel gehörten auch Deputirte der Städte, Be-

Unter den Magnaten wollen wir nicht die herrlichen, mit allen Reichthümern des Verſtandes und des Herzens begeiſterte, und das edle Ziel von Menſchen-Beglückung mit raſtloſem Eifer anſtrebende Männer (wie z. B. einen Aurel Deſſewfy, deſſen viel zu früher Hintritt auch Se. Maj. Kaiſer Ferdinand I. nach Höchſteigenem Handbillet an den Vater des Verblichenen zu Herzen ging) verſtanden haben, wohl aber die große Anzahl derer, die ſich um das Vaterland nicht bekümmerten, oder deſſen wahre Noth- und Hülfsmittel mit ſtarrſinniger Verblendung nicht erkannten.

Die Männer, die von den reichen Erträgniſſen ihrer herrlichen Heimat im fernern Auslande, auf großem Fuß lebend, nirgends fremder als zu Hauſe waren; die Männer, die bei der Geburt nicht nur Eigenthumsrechte (eigentlich Nutznießungsrechte, Tripart. 1 lit. 10) weitläufiger Ländereien, ſondern auch ſichere Anwartſchaften auf Staatsämter und Dienſte mit ſich zur Welt brachten, und die darum in der bildungsfähigen Jugend Philoſophie, Natur-, Völker- und Staatsrecht, Staatswirthſchaft und andere dem gebornen künftigen Geſetzgeber unentbehrliche Kenntniſſe und Wiſſenſchaften nicht bei den lebendigen Brunnen öffentlicher Univerſitäten und Akademien mit andern Menſchenkindern in vollen Zügen getrunken, ſondern vielmehr bei den ſpärlich ſickernden Quellen häuslicher fadendünner Kompendien, unter der Aufſicht den Fächern nicht immer gewachſener, theils weltlicher, gut bezahlter Informatoren, theils geiſtlicher zum Nachtheile der Seelſorge und zu ärger-

zirke, Diſtrikte und Kapitel; aber es wurde ihrer abſichtlich nicht gedacht, weil ſie auf ungariſchen Reichstagen zwar ihren Sitz, jedoch ohne Stimme hatten, und weil ſie, die ſtummen, oder von ausgiebigen Kehlen jederzeit zum Schweigen gebrachten, Wohl und Wehe über das Vaterland nie gebracht haben.

nißreicher Beeinträchtigung des Seelsorgsklerus mit Pfarreien vertröſteter, darum und wegen des herrſchenden Weiberregimentes im hohen Herrnhauſe zur größtmöglichſten Nachſicht mit dem Hochgebornen Gehirne ſtets bemüßigter Pädagogen im leiſeſten Athemholen nothdürftig genippt haben, ſich mit dem kavaliermäßigen Pferdebändigen, Hundedreſſiren und Salonſtändeleien begnügend; die Männer, die wegen derangirten Hausweſens, wegen eingebildeter, oder erträumter, oder auch verdienter Vernachläſſigung ihrer hochgebornen Perſon Seitens der Regierung; die Männer, die aus Eitelkeit, um mit dem Barte zugleich das winzige Rednertalent glänzen zu laſſen, oder aus Widerſpruchsgeiſt und in dem Wahne, nur die Oppoſition meine es gut und ehrlich mit dem Lande, oder auch aus Selbſtſucht, um durch Lärm und Geſchrei bemerkt und mit einem fetten Biſſen abgethan zu werden, den Reihen der Oppoſition zugeführt waren; die Männer, die die Argumente ihres lethargiſchen Konſervatismus nur durch das natürliche Gewicht ihrer Perſon zu unterſtützen vermochten —— die konnten ſammt und ſonders auf dem Felde der Geſetzgebung nur Erbärmliches, nur Verderbliches liefern!

Ungleich unglücklicher, weil noch berufsloſer, waren die Stände, die Ausnahmen vortrefflich geſchulter Männer abgerechnet, die auf Reiſen durch Erfahrung, durch Amtspraxis gebildet wurden, waren die meiſten dieſer Solone ohne andere Kenntniſſe, als des **Verbőczys Tripartitum** und der tagsüblichen journaliſtiſchen Marktſchreierei, und auch ohne andere Verdienſte, als maßloſen Opponirens mit imponirender Lunge von ihren adeligen Komitats-Kommittenten, bei uns Cortes genannt, zur Geſetzgebung geſandt. Und dieſe Sendboten des Adels, weil von dem tobſüchtigen und geſetzloſen Adel erwählt, Hochder in fetttriefenden Haaren

und üppigen Bärten ſeinen orientaliſchen Luxus zur Schau getragen, in eiſenbeſchlagenen Knitteln die Wucht überzeugender Beweiſe geſehen hat, in ſybaritiſchem, mit einigen unbedeutenden Morden und Todtſchlägen gewöhnlich verherrlichten Fraß und Völlerei auf Koſten des Wahlkandidaten die hereinbrechenden Strahlen vaterländiſcher Glückſeligkeit erblickt, und in der Zungenfertigkeit neumagyariſcher, für den Altmagyaren babyloniſche Kraftausdrücke, den Kern und die Geheimniſſe der Tagsweisheit angeſtaunt hat — dieſes Adels Sendboten ſind es, die das liebe Ungarn mit allen ägyptiſchen Plagen, zuletzt mit der nebeldickſten Finſterniß heimgeſucht haben, woraus das Geſetz und der Bürgerkrieg vom Jahre 1848 erſtanden — weil nämlich kein Reichsgeſetz weder über die Zahl der Votirenden bei jeder einzelnen Tafel, noch über die Natur und den Gehalt der Stimmen an denſelben, ob nämlich der Schluß jeder Tafel zuſammen als Curiatſtimme im Gegenſatze zu der andern zu gelten habe, oder ob die Virilſtimmen der Votirenden von beiden Tafeln zuſammen fort und fort gezählt werden müſſen, noch über die nöthige Größe des Uebergewichtes bei der ſich zeigenden Disparität derſelben ſich völlig und beſtimmt erklärt, und weil die der reichsſtändigen Deputation im Jahre 1791, Artikel 67 zur Ausarbeitung anbefohlene, im Jahre 1810 zwar fertige, aber im Jahre 1847 von den Ständen noch nicht geprüfte, verbeſſerte Organiſation des Reichstages (Coordinatio Comitiorum) auch vom König nicht genehmigt werden konnte, und weil ſich dem zu Folge die ſtändiſche Organiſation in Ungarn in ſolchen Unformen herumtrieb, daß die kundigſten Publiziſten des Reichs nicht einmal zu ſagen im Stande waren, wie die Stimmen auf dem Reichstage gezählt werden müſſen.

So war es denn in den Geſpannſchaften durch die

ſtets bereite Sauvegarde der Bunkó, d. i. Knittelkratie, auf dem Reichstage aber durch die Arriergarde der Landtags- d. i. Landnachtsjugend, der auf der Gallerie unterſtützten politiſchen Amphibien bald konſervativer, bald oppoſitioneller Natur*) ein Leichtes, jeden gedenkbaren Unſinn zum Majoritätsbeſchluſſe zu erheben, ſobald es ihnen gefällig war, die Mißgeburten ihres Gehirnes in den Geſpannſchaften durch die Fäuſte und Kolben ihrer Cortes zu Orakelſprüchen ſtempeln, den ſo geſtempelten Unſinn ſich als Komitatsinſtruktion zuſchicken, und das zugeſchickte **Autos epha** durch ein Verbalbombardement ihrer theils bezahlten, theils freiwilligen, bierfeuchten Stentore auf dem Reichstage ſiegreich durchdringen zu laſſen. Man gedenke alles deſſen, was durch das niederſchmetternde Gebrülle der fürchterlichen **Maradjons****) auf ungariſchen Reichstagen zum **Gravamen**, oder zum Geſetzvorſchlag, oder gar zum Geſetz, wie im Jahre 1848, gemacht wurde!

Nur ſolchen Elementen hatte das an Widerſprüchen

*) Konſervative ſind bei den Ungarn Leute, die ſich ihre Aemter und Salarien konſerviren. Oppoſitionelle ſind, die gegen Aemter und Salarien wüthen, ſo lange, bis ſie ſie erjagen — in dem Augenblicke ſchnappen ſie über und werden konſervativ, ſo wie Konſervative im Augenblicke des Nichtmehrkonſervirenkönnens oppoſitionell werden. Der magyariſche Danton Beöthy, der mit wahrer Seſſeltragerwuth gegen Aemter und Salarien auf Reichstagen detonirte, ſoll bei der Regierung wegen zu erhaltender Aemter und Salarien nur viermal nachgeſucht haben. „Gegenüber der Regierung waren Konſervative mit den Oppoſitionsmännern ſehr oft im Bunde, und ſtanden zur Linken!“

) **Maradjon! „Es bleibe!“ ein beliebtes Feldgeſchrei der Gallerie, wodurch das in Cirkular-Sitzungen von den Ständen angenommene, wie immer redigirte Projekt auf Reichstagsſitzungen ohne nochmalige Erörterung angenommen und zum Beſchluſſe gemacht wurde.

und Rabulistik überreiche, ohne Bürgerkrieg (zur Erschütterung der Monarchie) und offene Gefahr für die Dynastie ganz unausführbare Gesetz vom Jahr 1848 seinen traurigen Ursprung zu verdanken.

Art. 2 wird Erzherzog Stephan zum Reichspalatin, Oberkapitän und Oberrichter der Jazygier und Kumanier erwählt; mit Aufrechthaltung für alle künftige Zeiten aller bis anher verfaßten Gesetze über das Kanditationsrecht der Majestät, das Wahlrecht der Reichsstände, und des über die Wirksamkeit und Rechte der Palatinswürde.

Art. 28 wird die Wirksamkeit des Palatins und der damit verbundenen Aemter, Art. 5 durch die Volksrepräsentanz die Reichsstände, Art. 3 durch das unabhängige ungarische verantwortliche Ministerium das Kanditationsrecht der Majestät aufgehoben.

Art. 3, §. 2 wird der Palatin, zur Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes, mit unbeschränkter Machtvollkommenheit die vollziehende Gewalt auszuüben bekleidet; §. 3 wird eben diese vollziehende Gewalt dem unabhängigen ungarischen Ministerium überantwortet.

Art. 3, §. 6, 7, 8, 13 werden die Reservatrechte der Krone von der Gegenzeichnung eines Ministers abhängig gemacht, folglich aufgehoben.

Art. 3, §. 32 werden die Minister dem Repräsentantenhause gegenüber verantwortlich gemacht, nachdem sie vorher §. 31 zu Deputirten gewählt werden konnten.

Art. 4, §. 5 hat Se. Majestät das Recht, die jährliche Sitzung zu prorogiren, zu schließen, ja den Landtag aufzulösen. §. 6 wird dieses Recht von der Rechnungsrevision und dem Budget abhängig gemacht.

Art. 4, §. 7 wird die Magyarentafel belassen; Art. 5

die Volksvertretung eingeführt, §. 2, b, c dem Proletariat ohne seines Gleichen Thür und Thore geöffnet, §. 3 der magyarische Maulkorb zum ausschließenden Kleide der Versammlung gemacht; §. 5, 104—109 Kroaten, Walachen und Serbier berufen. §. 56 den Landtagsdeputirten Tag- und Quartiergelder aus der leeren Landeskasse ausbezahlt.

Art. 6 werden die Komitate Kratzna, Mittel-Szolnok und Zarand, der Distrikt Kövar und die Stadt Zillenmarkt, Art. 7 ganz Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt.

Art. 8 wird die gemeinsame Besteuerung ausgesprochen, §. 1, wegen des Steuerschlüssels, blieb unvollzogen.

Art. 9 werden die Urbarialleistungen, Zehent und Robot abgeschafft, durch das vage Wort „Urbarial" unzählige Angriffe auf fremdes Eigenthum veranlaßt, später empfindlich bestraft, §. 2 den Privat-Grundherren die Schadloshaltung vom Staate garantirt, Art. 12, §. 3 zum Ersatzkapital der sich laut Schätzung ergebende Werth des jährlichen Nutzens 20mal genommen gemacht, und so das Land entweder mit der ungeheuren Staatsschuld erdrückt (es soll dieses Ersatzkapital nur 700,000,000 fl. CM. betragen), die von Urbariallasten Befreiten augenblicklich zu engländischen Farmers herabgewürdiget.

Art. 9, §. 5 wird das Schuldenbezahlen gesetzlich sistirt, und hört! Art. 14 eine Kreditanstalt auf unbezahlbare Schulden begründet.

Art. 13 wird dem hohen Klerus für das Opfer des Zehents gedankt, eigentlich brachte dieses Opfer die Krone, Tripart. part. 1, tit. 10, §. 3 — §. 2, der niedere Klerus mit der Aussicht auf gebührende Versorgung vertröstet (unseres Wissens wurde der niedere Klerus weder um seine erlittenen Verluste von irgend Jemand befragt, noch hat einer aus seinen Mitteln Vorschüsse **a Conto der**

Entschädigung wie in Oesterreich, trotz des kaiserlichen Manifestes vom 7. Juli 1849, noch die aus öffentlichem Religionsfonde Bezahlten ihren vollen Gehalt erhalten, obwohl für Provisorien aller Art Millionen verausgabt worden), §. 3 die Schadloshaltung des geistlichen Zehents in weltlichen Händen den Nutznießern garantirt.

Art. 16 wird die Komitatsverfassung als Schutzbollwerk der Konstitution betrachtet, und als mit dem unabhängigen verantwortlichen Ministerium vereinbarlich angesehen; §. 2 durch den stabilen Ausschuß, und Art. 17 durch die Suspendirung der Restauration, als des vorzüglichsten Elementes der Komitatswirthschaft, aufgehoben.

Art. 18, §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 alle jene Preßvergehen mit schwerer Strafe belegt, die man einige Monate später nicht in Journalen, Flugschriften und Broschüren allein, sondern auch von Amtswegen, natürlich unbestraft, beging.

Art. 19 behandelt in drei Paragraphen die ungarische Universität. Merkwürdig ist es, daß das magyarische Idiom zur Universitätssprache nicht gemacht wurde, ein Beweis, daß es dazu nicht tauge.

Art. 20, §. 2 wird hinsichtlich der Bekenner sämmtlicher im Lande gesetzlich anerkannter Religionen, eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt, §. 3 die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller Glaubensparteien durch Staatsauslagen zu decken angeordnet, im Sinne dieses Paragraphes der katholische Religions- und Schulfond okkupirt, und zum nicht geringen Nachtheil der katholischen Kirchen- und Schulbedürfnisse nur um einige 400,000 fl. CM. gebracht.

Art. 21 wird die republikanische Trikolore aufgepflanzt!

Art. 22. Halbwilde, zum Rauben, Stehlen und Morden

laut Kriminalakten aller Komitate, ohnedies geneigte, mit dem Nationsgardegesetz beschenkt;

Art. 23 bis inklusive 27 Städte Distrikte behandelt, und über Städte und Distrikte, ohne die Städte und Distrikte anzuhören, verfügt.

So viel von diesem Gesetz in Kürze. Wer die Tragweite aller darin enthaltenen Verwerflichkeiten weitläufiger erörtern wollte, müßte einen Folianten in klaftergroßem Imperialformat veröffentlichen.

Die Begriffsverwirrung des Magyarismus.

Der jüngste magyarische Bürgerkrieg hat sich an der gewaltthätigen Friktion des unausführbaren Gesetzes vom J. 1848 mit der Wirklichkeit entzündet. Es entsteht demnach die Frage: woher die Richtung der Gesetzgeber zur Konstituirung solch unheilvoller Gesetze? und woher die intensiv und ertensiv wahrhaft imposante, zuletzt bewaffnete Theilnahme zur Durchführung dieses Gesetzes? denn die Rebellion war ja eigentlich nichts anderes, als Theilnahme an der Durchführung des Gesetzes v. J. 1848! Antwort: einzig und allein von den heillosen Begriffen „über Vaterland, Patriotismus und Patriot" — Begriffen, die magyarischer Unsinn in eingebildeten wissenschaftlichen Systemen aufgestellt, mit erschreckendem, alles fortreißendem Fanatismus und mit entschiedener Berechnung im Lande gang und gebe zu machen gewußt hat.

Nach gesellschaftlichen Begriffen ist das Vaterland nicht jener Ort, in welchem wir geboren wurden, wir könnten ja im Walde Bakony, in der Höhle Szilicze, in den Brennberger Steinkohlengruben, auf der Kecskemeter Haide, auf einem Schiffe der Donau, Theiß, Save, des Neusiedler Sees, oder des Balaton geboren worden sein —

alſo wären der Balaton, der Neuſiedler See, die Sav
Theiß oder Donau, die Kecskemeter Haide, die Brennberge
Steinkohlengruben, die Höhle Szilicze oder der Bakonye
Wald unſer Vaterland?! Wir müſſen auch den Ort, w
wir zufällig wohnen, nicht unſer Vaterland nennen — wi
könnten ja von Zeit zu Zeit unſern Aufenthaltsort wechſeln
wie es Handwerksburſchen, Negozianten und Fabrikante
thun, und Garniſonen thun müſſen. Alſo wären die ver
ſchiedenen Orte unſers Aufenthalts unſer Vaterland? —
Noch weniger verſteht ſich darunter der Ort unſerer materi
ellen Heimat. Die Stadt, in der wir wohnen, kann z
Grunde gehen — alſo wäre mit dem Falle unſrer Stad
unſer Vaterland dahin? Wie viel Vaterlandsloſe gäbe e
ſeit einem Jahr in Ungarn und Siebenbürgen? — Es geh
Rom, es gehe Athen zu Grunde, ſprachen Tullius un
Themiſtokles, es ſtürze der Wall, die Anzahl der Paläſt
zuſammen, daß man auch nicht die Spur einer Stadt find
wenn die Bürger nicht vernichtet ſind, ſo iſt es auch nich
die Stadt, die Geburtsſtadt beſteht nicht in einem Stein
haufen! Der flüchtige Araber hat ohne Dach und Her
ſein Vaterland!

Der Name Vaterland iſt eine Verſammlung mehrerer
die Vereinigung mehrerer Intereſſen und Beziehungen i
einen Namen — das gemeinſchaftliche Band der Menſche
als Menſchen, Bürger, Gefährte, Verwandte, Gebietend
und Gehorchende. Ungariſches Vaterland iſt demnach di
Gemeinſchaft ungariſcher Regierung, Geſetze, Beziehungen
Rechte, Pflichten und Mittel, das Wohl des Ganzen, wi
des Einzelnen zu fördern, man mag am Nord- oder Südpo
wandeln, in den dürftigſten Umſtänden eines Robinſo
Cruſoe auf einem Eilande ſich befinden, oder das ärmſt
Geſchäft eines verachteten Paria's in weiteſter Ferne trei

ben, raiziſch oder ſervianiſch, walachiſch oder romaniſch, ſlaviſch oder ſaxo-germaniſch, kroatiſch oder aber magyariſch reden, ſo lange die Bande nicht zerriſſen ſind, die uns an das ungariſche Vaterland nach obigem Begriffe ketten; ſo lange wir nicht außer dem ungariſchen Geſetze erklärt herumirren und uns als vom Vaterlande abgefallen bekennen, ſo lange haben wir ein ungariſches Vaterland.

Vaterlandsliebe, d. i. Patriotismus, iſt im Allgemeinen die lebhafte Empfänglichkeit und Theilnahme für Alles, was die Ehre und das Beſte des Vaterlandes angeht, und ungariſcher Patriotismus iſt insbeſonders die lebhafte Empfänglichkeit und Theilnahme, die Ehre und das Beſte der ungariſchen Regierung zu fördern, ungariſche Geſetze zu verbeſſern, ungariſche Beziehungen zu erleichtern, ungariſche Rechte zu ſichern, ungariſche Pflichten zu erweitern, und zur Vervollkommnung des Ganzen und des Einzelnen ungariſche Mittel zu finden im ungariſchen Lande.

Patriot iſt im Allgemeinen, der ſein Intereſſe dem Allgemeinen opfert, und ein ungariſcher Patriot wäre, der ſein Intereſſe dem Allgemeinen durch ſtrenge Mäßigkeit gegen ſich ſelbſt, durch parteiloſe Gerechtigkeit gegen Andre und durch Religion — erſchreckt nicht — durch Religion aufzuopfern gewußt habe, weil eben der Irreligiöſe, der Ungerechte, der Unmäßige es überall, alſo auch im ungariſchen Vaterlande beweiſet, daß er am wahren Patriotismus Mangel leide.

Wir fragen jeden billig und vernünftig denkenden, ob bei ſolchen Begriffen von Patriot, Patriotismus und Patria ein ſo blutiger Aufſtand und ſo gräuelreiche Empörung möglich, ob auch nur gedenkbar geweſen wäre? — Wo die Mäßigkeit die Leidenſchaften bezähmt, die Gerechtigkeit Jedem das Seinige läßt, gibt und leiſtet, die Religion aber

die Pflicht, das Geſetz, das Recht, den Beruf und das Leben heiligt, dort gibt es keine Empörung, keinen Bürgerkrieg, keine Revolution.

Nun kam der Magyarismus mit den saubern Doktrinen über Patria, Patriotismus und Patriot. Nach magyariſchen Begriffen iſt magyariſches Vaterland alles Land zwiſchen den Ufern der Leitha und den Quellen der Maros, zwiſchen dem Kriwan und den äußerſten Spitzen Kroatiens bei Tiskovácz und weil in dieſem Lande nicht Alles, was lebt, Magyare iſt, ſo iſt die Magyariſirung alles Nichtmagyariſchen der Glanzpunkt magyariſcher Patria, und magyariſcher Patriotismus iſt Eifer für Magyaromanie. Magyariſcher Patriot iſt, welcher der Magyariſirung Alles unterordnet, und weil dieſes letzte Ziel des magyariſchen Patrioten, nämlich die Magyariſirung des Ganzen, nicht nur gegen, ſondern und vorzüglich ohne Religion, Gerechtigkeit und Mäßigkeit erreicht werden kann, ſo iſt nach dem bekannten Nitimur in vetitum die Unzahl magyariſcher Patrioten, und der Feuereifer magyariſcher Vaterlandsliebe erklärlich — — —. Der Schule und Zucht entlaufene Studenten, liederliche, cenſurloſe Juraten, müßige Advokaten, ſeichte Skribler, bankerotte Kaufleute und Negozianten, abgehauſete Dominikal- und Komitatsbeamte, vagabundirende Komödianten, journaliſtiſche Marktſchreier, träge Handwerker, faule Bauern, und die ganze Legion der Gott-, Ehr- und Pflichtvergeſſenen konnten den ehrwürdigen Namen eines Patrioten immerhin beanſpruchen, wenn ſie nur das edle Ziel des Vaterlandsbeglückens, nämlich die Magyariſirung des Ganzen, angeſtrebt und ihr Schärflein zur Löſung dieſer großen Aufgabe beigetragen haben!

Der Magyarismus hat die Leidenſchaften im öffentlichen und im Privatleben entfeſſelt, die Gerechtigkeit gleich

iner Dirne aus dem Lande verjagt, und die Religion in hren Dogmen, in ihrer Sittenlehre, in ihren Dienern verhnt und gefährdet! Der Magyarismus hat die Unwisenheit, die Mutter aller Laster, in die Schule, Zwietracht n die Einzel- und Völkerfamilien, Korruption in den Bemtenstand, Verrath und Treubruch in das Heer — und Vergessenheit, Verkennung oder Mißachtung ihrer heiligen lufgabe unter die gebracht, die den Menschen für das jenitige Vaterland nach dem Leitfaden des Evangeliums zu rziehen berufen waren. Ohne die scandaleuse chronique des durchgelebten Magyarismus weitläufiger zu iederholen, wollen wir zum Schlusse nur noch die gewichigen Worte eines Aurel Dessewfy hersetzen, der über die Virren des Magyarismus an seine Mutter geschrieben: Man muß täglich die Pulsschläge des Volks," nämlich nagyarischen Volks, „belauschen, um genau zu erkennen ll die niedrigen Leidenschaften, den Haß gegen den Besitz, ie Ordnung, die Obrigkeit, und die Gesetze, um zu kennen en gänzlichen Mangel an Religion, Grundsätzen und Sittichkeit, und all die beklagenswerthen Elemente, die in unerm Vaterlande gähren, und sich mit schreckenerregender Schnelligkeit verbreiten. Man muß sie hören, diese in wisenschaftliche Systeme gebrachten Revolutionstheorien, man nuß beiwohnen den von solchen Elementen genährten Konitatsverhandlungen, um vorherzusehen die Zukunft, der vir zueilen!!"

Soviel kann darum aus psychologischen Gründen mit ollster Gewißheit behauptet werden, daß ohne vorhergangenen Magyarismus und ohne systematische Ausbreitung von Alles verwirrenden Doktrinen, es keine magyarischen Sondergesetze v. J. 1848 gegeben hätte, und daß weder kais. Militär, noch katholische Geistliche ohne diesen

Magyarismus unter den Theilnehmern zur Durchführung des unglücklichen Geſetzes 1848, d. h. unter den Rebellen, zu finden wären.

Es bleibt nur noch zu beweiſen, daß der Magyarismus die angeführte Begriffsverwirrung verurſacht und dieſe verwirrten Begriffe auch wirklich und thatſächlich ausgebreitet habe.

Was die Magyaren unter Magyarien, d. i. unter magyariſcher Patria, verſtanden haben, iſt aus dem magyariſchen Geſetze 1848 erſichtlich, nämlich alles Land zwiſchen der Leytha und den Ufern und Quellen der Maros und zwiſchen dem Kriwan und Kroatiens Spitze bei Tiskowácz, weil nach Artikel 5, §. 5, beſagten Geſetzes Volksvertreter aus dieſem Länderkomplexe zum magyariſchen Repräſentantenhauſe berufen werden ſollten. Und daß die totale Magyariſirung dieſes Ganzen des Magyarismus Endziel und Aufgabe war, beweißt der angeführte Artikel §. 3, nach welchem nur derjenige zum Volksvertreter erwählt werden kann, der der magyariſchen, ausſchließend legislativen Sprache mächtig iſt, der alſo magyariſch reden kann. Um alſo an der Volksvertretung ſich zu betheiligen, müſſen ſich Sachſen, Romanen, Walachen, Serben, Deutſche magyariſiren, oder zu Hauſe bleiben, oder ſich durch magyariſche Individuen vertreten laſſen.

Dieſe geſetzlich ausgeſprochenen Begriffe magyariſcher patria, magyariſchen Strebens, ſind lange vorher durch die Theorien magyariſcher Ultras angebahnt worden. Ungarn könne nur dann ein Eldorado werden, behauptete Szechenyi in ſeinem „Lichte“, wenn es durch und durch magyariſch wird, und was die Entwicklung, Ausbreitung und Bereicherung unſerer Sprache hemmen will, trachtet geradezu, uns um das koſtbare Gut des Vaterlandes zu bringen und

verdient daher als Beleidiger, als Feind unserer Nationalität Fluch und Strafe! Also wer im Ungarlande nicht Magyare sein oder werden will, ist Feind und Beleidiger magyarischer Nationalität! des Fluches und der Strafe würdig! Also ist das Dasein der Millionen Nichtmagyaren eine feindselige Beleidigung der Magyaren, und um den Fluch von ihren Häuptern und die Strafe von ihrem Rücken abzuwenden, müßten sich Nichtmagyaren eiligst magyarisiren.

Vergessen wurde, daß Ungarn ein integrirender Theil des österreichischen Kaiserstaates sei, und daß es trotz seiner polyglotten Einwohnerschaft eben so bestehen könne, wie der gesammte Staat besteht, ohne daß man den Völkerschaften verschiedener Länder die deutsche Sprache als allgemeine Sprache zumuthet. Es hieß: der Ungar müsse, um in Europa etwas zu sein, bloß Magyare sein, und weil der edle Graf und mit ihm Unzählige die baldigste Verwirklichung ihres Traumes im Geiste sahen, und weil ihm und Unzähligen ein Menschenalter hinlänglich schien, allen übrigen Nationen in Ungarn den Mund zu schließen, so wurde mit dem ärgerlichsten Eifer von den Slaven, Deutschen, Kroaten ꝛc. das gesondert, was sie selbst (die Magyaren) als die schändlichste Handlung ausschrieen, nämlich: der Nationalität zu entsagen.

Deßwegen wurde Siebenbürgen, um an der Glückseligkeit Theil zu nehmen, in welcher Ungarn schwimmen wird, sobald es vom magyarischen Element ganz durchdrungen ist, zur Union gezerrt, der sächsischen Nation, die, wie die Magyaren meinten, nur unsinnigerweise die ihr zugedachte Erlösung von sich weisen könnte, die Befugniß streitig gemacht, in ihrem eigenen Schooße deutsch zu korrespondiren, und sie zu Hause auf eigenem Landtage, gegen alles Recht und Sitte, sich in ihrer Sprache auszudrücken

gehindert. Deßwegen wurde Kroatien und Slavonien, obwohl ſie auf eigene Fauſt ſelig ſein wollten, dem magyariſchem Bunde an den Hals geworfen, als Präſervativ gegen alle Uebel. Es gab ſogar Patrioten, die von der Magyariſirung aller Provinzen geträumt, die vorübergehend oder länger andauernd dem ungariſchen Könige gehorchten! —

Vor Allem aber waren es die Deutſchen, Slaven ꝛc. zu Hauſe, denen die Seligkeit des Magyarenthums per fas und per nefas aufgedrungen wurde. Leider gab es auch Renegaten, die mit verändertem Namen, nach erlangter Fluchfertigkeit im Magyariſchen, und nach gewachſenem Barte im Ernſte glaubten, Magyaren zu ſein, als wenn ſich das ſo leicht thun ließe wie man etwa die Stiefel auszieht, oder ſich einen Hut aufſetzt. Deßwegen gab es in Ungarn ſeit dem Jahr 1830 keinen Reichstag, der nicht bezüglich der magyariſchen Sprache zum Nachtheile anderer Nationalitäten artikulariter entweder verfügt oder zu verfügen entworfen hätte, und wenn gleich die Apoſtel des Magyarismus behaupteten: daß dadurch weder die Geſetzgebung, noch der magyariſchen Nationalität erwählte Vertreter im Sinne gehabt hätten, die Nicht-Magyaren ihrer Sprache gewaltſam zu berauben, noch den in derſelben zu ertheilenden Schul- und Religionsunterricht zu unterdrücken, ſondern nur zu fordern, daß der Staatsbürger die Nationalſprache des Landes, das ihn zeugte, nämlich die magyariſche, ſich eigen mache, weil dadurch die Nicht-Magyaren freiwillig zu Magyaren würden und weil durch dieſes Verſchmelzen Aller mit dem Magyarenſtamme allein die Freiheit geſichert wäre, ſo verräth dies nicht nur eine charakteriſtiſch ärgerliche Begriffsverwirrung mit dem gewaltig ſichtbaren Pferdefuß, vielmehr iſt das Gegentheil, nämlich die wirklich planmäßige Vertilgung aller nicht magyariſchen Natio-

nalitäten auf dem Wege der Gesetzgebung, Jedem begreiflich, der es weiß, daß dort, wo die Staats- und Geschäftssprache ausschließend die magyarische ist, alle übrigen Nationalitäten politisch todt sind!

Hören wir einmal den Plan, nach welchem Szechenyi das Land auf ganz friedliche Art und Weise magyarisiren wollte. Nachdem er es arithmetisch bewiesen hat, daß es der Magyar mit den übrigen Nationen Ungarns nicht aufnehmen könne, und in dem ungleichen Kampfe sich aufreiben würde, so gibt er den Rath, mit Nicht-Magyaren folgenderweise zu verfahren: Jeder spreche innerhalb seines Hauses wie er will, slavisch, deutsch, walachisch, sanskritisch, auch möge Jeder die vollkommenste Freiheit haben, innerhalb seiner vier Wände Gott anzubeten. Zum Dank für diese „herrlichen Konzessionen" möge aber hienieden Alles, was in den Kreis des öffentlichen Lebens einschlägt, ausschließend in der magyarischen Sprache verhandelt werden! — Wie gnädig! Er erlaubt uns andern, aber auch nur zu Hause, die Zunge frei zu bewegen, und auch sogar Gott, wir wissen nicht ob auch öffentlich, anzubeten; denn die vier Wände, welche er uns dazu eingeräumt hat, bedeuten dem Sprachgebrauch zufolge nur den engen Raum eines Privatzimmers, und schließen alle Rotunden und Kirchen aus! Und der öffentliche Gottesdienst schlägt ja noch mehr als die Komitatsverhandlungen ins öffentliche Leben ein, aus welchem der Graf alle Sprachen verbannt. — Der Kommentar zu dieser undeutlichen Sprache ist in so manchem Komitate gegeben worden, die bei dem Gottesdienst und dem Schulunterrichte, mit Ausschluß aller übrigen Sprachen, nur die magyarische dulden wollten. Im „Jelenkor" damaliger Zeit stand es mit dürren Worten, daß man besonders die slavische Sprache sobald als möglich aus den Gränzen

Ungarns verjagen müſſe; man müſſe das Bäumchen, ſo lang es ſchwach iſt, ausreißen; wo Worte, Geldgeſchenke nicht helfen, müſſe man ſich phyſiſcher Mittel bedienen. „Nur friſch an's Werk, und die Slovaken werden bald aus dem Reiche der Magyaren verſchwinden! Eine geringe Drohung reicht nicht hin, das furchtſame gemeine Volk in Magyaren umzuwandeln! Andere verkaufen uns ihr eigenes Volk! Die Verſchiedenheit der Sprachen iſt zwar ein großes Hinderniß, aber ein Menſchenalter genügt zur Abhülfe."

Gewichtiger und bedenklicher als dieſe und ähnliche in Zeitungen ausposaunte Privatanſichten und Aeußerungen iſt der im J. 1840 aus einer gemiſchten Reichstagsſitzung Sr. Majeſtät unterbreitete Geſetzentwurf, wo man die Forderung gethan hat, in den Volksſchulen ſollte die einzige Unterrichtsſprache die magyariſche ſein. In dieſes Anſinnen haben Se. Majeſtät, wie es zu erwarten war, nicht eingewilliget. Aber trotz dem ging das Trachten der Magyaren dahin, den Unterricht in der deutſchen, ſlaviſchen, walachiſchen Sprache vor der Hand zu dulden, aber nur neben dem Unterricht in der magyariſchen Sprache, um dieſen, wenn die dazu geeignete Stunde ſchlüge, mit Ausſchließung anderer Sprachen, einzuführen. — Deßwegen wurde die Erlernung der magyariſchen Sprache in allen Volksſchulen den Nichtmagyaren zum größten Nachtheile der Volksbildung ſtrengſtens anbefohlen und überwacht. Die H. Stuhlrichter haben ſogar magyariſche Prüfungen in den Schulen der Nichtmagyaren abgehalten, deßwegen bei allen geiſtlichen und weltlichen Anſtellungen unter Nichtmagyaren die Kenntniß magyariſcher Sprache zur Bedingniß gemacht, an katholiſchen und akatholiſchen Lehranſtalten die Gegenſtände von magyariſch patriotiſchen Profeſſoren den Nichtmagyaren in magyariſcher Sprache vorgetragen, von ka-

tholiſchen Biſchöfen, kalviniſchen und lutheriſchen Superintendenten das Predigen in magyariſcher Sprache von Nichtmagyaren anbefohlen. Es gab Beiſpiele, wo Seelſorger angeſtellt wurden, die von der Sprache ihrer Pfarrgenoſſen keine Sylbe verſtanden. Wozu auch? Die Herren ſprachen ausſchließend magyariſch und diejenigen für welche ſie da waren, mußten es lernen. Kurz, es wurden alle gedenkbaren Plackereien an den Nichtmagyaren verübt. Wo ſich aber in einem Lande Alles, wie das Rad um die Axe, um die Erlernung magyariſcher Sprache dreht, dort iſt es mit der Wiſſenſchaft zu Ende; ohne Wiſſen herrſchen Unſittlichkeit und Laſter, denn die Unwiſſenheit iſt die Mutter des Laſters und die Herrſchaft des Laſters hat noch immer und überall Aufruhr, Empörung und Bürgerkrieg im Gefolge gehabt.

Mit dieſem etwas weitläufiger entwickelten Gegenſtand hielten wir uns für die Wahrheit gegen die Lüge verpflichtet, nicht nur um zu beweiſen, wie nothwendig es ſei, den Magyarismus von den Nichtmagyaren zu verbannen, ſondern vornemlich, um die katholiſche Geiſtlichkeit von dem Vorwurf angezettelter Rebellion zu reinigen und um bei der Beurtheilung der Theilnahme mildernden Anſichten Eingang zu verſchaffen. Die meiſten ſind Opfer des Magyarismus! Die bornirten Erfinder dieſes Magyarismus, die fanatiſch ſtupiden Verbreiter und terroriſtiſch indolenten Träger magyariſcher Doktrinen ſind die der Geſchichte Anheimgefallenen, auf denen die Schuld des Uebels und der gerechte Fluch der Mit- und Nachwelt laſtet.

Uebergang zur pragmatiſchen Geſchichte der Könige Ungarns.

Die Revolution wurde bekämpft und bezwungen, aber

auch der Magyarismus wurde dadurch exilirt, nun kam es darauf an, Vorsorge zu treffen, daß weder dieser noch jene jemals wiederkehre. Beides wurde erreicht durch die Schaffung eines einheitlichen Oesterreichs, also durch Gleichberechtigung aller Völker und durch eine zweckmäßige Eintheilung des Landes, wobei natürlich Ungarns Sonderstellung sammt der republikanischen Autonomie der Komitate beseitigt wurde; so zweckmäßig dieses alles war, so war es doch ein Gegenstand, der den heftigsten Unwillen der sogenannten Altconservativen hervorgerufen hatte, ein Unwille, der sich in Broschüren und Journalen und zwar in inländischen und ausländischen Luft zu machen suchte, auch hegten die Matadore dieses Altconservatismus die zuversichtlichste Hoffnung, daß es ihren Bemühungen gelingen werde, das Vaterland in ihrem Sinne zu retten und allenfalls bei günstigen Conjuncturen wieder zur beliebten Sonderstellung zurückzukehren, doch ihre Erwartungen wurden getäuscht, sie retteten nicht einmal Bart und Sporn, sondern den Namen eines tollen Attila allein — es waren aber auch ihre Argumente, trotz dem daß damit viel Aufsehens im In- und Auslande gemacht wurde, viel zu schwach, als daß solche eine Beherzigung verdient hätten, eine kurze Wiederholung und Wiederlegung derselben wird der schicklichste Uebergang zur Pragmatik der Könige Ungarns sein.

Der Altconservatismus sagte unter Anderm: weil ein paar aus dem Volke die Nation auf Irrwege leitend in Empörung ausbrachen, dürfe die gesammte Nation ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht beraubt werden. Dies aber war ein Chaos von Begriffen! Denn wo aus der Nation 200,000 Bewaffnete gegen den rechtmäßigen angestammten Herrn und König von dem Volke in wilde Em-

pörung getrieben werden, dort muß es Tausende von Empörern aus dem Volke gegeben haben; denn wie der Altconservatismus so unterscheidet man zwischen Nation und Volk. Die Nation war auf Irrwege geleitet, ganz richtig; die Empörer waren aus den Reihen des Volkes, nämlich Verbözyschen Volkes, Trip. p. 2. lit. 4. und wo die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Nationalitäten zur Grundlage des Staates gemacht wird, dort ist von Raub verfassungsmäßiger Rechte einer Nation um so weniger die Rede, als vielmehr gerade die magyarische Volksverfassung eine verfassungsmäßige Rechtsverletzung, eine Räuberei gegen nichtmagyarische Nationalitäten wäre; deßwegen stimmt man sehr gerne in den Ausruf der Altconservativen ein: „mögen die Schuldvollen büßen" überzeugt daß das Volk in Ungarn keine Million, noch weniger Millionen, höchstens 600,000 Köpfe betrage, und daß durch die Bändigung dieser hunderttausende die unschuldigen Millionen der Nation erst recht von dem Drucke des schuldvollen Volkes befreit, und vor dessen staatsgefährlichen Irrthümern bewahrt werden. —

Die Altconservativen meinten: die Angelegenheiten Ungarns würden die günstigste Wendung genommen haben, wenn die Erlauchte Familie, die von der göttlichen Vorsehung auf den Thron Ungarns berufen worden ist, ihren Gefühlen und den Regungen ihres Herzens folgen gekonnt hätte. Abgesehen von dem strafbaren Vorwurfe persönlicher Befangenheit des Monarchen unter einem gefühllosen Gängelbande, hatte es doch den Anschein, als ob es die Diplomaten Magyariens nicht wußten: daß staatliche Verhältnisse und Völkerangelegenheiten nicht nach der Gefühlspolitik und den Herzensregungen der Beherrscher, sondern nach dem ewigen Natur- und Völkerrechte behandelt und geregelt

werden müſſen; auch war es eine nicht unbedeutende Begünſtigung, das Verbrechen der Rebellion nicht vom 3. Oct. 1848, ſondern erſt vom 5. Jän. 1849 berechnen geburft zu haben, wodurch der Monarch ſeinen Gefühlen gebührend Rechnung getragen hatte, und wodurch die Angelegenheiten der Tauſende aus dem Volke wirklich die günſtigſte Wendung genommen hatte. — Auch mit der ins Leben gerufenen Woiwodina waren die Altconſervativen nicht zufrieden, ſie meinten, es wäre dies wider Legislation und Diplomatik, aber welche Legislation hätte wohl befragt werden ſollen? die Debreziner? oder die vormärzliche vom J. 1847? oder eine nach Art. 5 1848 neu zu berufende? Es wurde aber mit den Vertrauensmännern der Serben diplomatiſch verhandelt, und die Woiwodina nach dem Grundſatze der Gleichberechtigung factiſch ins Leben gerufen; wenn dieſe Gleichberechtigung der Serben, d. h. das Daſein, das politiſche Daſein der Serben nach altconſervativen magyariſchen Begriffen widerrechtlich iſt, ſo iſt es auch das anderer Nichtmagyaren, daraus würde folgen, daß alle Nichtmagyaren erſt durch das ſaubere Magyariſiren in den Rechtszuſtand verſetzt werden müßten. — Der Altconſervatismus hat es lächerlich gefunden, daß geſagt wurde „Ungarn habe aufgehört Ungarn zu ſein, weil es durch Oeſterreich vom Türkenjoche befreit wurde.“ Dies wurde zwar nirgends behauptet, wohl aber dies, daß Oeſterreich durch 200jährige Eroberungskriege ſich über alle Zweifel erhabene Anſprüche auf den Beſitz Ungarns erworben habe; eben dieſes Argumentes bedienen ſich ja auch die Magyaren, um die Rechtfertigung ihres Beſitzes in Europa zu beweiſen; und wenn die Altconſervativen ſagten „auch Oeſterreich ſei unter Maria Thereſia durch Kroaten und Ungarn gerettet worden, ohne daß Jemand an dem Beſtehen Oeſterreichs zweifelt und ohne

daß es Jemanden in Ungarn eingefallen wäre, auch die Erbländer mit der ungariſchen Reichsverfaſſung zu beglücken, ſo haben ſie vergeſſen, daß das mit dem Gut und Blut der ungariſchen Nation ſo freigebige ungariſche Volk an Vorzügen und Belohnungen nicht leer ausgegangen iſt, dafür aber auch aus Dankbarkeit die herrliche Herrin und Königin unzähligemal hintergangen habe, und daß ihm weniger darum zu thun war, wie Oeſterreich regiert wird, als um das, wie ſie im Lande hauſen können. Wenn endlich geſagt wurde, „es ſei wider die geſchichtliche Wahrheit, wenn man behaupte, die Ungarn ſeien ſtets und immer geneigt geweſen zu Revolutionen und immer bereit ſich von Oeſterreich loszuſagen und als eigenes Königreich zu beſtehen, ſo antwortet man darauf am beſten mit der Geſchichte. —

Kurze Pragmatik der ungariſchen Könige; ihre, des magyariſchen Volkes und der ungariſchen Nation Macht.

Historia testis temporum. Ciero.

Erſte Periode.

Die Arpadier.

Man hat behauptet, daß die gegenwärtige auf abſoluter Macht beruhende Eintheilung des Landes unter dem treuen Volke eine unerhörte That ſei. Wir wollen uns befleißen zu beweiſen, worin die ewige Treue des treuen Volkes, und worin die Macht eines ungariſchen Königs beſtand.

An dem Leitfaden der Geſchichte aber erkennen wir, daß ſich die ewige Treue des treuen Volkes in Ungarn durch ewige Bürgerkriege gegen ihre Könige geäußert habe, und daß deßwegen die Anfangs bis in's Jahr 1114 abſolute

Macht eines ungarischen Königs bis zum Jahre 1205 zwar stark gesunken, aber erst von da an durch Oligarchie und Aristokratismus völlig paralysirt, mitunter ganz erdrückt worden sei.

Die Geschichte der ungarischen Könige ist in drei Perioden abgetheilt, und in drei Abschnitten oder Artikeln soll das Gesagte bewiesen werden.

Vor Allem muß der Begriff des ungarischen Volkes im staatsrechtlichen Sprachgebrauche festgesetzt werden, ein Begriff, dem ungarischen Hauptgesetzbuche, nämlich dem Tripartitum des Verböczy entnommen.

Par. 2, tit. 4 heißt es: „nomine autem et appellatione populi hoc in loco intellige solummodo Dominus praelatus, Barones, et alios Magnates atque quoslibet Nobiles, sed non ignobiles" — und dieses Volk hat sich zum Beweise seiner Treue in immerwährenden Bürgerkriegen herumgetummelt.

Betrachten wir den Zeitraum der Arpadischen Könige v. J. 997—1301.

Der Zeitraum von ungefähr hundert Jahren, nämlich v. J. 894—997, als in welchem die Magyaren unter dem Feldfürsten Arpád Zultan, Torus, Geysa standen, kommt hier nicht in Betracht, weil bei Reitern und Raubhorden überhaupt von einer Civilisation keine Rede war. Diese beginnt erst mit Stephan I. 997—1038. Bürgerkrieg im J. 998 gegen Kupa, des kahlen Zirind's Sohn, Arpad's Enkel, Sümegher Grafen, wobei Stephan von Hunt und Pázmán nach deutscher Sitte zum Ritter geschlagen (Turotz. Chron. par. 2, c. 13 et 28) das Land des Gefallenen zur Gespannschaft eingerichtet, und der Zehent von allem Ertrag desselben dem hl. Pannonberge geschenkt wurde. (Heinrich v. Muglen, Chron. c. 17, Carthuitius vita S.

Stephani). Bürgerkrieg im J. 1003 gegen Gyula, welcher aus Fejerwar, im Lande jenſeits des Waldes, aufrühreriſch und aufwiegelnd in Ungarn einbrach, geſchlagen und lebenslänglich gefangen geſetzt wurde (Heinr. v. Muglen c. 18. Anonymus Belae Not. c. 27). Bürgerkrieg gegen Achtum, lehenspflichtigen Markgrafen des Landes zwiſchen der Maros, der Theiß und der Donau, Achtum von Sunnad im Kampfe getödtet; die Stadt Maros bekam den Namen Sunnad, jetzt Cſanad, und Achtum's Provinz wurde zur Sunader Geſpannſchaft gemacht. (Kortona hist. regum Hung. Tom. I.) Der König ſollte von den Unzufriedenen noch am Todtenbette ermordet werden (Carth. vita S. Steph.)

Peter zuerſt vom Jahre 1038—1041; in dieſem Jahre Bürgerkrieg, der König von den übermächtigen Aufrührern aus dem Lande gejagt, und der Palatin Samuel Aba, aus dem Geſchlechte der magyariſch-kumaniſchen Oberhäupter Ed und Edumen, mit Sarolta, Stephan's Schweſter vermählt. Graf v. Aba-ujvás zum Gegenkönig ausgerufen. (Heinr. v. Muglen Chron. c. 21 Hermanus Contractus ad ann. 1041). Samuel Aba, Gegenkönig vom Jahre 1041—1044, in welchem Jahre am 5. Juli bei Menfö, nächſt Raab, Samuel nach drei vergeblichen Bürgerkriegen in der Schlacht getödtet wurde. (Heinr. v. Muglen, c. 24). Peter wieder eingeſetzt vom Jahre 1044—1047, Bürgerkrieg, Peters Abſetzung zu Cſonad beſchloſſen, 1046 nach tapferem aber vergeblichem Widerſtande gegen den öffentlichen Aufruhr gefangen genommen, geblendet, zu Stuhlweiſſenburg eingeſchloſſen, wo Gram und Schmerz ihn tödteten. (Muglen c. 25. Her. Cont. 1046). Andreas I. v. J. 1047—1061; im J. 1048 das Land zwiſchen dem König und deſſen Bruder Bela förmlich getheilt; im Jahre

1060 Ausbruch des Bürgerkriegs; Andreas, vom Pferde stürzend, im schmerzlichen Tode auf den Leichen der Seinigen zertreten. (Turocz, p. 2, c. 44). Bela I. v. J. 1061 bis 1063; i. J. 1062 nicht unbedeutender Auflauf zu Stuhlweissenburg, wohin der König zum Landtage Abgeordnete aus jeder Stadt, jeder Burg, jedem Dorfe beschieden, die Aufrührer niedergemetzelt, aus dem Verzeichnisse der Freien gestrichen und als Knechte vertheilt. (H. v. Muglen c. 32, Turocz p. 2, c. 46).

Salomon i. J. 1063—1074. Bürgerkrieg gegen Geisa, wegen nicht eingeräumten oder nicht bestätigten Besitzes des ⅓ Landes i. J. 1064. Die Versöhnung geschah zu Raab 1065, nachdem den Herzogen, Bela's Söhnen, ⅓ des Landes übergeben wurde (Turocz, c. 47). Abermaliger Bürgerkrieg gegen Geisa. Dieser zuerst am 26. Febr. 1074 von den Seinigen verrathen und in die Flucht geschlagen (Turocz, c. 52) später, mit seines Bruders Ladislaus Schaaren vereinigt, bei Tzinkota des Schlachtfeldes Meister; Ende März Salomon für des Vaterlandes Feind und Verräther zur Regierung unfähig erklärt, und des Thrones verlustig, Geisa's Einsetzung zum Könige beschlossen.

Geisa I. v. J. 1074—1077 Bürgerkrieg mit Salomo. Dieser in Preßburg von Ladislaus i. J. 1076 belagert. Das Reich sollte zwischen Geisa und Salomo förmlich getheilt werden (Muglen c. 43. Turocz p. 2, c. 55).

Ladislaus I. v. J. 1077—1095, Bürgerkrieg gegen Salomo, der sich mit den moldauischen Kumanen unter Kutesk verbunden hatte, aber bei Unghvar von Ladislaus i. J. 1086 geschlagen wurde. (C. Muglen, c. 45. Turotz, c. 56).

Coloman v. J. 1095—1114. Sechsmaliger Bürgerkrieg gegen den Vetter Almus in den J. 1106, 1107, 1108, 1110, 1112, 1113, Almus sammt dem fünfjährigen Sohne

Bela, den Grafen Uzos, Vatha, Paulus geblendet (Mugen 48, Turocz, 1, c. c. 62).

Stephan II. v. J. 1114—1131. Kein offener Bürgerrieg, aber ein strafbarer Ungehorsam der Grafen, unter Anführung des Grafen Cosmas aus dem Geschlechte Pázmáns bei Bestürmung der festen Stadt Przemisl 1126. Turocz, p. 2. c. 65). Aufruhr der Grafen Joannes und Bors, die sich von ihrem Anhange zu Königen über Ungarn wählen lassen.

Bela II. v. 1131—1141. Bürgerkrieg gegen Boris, Koloman's Sohn, mit der Predslawa im Jahr 1132. — Das Land förmlich getheilt zwischen den drei Söhnen des Königs: Geisa bekam Ungarn, Stephan die syrmische Provinz, und Ladislaus das Land zwischen den Bosna- und Deira-Flüssen, genannt Rama (Pejacsevich Historia Serviae).

Geisa II. v. J. 1141—1161. Bürgerkrieg gegen Boris 1146; und gegen die zwei Brüder Stephan und Ladislaus 1160 (Nicetas Choniates).

Stephan III. v. J. 1161—1172. Bürgerkrieg gegen die Oheime Stephan und Ladislaus, dieser als Ladislaus II. gekrönet 1162 am 24. Januar (Heinr. v. Muglen c. 53), starb nach sechs Tagen seiner widerrechtlichen Thronbesteigung (Turocz p. 2, c. 57) jener von seinem Anhange als Stephan IV. gekrönet 1162, 11. Februar, ist nach vielfältigem Kriegsglücke am 11. April 1163 in der vom rechtmäßigen König Stephan III. mit Sturm genommenen Stadt Semlin von seinem Hofbedienten Thomas vergiftet todt gefunden worden. (Nicet. Choniates. v. Muglen c. 54, Turocz p. 2, c. 68). Das Reich zwischen dem König und dessen Oheimen förmlich getheilt.

Bela IV. v. J. 1172—1196. Parteiengewühl zwischen

Bela's Anhängern und denen, die die Entbindung der verwittweten Königin Agnes abwarten wollten, und denen die auf Geisa's oder Gotthard's Erhebung drangen. (Chron MS. Saes. 12, apud Koller).

Emerich v. J. 1196—1204. Bürgerkrieg gegen Andreas, der sich Kroatien's, Dalmatien's, Rama's und Chalm's bemächtigte 1197; abermaliger Bürgerkrieg gegen Andreas i. J. 1203. Andreas, vom König eigenhändig gefangen und auf der Burg Khnene (kneginecz) bei Waras din eingeschlossen (Thom. Archidiac. hist. Salonit c. 24) das Land zwischen Emerich und Andreas förmlich getheilt (Urkunde bei Lucius lib. 3. c. 13. 4. c. 31). Der Ausbruch eines schrecklichen Bürgerkrieges nur durch das plötzliche Sterben des gekrönten Kindes Ladislaus III. am 7. Mai 1205, dessen Vormund Andreas verhindert. (Chron. Admont. tom. 2).

Andreas II. v. J. 1205—1235. Bürgerkrieg zwischen Vater und Sohn Bela im Jahr 1222 (Rogerius carmen miserabile c. 9.) Aufruhr gegen den König und seine Söhne im Jahr 1229 — der König und Familie sollten getödtet, die Reichsverfassung aufgehoben und das Land vertheilt werden. (Dipl. Bel. 1229). Schreckliche Verwirrung bis zum Landtage v. J. 1231, wo die goldene Bulle v. J. 1222 bestätigt und erweitert wurde, übrigens das Land getheilt: Koloman bekam Kroatien uud Dalmatien, Bela Siebenbürgen und Ungarn an linken Theißufer. (Thomas, Archid. hist. Salonit c. 31).

Bela IV. v. J. 1235—1270. Meuterei i. J. 1236, bei welcher Friedrich von Oesterreich die Krone angeboten wurde. (Pernaldus ad a 1236). Dreimaliger Bürgerkrieg zwischen Vater und Sohn Stephan in den Jahren 1262,

1264, 1267 (Urkunden Stephans und Ladislaus IV.) Das Land zwiſchen Vater und Sohn förmlich getheilt.

Stephan V. v. J. 1270—1272. Vorübergehende Landesverwüſtung, weil einige Reichsbarone ihre Burgen an Oeſterreichs Gränzen böhmiſcher Beſatzung einräumten, ich zu Ottokar flüchtend (Epist. Ottocari).

Ladislaus IV. vom Jahr 1272—1290. Mißhelligkeiten zwiſchen dem Könige und dem Volke. (Urkunde v. J. 1288). Bürgerkrieg zwiſchen Ungarn und Kumanern 1289. Der König am 10. Juli 1290 im Lager zu Kereſktszeg von Arbur, Turtul und Kemecse erſtochen. (Turocz. p. 2, c. 81).

Andreas III. v. J. 1290—1301, Bürgerkrieg gegen den unterſchobenen Bruder des Ladislaus, Andreas (Urkunde v. J. 1291). Bürgerkrieg gegen die Napler-Partie 1292. Der König vergiftet (Timon Epitom. chronol. 42).

Und wie ſah es mit der Macht eines ungariſchen Königs aus in dieſem Zeitraume voll der Bürgerkriege? Die Macht des Königs, zuerſt bis ins Jahr 1114 abſolut monarchiſch, kam von da an bis ums J. 1205 in Verfall, und war durch Oligarchie und Ariſtokratismus gänzlich paraliſirt. — Die königliche Gewalt war im erſten Zeitraume nur durch die grundvertragsmäßige Pflicht, dritter Punkt, in der Reichsverwaltung den Rath der Magnaten und Barone zu hören, beſchränkt. Dieſe hatten auf den Landtagen, zu welchem die Ritterſchaft oder der Adel noch nicht berufen wurde, blos ihr Gutachten abzugeben, nicht aus eigener Macht oder mit dem Könige gleichberechtigt zu entſcheiden. Regali nostra potentia, concessimus petitioni totius Senatus. Decr. S. Steph. Lib. 2 c. 5 et 35. Unter dieſem Senate ſind von St. Stephan die 10 Biſchöfe, die oberſten Hofdiener und die 72 Obergeſpäne im Lande verſtanden worden. Aus königlicher Machtvollkommenheit

ist St. Stephan und dessen Nachfolgern bis ins J. 1114 denen bei der Thronbesteigung weder ein Eid abgefordert wurde, noch auch die Krönung als unerläßlich erachtet, verfügt und angeordnet worden! Aus königlicher Machtfülle hat St. Stephan den Adel und Nichtadel eingetheilt (lib. 2 c. 14, 15, 18, 33). Diesen, die Hoffnung geadelt zu werden, belassen, jenen in Prälaten, Magnaten, Ritterschaft unterschieden (lib. 1, c. 2, 3, lib. 2, c. 1, 2, 3, 4, lib. 1 c. 4, 7), das Land in Gespannschaften abgetheilt, den Gespannschaften zur obersten Civil-, Militär- und Gerichtsbehörde einen Grafen vorgesetzt, die Rechtsverwaltung den Hofgrafen zugewiesen, die in Centurien oder Dekurien eingetheilten Kriegsleuten oder Burg-Jobagyen den Hauptleuten und den Obersten untergeordnet, den Pfalzgrafen mit dem ersten Range nach dem Könige, zu dessen stetem Beistand in Verwaltung der Reichsangelegenheiten, zum Siegelbewahrer und obersten Verwalter des Rechts im Reiche (1. Lad. lib. 3, c. 3), der Hofrichter die Streitigkeiten der Hofleute zu schlichten und beizulegen (Dipt. Bel. de anno 1135), der Fiskus den königlichen Einkünften vorzustehen (S. Steph. lib. 2, c. 6, 16, 35), der Staatsrath aus hochgestellten geistlichen und weltlichen Personen zur Berathung (S. Steph. lib. 1, c. 7, lib. 2, c. 14, 29). Der Kanzler oder Geheimschreiber, wie es aus vielen Stiftungsurkunden zu ersehen ist, zum Verzeichnisse aller königlichen Privilegien eingeführt. Aus königlicher Machtfülle hat St. Stephan die königlichen Einkünfte aus dem Ertrage der zu den königlichen Burgen in den Gespannschaften geschlagenen Ländereien, den Zöllen jeder Art, den Naturallieferungen, den Salz- und Bergwerken Regalien bezogen, die den Jobagyen verliehenen Lehen erblich gemacht, zehn Bischofssitze errichtet, und fünf Benediktiner-Abteien gestiftet (Verböczy

1, 11, 2), auch die Rechtspflege verbeſſert (S. Steph. lib. 1, c. 5, §§. 3, 4, 5, lib. 2, c. 2, 12, 13, 14, 20, 43), und ſeine Unterthanen mit den beſten Geſetzen nach dem Zeitbedarfe beglückte (S. Steph. lib. 2, praef. Decretali meditatione nostra statuimus genti nostrae, quemadmodum honestam et inoffensam ducerent vitam; ut sicut divinis legibus sunt ditati, similiter etiam secularibus sint addicti). St. Stephan's Dekret enthält kirchenrechtliche und Disziplinargeſetze, lib. 2, c. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 18, 25, 51, 52. Bürgerliche c. 5, 6, 19, 24, 28, 33, 35, 43, 44, 45. Peinliche c. 13, 14, 15, 16, 26, 27, 29, 30, 36, 39, 40, 41, 46. Polizeiliche c. 17, 20, 21, 22, 28, 33, 38, 42. Geſetze, die ohne reichstäglichen Einfluß gemacht und gegeben wurden, denn Geſetze vor einer Verſammlung verkündigen, heißt gewiß nicht der Einwilligung der Verſammlung bedürfen; nun ſagt aber Carthuitius im Leben des hl. Stephan: „post acceptum regalis excellentiae signum, qualis vitae vir et discretionis fuerit cum Episcopis et primatibus Hungariae statutum a se Decretum manifestum fecit.“ — Dieſe königliche Machtfülle iſt unter St. Stephan's Nachfolgern bis zum Tode Coloman's im Jahr 1114 unverſehrt vererbt worden.

(Fortſetzung.)

Aus königlicher Macht hat Andreas I. das Heidenthum unter Todesſtrafe verboten („Andreas statim atque in Alba coronatus est; praecepit universae genti suae sub poena capitalis sententiae ut deposito ritu paganismi ad fidem Christi reverterentur et secundum statuta S. Stephani viverent, quod et factum est.“ Aloldus ad anni 1074. Turocz p. 2, c. 42. Bon-

finius dec. 2, 1, 2), verſchiedene Verordnungen ergehen laſſen (S. Ladisl. 1, 1, c. 37), das Reich unter ſich und Bela getheilt, und dieſen vor der Geburt ſeines Sohnes zum Nachfolger ernannt (Turocz c. 42). Mit königlicher Macht hat Bela I. Steuern und Abgaben vermindert, Maaß und Gewicht eingeführt, die Preiſe der Dinge feſtgeſetzt, Markttäge angeordnet, und zum Gedeihen des Handels für beſſere Münze geſorgt (Simon de Keza c. 4, Turocz p. 2, c. 45, Bonf. Dec. 2, 1, 3, Petrus de Réva Cent. 1, Geisa 1), heilſame Geſetze gegen Mord und Todſchlag und Eigenthumsſtörungen gebracht. (Bonf. Dec. 2, 1, 4). Vor allen aber hat ſich St. Ladislaus als Geſetzgeber ausgezeichnet; er hat drei Geſetzbücher hinterlaſſen, das erſte mit 42, das zweite mit 18, das dritte mit 29 Hauptſtücken, worin viele Kirchengeſetze zu vaterländiſchen Geſetzen gemacht wurden, z. B. die Prieſterweihe ein Ehehinderniß (l. 1, c. 1), die Unzertrennlichkeit und Unauflöslichkeit der Ehe (l. 1, c. 13, 20), die Heiligung der Sonn- und Feiertage (l. 1, c. 11, 12, 15, 16, 25, 26, 29, 37). Und weil die Geſetze für alle vorkommenden Fälle nicht ausreichen möchten, ſo hat er verordnet, die kanoniſchen Vorſchriften zu befolgen (l. 1, c. 20), und nach des Königs Willen zu verfahren („Secundum voluntatem Regis dijudicetur“ lib. 3, c. 15). Auch dürfen die Geſetze Coloman's in zwei Büchern, das erſte mit 84, das zweite mit 15 Hauptſtücken, keineswegs vergeſſen werden, die zwar bei Reichsverſammlungen verkündiget wurden, ohne daß ſich die Verſammlung daran betheiligt hätte, denn es heißt z. B. l. 1, c. 1, placuit regi, c. 2, constituimus. — Im zweiten Zeitraume, nämlich v. J. 1111 bis 1205 fing das Königsthum bereits zu ſinken an. Der von Andreas I. zuerſt begangene, durch Bela's, Ladislaus und Colomans Beiſpiel tiefer gewurzelte

Staatsfehler in des Reiches Theilung unter Brüder oder Verwandte, hatte sich nicht nur zur Rechtsgewohnheit verstärkt, sondern auch dem königlichen Ansehen ungemein geschadet, doch ist in diesem Zeitraume die monarchische Gewalt der Könige mit des Adels Macht und Ansprüchen noch in keinen Widerstreit gerathen. Man fing zwar jetzt schon an, die Krönung als unerläßliche Bedingung rechtmäßiger Herrschaft anzusehen, allein von irgend einem den Ständen zu leistenden Eide, noch von Landtagen heutiger Art, zeigt sich nicht die geringste Spur, und wenn auch das Erbrecht eines Königs, wie z. B. Bela's II. bestritten wurde, so ist doch die moralische Machtfülle des ungarischen Königs unangefochten geblieben. Reichswürden und Aemter waren noch nicht lebenslänglich, noch weniger erblich; die Könige vergaben sie ausschließend nach ihrem Gutdünken, bisweilen zwei an einen Mann; nahmen sie wieder oder versetzten die Beförderten, je nachdem es die Verwaltung zu fordern schien. Gnaden, Freiheiten, Schenkungen verliehen sie, gleich ihren Vorfahren, aus eigener monarchischer Machtfülle, die Magnaten unterzeichneten blos als Zeugen oder zur genauern Zeitbestimmung. Eben so wenig hatte Jemand mit entscheidender Stimme Antheil, wenn die Könige ein anderes fremdes Volk in das Reich aufnehmen, ihm Wohnplätze anweisen, Ländereien an Gäste verschenken, oder geleistete Dienste mit Standeserhöhung belohnen wollten, auch sind in diesem Zeitraume, wie in voriger, Patronats- und andere Hoheitsrechte von den Königen absolut ausgeübt worden, und wenn sie gleich keine neuen Landesgesetze erlassen haben, so sind von ihnen doch die schon bestehenden bekräftiget worden; so schrieb von Bela II. Bonfin. Dec. 2, 1, 6. **Bela rerum potitus mira sapientia cuncta disponere, Edicta in sicarios et latrones gravissima pro-**

mulgare etc. Von Geisa II. heißt es: „quia ego instituta S. Regis Stephani a rege Colomanno et filio suo rege Stephano subtracta restitui“, hist. Crit. tom. 3. Von Bela III. hat eben dasselbe (Turocz p. 2, c. 69, Bonf. Dec. 2, 1, 7) bezeuget. Aber im dritten Zeitraume, unter unabläſſigen Erſchütterungen, im Innern durch eigene aufgeregte Kräfte, und durch die Fehdſchaften der Könige mit ihren Brüdern, iſt die königliche Macht erſt erſchüttert worden, wie es zu Zeiten Emerichs gegen Andreas geſchah, geſchah es auch von Bela IV. gegen Andreas. Starke Ausbrüche der Oppoſition mußte Andreas ſelbſt erfahren; ſein Beiſpiel hatte aufgedeckt, mit welchem Vortheile Eigennutz und Ehrgeiz an den Grundfeſten des Thrones rütteln mögen; ſeine Angriffe hatten Emerich genöthiget zu zeigen, durch welche Mittel Könige den Mangel an Kraft zu ihrer Selbſterhaltung erſetzen könnten. Die Meinung von des Königs Unverletzlichkeit war dahin, das Königthum iſt durch Oligarchie und Ariſtokratismus bewältiget worden. Dieſe Bewältigung begann mit dem Krönungseide Andreas II.; nicht umſonſt wollten Magnaten, Barone und Ritterſchaft (das magyariſche Volk) wider den König, ſeine Brüder, ihrem Herrn gedienet haben: bevor ihm noch die glänzende Laſt der Krone auf das Haupt gelegt wurde, mußte er, bekanntlich der Erſte unter Ungarns Königen, dem Volke ſchwören, ihre Rechte und Freiheiten, ſo wie die Würde und Vorzüge der ungariſchen Krone unverletzt zu laſſen und zu erhalten. (Epist. Honorii 3, ad Bel. j. Reg.) Hierdurch war er ſchon um vieles weniger als ſeine Vorfahren König, und mit jeder Wiederholung dieſes Eides ſank er tiefer zur Gleichheit mit den Ständen herab, welche, ihrer Pflicht zu gehorchen ſtets auf Erfüllung ſeiner beſchwornen Pflichten, oder ihre Widerſpän-

sigkeit mit angeblicher Verletzung seiner Eide entschuldigten. Gerade so, wie heut zu Tage.

Endlich im Jahre 1222, im siebenten der Regierung des Andreas, wurde der kühne Kampf des Aristokratismus wider die Monarchie durch feierliche, mit goldenen Siegeln behangene Urkunden gesetzlich begründet und das Königthum durch aristokratische Ochlokratie bewältiget im berühmten Freiheitsbriefe des magyarischen Volksprivilegiums, auch **magna charta**, gewöhnlich **Bulla aurea Sacratissimi Regis Andrea II.** genannt. Dieser Freiheitsbrief hatte 31 Artikel, das Wesen eines Gesellschaftsvertrages natürlich für einige Privilegirte; die Masse der Nation ging leer aus. Der Sklaven war nur mit einigen Worten, des Bauers in einigen Sätzen und des Bürgers in gelegentlicher Eile gedacht; hier erschienen zuerst verschiedene Klassen des Adels: Reichsbarone (Art. 10, 13), Eigenthümer großer Herrschaften (Art. 2, 28), Freiherren, Reichsgrafen, d. i. lehenfreie Landbesitzer mit eigener Gerichtsbarkeit (Art. 8), Dienstmänner, lehenhafte Landbesitzer, d. i. Ritterschaft (**Dec. Art. II. 1222**) überall. Die Letztern, in Servientes und Castrenses getheilt, wurden diplomatisch den **Prozeres** gleichgestellt (**praef. in Dec. And. II.**), persönlich bekamen sie förmlich geordnete Gerichte (Art. 2), territorialistisch sicherte man ihnen die Vereinigung ihres Besitzes durch Erbschaftsordnung und Güteruntheilbarkeit (Art. 4), finanziell bekamen sie Befreiung von der Gemeinsteuer und Einquartirung (Art. 3, 13, 15, 21, 22); criminell wurden sie dem Stuhle des Königs, des Palatinus und des **Judex Curiae** zugewiesen (Art. 1, 5, 8, 9), civilistisch entschieden sie selbst über ihre Zinsbauern, mit Ausnahme des Zehnten und des Münzwesens (Art. 8), militärisch waren sie nur bei Vertheidigungskriegen zum

Aufsitzen auf eigene Kosten verpflichtet; beim Angriffskriege mußten sie erbeten und verpflegt werden (Art. 7), endlich bekamen sie zur Garantie der Urkunde das bewaffnete Widerstandsrecht (Art 31); und nachdem Andreas der Vater und Bela der Sohn abermal in Zwist geriethen, welcher mit Bürgerkrieg zu endigen drohte, so ist der Freiheitsbrief v. J. 1222 i. J. 1231 bestätigt und mit 12 neuen Artikeln erweitert worden. Im Falle der Verletzung bekam der Erzbischof von Gran das noch schrecklichere Recht, den König, seine Söhne und Thronfolger zu exkommuniziren (Conclusio Dec. And. II. de anno 1231). Und somit war gegen das Königthum die weltliche und geistliche Waffe zur gräuelvollen Anwendung bereit. — Vor Allem war das verhaßte schriftliche Recht ganz abgeschafft, jeder Herr oder Ritter kam zum Gerichte persönlich (Dec. And. Art. 1 und v. J. 1231, Art. 1), daher kam die Gewohnheit, daß sich Barone und edle Herren eigenmächtig und ungeheißen in Gegenwart des Königs setzten, sitzend zu ihm sprachen und im königlichen Saale einige Stühle für sich bereiten ließen. Bela IV., welchem innere Kraft und Würde berechtigten, Ehrfurcht und Ehrerbietigkeit zu fordern, beschränkte die Befugniß in seiner Gegenwart zu sitzen auf die königliche Familie, die Erzbischöfe und Bischöfe, und ließ die Stühle der Magnaten, Barone und Ritter hinauswerfen und verbrennen (Roger. c. 6, 11); doch des Königs Ansehen und Macht war gebrochen, Bela IV. mußte viele seiner Anordnungen abstellen, auch das schriftliche Verfahren in Rechtssachen (Dec. de anno 1267, Art. 10) und nur mit vieler Mühe gelang es, die allgemeine Befugniß, dem Landtage beizuwohnen dahin zu beschränken, daß aus jeder Gespannschaft nur zwei, höchstens drei Herren erscheinen durften (Dec. Bel. 1267 Art. 8). Aber gar bald

ſtrebte der Adel wieder nach dem alten (?) Rechte, Mann für Mann den Landtägen anzuwohnen, und ſie bemächtigten ſich dieſes Rechtes ſo vollſtändig, daß ſie von Verſammlungen für allgemeine Landesangelegenheiten ſogar die Reichsbarone ausſchließen konnten (praef. Dec. And. III. de anno 1298, 4. Aug.) Auf dieſem Landtage, dem verhängnißvollen Muſter aller künftigen, war die geſetzgebende Gewalt ſchon unter zwei Kammern vertheilt, deren eine aus den Prälaten, Geſpannſchaftsgrafen und der Ritterſchaft, die andere aus dem Könige und den Reichsbaronen beſtand; jener gebührte durch des Königs und der Reichsbarone Genehmigung der Geſetze Entwerfung, dieſer das Recht der Beſtätigung (praef. Dec. And. III. de anno 1298). Kraft der 23. Verordnung dieſes Landtages, war des Königs Wille in Gnadenſachen und in wichtigeren Reichsangelegenheiten an einen alle Quartal zu ernennenden Staatsrath gebunden; er beſtand aus zwei Biſchöfen, der Graner und Koloczer Provinz, von dem Könige wechſelnd einberufen, und aus zwei edlen Herren, des Adels Stellvertretern, vom Adel gewählt, aber vom Könige beſoldet; beträchtliche Schenkungen, Beförderungen zu höhern Ständen oder Aemtern und andere Entſcheidungen, ohne dieſes Rathes Zuziehung, waren unſtatthaft und nichtig, ſogar in Ernennung der Barone ſeines Hofſtaates war der König beſchränkt (Dec. And. III. Art. 24). Schon Andreas II. war bei Ernennungen beſchränkt (Art. 3, 1231). Außer den vier Reichs-Jobagyen, dem Palatin, dem Ban, dem Hofgrafen des Königs und dem der Königin durfte Niemand zwei Aemter beſitzen (Art. 30, 1222), auch die Verwaltung der Geſpannſchaften durften keiner Familie erblich übertragen werden (Art. 16, 1222, Art. 26, 1231). Andreas II. und Bela IV. mußten der Befugniß entſagen, von den Dienſt-

leuten der Kirchen, edlen Herrn und Rittern Steuern, Abgaben, Naturallieferungen, Kammergewinn und Bewirthung für ſich und ihre Beamten zu fordern, ſogar das Recht, edle Herren des Auslandes wenn ſie in Ungarn anſäſſig geworden waren, zu Reichsämtern zu befördern, war der Genehmigung der Stände untergeordnet. (**Dec. And. II. de Anno 1222 Art. 11, de Anno 1231, Art. 23.**)

Man kann mit Gewißheit behaupten, daß der Peſther Landtag im J. 1298 unter Andreas **III.**, den unter Andreas **II.** mit der goldenen Bulle begonnenen Sturz des Königsthumes vollendete! — Von der im J. **1231** beſtätigten **Bulla Aurea** des J. **1222**, an deren Exiſtenz jedoch ſo mancher kühne Geiſt gezweifelt hat, ſie für eine liſtige Adelsfiktion erklärend, weil ſie der Sage nach an ſieben Orten deponirt, weder in einem Original, noch in einer Abſchrift von irgend Jemand zur Stunde aufgefunden wurde — von dieſer **Bulla aurea**, aber noch mehr vom Peſther Landtage an im J. **1298** unter Andreas **III.** war der König eigentlich Nichts, das magyariſche Volk, welches die unbeſchränkte Steuerfreiheit, die unbedingte Beſtätigung aller Schenkungen, das Recht der Vererbung aller Güter an nahe und ferne Verwandte, (**Aviticitaet**) die Loszählung vom Angriffskriege, die Beiziehung zum jährlichen Reichsgericht, die Geſtattung eines Gerichtes der Gleichen (der Gleichen d. h. Parium) bei Streitigkeiten, das Widerſtandsrecht ꝛc. errungen hat, war Alles in Allem; die Nation iſt in Städten und auf dem Lande als nicht exiſtirend betrachtet worden. S. Stephan hat für das Städteweſen viel gethan, er ſuchte aus dem Chriſtenthume ein bürgerlich freies Städteweſen einzurichten, er gab die gemachten Sklaven der angebornen Freiheit zurück, er wandte Summen ſeines Schatzes auf, um welche in Ungarn zu kaufen, und daraus Handwerker,

Taglöhner (Udvarnici Regales) zu bilden, die von den Leiſtungen an die Burg losgeſprochen, von der Gerichtsbarkeit des Grafen und des Burgmannes befreit, zur Wahl eigener Richter berechtiget, mit abgemarktem Gebiete verſehen durch die Benennung freie, königliche Stadt ausgezeichnet waren. Das magyariſche Volk war der Freiheitsidee ſeines chriſtlich geſinnten Königs nicht gewogen. Auf Landtagen hatten ſie, die Bürger, keine Vertretung, was erſt im J. 1608 (1. Art.) errungen wurde. — Die Bauerſchaft befand ſich im kläglichſten Zuſtande, ſie mußten nach und nach den Kriegsdienſt und die Steuer übernehmen, ſie waren im ſtrengſten Sinne leibeigen, ohne Perſönlichkeit, als Sache betrachtet und behandelt, nach dem Belieben des Herrn verkauft, verſchenkt, vertauſcht und verpfändet, und bei Vergehungen auch ſchrecklich beſtraft. (Dec. S. Steph. lib. 2, c. 39, 40.) Weitläufigeres über den Zuſtand, der Bauerſchaft iſt in Verboeceys Tripartitum zu leſen, part. 3, tit. 25 und folgenden.

Dieſes genüge zur Erkenntniß der Pragmatik ungariſcher Königsmacht, Volksmacht und Nationalnichtigkeit in der erſten, nemlich der arpadiſchen Periode.

Zweite Periode.

Könige aus verſchiedenen Häuſern.

Die zweite Periode begreift den Zeitraum von dem Jahre 1301—1526 und beginnt mit dem Könige Wenzeslaus vom Jahre 1301—1305. Otto von Baiern vom J. 1305—1308, Karl Robert von Anjou 1308—1343, zehnjähriger Bürgerkrieg und ſchreckliches Parteigewühl. Wenzeslaus mit der geheiligten Krone gekrönt 1301 (Turocz. chron. p. 2, c. 82), dann verlaſſen, ſammt den Reichsin-

signien vom Vater Wenzeslaw in Sicherheit gebracht (c. 84) der Gräuelscenen aller Art müde, das Reich und die Insignien dem bairischen Otto überlassend (**Chron. Claustroneoburg ad annum 1304**) der auch im Jahre **1305** am 6. Dez. als König von Ungarn gekrönt, das pomphafte Auftreten Karl Roberts in Ofen weder verhindern konnte (**Turocz. p. 2. c. 87**) noch sich gegen die Neapler Partei zu behaupten wußte, vielmehr von seiner Braut Vater Ladislaus Apor eingekerkert (**Henricus Ötting ad annum 1308**) dem Verhafte, mit Zurücklassung der Reichsinsignien entkommend, nach Hause ging (**Aventi Ann. Boic. lib. 8**). Vom Jahre **1308** bis 27. August des Jahres **1310**, als dem Krönungstag und Jahr Karl Robert's, ununterbrochener Bürgerkrieg, in welcher Zeit über allem Leben Gift, Dolch und Schwert schwebte. Nach der Krönung Karl Robert's Bürgerkrieg gegen den Grafen von Trencsin Matthäus, schreckliche Schlacht bei Rozgon an der Tarcza am 15. Juni **1312** (**Turocz p. 2, c. 90. Bonfi. Dec. 2, lib. 9.**) Im Jahre **1319** abermaliger Bürgerkrieg gegen die vier Söhne des Palatin Omodè — der König sollte vertrieben werden — der Aufruhr ward erst im J. **1321** durch die Entsetzung Peter's, mit dem Beinamen Pethnurch, aus dem Geschlechte Aba, Herrn der Burg und Herrschaft Purusthum, Grafen der Zempläner und Unghwarer Gespannschaften, gebrochen. (**Szirmay Not. hist. Cottus Zemplèn.**) Im erwähnten Jahre auch Bürgerkrieg gegen den Ban Seladin (**Lucius lib. 4. c. 14.**) die Begebenheit mit Felician Záh, ist kein Bürgerkrieg, sondern nur ein Einzelfall eines Wüthigen (**v. Muglen c. 70**).

Ludwig I. i. J. **1342—1382**. Außer einem Zuge nach Siebenbürgen, wegen aufrührerisch sein sollender Deutschen, was aber nicht der Fall war, im J. **1342** (**Bonfin Dec. 2,**

ib. 10. Turocz. p. 3, c. 2) gab es in diesem Zeitraum zwar eine innere, desto häufigere Kriege nach Außen, gegen alle Gegenden der Welt.

Maria I. i. J. 1382 bis 25. Juli 1386. Bürgerkrieg. Maria des Königsthumes entsetzt. Karl II., der Kleine vorgeschoben vom 31. Dez. 1385 bis 9. Febr. 1386, an welchem Tage er von Blasius Forgach ermordet wurde (Bonf. Dec. 3, l. 1. Laur. de Moncacis. Turocz de Carolo parvo c. 8.) Maria auf der Burg Kmussa gefangen gesetzt (Turocz p. 4, c. 1). Im Jahre 1387 von der Gefangenschaft befreit, und mit ihrem Gemahl Sigismund, dem damaligen Partei-König in Ungarn am 4. Juli besagten Jahres zu Agram vereinigt, während des Partei-Königthums Sigmunds bis im Jahr 1404 das Reich von schrecklichen Bürgerkriegen zerfleischt (Farlati Illyrici tom. 3). Maria stirbt am 17. Mai 1395, wird zu Gros-Wardein begraben (Turocz p. 4, c. 6). Nach der Niederlage bei Nicopolis im J. 1396 wüthet der Bürgerkrieg in einem fort. Sigismund wird des Thrones verlustig erklärt 1397 (Turocz p. 4, c. 9, 12). Die Häupter der Empörung Latzkôfi und Simon Trenza enthauptet 1398, 26. Febr. (Turocz p. 4, c. 12) worauf der König ergriffen, zuerst auf der Wyssegrader, dann auf der Sikloser Burg gefangen gesetzt wurde (1401) woraus er nach 18 Wochen entkam (Windek vita Sigismund Farlati Illyrici Tom. 5.) Gewaltiger Sturm gegen Sigismund von den Bebekern zu Gunsten Ladislaus von Neapel im J. 1403. (Windek vita Sigismundi c. 17.) Sigismund von Allen anerkannter rechtmäßiger König vom J. 1404—1437. Keine Empörung im Innern, die Sigismunds Besitz des ungarischen Thrones störte.

Albert I. vom J. 1437—1439. Zwar kein Bürgerkrieg,

aber schrecklicher Ungehorsam des Adels, der nicht fechten wollte (Turocz p. 4, c. 27). Der König stirbt zu Neszmél am 27. Oktober 1493. Gegen die rechtmäßige Herrscherin Elisa, Albrechts Gemahlin, wüthender Bürgerkrieg. Gegen sie Wladislaw Jagiel I. von Polen berufen (Dlugoss lib. 12). Ladislaus Posthumus, Elisa's Sohn, am 15. Mai 1440 gekrönt. (Aeneas Sylvius hist. Frid. 3. Turocz p. 4, c. 29.) Aber auch Wladislaw am 17. Juli desselben Jahres gekrönt mit der Krone, welche zu Stuhlweissenburg S. Stephan's Reliquienbehältniß zierte. Unterdessen wüthet im Lande der schreckliche Bürgerkrieg (Turocz p. 4, c. 32, 33. Dlugoss 1, 12.) Die Königin zum Frieden geneigt starb drei Tage nach der Zusammenkunft mit Wladislaw, nämlich am 19. Dez. 1442. (Chron. Aust. apud Pez tom. 1.) Wladislaus I. — 1444. Durch den Tod der Königin wurde die Einigung der Parteien mehr erschwert als erleichtert, man beschuldigte des Königs Wladislaw's Anhang sogar der Giftmischerei. (Arenpeck ap. Pez tom. I.) Der Bürgerkrieg drohte dem Lande den völligen Untergang. (Aeneas Syl. epis 13, et hist. Friderici 3 Imp.) Nur die Gefahr vor den Osmanen stellte die dürftigste Einigkeit her; der König fällt in der Schlacht bei Varna im J. 1444. Der Janitschar Theriz gibt ihm den Tod. (Turocz p. 4, c. 42. Callimachus lib 3. Bonfinius Dec. 3, lib 6).

Ladislaus Posthumus v. J. 1444—1457 während der Statthalterschaft Joannes v. Hunyady v. J. 1444—1452. Bürgerkrieg mit Lorenz von Hedervary. Die Cilleyer Grafen von Giskra und Brandeis. (Aeneas Sylv. Epist. 81, 95, 105, Bonf. Dec. 3, tit. 7, Dlugoss. 1, 13). Nachdem das Haupt des Ladislaus von Hunyady durch Henkershand am 16. März 1457 zu Folge der Ränke der Grafen Cilley

und Gara gefallen war, und viele Barone eingekerkert waren, blutiger Aufstand im ganzen Land (Turocz p. 4, c. 60, 61) dem der König nicht gewachsen war. Er floh nach Wien (Aeneas Sylvius Epist. 269) und starb zu Prag, 23. Nov. 1457. (Turocz p. 4, c. 62.)

Mathias Hunyad Corvinus vom J. 1458—1490. Starke Bewegungen der Gara'schen Faktion, die auf der Güssinger Felsenburg beschlossen, nicht eher zu ruhen, als bis Mathias vom Throne gestoßen sein werde — Ende Januar 1459 — und deßhalb auch am 17. Febr. des Jahres dem Kaiser Friedrich die Krone Ungarns angetragen, womit er am 4. März gekrönet wurde (Dlugoss. lib. 13) woraus blutiger Bürgerkrieg, zuerst für Kaiser Friedrich bei Körmend (Vita, Arenpeck Chron. Aust. tom. 1) dann für Matthias bei Pinkafeld vortheilhaft. (Bonfin. Dec. 3, lib. 10, Litterae Mathiæ ad Sarosiens de 14. April 1459) Empörung des Klausenburger Adels in Siebenbürgen unter Benedikt Roth im Jahr 1467 (Turocz p. 4, c. 66. Bonfin. Dec. 4, 1, 1). Große Meuterei des magyarischen Volkes gegen König Mathias im J. 1471. Kasimir von Polen zum Königthum berufen (Eschenlocz's Geschichte von Breslau) darüber fürchterlicher Bürgerkrieg. (Dlugoss lib. 13, Bonfin. Dec. 4, lib. 3.) Der König starb zu Wien am 6. April 1490. (Bonfin. Dec. 4, lib. 8.) Stephan Zápolya ist im Verdacht, den König vergiftet zu haben. (Thurnschwam bei Engel, Geschichte des ung. Reichs I. Bd.)

Wladislaw II. Jagiel vom J. 1490—1516. Bürgerkrieg wegen der Königswahl, (Bonfin. l. c.) und fürchterlicher Krieg nach der Königswahl. Große Aufregung wegen des Friedensschlusses vom 10. – 18. Nov. 1492. (Bonfin. Dec. 5. lib. 2. Jstvanffy hist. hung. lib. 2.) Der König am Ofener Tage von Stephan Zápolya im

Namen der Stände ſtark beſchimpft, 20. Sept. 149[illegible] (Bonfin. Dec. 5, lib. 3, Jstvanffy lib. 3.) Der Köni[illegible] nach vielen Vernichtungen und Beſchimpfungen von de[illegible] Glücksritter aus Dyakfalva, Zápolya genannt, in ſeine[illegible] eigenen Königsburg zu Ofen beſtürmt und zur Verheißun[illegible] einer auserleſenen Jungfrau zur Ehe gezwungen. (Thurn[illegible] ſchwam bei Engel, 1. Thl.) fürchterlicher Bürgerkrieg unte[illegible] Dozſe aus Székely. (Steph. Taurin. l. 3. Jstvanffy lib. 5.)

Ludwig II. i. J. 1516—1526. Streitigkeiten zwiſchen dem Adel und den Magnaten, in deren Folge ein ſouveräne[illegible] Rath, beſtehend aus 4 Prälaten, 4 Magnaten, 16 Landherren, auf dem Bätſertag eingeſetzt, der König entwürdigt und vernichtet wurde. (Lud. 2. Dec. 2. de anno 1518.) Fortgeſetzte Bewegungen des Adels gegen die Magnaten auf dem Peſther Landtage. Bewaffnete Konföderation von Zapolya wider den König, die Kalender-Societät für den König von Bathory geſtiftet, 1522. Stürmiſcher Adelstag auf Rákos im J. 1524, im J. 1525 Hatvanertag. Letzter Tag auf Rákos, im J. 1526, des Königs Anſehen gänzlich dahin (Diarium Actorum in Comitiis pestanis A. 1526, 24. Apr. Von dem Augenzeugen Antonio pulles de Borgo. Rex jam non habet quod edat et argentea vasa Judais assignavit. Idem in Epist. ad Sadoletz de 1. Maii 1526.) Die Verwirrung im Innern hindert ein kräftiges Auftreten nach Außen gegen Soleimann; in der Entſcheidungsſchlacht bei Mohac's geht das durch Parteigewühl zerüttete Reich zu Grunde. Der König wird todt im Eſellye-Bach gefunden. (Jstvanffy lib. 8.)

Im zweiten Zeitraume nach Andreas III. Tode ſchritt die Ausartung des magyariſchen Ariſtokratismus in gewaltige Oligarchie unaufhaltſam fort, und endigte unter den

türmen anarchiſcher Verwirrung. Durch Staatsbeſtehl-
ngen und kühnen Raub waren Hereen, wie die Grafen
on Brebie in Kroatien, Ladislaw Apor in Siebenbürgen,
alatin Omodé, die Grafen von Güſſingen, Mathias
raf von Trencſin, kleine Könige geworden, die in ſtete
eind- und Fehdeſchaft verflochten, in Parteiungen getrennt,
nter dem Namen „König" nur ein Parteihaupt verlang-
n und nichts unverſucht ließen, um das Königthum
erabzuwürdigen, zu bekämpfen und zu beſiegen. — Doch
ab es Könige, die ihre Souveränität unverletzt zu erhalten
ewußt haben.

Da ſeit Andreas II. achtzehntem Regierungsjahre, näm-
ich ſeit dem Jahre 1222, die Landtäge immer offenbarer
nd beſtimmter auf Beſchränkung der Staatsmacht hinar-
eiteten, und als Oppoſition gegen die unentbehrliche Sou-
veränität ſich auszeichneten, ſich um die Ausbildung der
Konſtitution und der Geſetzgebung nicht bekümmerten, ſo
war es natürlich, daß von einem Regenten wie Karl I.
welcher in des Wortes höherer Bedeutung König ſein wollte
und auch konnte, ſogenannte Landtage gar ſelten berufen wur-
den (Epist. Epporum Jstriae apud Raynald ad annum
1338.) Aber auch Verſammlungen des Adels einzelner Geſpann-
ſchaften, oder einer Anzahl Reichsbarone für beſondere Fälle
durften nicht anders als auf Verordnung des Königs oder
mit deſſen Genehmigung gehalten werden. Karl herrſchte
als unumſchränkter Gebieter, nur in wichtigſten Fällen mit
einer Anzahl Magnaten ſich berathend, nach ihren unmaß-
geblichen Gutachten erließ er Verordnungen, vergab er
Würden, Aemter, Güter, Adelsrechte und Befreiungen,
ſchloß Krieg und Frieden, Bündniſſe und Verträge. Karl
hielt ſich an das frühere Reichsgeſetz durch welches Ver-

leihung mehrerer Aemter an einen Herrn verboten war, nicht gebunden.

Ludwig wich zwar von dieser Ansicht seines Vaters ab, doch hielt er an der Ansicht fest, daß die vollziehende Staatsmacht keine andere Beschränkung vertrage, als welche durch die Konstitution selbst begründet wird; auch daß sie befugt sei, in einzelnen Fällen sogar den allgemeinen Gesetzen und Verfügungen Abbruch zu thun. Wenn Ludwig den Landtag versammelte, so wußte er die Stände in den Schranken ihrer Befugnisse zu erhalten. Von wirklich versammelten Landtagen auf sein Geheiß sind außer Einem noch nirgends zuverläßige Spuren aufgefunden worden. Von dem Einen zu Ofen im J. 1351 wird gesagt: „daß die Gesammtheit der Prälaten, Barone, Magnaten und des Adels vor ihm erschienen sei.“ Es sind Beispiele vorhanden, daß er in besondern Fällen von den allgemeinen Gesetzen Ausnahme gemacht, und sich dazu berechtigt erklärte. Im Ganzen verfuhr Ludwig als Selbstherrscher, die Oberhäupter des Volkes nahmen Theil an seinem Rathe, wie der magyarische Grundvertrag es forderte, und nur von diesem Staatsrathe, nicht von dem Landtage, mußte es verstanden werden, wenn es heißt: „Es gezieme sich, daß sämmtliche Reichssassen billigen und unverletzt beobachten, was die Königliche Majestät mit Gutachten der Prälaten, Barone und Magnaten beschlossen hat, zu thun, oder festzusetzen.“ Bedeutende Erscheinungen des aristokratischen und oligarchischen Geistes drängten Karl und Ludwig die Nothwendigkeit auf, im gebietenden Tone mit dem magyarischen Volke zu sprechen, wie man es in den Schlußformeln ihrer Verordnungen liest. — Die Befugnisse des Palatins, des Judex Curiae und des Oberschatzmeisters haben unter Karl und Ludwig keine Veränderung erlitten; — doch hat Karl und

Ludwig Vieles, was von königlichen Einkünften war, zurückgebracht. (Litt. Adjudi. Fran. Cöttis de Turocz Locuret. pae. posonii 1549, Litt. pauli de Cottis Honen: anno 1347.)

Tief iſt das Königthum unter Maria herabgewürdigt worden. Die Würde, die Einkünfte und der Glanz des Thrones ſollten ihr bleiben, dafür aber ſollte ſie in ihrem Namen die Herren nach Willkür herrſchen laſſen. —

Nicht viel glücklicher war Sigismund in Behauptung ſeiner Macht, in dem Augenblicke ſeines Eintritts in das Wyſſegrader Gefängniß und dann in den düſtern Kerker auf der Sikloſer Burg hörte er auf König zu ſein, er mußte ſich begnügen, es zu heißen, die Achtung für ihn und die Ehrfurcht vor dem Könige war unwiderbringlich dahin. Es war das Verderblichſte, daß Magyaren ihren König ungeſtraft gefangen ſetzen, ihm wieder verzeihen, ihn zu Gnaden annehmen, ihm Titel und Zeichen der Majeſtät zurückgeben konnten, deßwegen konnte Sigismund ſich nie recht behaglich in Ungarn fühlen, und erfaßte begierig jede Gelegenheit, außer Landes zu leben und zu wirken, in welchem das Volk mehr ſein wollte als er war. —

Albrecht hätte das Königthum gewiß zu einer Kraft und Würde erhoben, hätte er ſo viel Jahre als Monate regiert. Sein Tod, vier Monate vor der Geburt ſeines Sohnes, war ein großes folgenſchwangeres Unglück. Da wurde ein Kind und ein 15jähriger Jüngling, jeder von ſeiner Partei, zum König gekrönt. Ueber die Macht geriethen die Oligarchen in Krieg, Kraft und Anſehen des Königthumes war dahin. Nach dem Falle des Fremdlings wurde der verſtoßene Thronerbe zum Könige angenommen, und ihm ſeiner Unmündigkeit wegen ein General-Statthalter beigegeben. Beiden widerfuhr da ihr Recht, aber nicht

dem rechtlichen Willen der Magyaren, sondern nur dem Nothdrange hatten sie es zu verdanken. Darum wurden auch beide von Oligarchen als Geschöpfe ihres Willens betrachtet: unter dem Namen des Königs wollten sie selbst willkürlich herrschen, und der Statthalter sollte sich als Werkzeug ihrer Willkür brauchen lassen.

Diese Statthalter und Generalvikarien sind zuerst von Sigismund im Falle längerer Abwesenheit des Königs aus dem Reiche eingesetzt worden, im J. 1414, 1419, 1432 (hist. crit. tom. 12.) Von dem Umfange ihrer Machtbefugnisse ist Nichts überliefert. Unter Joannes von Hunyad wurden seine Befugnisse genau bestimmt, (Dec. de anno 1446.) An Macht und Rang ging der Statthalter dem Palatin vor, (Art 6) ein Beweis, daß letzterer bis jetzt noch des Königs, nicht des Reiches Palatin war, keine andere Rechte und Vorzüge genoß, als welche ihm der König verleihen wollte, und nichts weniger als Landtage auszuschreiben, Ländereien zu vergeben, über einen unmündigen König die Vormundschaft zu führen, berechtigt war. — Unerweislich ist das Vorgeben, der Palatin sei von jeher befugt und verpflichtet gewesen, in vorkommenden Rechtshändeln im Namen der Reichssassen dem Könige, und im Namen des Königs den Reichssassen Recht zu sprechen; unerweislich ist die Reichsgewohnheit, durch deren Unterschiebung Magnaten und Stände auf dem Pesther Landtag 1439 von Albrecht die Verordnung erschlichen hatten [1]), kraft

[1]) Wir sagen erschlichen, denn der bezügliche Artikel lautet: **Palatinum deinceps non solius regis sed statuum etiam suffragiis eligendum, velut arbitrum inter hos et illum (Decr. Alb. 1439, Art. 2.)**, zum unzweifelhaften Beweise, daß der Palatin **olim solius regis suffragiis** ernannt worden sei; und so wußte die göttliche Vorsehung in der Mangelhaftigkeit menschlicher Ausdrücke die ge-

welcher in Zukunft der Palatin von Magnaten und Adel gemeinschaftlich mit dem Könige, nicht von diesem allein erwählet werden sollte (**Dec. Alberti art. 2**). Wohl wurde er von Andreas II. in der goldenen Bulle (Art. 8) zum obersten, doch dem Könige untergeordneten Richter bestellt; allein nur der frecheste Aristokratismus konnte hieraus eine Gerichtsbarkeit über den König Namens der Reichsstassen einführen, oder auch nur ein Mittlerrecht zwischen König und Volk für den Palatin herauskünsteln. Auch keine

---

schichtliche Wahrheit zu retten. — Das in zwölf Artikeln die Machtbefugnisse des Palatin abhandelnde Dekret mit der Jahreszahl **1485** an der Stirne, vergeblich unter Mathias Hunyady Corvinus gegeben, entbehrt, ungeachtet es im **Corpus juris** steht, sowohl des historischen Bodens, als auch der gesetzlichen Kraft. Denn **1)** hat noch Niemand, sogar nicht der unermüdete Alterthumsforscher Kotrachich, den Geburtsort dieses famosen Dekrets ermittelt; **2)** mangelt diesem Dekret Schlußfassung und Unterschrift; **3)** wird darin Art. **12**, der Palatin zum **Judex Dalmatiae** gemacht, und ihm die Einkünfte gewisser Inseln angewiesen (welcher Inseln? wann und wo hat der ungarische Palatin den Dalmatinern Recht gesprochen?) endlich hat sich Mathias Corvinus an dieses Dekret so wenig gehalten, daß er vielmehr aus königlicher Machtfülle den mächtigen Palatin Garay abgesetzt, und Zápolya und Deakfalva erhoben, überzeugt, daß der ungarische Palatin nicht Reichs- sondern Palatin des Königs sei. In dieser Ueberzeugung hat K. Matthias **II.** als er seinen Neffen Ferdinand **II.** aus dem Hause Habsburg-Grätz zum ungarischen König auszurufen und zu krönen angeordnet, den die Besetzung des Palatinats mit zudringlichem Ungestüm fordernden Ständen am **28.** März **1618** geantwortet: „erst müsse für einen Herrn gesorgt werden, bevor man an die Wahl seines Dieners denken dürfe." (**Responsio Mathiae Regis ad Status et Ordines Acta Diaet posonien 1618.**) Das Reichspalatinat wurde in Türkennoth und Bürgerkrieg **mala fide** abgetrotzt, von der Regierung **bona fide** leider gewährt! Endlich ist es aber an der Zeit, geschichtliche Thatsachen auf ihren wahren Werth zu reduciren.

spätere Verordnung erhob ihn zu solcher Macht, kein Beispiel zeigt ihn in ihrem Besitz.

Albrecht hat in der auf unwahres Vorgeben gestützten Beschränkung bei der Wahl des Palatins die Verletzung seiner Majestätsrecht empfunden; er mußte nachgeben, um, was möglich war, noch zu retten, nemlich die Freiheit, alle übrigen Güter ohne Berathung zu vergeben. **Dec. Alb. art. 5, 6, 8, 12, 15, 25, 26.** In dem Verhältnisse, in welchem des Königs Macht und Ansehen sank, erhob sich das der Landtage; in diesem Zeitraume entstand der Unterschied zwischen **Status et Ordines.** Das Recht, Landtage auszuschreiben, gebührte ausschließend dem Könige; doch der jetzt aufkommenden Meinung, die gesetzgebende Machtfülle sei dem Landtage eigenthümlich, durften die Könige nicht mehr entgegenarbeiten, um die Oligarchen zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen; doch waren sie noch immer überzeugt, daß nur ihnen die Befugniß, rechtskräftige Gesetze zu geben, dem Landtage aber nur die Freiheit zu bitten, zu berichten, zu klagen, vorzuschlagen und Rath zu ertheilen gebühren. **(Dec. minus Sigismundi dd. 15. Aprilis 1405.)** Albrecht hatte am Reichsgesetze unter seinem Namen keinen weitern Antheil, als den der Genehmigung und urkundlichen Bestätigung **(praef. Statuum et Ordinem in Dec. Albert.)** Wladislav I. mußte auf dem Landtage zu Stuhlweißenburg am 20. Juli 1440 sagen, was man ihn sagen ließ; nämlich, daß er durch die von Magnaten und Ständen bestätigte Wahl König sei. **(Dec. Wladislai I. praef. §. 2.)** Hinsichtlich seiner Person war es ganz richtig, aber unrichtig ist der daraus gefolgerte Schluß, „daß Ungarn ein Wahlreich sei", was die Herrn Magnaten und Stände im Widerspruche mit sich selbst anerkannt haben; urkundlich sagten sie von Elisabeth, Sigismunds

Tochter, am 30. Mai 1439: „ex consensu et beneplacita voluntate serenissimae Principis Dominae Elisabeth reginae, Dominae nostrae naturalis, quam principaliter hoc regnum jure geniturae concernere dignoscitur.“ (Kavachich vest Comiti.)

Unter Hunyadys Statthalterschaft und Ladislaus des Nachgebornen Regierung wußte sich der Aristokratismus fester auf Landtage zu begründen. Der 12jährige König mußte urkundlich bekennen, er sei von Magnaten und Ständen als ihr wahrer angeborner König angenommen worden; er mußte schwören, wie seine Vorfahren, das Reich und dessen Insassen, bei ihren Freiheiten, Rechten, Vorzügen, Gesetzen und Gewohnheiten erhalten zu wollen (Dec. Ladislai V. dd. 6. Febr. 1453. Art. 1.) Das Recht des Königs, Landtage auszuschreiben, wurde unter Hunyady beschränkt, und verordnet, daß die Status und Ordines alljährlich am Pfingstfeste zum Landtag sich versammeln sollen (Art. 45 de ann. 1447 Budac.) doch mußten alle Landtagsherren ihre Wohnung und Verpflegung aus eigenen Mitteln bestreiten. Erst i. J. 1457 wurde von Ladislav V. der Preßburger Bürgermeister und Rath angewiesen, für einige Bischöfe und für den Vicekanzler Wohnungen bereit zu halten. — Mit den Adelsversammlungen einzelner oder mehrerer Komitate zur Rechtspflege und zur Berathung von Komitats- bisweilen Landtags-Angelegenheiten, ist der Gebrauch beobachtet worden, diese Versammlung ohne des Königs Auftrag oder Genehmigung nicht abzuhalten. — Die Art und Weise der Berathung und der Stimmensammlung bei Gespannschaftsversammlungen hat der König Sigismund genau vorgeschrieben (Regestum Sigismundi Art. 23 — 24, Siena de anno 1432).

Mathias Hunyady Korwinus hat seinen Willen als Gesetz aufgestellt, und den Reichstag wie ein Kriegsheer behandelt. Ueber 20 Reichsversammlungen wurden im Laufe seiner Regierung gehalten, und gegen 15 Reichsdekrete, ebenso viele Beweise seiner absoluten Regierung, die Verhaftung des an die Seite ihm gesetzten Statthalters Scilagy, die Absetzung des mächtigen Palatins Garay, des hochmüthigen Ujlaky von Siebenbürgens Verwaltung, kündigten seinen kräftigen Willen an, allein und ungebunden zu herrschen. Sterbend sagte er, er habe in vielen Jahren gelernt, wie man die Ungarn in Zaume (Sub freno) halten müsse. Man kann mit historischer Gewißheit behaupten, daß die Regierung K. Mathias nicht weniger unumschränkt, als die des S. Stephans war. Unter Wladislav II. und Ludwig II. ist die Macht und das Ansehen des Königthums völlig zu Grunde gegangen. Es entstanden bewaffnete Reichstage, und wenn gleich unter den ersteren, das Konseil noch mächtiger als die Diäta war, so war das für den König einerlei. Der Erstere wurde nämlich durch das Konseil, der Andere aber durch die Diäta völlig beherrscht. Nur dieser Landtagswuth (rabies diaetalis) ist das Mohacser namenlose Unglück beizumessen, eine Manie, zu deren Verbreitung Verböczy das Meiste beigetragen. Oligarchie und Aristokratismus haben das Königthum, in demselben aber auch das Vaterland ins Verderben geschleudert. „Wir wollen, daß Ungarn nicht mehr in jener Angst und Noth sei, worin es bis jetzt mit uns schmachtet," hat Stephan Zapolya nach dem Tode Mathias an seine Zipser in Bartfeld geschrieben. „Wir wollen hinfort einen König, dessen Schopf (Crines) wir beständig in Händen halten können," hat sich Bathory eben damals hören lassen. Deßwegen haben diese und derlei Oligarchen überall im Lande

Schlöſſer, Veſte, Schanzen, Tabors angelegt, um hinter denſelben willkürlich zu leben, Freunde und Feinde zu überfallen, bei der Herbeiſchaffung des Baugeräthes und des Mundvorrathes Plakerei und Gewaltthat zu üben; es war verordnet, dieſe Raubſchlöſſer zu zerſtören, die Beſitzer derſelben für gefangen zu erklären, bis ſie die Tabors an die Komitate zur Beſetzung übergeben hätten, aber Niemand war im Stande dieſen Beſchluß auszuführen. (**Dec. Ladisl. V. de anno 1453 Art. 6, 7, Dec. 2. Mathiae de anno 1404, Art. 10. Wlad. II. Dec. 1. de anno 1492. Art. 15. et plurimi.**) Die Oligarchie der Barone hat unter den Jagellonen alle Stände verſchlungen, denn die Prälaten wirkten nur lebenslänglich, die ſtürmiſchen Noblen dienten im Grunde nur den Meiſtbietenden, die arbeitſamen Bürger wurden willkürlich beſteuert, und die Bauern zur gänzlichen Leibeigenſchaft herabgedrückt. Das Baronat iſt erblich geworden, im Beſitze der höchſten Gewalten, in der Nähe des Thrones, an der Spitze des Heeres, durch fürſtliche Familienverhältniſſe geſtützt, und durch ſchriftliche Erbverträge einer ſteigenden Vergrößerung gewiß, machte es den Hof erzittern; es glich jener fabelhaften Hydra, welche das abgeſchlagene Haupt eines Gara und Ujlak mit Zápolya Bathory, Pereny alſogleich erſetzte.

Erbgrafen waren zuerſt im J. 1487 im Friedensinſtrumente zwiſchen Friedrich und Mathias zu leſen. (**Sigism. Dec. 5, Dec. Majus Mathiae de anno 1486, art. 21, 46. Dec. 3 Wladis. H. 1498. Art. 15, 22, Dec. 7. 1507 Art. 5, 7, 8.**) Die Noblen waren urſprünglich ganz gleich (**Ludov. I. Dec. Art. 11, 12.**) wenn nicht an Gütern doch an Rechten; es bildeten ſich aber bald drei Klaſſen derſelben, nämlich eine, die auf eine Anzahl von Porten

oder Unterthanen die Gemeinlaſt anſtoß, Mann und Geld vertheilen konnten, (Sigism. Dec. 5 Art. 2, 4, 9.) eine zweite, die Nichts als einen adelichen Freiſitz behaupteten (Art. 3) und eine dritte Armaliſten, die ohne Erbgut den freien Arm als Krieger für Sold oder aus Pflicht hergaben. (Sigism. Dec. 5. Art. 4.) Dieſen drei Klaſſen, die den Wehrſtand bildeten, blieb die Freiheit, von Zehent und die Unabhängigkeit der Perſon (Dec. Wladisl. anni 1440. Art. 1. Albert, 1439. 28. Dec. 2. 1405. Art. 7, 8). Aber in allen Andern entſtanden weſentliche Verſchiedenheiten, indem man Jobagyones und Armaliſten mit einem Goldgulden beſteuerte, (litterae eadist. V. de 15. Aug. 1453 apud Kovachich) und Noble mit Güterbeſitz in den Reichsrath aufnahm, wobei man auf die vier Kreiſe Ungarns einige Rückſicht hatte. (1446 Art. 7.) Unter Mathias Korwinus hatten die Noblen eine Stimme im Reichstag und im Reichsrathe. Sie waren in Perſon und für ein Gebiet oder Komitat nach dem Verhältniſſe von 20 Unterthanen zum Aufgebote verpflichtet, für welche 10 oder 5 ärmere Noble einen Streiter ſtellten oder rüſteten; ſie konnten es nicht wehren, jetzt von 10, dann von 5, endlich von jeder der Porten ihrer Unterthanen einen Goldgulden zu bewilligen, jedoch nur für ein Jahr, woraus dann keine ſtehende, unabänderliche Steuer entſtand. (Dec. de anno 1470 Art. 1. Dec. de 18. Sept. 1471 Art. 11, Dec. de 1. Maji 1472.) Dann in den Jahren 1474, wogegen er den Tribut des königlichen Fiskus auf zwei Jahre erließ; 1475, 1478, (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7.) durch fünf Jahre mit Einrechnung des Fiskale Tributes 1485, 1486.

Unter den Jagellonen wurden die Noblen von Zapolya und Bathory gebraucht, mißbraucht, begünſtiget, verrathen, erhoben, zurückgeſetzt; ihnen gab man bei Reichs-

tagen eine Art Handgeld für Kommen, Bleiben, Gehen, Reden, Schweigen und auch Schreien. Ihnen macht man die Wahlfreiheit als das Palladium der Freiheit besonders wünschenswerth; sie ließ man nach Köpfen zur Diäta berufen und nach Köpfen viriliter abstimmen; sie brachte man nach einer mit Vier theilbaren Zahl, also nach dem Verhältnisse der vier Zirkeln, in's Consilium, ihnen schmeichelte man mit eigener Steuerfreiheit und mit dem Rechte die unterthänigen Bauern selbst zu taxiren. (**Dec. 1492. Art. 1, 28, 47, 50. Dec. 1495. Art. 26. Dec. 1514. Art. 15—23.**

Die Privilegien der Jaziger, Kumaner, Siebenbürger, Slavonier und Kroaten haben in diesem Zeitraume die Könige bestätiget (**Diplom. Sigism.** und sehr viele Gesetzartikel) auch wurden andere Regalrechte, namentlich das Patronatsrecht, von allen Königen dieses Zeitraums ungestört ausgeübet. (**Verböczy Tripart. p. 1. tit. 11. §. 1–6.**)

Der Bürgerstand verdankte viel dem Hause Anjou, und war dem Hause Lurenburg besonders hold, sie bekamen mancherlei Befreiung und festere Umarmung, auch erhielten sie Erlaubniß, durch Aufnahme von Landleuten ihre Bevölkerung zu erweitern, doch hatten sie einen bösen Stand, da die gesammte Stadt nur einem Edelmanne gleichgeachtet wurde. Merkwürdig in den ersten Jahren der Regierung Sigismund's ist der Städtebund von Ofen, Pesth, Kaschau, Bartfeld, Tyrnau, Preßburg, Eperies und Oedenburg, wie solcher in 175 Satzungen aufgestellt wurde (**Kovachich Codex authenticus Juris tavernicalis Budae 1803**) durch Eifer für Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit erwarben sich die Städte der Könige Huld, die Bestätigung ihrer Rechte und die Verleihung neuer Freiheiten. Die Gelegenheit, auf den

Gütern der Biſchöfe und Barone Städte zu gründen und ſo das Städteweſen zum Heile des Landes zu vermehren, war überſehen und ſo waren die wenige Städte, ohne Vertretung auf der Diäta, den Anmaßungen herrſchſüchtiger Oligarchen nicht gewachſen, nicht ein Mathias konnte die Zipſerſtädte einlöſen, obwohl es mehrmals angeordnet wurde, ſogar ein Mathias mußte es geſchehen laſſen, daß viele deutſche Bürger ihre Städtefreiheit an die Zápolya's oder Báthory's verloren. Die Städte waren es vorzüglich, welche die Koſten der königlichen Hochzeiten getragen, und die Laſten der königlichen Reiſen, welche die königliche Steuer „Kontributio" genannt, erkannten, und ohne Konſkription blos nach muthmaßlicher Schätzung alle willkürlich vertheilt bezahlten. Die wahre und eigentliche Stadt- und Landplage waren die Dikatores, d. i. Zöllner und Mauthner, wenn dieſe Herren bei Grundberechnungen, Erhebungen und Unterſuchungen in die Städte kamen, mußte man beſchenken, belohnen, beſtechen, daneben lebten ſie in Saus und Braus, toll und voll (**Dec. de anno 1467, Art. 1, 4—6, 9, littera Mathiae Regis ad posoniens de 1. Aprillis 1467 et ad Eperiesienes**).

Und endlich was war in dieſem Zeitraume die Nation, nämlich der Landmann? Nichts wie zuvor. Er befand ſich in Knechtſchaft und Armuth, das Feld war ungebaut, die Straße kaum fahrbar, das Vieh armſelig, immer Mangel, bisweilen Hungersnoth. Sigismund hat die Freizügigkeit der Bauern zwar ausgeſprochen (**Dec. 2, 1405 Art. 6, colonis liberum sit ad alios Dominos commigrare si prioribus satis fiat**) aber eben dadurch nicht ausführbar gemacht; was auch Mathias wiederholte (**Dec. 1471, 16.**) aber nicht durchführte. Die Bauern mußten die Portal-Steuer an den König für die Grundherrn zahlen, ohne daß

dieſer eine Forderung nachließ; ſie mußten ſich in das Komitatsbanderium des Herrn ſtellen, indem dieſer aus nichtigen Urſachen zu Hauſe blieb (Dec. 5, 1432, Art. 2, 1447. 23, 24, 1471. Art. 7. Wlad. Dec. 3, 15. Dec. 5, 24).

Unter den Habsburgern dieſes Zeitraumes gab man ein Geſetz gegen die freche Gewohnheit, daß Adelige ihren Feinden die Landleute entführten, oder den Nachbarn ſtahlen, wiederholt 1486 (Art. 34, 39. 1514, Art. 26, 31, 44). Es gab auch Aufſtände der Bauern, welche im Schmerzgefühle ihrer Geißelhiebe wie tolle Thiere umher wütheten, das Reich durchſtürmten und es mit Raub, Mord und Plünderung erfüllten; der Anhang mehrte ſich ſtündlich. Endlich kam Zápolya mit den Banderien und dieſen erlagen Doſa's Rotten in einer wüthenden Schlacht; die niedergeworfenen Bauern fühlten die Standesrache des ſiegenden Adels. Doſa wurde nach dem Beſchluſſe des Kriegsraths geſetzt auf einen glühend gemachten Eiſenthron, mit einer glühenden Krone auf dem Kopfe, und einen glühenden Scepter in der Hand, neun ausgehungerte Diener, welchen man 15 Tagen nichts zu eſſen gab, mußten dem noch Lebenden ſein halbgebratenes Fleiſch von den Knochen abfreſſen, und er rief ihnen zu: „freßt ihr Hunde, die ich ſelbſt erzog." Zápolya ruhte nicht, bis für die 400 umgekommenen Noblen 70,000 Bauern abgeſchlachtet waren; er ließ metzeln, hängen, ſpießen, köpfen, viertheilen. (Tubero de reb. sui Temp. lib. 5, §. 3. Jovius hist. sui Temp. lib. 13. Istvánfy lib. 5.) Dem niedergeworfenen Bauer ſetzten die ſiegestrunkenen Noblen den Fuß für immer auf's Genick, und nur der Gedanke, daß die Nobilitas ohne die Rusticitas wenig vermöge, verhinderten den Beſchluß einer gänzlichen Ausrottung. (1514, 13, 14, 21, 25, 33 etc. etc. wo es heißt: „etsi omnes capitali

poena juste feriventur, ne tamen tanti sanguinis effusio adhuc sequatur, et omnis rusticitas, sine qua Nobilitas parum valet deleatur, reliquis vitae gratia donatis sed mera et perpetua rusticitate glebae adscriptis).

Förmlich wurde die Freizügigkeit aufgehoben, und die Leibeigenschaft hergestellt; zu den bestehenden Steuern kam als Strafe für jeden Kopf jährlich ein Goldgulden, für eine Woche ein neuer Robottag, für jeden Monat ein Huhn, für jedes Halbjahr eine Pfingst- und Martinsgans, für's Jahr ein Schwein und ein Neuntel vom Zehent. (1514, 15—23.) Jeder Noble durfte sein Haus zum Zwinger mit Gräben und Thürmen umstalten. Zápolya billigte diese Beschlüsse. Verbőzy trug sie ins Gesetzbuch. (Tripart. part 3, tit. 25—32).

Schon die ernsthafte Standesbeschäftigung des Adels, der Raub, kündigt in diesem Zeitraum den Verfall des Königthums, die Nichtigkeit des Bürger- und Bauernstandes an. Mächtige, hinlänglich begüterte Herren haben dem Verbote, Schlösser zu bauen, von jeher getrotzt. Die Könige mußten sie fürchten, und ihnen auch auf Reichstagen einen größern Einfluß, als billig war, gestatten. Dies reizte die weniger Vermögenden zur Nachahmung; eigene und schwächere Nachbarleute wurden zum Bau und zur Verpflegung der Besatzung angehalten; vorgebliche Beschirmung der umliegenden Gegend aus der hohen festen Burg, bisweilen Gelage und Ritterspiele deckten das Gehässige des Verfahrens; woraus widerrechtliche Besitznahme von Ländereien, Ausplünderung schwach besetzter Edelhöfe, Freibeuterei auf Handelsstraßen, Jungfrauen-, Frauen- und Kirchenraub entstanden. In bedeutender Anzahl stiegen die Raubschlösser während dieses Zeitraumes empor. Ver-

geblich geboten die Geſetze bei Strafe des Hochverrathes, unverzügliche Schleifung derſelben. (Dec. Stat. et Ord. de anno 1445, Art. 4, 5, 19, Constitutiones Statuum et Ord. de anno 1447, Art. 1). Häufige Urkunden zeigen, wie Handlungen der größern Gewalt (actus majoris potentiae) herrſchende Sitte und eigenthümliches Gewerbe des Adels zum Nachtheile des Königsthums der Bürger- und Bauerſchaft geworden ſeien. (Dec. Stat. et Ord. de anno 1445, Art. 3, 11, 12. Protestatis Joannis contra Stephanum Senior de Ujlak 28. Jun. 1445. litt. Laur. Hedervary Palatini de 31. Jul. 1440. Const. Stat. Ord. 1447. Art. 17, 31, litt. Cottus Zagrab. contra Joannem de Zekel 13. Jan. 1447).

Dritte Periode.

Die Habsburger und zwar: Habsburg-Wien.

Die dritte Periode, die der Könige aus dem Erzhauſe Oeſterreich, beginnt nach der kläglichen Schlacht bei Mohacs im J. 1526, iſt in drei Abſchnitte getheilt, nämlich: Könige aus dem Hauſe Habsburg-Wien, Habsburg-Grätz, Habsburg-Lothringen, und ſoll auch in drei Abtheilungen zum Verſtändniſſe der Gegenwart weitläufiger behandelt werden.

Habsburg-Wien hat vier Könige. Ferdinand I. vom Jahre 1526—1564. Schrecklicher Bürgerkrieg mit dem Gegenkönig Zapolya, der wie Anton Pulleo de Burgio richtig geſehen hatte, durch ſeines Vaters geraubten Schätze mächtig, durch die einzige Beſiegung Doſa's berühmt, durch zweimalige Flucht von den Osmanen beſchimpft, durch Belgrad's Entblößung vom ſchweren Geſchütze, und durch deſſen Verluſt des Unterganges dieſer Vormauer Ungarns

ſchuldig, ſeinen bei Mohacs bedrängten König vorſätzlich verließ, nach deſſen beförderter oder erwünſchter Niederlage mit der jungen, klugen königlichen Wittwe ſich vermählen und der magyaren König werden gewollt, ſeinen adeligen Anhang im Oktober 1526 zuerſt nach Tokai, dann bewaffnet nach Szegedin berufen (Istvanffy lib. 9) an den Kronräuber Perenyi den eifrigſten Parteigänger, und an den im Jahre 1526 (Art. 17, 22, 26, 32) geächteten Volksredner Verböczy, die mächtigſte Stütze gefunden (Brutus hist. mss. lib. 7.). Die großen des Reiches durch Verheißungen geködert, von den Städten alſogleich Geld zu ſammeln befohlen. (Litt. Zapolya ad Cittes ap. Pray.) Die Geſandten Ferdinand's I. auf dem geſetzwidrigen Tage zu Stuhlweiſſenburg am 5. Novbr. 1526 ſchimpflich behandelt (Litt. anony ap. Pray) am 11. November durch die in der ganzen Stadt allenthalben vertheilte bewaffnete Mannſchaft die unbefugten Wahlherren in ihr lärmendes Geſchrei für König Zabolya einzuſtimmen, Tags darauf den Neutraer Biſchof Stephan Podmaniczky zur Vollziehung des Krönungsaktes, unter gewiſſer Todesandrohung genöthiget; (Wiedermanni Act. Conv. Com. litt. Ferdinandi Reg. ap. Wagner Analect. Scep. p. 11.) — darnach den König von Frankreich, von Polen und den Großſultan „als ſei er zufolge eines organiſchen Geſetzes, welches Ungarns Beſitz, Ausländern verbietet, nach langem Widerſtreben einhellig zum Könige erwählt worden" belogen (Litt. Zapolyae ad Reg. polon. ap. Kovachich Supple. tom. 3, Instructio pro Steph. Drugeth ap. Szirmay) den nach Komorn rechtmäßig ausgeſchriebenen, von Bathory nach Preßburg verlegten Reichstag zu beſchicken und zu beſuchen verboten; (Litt. encychi. Zapolya ap. Pray) den jämmerlichen, ganz gemeinen, unzählige Mal abge-

nutzten, auch unſern Staatskünſtlern geläufigen Kunſtgriff der Lüge und Verläumdung „es wäre die Vernichtung magyariſcher Sprache und magyariſcher Nation im Rathe Ferdinand's beſchloſſen worden“ im Lande ausgeſtreut (Istvanffy l. c.) zu ſeinen Unternehmungen ein Zehntel von allen Einkünften und der beweglichen Habe den Reichsinſaſſen gewaltthätig abgefordert (Litt. Zapolyae ad Bartphens. de 7. Mai 1527) nachdem er von rechtmäßigen, auf dem Preßburger Landtage nicht vielleicht erwählten, ſondern nur anerkannten und ausgerufenen (Litt. Ferdinandi l. Viennae ultim. mens. Nov. 1526) nach der Bewältigung von Altenburg, Rab, Komorn, Dotis, Gran, Wyſſegrad, Ofen, zu Stuhlweiſſenburg am 3. Nov. 1527 gekrönten Könige Ferdinand I. (Velius l. 1 Istvanffy l. 9.) bei Tokai, Kaſchau und Erlau empfindlich geſchlagen (hist. crit. tom. 20) zuerſt nach Siebenbürgen, dann nach Polen entflohen (Velius l. 4.) das Vaterland durch Laßky an Suleimann mit beeidetem Bündniſſe verrathen, 29. Febr. 1528 (Laszky hist. are. legationis ad Solim. ap. Bel Dec. 1.) den Einfall der Türken nach Ungarn und Oeſterreich. Die Belagerung Wiens, die gräßlichſte Verheerung und Verwüſtung des Landes verurſacht. (Velius lib. 6. Istvanffy l. 10).

Aus den Händen Soleimanns die Krone Ungarns am 18. Okt. 1529 angenommen, nach Jahrelangen Morden und Blutvergießen ſich von türkiſcher Treuloſigkeit überzeugt, endlich am 24. Febr. 1538 zu Groswardein einen ſchalkhaften, zweideutigen, zwar allgemein bekannten, aber wegen des fortzuführenden Bürgerkrieges, niemals öffentlich verkündigten, und darum eben ſo wenig gültigen Frieden gemacht, wonach das Land und die Souveränität förmlich getheilt (Art. 1, 2, 3, Hist. crit. tom. 20. Wolfgang

Bethlen hist. l. 2.) und der bis zum Ableben Zápolya's 22. Juli 1540 fortwüthende Bürgerkrieg nicht ausgelöscht wurde. (Epist. Ant. Werantii ad Joan. Statileum.) Abermaliger Bürgerkrieg mit Isabella Zápolya's Wittwe und Johann Sigismund Zápolya's Parthei, gleich allgemein und grausam im ganzen Lande, weder durch den einjährigen Waffenstillstand mit Sigismund im Jahre 1560 (Bethlen lib. 5. Forgács l. 10 Istvánffy l. 20.), noch durch den Friedensschluß im Jahre 1562 (Busbec. Ep. 4) beendiget, vielmehr mit wenig Unterbrechung (Epist. Werantic ad Hrustan Bassam Bud. de 26. Sept. 1562) nach Maximilianus Krönung von Neuem und schrecklicher entbrannt (Forgács l. 13. Istvanffy l. 21) worüber der König am 25. Juli 1564 starb (Forgács l. 14. Istvanffy l. c.).

Maximilian vom J. 1564—1576 ununterbrochener Bürgerkrieg gegen Sigismund Zápolya, die Türken zur Hilfe gerufen; Szigethvar's heldenmüthiger Fall unter Zrinyi am 6. Sept. 1566 (Jstvanffy l, 22, 23) greuelhafte Verwüstung des Landes, (Epist. Verantii ad Hieronym. de Andreis Vienne 27. Febr. 1569.) Bocskai's schändliche Meuterei, Einverständniß mit der türkischen Besatzung von Fülek und Szecsseny, Abfall der Magnaten vom König, (Epist. Verantii ad Georg. Draskovits.) Verrath der Magnaten an den König (Istvanffi l. 24. Forgács l. 19) nach vielem Morden und häufig vergossenem Bürgerblut, zuerst mit Sigismund Zápolya Friedensunterhandlungen, im Jahre 1570 endlich im Jahre 1571 mit demselben Friede. Der Parteigänger starb am 14. März 1571, mit ihm endigte die 81jährige Plage des Vaterlandes, das Zápolya'sche Geschlecht (Forgács, l. 21. Bethlen l. 5.) In dem Frieden leistete der Häuptling Verzicht auf

den Königstitel, dessen eitle und unglückliche Anmaßung durch 44 Jahre Ungarns Wohlfahrt untergraben, dessen politische Kraft erschöpft, zwei Drittel des Landes mit der Hauptstadt, der zum Reiche gehörigen Provinzen größter Theil dem Feinde der Christenheit unterworfen, mehrere hunderttausend Insassen in türkische Sklaverei geliefert; das ungarische, durch 562 Jahre freie, selbstständige Königthum der Pforte zinsbar gemacht, und in österreichischen Kabineten den nicht unverdienten, weil leider so oft bewährten Argwohn der Treulosigkeit begründet hat. — Von diesem seinem neuen Herrn, dem Muster magyarischer Parteigänger, hat der gleichzeitige Franz Forgacs l. 21 geschrieben: „Joannes Sigismundus Zapolya inter pueros et sordissimae conditionis homines polonos educatus eandem vitam ad finem usque tenuit; sub quibus præceptoribus levitatem, inscitiam potationem apprime imbiberat; usque adeo ut vini appetentior unquam fuerit nemo, neque cubiculum suum vino vacuum permisit die vel nocte — quibus ita cerebrum infecerat, ut memoriam perexiguam haberet, judicium autem, aut discursum qualem puer habere solet - - - super hæc summa incommodo in tres pares omni scelere inciderat, tres sceleratissimi omnium imperium in illo ex ercebant Michael Csaky, Caspar Bekes, Blandrata — — — omnia regni negotia, omnia exercitia, omnem vitam inter hos tres homines contereret etc. etc.“

Rudolph v. J. 1576—1612. Bewegungen gegen den wetterwendischen Sigismund Bathori, der dreimal vom Könige abgefallen war. (Bethlen l. 8.) Der fürchterlichste Bürgerkrieg gegen Bocskai, der den mißvergnügten Adel unter die Fahne der Empörung gerufen, nach des undank-

baren, vom König mit der Szereneſer Herrſchaft und andern Gütern beſchenkten Sigismund Rakocy's Abfall, auf dem Szereneſer Konvent zum Fürſten von Ungarn, Siebenbürgen, Walachei, der Moldau und zum Szekler Grafen ausgerufen 1604, im J. 1605 am 11. Nov. auf dem Rakoſer Felde in Mohammed's Prachtzelte zum König von Ungarn erklärt, nach fruchtloſen Friedensunterhandlungen und nach beiſpielloſer Durchſtürmung des armen, ohnedies von Türken hart geplagten Landes, erſt durch den Wiener Frieden zweideutig beſänftigt wurde. Wiener Friede v. J. 1606. (Jstvanffy l. 33, 34, Bethlen. l. 15. Gregor Petheö magyar chronika Szegedy par. 3.) Zufolge dieſes Friedens wird Mathias, der Königsbruder, unumſchränkter Statthalter (Art. 11), Bocskai bekommt Siebenbürgen, und von Ungarn Sigismund Bathor's Gebiet, alſo 1340 Quadratmeilen (Art 16). Bocskai und die mit dem Zſitva Toroker Frieden vom 20. Okt. 1606 Unzufriedenen brüten über einen neuen Aufſtand durchs ganze Land. (Articuli Magnatum Nobilium ceterorumque S. S. et O. O. Regni Hungariæ in generali eorum Conventu Kaschoviæ ad 13. Dcbr. 1606, indicto conclusi in Victorin. de Choreb. Syloge) Bocskay ſtirbt 29. Dez. 1606.

Nach Sigismund Rakoczy's Abfall vom Könige, dem Aufſtande der fürchterlichen Haiduken, die den Valentin Drugeth zum Könige erheben wollten (Jstvanffy lib. 34. Kázy hist. hung. p. 1), auf wiederholtes Andringen ungariſcher Magnaten der Landtag nach Preßburg berufen, alldort durch Illeshazy und Thurzo ein Schutz- und Trutzbündniß mit den aufrühreriſchen Ständen Oeſterreichs und Mährens gegen Jedermann, ſelbſt gegen den König geſchloſſen, (Katona Tom. 38, Jstvanffy Epist. lib. 35.) welches zwar vom Reichsprimas, „weil gegen den König"

verabscheuet, den Ausbruch des abermaligen Bürgerkrieges in den Erbländern befördert, der König durch die näher gelegene Kriegsnoth gezwungen, Ungarn, Oesterreich und Mähren dem Erzherzoge Mathias abzutreten, die Stände dieser Provinzen ihres Huldigungseides zu entbinden, die ungarische Krone mit den Reichskleinodien ihm zu überliefern und einzuwilligen, daß er sogleich zum Könige von Ungarn angenommen, ausgerufen und gekrönt wurde; an eine Wahlbefugniß hat Rudolph nicht geglaubt, denn es heißt: „ut fratrem nostrum Archiducem Mathiam loco nostri pro vestro futuro, ac legitimo rege et domino unanimiter et benevole acceptare, proclamare, et coronare velitis.“ (Rudolphi R. litera ad Statt. et ordd. Hung) dann: „ut dictum Ser. fratrem nostrum Mathiam II. in futurum suum regem, acceptare ac coronare possit ac debeant.“ (Rudolphi R. liter. cessionales ap. Kotana tom. 28.) Nach dieser Entsagung der Krone Ungarns am 27. Juni 1608, die der Kardinal-Bischof Franz von Dietrichstein dem Erzherzoge überbracht, ist dem König Rudolph bis zum Lebensende, am 20. Jan. 1612, außer dem Königstitel Nichts geblieben. (Jstvanffy Epitom. l. 36. Petrus de Reva dissert. de S. Corona Anonimus Bohemus aliaque documenta in hist. Crit. tom. 28.)

Mathias II. vom J. 1612—1619. Mathias mit Erlaubniß seines Bruders Rudolf zum Könige von Ungarn angenommen und ausgerufen, nach abgenöthigten Eide[1])

[1]) „Es sei höchste Zeit,“ sprach das magyarische Volk auf dem Preßburger Landtage 1608 „die gemeinsame Freiheit und Wohlfahrt wieder herzustellen, vergeblich sind durch die 82 Jahre Beschwerden geführt und wiederholt worden — — von dem neuen Thronbewerber müsse jetzt erhalten oder erpreßt werden, was man so lange gebeten und gehofft — — besser eines Königs völlig entbehren als länger

über zu beobachtenden, auf dem Wiener Friedensschluss gefaßten, mit 6 neuen Artikeln vermehrten, im Ganzen aus 23 Artikeln bestehenden Wahlvertrag die sogenannten Articuli ante coronationales am 19. Nov. 1608 gekrönt als Alleinherrscher und König vom J. 1612 die Unmöglichkeit des dem Gesetzartikel 3. 1843 nicht unähnlichen Wahlvertrages erkennend[2]) (Acta diaet. poson.) 1608 stark nachdem der Neffe Ferdinand II. aus dem Hause Habsburg-Gratz vom 1. Juli 1618 gekrönt war (Hist. erit. tom. 20.) vor dem Ausbruche des 30jährigen Religions- und fürchterlichen Bürgerkrieges gegen Bethlen, am 20. März 1619.

Tief erniedriget stand das Königsthum in Ungarn als Ferdinand I. durch das Erbrecht seiner Gemahlin Anna den Thron bestieg. Das gesunkene Königsthum mußte empor gehoben, den vieljährigen, rechtlich ausgebeuteter Grund verfassung widerstreitenden Anmaßungen der Stände mußte ein fester Damm entgegengesetzt, die Königsmacht erweitert, das magyarische Volk zu staatsrechtlichen Einsichten aufgeklärt, zu staatsbürgerlicher Gesinnung erzogen werden. Allein dies war der Gegenstand beherztesten Widerstandes Seitens des magyarischen Volkes, welches nicht die Königsmacht sondern die seinige zu erheben beflissen war, und weil König Ferdinand I. nach seiner Krönung gar bald die Erfahrung

---

noch fortschmachten." (Diar. Comiti poson. 1608). Wie oft haben wir diese ungegründeten Klagen seither gehört? Es scheint, als wenn man auch heutzutage aus dieser gallsüchtigen Quelle geschöpft hätte.

[2]) Von dieser Forderung der Ungarn hat der gleichzeitige geistreiche Lavanter Bischof Georg Stobäus an Eckenberger geschrieben „Cognovi quam ferociant, si non insaniant Hungari — quia novam novo regi operam praebuerant, nova hac ab illo mercede remunerantur: Jto cursus exiquo prelio Christus venditur, rursus o Saltantibus caput Joanni; in disco refertur." Gedruckt im 9 zu Wien bei Wappler 1758.

gemacht, daß das magyariſche Volk die heiligſten Eide verletzend, mit ſeiner Treue entehrenden Handel trieb, abwechſelnd jener Partei dienend von welcher es größere Vortheile hoffen oder unter deren Schutz es ſtraſloſer rauben konnte, ſo war es natürlich, nicht mehr auf die Magyaren allein ſich zu verlaſſen, noch ihnen ganz zu trauen; vielmehr war der Beiſtand des Auslandes unentbehrlich, die wandelbare Treue der Magyaren trug dem König die Nothwendigkeit auf, ausländiſche Befehlshaber und Söldner in das Land zu führen, ihnen die Treugebliebenen und Treuſcheinenden unterzuordnen, wodurch das Volk einerſeits die Leiden und Beſchwerden, worüber es oft ſo bitter geklagt, urſprünglich ſelbſt verſchuldet, andererſeits aber das Königthum nicht wenig herabgewürdiget hat; denn Ferdinand der I. hatte einen Gegenkönig an Zapolya, die nämlichen Unterthanen wurden alſo nach den Kriegswechſeln in Eid und Pflicht genommen, ſo daß der Eine die Freunde des Andern ächtete (Dec. I, 1527. Art. 1. 1528, Art. 2.) oder die Verräther desſelben belohnte, (die Bürger Ofens wurden von Zapolya ſämmtlich geadelt, Joannis Zapolyä lit. dd. Budæ infest. Annunc. B. M. V. 1533) und daß auch wohl beide für die nämliche Geſpannſchaft zwei ganz heftige Gegner als Vorſteher oder Comites ernannten. König Maximilian lebte zu kurze Zeit um den Grundübel abzuhelfen, denn die Volks-Inſurrektion, d. h. die Rebellion, war ja geſetzlich (Andr. II. 1222. Art. 31. §. 2. Tripart. I. lit. 9, §. 6). Rudolph wurde vom Throne Ungarns wirklich verdrängt und dieſe Verdrängung wirkte tödtlich auf das königliche Anſehen (Rudolphi lit. ad Status et Ord. Hungariae), Mathias war ſowohl durch den unnatürlichen, darum auch unverbindlichen Wahlvertrag 1608, als auch durch den, den Mißvergnügten in Siebenbürgen gewährten

Haltpunkt geschwächt, (1606. 16) bestätigt 1608. Die Mittel des magyarischen Volkes zum Sturze des Königsthumes waren die so kostenreichen und erfolgarmen Landtage. Unter Ferdinand I. sind 20, unter Maximilian 7, unter Rudolph 15, unter Mathias 4, im ganzen 46 Landtage abgehalten worden; Ferdinand mußte mehre Male schwören, was keines Schwures bedarf, die magyarische Nation, Sprache, Gränze und Freiheit aufrecht zu erhalten (Litt. Ferdinandi Viennæ ultima Nòris 1526, 1527, 2, 1537, 29 Corpus Juris hung. p. 354, edit 1751). Aehnliches mußte Maximilian beschwören, 8. Sept. 1563 (Listh. Commentar, de coronatione Maximil. op. Bel. Monum. Dec. 1), Rudolph sah auf den Landtagen ein stürmischeres und widerspenstigeres Wesen (Jstvanffy l, 25, 1583, 1, §. 2), Mathias mußte sich den das Ansehen des Königs ganz untergrabenden Wahlvertrag Articuli ante coronationales gefallen lassen, 1608 (Corpus Juris hung. tom. 1).

Auf den Landtagen dieses Zeitraumes hat sich das unter Sigismund dunkle, unter Wladislaws II. zweideutige unter Ludwig II. unbestimmte, im Jahr 1847 ohne Glorie und Herrlichkeit zu Grabe gegangene Zwei-Tafel-System schärfer ausgebildet; an die Status und Ordines hat Ferdinand I. geschrieben; als vor der Krönung Max II. im Jahre 1563 König Ferdinand I. den Reichsständen die P. propositiones regios übergeben hatte, so schreibt H. Listh. versammelten sich, pro audiendo Scripto a Cæs. Majestate exhibito Prælati quidem et Barones ad hospitium R. R. D. Strigeniensis, Nobiles autem in monasterio Franciscanorum aber erst unter Mathias II. wurde die Standschaft gesetzlich festgesetzt (1608, 1. post Coronationem). Das Standesinteresse hielt aber die Gesetzgeber

in ihren An- und Einſichten ſo gefangen, daß durch Jahrhunderte an eine vollſtändige, durchaus ſocialrechtliche National-Repräſentation bei den Umtrieben des Volksweſens nicht zu denken, noch weniger auf magyariſchen Reichstagen davon zu reden war. — Dieſen Alles zu verſchlingen drohenden Landtagen gegenüber ſuchten die Könige dieſes Zeitraumes von der angeſtammten Königsmacht ſo viel, als Türkennoth und Bürgerkrieg erlaubten, zu retten, es war zwar als ſtaatsrechtlicher Grundſatz angenommen, daß die geſetzgebende Gewalt dem Könige mit den Ständen gemeinſchaftlich zukomme; nach dem magyariſchen Urvertrage und wie es die Könige durch mehrere Jahrhunderte ausgeübet hatten, beſtand dieſe Gewalt der Stände in Bitten, Berathen und Gutachten; geſetzlich iſt dieſe Volksanmaßung erſt 1791 (Art. 12) geworden. Deßungeachtet hat Ferdinand I. bei der Beſtätigung der Neuſohler Artikel vom J. 1543 in ſeinem Antwortſchreiben erklärt: daß er zwar an dem Inhalte der Artikel nichts verändern wolle, nur die Vollziehung des erſten die Räumung geſetzwidrig oder gewaltſam angemaßter Güter verordnend, bis zu ſeiner Rückkehr in's Reich verſchieben müſſe (**Respon. Ferd. ad Const. Novizol. corp. Jur. hung. tom. 1.**), zum Beweiſe, daß König Ferdinand I. überzeugt war, gemachte Landtags-Artikel abändern zu können. Demzufolge hat eben König Ferdinand I. Allem auf dem Landtage zu Tyrnau im Jahre 1545 gemachten, was mit rechtlicher Ordnung und öffentlicher Sicherheit, mit den Machtbefugniſſen der vollziehenden Staatsgewalt und mit den Rechten der Souveränität nicht beſtehen konnte, ſeine Beſtätigung verſagt und auch die übrigen Artikel ließ er nur durch ein Kanzeleiſchreiben ohne ſeine und des Kanzlers Unterſchrift genehmigen. (**Ferdin. R. Dec 8, 4, 33, 42, 50, et Respon. S. Mâttis ad arti-**

cul. diætæ 1545. Tyrnaviæ celebrat. in corp. jur. hung. tom. 1.) König Maximilian an seinen Krönungseid erinnert, antwortete, daß er nur löbliche Freiheiten und Rechte, aber keine Unfuge beschworen habe (**Forgacs** l. 17), Rudolph hat seinem 15. Dekret eigenmächtig den 22. Artikel, enthaltend die Wiederholung aller Gesetze gegen die Glaubensirrthümer und Ketzereien von St. Stephan bis Ludwig II. hinzugefügt — und verordnet, daß künftighin auf Landtägen Niemand mehr durch Anregung der Religionsangelegenheit wichtige Staatsverhandlungen unterbreche und aufzuhalten ungestraft sich erfreche (**Rudolph R. Dec.** 15. **Art.** 22), freilich entbrannte darüber der Aufruhr, denn nach dem Dasein der Sekten durften Gesetze gegen die Sektirer nicht mehr beobachtet werden, auch mußte es gestattet bleiben, durch Anregung der Religionsangelegenheit die wichtigsten Staatsverhandlungen zu unterbrechen und aufzuhalten, deßwegen waren die Sektirer, eigentlich die Aufwiegler, sogar mit dem Wiener Friedensschlusse 1606 (Art. 1.) nicht zufrieden, das **liberum religionis exercitium absque præjudicio religionis romano catholicæ** war viel zu wenig — nur **cum præjudicio** war es genug! — Mathias hat zwar den Wahlvertrag bestätiget, erfüllen konnte er ihn nicht, denn nur das Gerechte kann erfüllet werden. — Mathias, nach Verzichtleistung der Brüder, rechtmäßiger Thronerbe, als solcher von Ungarns Ständen anerkannt und angenommen, war an dem ihm vorgelegten, schon an sich staatsrechtlich ungültigen Wahlvertrag um so weniger gebunden, weil er die wesentlichsten Majestätsrechte (**Dec. 1. Art. 2, 3**) verfassungswidrig beschränkte, Rechte, deren sich Mathias nicht entäußern konnte, deren Entäußerung die Herren Stände nicht fordern durften. Vergeblich haben sich die Stände bei Aufstellung dieses Wahlvertrages auf

ie Könige Andreas II., Albert, Wladislav und Mathias I. erufen, welche ähnliche Bedingungen und Wahlverträge ugenommen, unterzeichnet und bestätiget hatten, denn nur erfassungsmäßig und staatsrechtlich Geschehenes, nicht Willkürliches und Anmaßendes ist geeignet, Rechte und Pflichten zu begründen! Die arpadischen Könige bis Andreas II. waren blos zur Erhaltung der Integrität des Reiches, der Rechte und Freiheiten und wohl hergebrachten löblichen Gewohnheiten wie sie auf den magyarischen Urvertrag und auf die Verleihungen St. Stephans gegründet waren, des Andreas II. Nachfolger auch zu Beobachtung des von ihm aufgestellten Grundgesetzes und zu Nichts weiter verpflichtet! Kein mehreres hatte Albert auf Treue und Glauben versprochen, Wladislav I. war widerrechtlich eingedrungener König, ebenso Mathias von Hunyad und die ihnen vorgeschriebene Kapitulation hatte mit ihrer Wahl gleiche Ungültigkeit für ihre Nachfolger; Wladislav II. war schon vor Mathias rechtmäßiger Erbe des ungarischen Thrones, sein Erbrecht hob der Stände Befugniß auf, die Anerkennung auf die Annahme eines Vertrages zu bedingen. Mathias wurde von einer Faktion vor dem Zeitpunkte seiner Erb- und rechtmäßigen Erhebung mit ordnungswidrigen Krönungsbedingnissen heimgesucht; kein Beispiel, welches auf seinen Nachfolger Ferdinand II. oder auf einen andern staatsrechtlich wirken könnte.

Zu den das Königthum gefährdenden Mitteln gehörte auch das Palatinat. Der Palatin, anfangs ein bloßer Hofbeamter, dem der König nach seiner Willkühr den Hofdienst gab und nach Gefallen wieder nahm, ist im Laufe der Zeit ein Reichsbeamter geworden. Natürlich die gesetzliche Insurrektion gegen den König (Art. 31. §. 2) 1222 bedurfte eines Oberhauptes, eines Anhaltspunktes, das

war der Palatin, deßwegen wurde unter Albert 1439 (Art. 2) erschlichen, ein anderes vorgeblich unter Mathias Corvinus im J. 1485 mit 12 Artikeln unterschoben [1]), das Palatinat selbst im J. 1526 (Art. 22) lebenslänglich gemacht; denn der von den Ständen gewählte, mit unumschränkten königlichen Machtbefugnissen für seine Lebensdauer ausgerüstete Palatin war nicht so leicht, wie des Königs Palatin traktabel. Deßwegen, um das Ansehen des Königs durch derlei Majordomus nicht gänzlich zu verderben, blieb das Palatinat in diesem Zeitraume fast unbesetzt, dem Reiche wurden Statthalter gegeben.

Es geschah dies besonders in der Zwischenzeit vom J. 1535—1608 in welcher nur acht Jahre hindurch ein Palatin war, nämlich Thomas Nádasdy vom Jahr 1554—1562, und wenn die Stände nicht an die Dankpflicht König Mathias II. appelirt hätten auch damals Stephan Illeshazy es nicht geworden wäre; diese königlichen Statthalter

[1]) Wir sagen: unterschoben. Wer hat noch ein Dokument ohne Ortsangabe und ohne Unterschrift als authentisch erklärt und angenommen? Zudem hat der berühmte Statistiker Martin v. Schwartner nicht gezweifelt, zu behaupten: ein Mährchen ist's, daß die Palatine je über die Person eines ungarischen Königs, in dessen Eidespflicht sie beständig waren, Gericht hätten halten dürfen (2 Thl. p. 68, 1485. Art. 6. 8.). Grundes genug, auch die übrigen Artikel, die sehr mährchenhaften Artikel für die angegebene Jahresziffer als Märchen zu erklären. Den zwei Prälaten Nikolaus Telegdi und Zacharias Mossoczi, die die Dekrete, Konstitutionen und Gesetzartikel vom J. 1035 — 1583 gesammelt und herausgegeben haben, wurde der Vorwurf gemacht, ihres Standes Interessen allzusehr berücksichtiget zu haben. Könnte nicht eben dieser Vorwurf den adeligen spätern Sammlern und Herausgebern gemacht werden, daß sie ihres Standes Interessen allzu sehr berücksichtiget haben? — Der eine Vorwurf ist mit dem andern zu wahlverwandt.

waren mit Ausnahme des erſten Alexius von Thurzo, gewöhnlich geiſtlichen Standes.

Hat das magyariſche Volk den Palatin an der Spitze auf Landtagen gemeinſchaftlich, ſo hat es auch außer den Landtagen vereinzelt das Anſehen des Königs herabzumachen getrachtet; die Uſurpatoren Johann und Sigismund Zapolya, dann der Aufwiegler Bocskay haben ihre Anhänger mit Ehren, Gütern, Würden, Großherrlichkeiten belohnt; man denke an einen Verböczy, Perenyi, Deugeth, Laßky, Utiſſenits, Bekes, Eſáky, Blandrata. Dieß mußten darum auch rechtmäßige Könige thun, um ihre Anhänger in Pflicht und Treue zu erhalten; und wo Nichts mehr zu geben war, mußten Kirchenpfründen herhalten; wie denn zu Zeiten Ferdinand's I. die weltlichen Herren den Beſitz geiſtlicher Güter, z. B. Perényi des Erlauer, Török des Neutraer, Czibak des Großwardeiner, Dobo des Siebenbürger, Petuſſich des Eſanader, Zerechen des Fünfkirchner, Bakich des Raaber Bisthums Güter ſich gewaltthätig angeeignet haben (1537 Art. 19); und wo weder Etwas zu geben, noch auch zu nehmen war, dort mußten die Vergabungen des Uſurpators Zapolya beſtätigt werden (Dec. 13, Ferdinandi I. 1552. Art. 19—23) dem 1. Dekret vom Jahre 1527, (Art. 4 und 7) ſchnurſtraks entgegen. Noch mehr, die Vergabungen eines Bocskay mußten, eben wie die eines rechtmäßigen Herrſchers, geſetzlich anerkannt werden, (1606 Art. 11) und wenn ein oder der Andere um Ungarn verdiente Ausländer belohnt wurde, da wurde über der Magyaren Zurückſetzung gewaltig geklagt. (Ferdinandi R. Dec. 20. Art. 79.) Nur vierzig ausländiſche Herren, davon zwölf unter Ferdinand I., drei unter Max, ſiebenzehn unter Rudolph, acht unter Mathias waren im Laufe dieſes Zeitraums zu Ungarn erhoben worden, nachdem viele Ungarn

das österreichische Indignat erworben haben. — Maximilian konnte die tief eingewurzelte Sitte der Magnaten, Treue und Glauben auf den Marktplatz zu tragen, nicht ausrotten; man gedenke an Dobo und Balassa. Rudolph wurde mit dreierlei Beschwerden, von fanatischen Sektirern mit religiösen, von habsüchtigen Länderverschlingern mit kameralistischen, von nationalwüthigen Magyaren mit nationalen Beschwerden, im Grunde Ausübungen der Majestätsrechte, angegangen. Doch zitterten vor Mathias Alle, wenn von Urkundenbeweis über ihren Güterbesitz geschrieben oder gesprochen wurde. 1608, 21, post Coronationem; 1609 Art. 2, 3. [1]) Die Noblen haben das Räubergewerbe in diesem Zeitraume ungehinderter als je getrieben (1542, 1, 11, 14, 15, 20, 21, 1545, 2, 3, 4, 24, 29, 32, 46, 47, 53, 56, 1548, 16, 17, 48, 49, 50. 1553. 18, 22, 1554, 3, 5 u. s. w.) wobei ihnen die Adelsrechte, die Freiheit Nichts zu zahlen, im Kriege nicht zu dienen, bleiben mußten; beinahe in jedem Dekret der Könige dieses Zeitraumes zu lesen.

In diesem Zeitraum fällt auch die Ausbildung der autonomen Komitatswirthschaft; nicht um etwa bei den Versammlungen vorläufige Berathschlagungen zu pflegen über Landtagsgegenstände, noch um Machtboten zu ernennen und mit Anweisungen zu versehen, Reichsdekrete zu verkündigen und zu vollziehen oder derlei heilsamen Dinge vorzunehmen, sondern um gerade allen guten Anordnungen entgegen zu arbeiten, sich gegen die Regierung kräftig

[1]) Ueber den Urkundenbeweis mußte zur Zeit K. Mathias II. und noch heut zu Tage gezittert werden, nachdem es Tausende von Nachkömmlingen deren gibt, die ihre Adelspergamente von einem Zömlen empfangen haben. (**Tripart. part. 2 lit. 11. §§. 51—80 inclusive.**) Der magyarische Briefadel wird uns schon verstehen.

auszusprechen, und sich in seiner Wichtigkeit behaglich fühlen zu können. Wenn es wahr ist, daß durch die Komitats-Autonomie die magyarische Volksfreiheit gerettet wurde, so ist es nicht minder wahr, daß eben dieses Bollwerk der Adelsverfassung die Nationalentwicklung und Repräsentation durch Jahrhunderte verhindert habe, wobei nicht zu vergessen ist, daß der Landmann im absoluten Oesterreich nie so herab gewürdigt war, als im aristokratisch-magyarischen Ungern. In diesem Zeitraum entstand der Amtseid der Obergespäne. (Ferd. I. Dec. 3, 35, 39. Dec. 5, 49) und die Wichtigkeit der Vicegespäne, die nicht mehr von den Obergespänen ernannt, sondern durch gemeinschaftliche Wahl bestellt werden sollen. (Komitats-Restauration Ferd. I. Dec. 11. Art. 70).

Uebrigens waren die Könige dieses Zeitraumes in Ausübung ihrer königlichen Reservat- und des Patronats-Rechtes unumschränkt. Zum Palatin wurden nach dem eingeschlichenen Dec. Alberts Art. 2, 1433, vier Individuen vom Könige, und zwar nach 1608 Art. 3 zwei katholischer, zwei nichtkatholischer Religion kandidirt, von den Ständen aber erwählt, was auch mit den Kronhütern im Sinne des Gesetzes 1606, 4, nach Gesetz Art. 4. 1608 geschah. Man glaubte sich nicht nur des Palatinats sondern auch der Hüter des Paladiums magyarischer Volksfreiheit bemächtigen zu müssen.

Und wie stand es mit der Nation in Städten und auf dem Lande? Erbärmlich wie zuvor. Ferdinand I. konnte die freien ungarischen Königsstädte nicht schirmen gegen einheimische Bürgerkriege, gegen willkürliche Steuerüberbürdung, und gegen die Plackereien der Hochadeligen und der Komitate. Ofen fiel in Türkengewalt 1543, Preßburg wurde der Sitz des Landtages, Kaschau Hauptsitz der Zapolyaner, die Bergstädte galten als Gehalt einer Köni

gin-Wittwe. Max konnte das mannigfaltige Elend der Städte nicht enden; Adelsstolz verbot am Reichstage die Erschaffung mehrerer königlichen Freistädte, und die Dünkelvollen entblödeten sich nicht, die bürgerlichen mit ungeschliffenem Ausdrucke „Pbroko", das ist „Elende" zu benennen. Rudolph war zu weit entfernt, und Mathias zu gebunden, um dem Bürger zu helfen; er mußte es geschehen lassen, daß nur die in Decr. 7, Art. 3 Wladislaws II. benannten Städte-Abgeordneten zum Reichstage berufen wurden, nämlich aus den Städten Ofen, Pesth, Kaschau, Preßburg, Tyrnau, Bartfeld, Eperies und Oedenburg. Außer der Art. 1. 1608, bezeichneten Standschaft, sollte Niemand zum Reichstage zugelassen werden, wie Staatsbürgerliche.

Die Bauerschaft, der eigentliche Kern der Nation, blieb im tiefsten Elend, weil noch kein Begriff bestand, wie man das Feld ohne Knecht bestellen würde, und wie der Herr ohne Sklave etwas gewänne. Darum half auch die Fürsprache der Krone dem Landmanne nicht. Ferdinand hörte die Erklärung des Reichstages (Dec. 15, Art. 3) vom Jahre 1554, es bliebe dem armen Volke nichts als der nackte Leib, und dieser nur mit harten Schlägen zerquetscht. Man sagte, das Jammergeschrei der Bauern müsse bis zum Throne Gottes hinauf dringen: man fing wirklich an, die Robottage in ein gewisses Maß zu stellen, und die Freizügigkeit unter Klauseln und Kautelen zu gestatten. (Dec. 10, Art. 26—33. vom J. 1547). Da nun aber die Bauern im Gefühle des ihnen gebrochenen Wortes hier und da aufstanden, und ihre unbarmherzigen Herren gräßlich zerfleischten, schilderten die Feinde der Freiheit ihr Wüthen als eine Folge der Erleichterung, und die Erleichterung ward gesetzlich aufgehoben. (Dec. 11. Art. 32—45. vom Jahre 1548.) Max sah das ungeheure Elend der Gränz-

bauern Debititii genannt; ſie mußten die Hälfte der Abgaben an den ungariſchen König, die andere Hälfte an den türkiſchen Sultan geben — und der König konnte nicht helfen. Unter Rudolph ſteigerte ſich das Unglück, die Türken trieben ganze Schaaren hinweg, die Heerwegs-Ritter plünderten, ſo daß die Bauern in Wälder ſich verkrochen; König Mathias konnte Hauptübeln nicht helfen, der Zehent wurde immer drückender, die Zehentherren waren Richter in eigener Angelegenheit, und die Standſchaft war den Bauern verſchloſſen, ſie konnten am Reichstage keine Beſchwerde führen, 1571, 8. 1593, 1, 1595, 55, §. 2. 1596, 42 u. ſ. w. enthalten die kläglichſten Jereminaden über das unausſprechliche Elend der Bauern.

Die Hauptübel waren dica und militia, d. i. Steuer- und Waffenpflicht. Die Bauern gaben immer Gut und Blut, ſelten gab der Adel Eines von Beiden, gar nie Beides. Bewilligt wurde es auf dem Reichstage ohne Bauern von dem Adel, und je freigebiger der Adel mit fremden Gut und Blut war, deſto reichlicher ließ er es ſich durch Privilegien, nämlich durch Steuer- und Milizfreiheit bezahlen. Es kam ſo weit, daß von der Adelsbeſteuerung auf den Landtagen gar nicht geſprochen werden durfte, und demnach war bei dieſer Omnipotenz der Oligarchen und Ariſtokraten, bei dieſer geſetzlichen Nichtigkeit des Bürgers und des Bauers, der immerwährenden Klagen Seitens des Adels kein Ziel und Ende. Von dieſen perennen Klagen des Ariſtokratismus hat der gleichzeitige Brantius folgendermaßen geſchrieben: „Die Ungarn ſeien ſchon gewohnt, mehr zu ſeufzen und zu klagen, als ſie wirklich erdulden müſſen, damit ſie um ſo freier auch die unerheblichſte Angelegenheit der Reichsverſammlungen zuſchieben, und dadurch verzögern oder hintertreiben

zu können." (Anton. Verantis Epist. ad Max. Epexies 1. Januar 1559, ap. Kotona tom. 23.) Wahrhaft prophetische Worte bis zum heutigen Tage!

Die Habsburger-Habsburg-Gratz. A.

Der erste König aus dem Hause Habsburg-Gratz war Ferdinand II. vom Jahre 1619—1637. Die Regierungs-Jahre dieses Monarchen sind ein wahrer Zeitspiegel der Gegenwart, der schreckliche magyarische Bürgerkrieg gegen Ferdinand II. der ersten großartigen Auflage Kossuth'scher Rebellion. — Unter den bedenklichsten Umständen übernahm Ferdinand II. die in allen ihren Theilen erschütterte, durch kirchliche und politische Parteiungen zerrissene, an innerer Kraft fast ganz erschöpfte österreichische Monarchie 20. März 1619, die rebellischen Magyaren, Bethlen Gábor an der Spitze, mit den rebellischen Erbländern in Schutz- und Trutz-Bündniß verflochten, vereiteln die Verhandlungen des Preßburger Landtags vom 26. März 1619 allwo der Palatin Forgacs, nachdem des Königs sehr mäßige, gemeinnützige und unbedenkliche Anträge zum Vortrage gebracht waren, die beißendsten Vorwürfe, die übertriebendsten Beschuldigungen, die man sich gegenseitig gemacht, nicht verhindern konnte. (Kazy hist. hung. 1, 2.) Bethlen, von den Umtrieben der treulosen Thurzoner und von der Anhänglichkeit des Gespannschaftsadels an die Sache der Rebellen wohl unterrichtet, macht dem Könige entehrende, natürlich zurückgewiesene Anträge. (Epist. And. Docsy ad Caes. Mattem ex Zathmar 14. Juli 1619) worauf der Bürgerkrieg in hellen Flammen entbrennt. Bethlen von Rakoczy Szécsy, Pereny zum Verfechter der avitischen Freiheit berufen, der dem Könige treue Dòczy in's Elend nach Fogaras geschickt, Drugeth nach Polen vertrieben, vorzüg-

lich die katholiſche Stadt- und Landgeiſtlichkeit ausgeplündert und mißhandelt. Am 15. Sept. Kaſchau genommen, die Adelsgeſammtheit in Ober-Ungarn für Bethlen in Eid und Pflicht, die Güter der Treuen den Parteigängern gegeben. (**Zavodsky Diar. ap. Kotona t. 30.**) Auf dem Kaſchauer Konvente am 21. Sept. von zahlreichen Magnaten und Adelsboten der Krieg gegen den König gerecht erklärt, weil der König den bei der Krönung übernommenen Bedingniſſen nicht nachgekommen, obwohl man es anerkannte, daß der König zu erfüllen Nichts unterlaſſen habe, wozu er ſich verpflichtete. (**Ferd. 2. Decr. 1, praef. S. et O.O. et Art. 1.**) Nach zwanzig Tagen von dieſem Konvente ganz Ober-Ungern, alle feſte Plätze in Bethlen's Gewalt, und alle Magnaten und die Ritterſchaft in Bethlen's Lager bei Tyrnau; die Mahnungen des Königs zu den Waffen in den Geſpannſchaften verachtet. (**Khevenhüller Thl. 9.**) Die Erblanden von Bethlen's Horden überſchwemmt, Preßburg genommen, die Krone und die Reichskleinodien geraubt. (**Zavodsky Diar. ap. Kotona t. 30.**) Landtag zu Preßburg am 20. Okt. unter Bethlen's Gewalt, außer den Prälaten dann Niklas Eſterhazy und Thomas Nadasdy von allen Magnaten und der Adelsgeſammtheit beſucht. Ferdinand von lutheriſchen und kalviniſchen Machtboten mit Abſetzung bedroht, der Sultan von Bethlen und ſeinem Anhange durch Lügen und Verläumdungen zum Krieg wider Ferdinand II. gereizt; für Hülfsvölker ihm die Watzner Burg überliefert, von Bethlen am 25. Nov. Wien belagert, und von deſſen Horden die ganze Gegend zwiſchen W. Neuſtadt und Wien verheert und geplündert, am 30. Novbr. von Thurzo und Secſy Oedenburg genommen, und Bethlen alldort zu Mittag beſagten Tages mit jubelnder Freude der lutheriſchen Bürgerſchaft und ſeiner Anhänger aus den

Geſpannſchaften dieſſeits der Donau Erdödy und Bathyany an der Spitze empfangen. Der treue Frangepáni hat Kroatien von Aufruhr bewahrt. (**Ratkai Kem. Reg.** et **Banor. Croæ, Bethlen lit. ad Schendur Bass. posson. 24. Nov. et ad Franc. Baláy suum Internunt. Nov. 1619. Gab. Bethlen salvus conductus, Æppv. Strig. 15. Nov. 1619. ejusdem lit. ad Nic. Esterhazy pos. 20. Nov.**).

Bethlen am 8. Jan. 1620 vor dem Preßburger Landtage zum Fürſten von Ungarn ausgerufen (**Zavodsky** l. c.) das Schutz- und Trutzbündniß mit den Rebellen der Erblande erneuert (**Fœdus hung. boh. post. 15. Jan. 1620 in Gab. Bethlen princip Transil. ed. Mitter.**) auf Grundlage des Wiener Friedens ein zweideutiger Waffenſtillſtand unterhandelt, ein Drittel Ungarns mit fürſtlicher Machtvollkommenheit Bethlen abgetreten. (**Transactio Cæs Maj. cum Bethlen, item Bethleni cum Cæs. Maj. dd. 16. Jan. 1620**) unterdeſſen die Verhandlungen fortgeſetzt, die königliche Machtfülle in Verwaltung alles Gebietes dem erwählten Fürſten (Bethlen) und dem von ihm zu ernennenden Staatsrath feierlich übertragen (**Art. 2**), Geſandtſchaften an das deutſche Reich, nach Polen und an die Pforte entſendet, die Inſtruktion vom Fürſten verfaßt, (**Art. 15.**) eine neue Kriegsrüſtung beſchloſſen, ſechs Gulden von der Portion bewilligt (**Art. 19**) die ſich dem Aufſtande nicht angeſchloſſen haben, werden verwieſen. Aus den Prälaten Pazmany, Balásfy, Drugeth, Kendi, Hethei, werden geächtet, Doczy, Lonyay, Eſterhazy vorgeladen, (**Art. 27**) die innigſte Verbindung unter Magnaten, Herrn ꝛc. beſchloſſen. (**Art. 31.**) Bethlen und ſein Anhang verbündet ſich mit dem Gegenkönig Friedrich (**Gab. Bethlen lit. ad Fried. Cæs. Kal. Ap. 1620.**) darauf ver-

tgene Verſammlung der Magnaten und Stände zu Neuhl, 31. Mai das Bündniß mit den auswärtigen Rebellen neuert, von Bethlen 15 entehrende Anträge gemacht, von r Verſammlung angenommen, feierlich von 165 Magnaten nd Herren und Adelboten beſchworen, dem Klerus konſtitutionswidrig das Standſchaftsrecht abgeſprochen, und alle ieſem Vereine beizutreten ſich Weigernde mit Güterverluſt nd Landesverweiſung bedroht (Zawodsky l. c. Lotich er. ges. lib. 4.), des rechtmäßigen Königs Sendboten nter nichtigen Vorwänden nicht angehört (Lotich. lib. 5) on denſelben die Verſammlung für aufgelöst, das Beſchloſſene und noch zu Beſchließende für ungültig und nichig erklärt und die die Gnade des Königs verſchmähenden nd zum Frieden nicht zurückkehrenden für weiteres Blutvergießen verantwortlich gemacht (Katona t. 30, p. 457—460) am 25. Aug. Bethlen von Magnaten und Ständen den Grundgeſetzen des Reiches zuwider zum König und Herrn von Ungarn erwählt und ausgerufen (Zawodsky l. c.) ein Reichsdekret in 52 Artikeln, zum Sturze des Königs und der katholiſchen Religion genehmigt [1]) fortwäh-

[1]) Die Magnaten und Herren, die auf dem Neuſohler Tage anweſend, zu Bethlen's Erhebung mitgewirkt, und das von Bethlen dem König beſtätigte Dekret in 52 Artikeln ausgearbeitet haben, ſind folgende: Sigmund Erdödy, Sigmund Forgacs, Ch. Erdödy, Kaſpar Horwath v. Vegla, Melchior Alaghi, Mich. Karcthi, katholiſch. Nik. Zrinyi, Paul Nadasdy, Peter Revai, Steph. Oſtroſits, Paul Apponyi, Andreas Jokoſſics, Kaſpar Illeshazy, Stanislaus und Emmeran Thurzo, Georg Szecſy, Stef. Nyary, lutheriſch. Simon Pecſy, Sig. Preposwary, Peter und Nik. Forgacs, Steph. Tököly, Sigmund Gergü, Paul Rakoczy, kalviniſch. Aus dem Adelſtand katholiſch: Franz Szantohazy, Steph. Tſemel, Kaſpar Erdödy, Emmeric Liptay, Georg Hofmann, Sig. Kapi; lutheriſch: Val. Horwath, Erdögh, Joh. David, Simon Joh. Uſſaluſy, Andreas Berzeviczy, Andreas Keyer, Joh. Bornemiza, Joh. Sandor, Kaſp. Trstyansky; kalviniſch:

während des Wüthen des Bürgerkrieges, von Bethlen all
Land diesseits der Donau abermals verheert, nach d
Schlacht am Weissenberg 8. Nov. am 22. Sonntage na
Trinitatis, an dem in der Kirche das Evangelium gelesi
wird „gebt dem Kaiser was des Kaisers ist“ die böhmische
Rebellen zur Standhaftigkeit und Bundestreue von Bet
len ermahnt, von ihm die Krone und die Kleinodien au
die Altsohler Burg gebracht; vom König Ferdinand II. di
Ränke, Treulosigkeiten und Gewaltthaten Bethlens mi
diplomatischer Wahrheit dargestellt, dem reumüthig zurück
kehrenden Verzeihung angeboten, die Handlungen und Ver
ordnungen der Landtage zu Preßburg und Neusohl für auf
gehoben, ungültig und nichtig erklärt, dem Bethlen der Titel
Fürst von Ungarn abgesprochen (Ferd. II. Ed. ap. Kazy I
3) die vergeblichen Friedensunterhandlungen von Bethlen ab
gebrochen, das Bündniß mit dem Chan, der Nogacer Tar
taren geschlossen (litt. Bethleni ad Chamum Tart. 1. Apr.
1621), das Land schrecklich durchstürmt, außer Preßburg
und der Schütt auch alles genommen, nach dem empfind
lichsten Verluste der Feldherren und aller vornehmen Ort
der nicht beobachtete Nikolsburger Friede 6. und 7. Januar
1622. Unter dem nichtigen Vorwande nicht beobachteter
Friedensbedingungen rückt Bethlen durch Türken und Tar
taren verstärkt gegen Ferdinand abermals ins Feld, durch
stürmt Ungarn und die Erblande und schließt am 8. Mai
1624 zu Kautschau Frieden (Khevenhüller Thl. 10. ap.

Steph. Sarkany, Ludw. Pallanyi, Joh. Uki, Kasp. Szegedy, Math.
Emödi, Sig. Bonyai, Joh. Rokaczy, Mich. Szentivanyi, Joh Katay,
Franz Palugyai, Thomas Györtsy, Scart. Benitzky, Nik. Hagymasi,
Mich. Bossany, Steph. Tarkanyi, Steph. Buttkay und Mich. Gyu-
laffy; man vergleiche diese durch die Geschichte aufbewahrten Namen
mit dem Debrecziner Konventikulauten vom 14. April 1849.

Katona t. 31). Stellt ſich abermals ohne Urſache ins Feld, ntweicht ſchimpflich vor Waldſtein in der Nacht am 1. Okt. ei Polanka (Pethö magyar Kronika. Bethleni Epist ad Com. Mansfeld et Duc. Uinar.) ſchließt auf Grundage des Nikolsburger Vertrages abermals Frieden, 4. Dez. 1626 (Bethlen. diplom. Leutsovice 28. Dec. 1626), rütet auf dem Todenbette noch an und über einen neuen Krieg gegen den König (Relatio Joannis Kéry ad Palat. ict in Megere Jllenyi 27. Mai 1629) und ſtirbt am 15. Nov. 1629. Sonderbar iſts und bleibts: König Ferdinand nd deſſen Sohn werden im Teſtamente Bethlens namhaft edacht (Kemenyi M. SS. ap. Kat. l. c.). Georg Rakoczy erſchleicht und erkauft den Siebenbürger Fürſtenſtuhl 1631, Januar, verweigert dem Könige den Gehorſam, ſchlägt deſſen Heerhaufen bei Rakamaz 3. April, und wird von Ferdinand II. anerkannt (Leibitzer op. Wag. Anal. Sep. p. 2), fällt in das königliche, nach dem Ableben Gabor Bethlens zum Gehorſam zurückgekehrte Oberungarn ein, ermuthigt durch die Siege Guſtav Adolphs, unterhandelt nach deſſen Tode und ſchließt am 28. Sept. 1633 mit dem Könige Ferdinand Frieden (Kazy l. 4). Der König ſtarb am 15. Febr. 1637, gleich hochgeſchätzt von Freund und Feind (Lamormain de Virtut. Ferdinand Kazy l. c.).

Ferdinand III. vom J. 1637—1657, Landtag zu Preßburg, März 1637, heftige Streitigkeiten zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken, dieſe freuen ſich der ſiegreichen Fortſchritte der Schweden in Deutſchland, fordern Rakoczy zum thätigen Handeln auf, er lehnt vor der Hand ab, rüſtet aber gegen den König 10,000 Mann (Szirmay hist. Cottus Zemplén), reizt die Pforte zum Krieg gegen Ferdinand (Bethlen lib. 1, Lit. Rakoczy ad portam otto), erkauft ſich Waffenbeiſtand vom Divan (Benkô Transil. tom. 1),

ſchließt ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Franzoſen wider den König 2. Apr. 1643, (Dumont bei Katona tom. 32) erhält vom Großvezier die Erlaubniß einer Heerfahrt nach Ungarn (Jstvanffy Cont. 1. 42), rückt mit 20,000 Mann gegen Ferdinand in's Feld. Der Borſoder, Abauyvarer, Zempliner Adel verſammelt ſich unter den Fahnen des Aufwieglers; nur Drugeth und Barkoczy bleiben dem König treu. Abermalige Verſammlung des Adels genannter Geſpannſchaften am 18. Jan. 1644 bei Kauſchau auf freiem Felde; der Feind des Königs wird zum Fürſten des ungariſchen Reichs und zu ihrem Herrn erklärt, dieſem Beiſpiele folgt der Adel der übrigen Geſpannſchaften dieß- und jenſeits der Theiß. Der Adel wird zu perſönlicher Heerfolge aufgefordert, die Güter der Gegner dem Fiskus zuerkannt, die Bezahlung des Soldes an die Siebenbürger Mannſchaft, die Leiſtung der Lieferungen, die Anzahl des zu ſtellenden Kriegsvolkes unter die ihm anhängenden Geſpannſchaften vertheilt (Kazy l. 6). Von der Burg Kallo in der Szabolcſer Geſpannſchaft eine gedruckte Erklärung — ein Gewebe von offenbaren Unwahrheiten, frechen Uebertreibungen, vorſätzlichen Mißdeutungen, boshaften Beſchuldigungen und grundloſen Vorwürfen, ein blauer Dunſt und Truggebilde für den Pöbel auf der Gallerie des großen Welttheaters — verbreitet. Sieben Tage darauf, 23. Fbr. ſtellt der König durch ein gedrucktes Edikt den Siebenbürger Fürſten als einen undankbaren, meineidigen Mann dar, welcher von ungeſtümer Ehrſucht getrieben, Siebenbürgen in ſeinem Geſchlechte erblich zu machen und Ungarn verwüſten wolle; damit er einen Theil des Reiches ſich aneignen, den andern den Osmanen preisgeben und zwei der wichtigſten Städte, Preßburg und Tyrnau, den Schweden zum Unterpfande bis zum Friedensſchluſſe einräumen kann

(Ferdinand III. R. Edict ap. Kazy l. 6). Nach vergeblicher Erwartung türkiſcher Hilfe, nach offenbarem mehrmaligen Widerſpruch des Sultans und deſſen Mahnungen an Rakoczy, von den Schweden abzulaſſen, nach feindlichem Einfalle in die Erblande, nach gräuelvoller Verwüſtung des Ungarlandes, nach den thatſächlichen Kriegsrüſtungen des Sultans gegen Rakoczy, endlich Friede zu Linz 1645. Rakoczy bekommt erblich Szathmak und Szaboles, lebenslänglich Zemplen, Beregh, Ugocs, Borſod, Abauyvar (Katon. tom. 32). Religions-Streitigkeiten auf dem Preßburger Landtag 1647 und durch die Klagen der Nichtkatholiſchen die Zeit des Landtages vom J. 1654 verkürzt. Der König ſtirbt den 2. April 1657.

Unter Ferdinand dem II. und III. hat das Königthum die tiefſte Erniedrigung erlitten, durch Landtage, Konvente, durch die Umtriebe feiler Oligarchen und tobſüchtiger Nobleſſe. — Zur nicht kleinen Herabwürdigung der Majeſtät mußte ſich der von ſeinen rebelliſchen Unterthanen in der Reſidenz belagerte, von Mißvergnügten, Andrä Thonrädel an der Spitze, in ſeinem eigenen Hauſe, nämlich in der Burg der kaiſerlichen Ahnen perſönlich mißhandelte wunderähnlich durch 500 ſchwer gerüſtete Reiter aus Dampiere's Lager, unter Anführung des Grafen Adolph von Althan, gerettete König Ferdinand II., die Vermittlung mißvergnügter Stände zwiſchen ſich und andern Mißvergnügten gefallen laſſen; bekanntlich haben die mißvergnügten Magyaren vom Preßburger Landtag 1619 ihre Machtboten Thurzo und Balaſſy zur Vermittlung unter Anerkennung des beſtehenden Schutz- und Trutzbündniſſes nach Wien geſandt (Acta Dict. Vest. Comit. p. 777 et hist. crit. tom. 20). Zur Entehrung des Königs wurde dem Monarchen der Weg zum Landtage nach Preßburg verſperrt, dann deſſen

Abwesenheit gelästert, die königlichen Anträge nicht geachtet, trotz des Verbotes die giftigsten Religionsstreitigkeiten, die durch die bekannten 10 Gründe des Palatins Forgacs nicht zu beschwichtigen waren, geführt, das Reichsdekret in 5 Artikeln, obwohl vom König bestätiget, nie vollzogen (Ferdinand II. R. Decr. 1. ap. Kovachish Supplem. in vest. Com. tom. 3).

Wie tief das Ansehen des ungarischen Königs unter Ferdinand II. gesunken war, kann man auch aus den freibeuterähnlichen Anträgen Bethlen's an den Monarchen entnehmen (Doczy Epist. ad Caes Majettem 14. Juli 1619). Zur Herabsetzung königlicher Majestät mußte auf Bethlens Befehl vom Palatin Forgacs, trotz des königlichen Widerspruches (Ferdinand II. lit. ad Pet. Pazmann dat in citte nostra Graecensi Styr. dic. ult. Oct. 1619) ein sogenannter rechtmäßiger Landtag ausgeschrieben werden, und war trotz des Verbotes ungemein zahlreich von Magnaten, Herren und Gespannschaftskomittenten, sogar von Abgeordneten böhmischer, mährischer und schlesischer Rebellen besucht, auch vom türkischen Botschafter Gyulabeg am 18. Dez. der der Reichsversammlung (?) die Bereitwilligkeit der hohen Pforte bezeugte, den Ungarn bewaffneten Beistand zu gewähren. Ob die und die Beschlüsse dieses Preßburger Konvents vom 15. Jan. 1620, das Schutz- und Trutzbündniß zu erneuern, alle fünf Jahre die Mängel des Bundes zu heben, die Ungarn mit Jahrgeld zu unterstützen, über dessen Verwendung zu wachen, die Grenzen zu berichtigen, keine Jesuiten zu dulden, Frieden mit der Pforte zu halten, diese Bundesakte feierlich zu genehmigen, ob die am 16. Jan. dem Bethlen bemüßigten Konzessionen, seine Erhebung zum Reichsfürsten, die Uebergabe der Herzogthümer Ratibor und Oppeln, die Ernennung zum Fürsten von Ungarn,

die Einverleibung der Komitate Szobolcs, Szathmar, Bereg, Ugocs zu Siebenbürgen, die Uebergabe der Gespannschaften Zips, Saros, Abauyvar, Zemplen, Ungh, Borsod, Heveß und Gömör mit allen Einkünften und königlichen Gefällen und mit der Macht zu übergeben, zu schenken, zu verleihen und zu verpfänden und noch Mehreres dergleichen, ob dieses dem Ansehen des Königs zuträglich oder zuwider war, möge der unbefangene Leser selbst entscheiden! — Auch mag es der unbefangene Leser entscheiden, ob der Neusohler Tag vom 31. Mai 1620, auf welchen Bethlen sammt seinem Anhang mit den königlichen ausgedehnten Bevollmächtigten nicht unterhandeln wollte, des Königs Protestation nicht geachtet, Bethlen vielmehr zum König erwählt wurde und die Wahl angenommen hatte, und ob das Dekret in 52 Artikeln von Bethlen mit königlicher Macht bestätigt, zum Sturze des Königsthums und der katholischen Religion (Art. 3, 4, 5, 8, 24, 25, 27 49, 50) des Königs Ansehen gehoben habe?

Der Nikolsburger Friede vom J. 1622, von Bethlen am 14. August 1623 ohne Ursache [1]) gebrochen, nach welchem Bethlen außer dem Königstitel alles behielt, wie es

[1]) Bethlen Gabor wird von magyarischen Fanatikern noch heut zu Tage als ein Ideal magyarischer Volksthümlichkeit gepriesen. Die Geschichte sagt das Gegentheil: nach dieser war er ein schlauer, wortbrüchiger, gewaltthätiger Mann; ohne Beruf mengte er sich in die Angelegenheiten Ungarns, folgend dem Rufe unzufriedener Magnaten und ohne Befugniß versammelte er Landtage wider den rechtmäßigen König, ohne Ursache hat er Waffenstillstände und Friedensschlüsse gebrochen; unter dem erdichteten Vorwand, des Kaisers Staatsrath wolle ihn vom Siebenbürger Fürstenstuhle verdrängen und weil die Friedensbedingnisse noch nicht erfüllt wären, rückte er nach dem Nikolsburger Frieden mit Magyaren, Türken und Tartaren gegen den König ins Feld (**Lotich. Rer. Germ. l. 13**) eigentlich um seiner Herrschsucht zu fröhnen und das Land zum Besitze zu vergrößern, um

der Neusohler Tag beschlossen hatte; der Friede vom Jahre 1624, nach welchem Bethlen Tokai als königliche Inskription Munkacs als Pfand, Ecsed erblich, die Bergstädte Nagybánya und Felsőbánya lebenslänglich bekam (hist. Crit. tom. 31. Khevenhüller Thl. 10). Der Oedenburger Land-

K. Ferdinand II. in seinem Bestreben, der katholischen Religion aufzuhelfen, zu hindern (Car. Caraffa Com. de Germ.) um dem abgesetzten Friedrich von der Pfalz beizustehen, (Lotich. l. c.) und um sich an dem Palatin Stanislaus Thurzo zu rächen, der bei der Königin Krönung zu Oedenburg 1622 von Bethlen's Gesandten gesprochen hat: „Bestia Bethlen qui stolide sibi persvasit se regem hungariae futurum, quem vel ipsa nascendi conditio infra plerosque hungariae Magnates, magno intervallo locasset. Pray. hist. Reg. Hung's der Chronist Gregor Pethö hat von Behlen's Kriegswuth geschrieben: „a Luterés Calvinista Eejedelmek eátván, hogy Ferdinand Császár minémü nagy hatalmat, és győzedelmet vett légyen rajtok az Jmperiumban; igeu meg rémülének félvén azon, hogy az egész Imperiumbul az ö tevelgéseket Ki tisztetjá, és semmivé teszi, a Császár. Itzért el mult eszteudöben (1625) az Angliai a' Dòniai, és Svecziai Kirátyok a' Velenczieк és Bethlen Gábor ujjabban oszve es kütest tsinálának egymás között a' végre, hogy minden crejekkel és tehet, O Séggekkel Ferdinand Császár ellen támadjának, hogy avval, a Csaszárt meg győzhessék és hatalmat vehessenek rajta. De héjában lén minden tanácsok és igyekezet mectt nints Isten ellen tanács.“ Und nachdem der Chronist erzählt hat, wie der Dänenkönig von Tilly geschlagen und verwundet, der Schwedenkönig durch die Polen dem Bethlen zu helfen verhindert, wie Bethlen seine Tartaren und Polen ausgebreitet, schließt er: „Bethlen Gébor azért illyen istentelenüll inditá el, minden metlö ok nélkül harmadszor valo támádását Ferdinand Császár ellen (Gregor Pethö Kronika Edit Cassov ap. Kelemen hist. jur. hung. privat. p. 374) der dreimal ungerechte Bürgerkrieg in einem Lande angezettelt, ist außer der Kritik eines ehrlichen Mannes! Bethlen selbst pflegte zu sagen: „daß er an Ferdinand nur die Tugend fürchte.“ Beweis, daß er lasterhaft war, denn nur der Lasterhafte, fürchtet die Tugend.

tag vom Jahre 1625, auf welchen nach heftigen und anhaltenden Streitigkeiten des Königs „Sohn" Ferdinand III. also der natürliche Erbe des Vaters (Art. 3) erwählt wird, der Preßburger vom Jahre 1630, auf welchem vieles, den vorigen Beschlüssen ähnliches in 47 Artikeln beschlossen wird, der Oedenburger vom Jahre 1634, auf welchem die Herren Stände nur 84 Beschwerden (?) dem Könige überreichten (hist. Crit. tom. 31) haben zur Vermehrung des königlichen Ansehens gar wenig beigetragen.

Ferdinand II. hatte den bösesten Stand. Oesterreichs angebliche Intoleranz — der König hat nämlich in einem eigenen Diplom vom 11. Dez. 1625, gegeben zu Oedenburg, den Prälaten die vom Fiskus lange angefochtene Freiheit, über bewegliche Habschaften letzwillig zu verfügen, ertheilt, (Peterffy Con. R. Hung. tom. 2); das von und nach Pazmann benannte Priesterhaus in Wien mit 130,000 fl. dotirt, (lit. Urb. 8) das Preßburger Jesuiten-Kollegium mit 50,000 fl. bereichert, 11. Sept. 1626; dem Tyrnauer Priesterhause zur Unterstützung die Felsövizer Propstei, 20. Jan. 1631, angewiesen; sich zu Geschäftsträgern katholischer Prälaten und Magnaten bedient; die an dem ersten Reichsstande begangene Ungerechtigkeit gut zu machen durch seinen Gesandten Graf Colalto befohlen, bekanntermaßen wurden auf dem Neusohler Tage am 3. Juli die Prälaten von der Reichsstandschaft ausgeschlossen, entgegen Art. 1. 1608, post. cor. ihre Güter und Zehnten eingezogen, entgegen Tripart. par 1. lit. 10. §. 3 — Oesterreichs angebliche Arroganz — der König hat den Protest seiner Gesandten auf dem Neusohler Tage (Kato t. 30) gut geheißen, sowohl die Akten dieses Tages, als der des unter Bethlen's Gewalt abgehaltenen Preßburger Landtages für null und nichtig erklärt (Edict. Ferd. ap. Kazy l. 3.), wurde in Sie-

benbürgen am lauteſten verſchrieen, und doch hat der intollerante (?) Ferdinand II. den zu Gunſten der Glaubensgegner geſchloſſenen Wiener Frieden vom J. 1606 und alle bezüglichen Verordnungen beſtätigt, und der arrogante (?) ſich alle gedenkbaren Demüthigungen, ſogar die Theilung des Reiches gefallen laſſen! Bethlen hielt ſeine Zuträger bei dem Sultan zu Konſtantinopel, bei Friedrich von der Pfalz in Prag, bei Chriſtian von Dänemark, bei Guſtav von Schweden, bei Richelieu in Frankreich, beim Dogen in Venedig und beim Statthalter in Holland, um überall dem Könige Feinde zu machen und zu ſchaden.

Das Anſehen des an einen ſchmählichen Wahlvertrag gebundenen Königs Ferdinand III. iſt weder durch den Preßburger Landtag vom J. 1637, deſſen Stände dreimal ermahnt werden mußten, über Landesangelegenheiten zu berathſchlagen (hist. Crit. l. 32), noch durch den Linzer Frieden vom J. 1645 auf welchen Rakoczy Gabriel Bethlen's Beſitzungen und Machtbefugniſſe bekam, nicht durch den Preßburger Landtag vom J. 1647, noch durch den vom J. 1649 auch nicht durch den vom J. 1655 erhöhet worden.

Die Oligarchen dieſes wie des vorigen Zeitraumes haben Treu und Glauben zu Markte getragen. Die Durchlauchtigſten Herren Bethlen-Rakoczy verlangten von dem Worte Gottes nichts als Kirchengüter (Neuſohler-Tag am 3. Juli) damit ſie prächtigen Hof halten, Soldaten werben, Parteigänger belohnen, und dem König ſich kräftiger widerſetzen könnten. Evangelium Jeſu, Gewiſſens- und Religionsfreiheit, waren nur zweckdienliche Loſungsworte, Schiboleths. Die Nobles dieſes Zeitraumes hielten ſich zum Aufſitzen für den König nur durch des Königs perſönlichen Aufruf verpflichtet (Dec. 1 Art. 21—23, de anno 1622), gegen den König genügte jeder andere Aufruf,

z. B. Bethlen's, Rakoczy's, sogar eines Franz Bathyanyi, eifrigen Parteigängers für Bethlen (Pethö magyar. Kronica). Unter Ferdinand III. wollte die nichtkatholische Noblesse das Recht einer besondern Standschaft, entgegen dem Gesetze 1. 1608, ansprechen, und tobte gewaltig, als man sie „Getreue der evangelischen Glaubensgenossenschaft" titulirte (hist. crit. tom. 32.).

Die Städte waren noch immer zu schwach an Zahl und Kraft auf dem Reichstage, niemals wagten sie da einen ernsten Widerspruch. Der gemachte Widerspruch wurde immer kassirt, z. B. die königlichen Freistädte widersprachen am letzten März 1649 zugleich mit dem Fiskus den auf dem vorhergegangenen Landtag vom J. 1647 zu ihrem Nachtheil verfaßten Artikeln (93) und der Landtag entschied „die 8. Aprily cassata est cotraditio quarti Status (Act. Com. 1649) Querelae tamen ipsius ut Gravaminibus inserantur permissum" heißt es weiter. Man machte also zum Nachtheile eines Standes Gesetze, damit der gekränkte und beleidigte Stand Beschwerde zu führen Ursache habe!! Nur Bries und Käsmarkt wurden im J. 1655 unter die königl. Städte versetzt. — Die Bauern in Ungarn wurden auch in diesem Zeitraume als Pöbel angesehen, so benannt und behandelt. Unter Ferdinand II. suchten sie auf rechtlichem Wege Erleichterung, man wies sie zurück (z. B. Art. 17, 1635). Viele Landleute wollten Heiducken sein, um die größeren Rechte derselben zu genießen; der erwähnte Landtag vom J. 1635 versagte 10 Dörfern, darunter Keszthely, diese Gunst. — Die Bauern waren eigentlich die Arbeiter und Menschenernährer, die adeligen Grundherren die Nichts- oder Schlechtthuer und Leutplager; und wenn der König oder auch ein Reichstag zu Gunsten der Bauerschaft eine Verordnung erließ, so mußte solche durch das unausbleib-

liche Anhängsel: „**Salvo jure dominorum terrestrium**“ zum Voraus entkräftet werden. Sogar das Glaubensbekenntniß der Landleute wird der Willkür des **dominus terrestris** überlaſſen. Nichtkatholiken haben den hirnwüthigen Grundſatz aufgeſtellt und bewaffnet verfochten: „**cujus regio illius et religio;**“ von Katholiken ausgeübt, verurſacht er hundert- und hundertfältige Klagen. — **Dica** und **Militia**, das heißt: Steuer- und Soldatenpflicht blieb auch in dieſem Zeitraume ein Gegenſtand adeliger Landtage, ohne daß der Adel ſich an der unerſchwinglichen **Dica** und beinahe unmöglichen **Militia** betheiligen wollte, man bewilligte nach alter Gewohnheit fremdes Blut, und auch fremdes Gut. — Zu Palatinen und Kronhütern haben auch dieſe zwei Könige auf den Landtagen ihnen tauglich erſcheinende Individuen vorgeſchlagen, nach den antiquirten Beſchlüſſen des Preßburger Tages vom J. 1620, des Neuſohler Tages von eben dieſem Jahre, war das Königsthum in Ausübung königlichen Reſervat- und des Patronatrechtes unangefochten.

Die Habsburger. Habsburg-Gratz. B.

Leopold I. vom J. 1657 — 1705. Zweite großartige Aufgabe Koſſuth'ſcher Rebellion, auf Landtagen und in Bürgerkriegen. — Durch Rakoczys fortwährende Unruhen geht Groswardein an die Türken verloren 30. Aug. 1659 (**Dethlen p. 2.**). Arges Parteiengewühl in Siebenbürgen, welches nicht behauptet werden konnte (**Benkö Transil. tom. 2**). Landtag zu Preßburg am 1. Mai 1659. Der König befiehlt, ſich aller gehäſſigen Partei- und Privatſtreitigkeiten zu enthalten. Dreizehn Theißgeſpannſchaften erheben ſich dagegen, erklärend: vor der Religionsangelegenheit ſich an keinen Verhandlungen betheiligen zu können. Mit ihnen verbinden ſich alle nichtkatholiſchen Magnaten

und Herren, um durch drei Monate zwecklos zu ſtreiten und zu zanken, reichen am 5. Juni ihre erſte Denkſchrift ein, werden durch Portias Vernunftgründe, ihre Streitigkeiten bei den Gerichtsbehörden abzumachen, keineswegs zur Ruhe gebracht, kommen mit einer viel heftigeren am 12. Juni, weiſen die Antwort des Königs vom 4. Juli „an die Getreuen der evangeliſchen Konfeſſion" zurück, ſie wollen „evangeliſche Standſchaft" genannt werden, entgegen Art. 1, 1608, geben am 8. Juli, 24. Juli, 2. Auguſt noch heftigere Denkſchriften ein, kommen mit einer neuen am 16. Aug., können weder durch des Königs Erklärung, noch durch die Bitten des Palatins, nicht durch die juridiſche Aufforderung des königlichen Fiskus von Majlath zur Beſeitigung ihrer Privatangelegenheiten bewogen werden, drohen am 1. Sept. Preßburg zu verlaſſen, wenn man ihre Sache nicht vornimmt, entfernen ſich auch wirklich am 2. Sept. (hist. diplom. de Statu relig. evang. in Hung. Appendix) das unterdeſſen ausgearbeitete, vom König beſtätigte, zur Darnachachtung in den Geſpannſchaften verſandte Reichsdekret wird in der Zemplener Komitatsverſammlung von den dreizehn Geſpannſchaften zurückgewieſen und beſeitigt. Durch Andreas Szekely und Matthias Szuhay dem König als kraftlos und nichtig zurückgeſandt, weil es ohne evangeliſche Standſchaft gemacht wurde [1]) Kazy. l. 8.

Durch dieſe den Türken bekannten und bewußten innern

[1]) Seltſam und ſonderbar, was ohne Akatholiken reichstäglich beſchloſſen wird, iſt ungültig — warum nicht auch das was ohne, ja gegen Katholiken? Der Wiener Friede 1606, der Linzer Friede 1645 war ohne und gegen Katholiken, ſollte er darum ungültig ſein? — Die Widerſprüche Eines Standes haben keine Geltung (Art. 111. 1649.), und die akatholiſche Geſammtheit iſt keine Standſchaft (Art. 1. 1608.).

Spaltungen wurde der Abſchluß des Waffenſtillſtandes und der Friedensſchluß gehindert, das Land und der König von Kiuprili unerwartet und unvorbereitet überfallen am 7. Juni 1663 (Maurer ung. Cronica) Neuhäuſel belagert, die Magyaren vergeblich zum Türkenkriege gemahnt, Neuhäuſel am 25. Sept. den Türken übergeben (Montecucculi Comment 6, 4, l. 2, p. 3), wornach mehrere Plätze von den Türken genommen, auch Serenvar von ihnen zerſtört; unterdeſſen die Türken von Montecucculi bei St. Gotthardt auf's Haupt geſchlagen, worauf Friede zu Vaswar 1664 (hung. türk. Cronica Kazy l. 9.).

Die Magyaren mit dem Friedensſchluſſe, durch welchen Szathmar und Szabolcs gewonnen, Siebenbürgen vom Türkenjoche befreit wurde, höchſt unzufrieden (Katona t. 33). Raufereien der Magyaren durch die Erlauer türkiſche Beſatzung verſtärkt, mit den königlichen Beſatzungen in Zemplén und Saros. Neuſohler Tag im J. 1667, zur Beilegung der Unruhen von den höchſten geiſtlichen und weltlichen Würdenträgern auf königlichen Befehl abgehalten. Die dreizehn Geſpannſchaften entfernen ſich unverrichteter Sache ſchriftlich erklärend, nun mit dem Palatin ihre Angelegenheit verhandeln zu wollen (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplén). Darüber entſteht eine heftige Bewegung unter den Anweſenden, man theilt ſich in drei Parteien; Veſſelenyi räth, eine bewaffnete Konföderation mit den Siebenbürgern im Sinne der Bulla aurea Andreas II. zu organiſiren; Zrinyi meint, man müſſe Ungarn dem deutſchen Reiche einverleiben; die ſogenannten Patrioten wollen ſich unter die Schutzherrſchaft Mohameds IV., türkiſchen Kaiſers, begeben. Dieſer Partei traten auch Veſſelenyi, Zrinyi, Nadasdy, Franz Rakoczy bei ſammt dem Geſpannſchaftsadel (Joan Korneli tom. 2.). Durch Ladislaus

Ballo wird auch wirklich mit dem Türken wegen Uebergabe des Reiches unterhandelt. Der dem Hause Oesterreichs treue Panagioti verräth an den König die Umtriebe der Unzufriedenen (Bethlen l. c. p. 1.). Die Paschen von Ofen, Erlau und Groswardein fordern die Insassen laut zum Abfalle vom König auf. Bei ausgebliebener Türkenhülfe, was sie durch ihren Unterhändler Intzédy erfahren haben, unterhandeln Nadasdy und Zrinyi mit Ludwig XIV. Staatssekretär Louvois und werden dessen Beistandes versichert (Bethlen l. c.).

Während sich Oesterreich gegen die Unzufriedenen rüstet, treten die Häupter der Meuterei mit ihren Plänen deutlicher hervor. Nicht Ungarns gesetzliche Verfassung, nicht der Stände konstitutionelle Rechte und Freiheiten wollten sie erkämpfen und herstellen, sondern patriotische Begeisterung heuchelnd, wollen sie des ungarischen Reiches dürftige Ueberbleibsel unter sich theilen und unabhängig darüber herrschen. Rakoczy soll Ober-Ungarn bekommen, Frangepany ein dalmatisches Reich, Tättenbach die Cilleier Grafschaft. Der lutherische Prediger Stephan Vitnyédy, der eifrigste Aufwiegler und Werber, ließ überallhin Briefe ergehen, andere Pastoren empfehlen laut und öffentlich die Vertheidigung der Freiheit, streuen Schmähungen aus, und suchen in ihren Amtsverrichtungen das Volk zu großen Begebenheiten vorzubereiten (Joan. Korneli l. c. t. 2). Appaffy bewirkt durch seinen dritten Gesandten Rosnyay, daß die mißvernügten Ungarn sammt dem Reiche vom Sultan Schutz und Schirm erhalten sollen. Zrinyi will durch seinen Gesandten Bukoraczky das Land den Türken förmlich verkaufen (Bethlen l. c. p. 2). Am 22. Fbr. 1670 große Versammlung der Unzufriedenen in Kaschau,

der Aufſtand wird beſchloſſen, die aus den dreizehn Geſpannſchaften auszuhebende Mannſchaft wird beſtimmt, die Anführer erwählt (Excerpta ex chron. Scep. ap. Wagner Anno Scep. p. 2), unterdeſſen Tättenbach durch ſeinen Diener in Grätz, Zrinyi und Frangepani durch des letztern Brief an den Terhaczer Hauptmann Eſolnitſch entdeckt; Tättenbach durch Breuner verhaftet, hat für 6000 Mann Waffen in ſeinem Hauſe; Zrinyi und Frangepani ſtellen ſich ſelbſt und werden von den Anverwandten Kery nach Wien gebracht. Der Kaiſer durch Borry von der Vergiftung gerettet. Rakoczy entſagt der Meuterei, wird begnadiget, ſeine Schlöſſer jedoch beſetzt (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplen). Bei dem Einrücken der kaiſerlichen Armee entfliehen die Rebellen. Oberungarn und die dreizehn Geſpannſchaften müſſen erobert werden und werden auch beſetzt, auf dem Schloſſe des Palatins Veſſelenyi Murany wird der Briefwechſel dieſer Herren gefunden, durch Franz Nagy, den Geheimſchreiber, enträthſelt, den drei Grafen der halspeinliche Prozeß gemacht, die Geſpannſchaften machen Gegenvorſtellungen. [1]) Nadasdy wird zu Wien, Zrinyi und Frangepany zu Wien-Neuſtadt enthauptet, 30. April 1671 (Katona t. 33).

Die Mißvergnügten ſuchen Beiſtand bei den Türken erhalten ihn von Apaffy, Michael Teleky, Kövarer Burghauptmann, erhält Befehl, aus Marmaros und Kövar Mannſchaft aufzubieten, die Heiduken an ſich zu ziehen, und mit den Ungarn ſich zu verbinden, Bethlens Gegenbefehl kam zu ſpät (Beth-

[1]) Die Geſpannſchaften haben ſich in ihren Vorſtellungen an den König auf Art. 41 1536 berufen: Er lautet: „nemo extra regnum Juri stare teneatur, nec secus, quam observato Juris ordine convincatur.“ Schade daß ſie den 40. alſo, den unmittelbar vor-

en l. c.), die Mißvergnügten unter Petroczy, Szuhay, Szepessy und Kende brechen, mit kühnen Räuberrotten verstärkt, aus Siebenbürgen durch die Marmoros in die Ugocser Gespannschaft, verüben schreckliche Gräuel an Katholiken und katholischen Priestern zu Nagy Szöllös (**Szirmay Not. Cottus Ugocs.**) Die Rebellen werden vogelfrei erklärt, auf die Häupter Seredy, Gyulaffy, Potaky, Bessenyei, Szuhay wird ein Preis von 2000 Thaler gesetzt, (**Szirmay Not. Cottus Zemplen.**) Die Rebellen ziehen gegen Kaschau, theilen sich in die verschiedenen Gespannschaften, verbinden sich mit Huszan Aga von Großwardein, bringen den Gespannschaften Bihar, Szothmar, Szabolcs, Beregh, Zemplen eine Macht von 15,000 zusammen, (**Bethlen. l. c.**) schlagen den kaiserlichen General Spartkau bei Engitzke, verbinden sich mit dem Räuber Szöts, nehmen alle festen Plätze weg, erleiden unter ihrem Häuptling Teleky bei Raswári eine fürchterliche Niederlage, (**Bethlen. p. 2.**) fordern aus dem Lager bei Buzinka, unter den schändlichsten Lügen, „60,000 Türken, die Waiwoden der Moldau und der Walachei seien zu ihrer Verstärkung im Anzuge," die Freistädte und die 13 Gespannschaften zum allgemeinen Aufstande auf, bringen tausende Mißvergnügte zusammen, erholen sich von ihrer Niederlage, überschwemmen mit ihren Horden das Land, begehen zu Hommona an Katholiken und katholischen Geistlichen, Kir-

---

herstehenden übersehen haben; er lautet: **privatae conföderationes deinceps contrahi sub nota infidelitatis vetitae sint,** und wenn sie die **Art. 25, 26, 27, 1546** beobachtet hätten, so wären ihre Vorstellungen an den König ganz unterblieben; es heißt: **Regiae Majestati publicos malefactores absque omni juridico processu tam intra quam extra regnum, juxta eorum demerita puniendi potestas adtribuitur;**" wenn die Rebellenhäupter „**publici benefactores**" sind, dann freilich hatte der König unrecht!

chen, Klöstern unerhörte Gräuel (Urban. Friedrich Descript. prov. Hri. Ord. Min. p. 2) werden zuerst bei Győrke dann bei Nyirbátor aufs Haupt geschlagen. (Bethlen. p. 2 Wagner p. 2.) Szeleptsényi entsagt der Statthalterschaft, Johann Kaspar von Ampringen wird am 17. Febr. 1678 zum Gubernator ernannt (Kazy l. 10). Die Rebellen unterhandeln durch ihre Boten Forgaes, Kende, Pétsy, Kubinyi abermal um bewaffneten Beistand bei der Pforte, und bieten die Unterwerfung Ungarns an, werden auch von Vezier Kiuprili mit der Verheißung gewissen Beistandes vertröstet. Die Mißvergnügten, jetzt schon Kuruczen genannt, verbündet mit den Türken, setzen ihre Raubzüge fort, heeren mit Feuer und Schwert im Lande, (Kornel l. c. p. 2) weisen alle Friedensanträge zurück, gewinnen Ludwig XIV. und auch Sobieski für sich, erhalten vom erstern den berühmten Feldherrn Ballenduy, Grafen von Boham, vom zweiten die Erlaubniß, Freiwillige in Polen zu werben, von Ludwig, der 8000 Mißvergnügte besoldet, durch den Staatsboten Apafy's Kaspar Sandor die Versicherung: „er werde es den Ungarn an Geld und Mannschaft nie fehlen lassen." Apafy nimmt für die Rebellen offen Partei, der kaiserliche General Schmid wird von Vesselényi schändlich hintergangen und geschlagen. Nagy Banya ergibt sich am 22. Nov. 1677, schändliche Plünderung wird alldort an den Katholiken verübet. Cob von Neuding rächt es fürchterlich. (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplen.) Den Mißvergnügten abermal völlige Verzeihung, Wiedereinsetzung in ihre Güter angeboten — vergeblich — Teleky, wird zum Ober-Tököly, zum Unterfeldherrn von den Mißvergnügten erwählt; Teleky fordert die Nation (?) zu den Waffen, wer nicht mitziehen will, wird als Feind des Vaterlandes, als Verräther der Nation behandelt, sein Vermögen wird eingezogen, sein Wohnsitz in

and gesteckt, seine Güter verheert, und er selbst ohne Er-
mung vertilgt. Teleky tritt ab. Tököly folgt ihm.

Die festen Plätze werden eingenommen, die katholische
istlichkeit allenthalben grausam mitgenommen; in der Zips
d in der Saroser Provinz Jammer und Elend verbreitet, die
spannschaften Torna, Borsod, Hont, Gömör, Heves, Sohl
chstürmt, ingleichen Arva und Lipto und auch die Berg-
dte, aus Schemnitz 150,000 Dukaten an vermünzten
lde genommen und vertheilt; Tököly von Dünewald bei
iligenkreutz geschlagen, flieht nach Altsohl, zieht den
ithenden Balassa an sich, und erstarkt von Neuem. Durch
eleptsenyi werden dem Tököly Friedensunterhandlungen
geboten. Vergebliche Zusammenkunft in Oedenburg 1679.
r kaiserliche Commissär Adolph Fürst Schwarzenberg mit
n Reichsgrafen Nostitz verlangt vor Allem: die Rebellen
chten die Waffen niederlegen, „weil mit bewaffneten Un-
thanen der König nicht unterhandeln könne." Die bewaff-
ten Unterthanen werden bei dem rechten Namen „Rebel-
n" genannt, und die Unterhandlungen sind zerschlagen.
oan. Korneli l. c.) Des Krieges Flamme entbrennt von
euem. Balassa, Szepessy, Bakos nehmen Schemnitz, plün-
rn von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, zerstören alles
erstörbare, rauben 1200 Mark Gold und Silber und
ch 108,000 fl. (Parschitz Augenzeuge Tabella reg. hriae)
nter Stephan Josa dauert das Plündern, Rauben, Mord-
ennen in den Gespannschaften Zips, Saros, Ungh und
bauyvar noch vier Monate fort; unentschiedener Sieg
ischen den Kaiserlichen und den Mißvergnügten bei Mur-
ny, die Rebellen entwichen über die Theiß. Ampringen ver-
ßt Ungarn. (Korneli p. 2) Vergebliche Einladung der
ißvergnügten nach Tyrnau im Jahre 1680, unter dem
orsitze des 87jährigen Primas Szelepsenyi. (Kary l. 12.)

Die Feindseligkeiten beginnen von Neuem, Tököly ruft a
mals zu den Waffen; verbreitet eine heftige Schrift, „h
dert Beschwerden der Ungarn wider die Deutschen" terror
Alles zu den Waffen, verbrennt Lautschau und Bart
(Cron. leutso. ap. Wagner p. 4) unterhandelt in dem
genblicke, wo man ihn türkischer und französischer Hülfe
sichert, gewährt viermonatliche Waffenruhe. (Kazy I.

Reichstag zu Oedenburg 1681, der König erscheint
dem allzeit treuen Schwarzenberg, das Palatinat wird
gestellt. Isdenczy bringt Tökölys schriftliche Forderung
nicht nur völlige Kirchenfreiheit, sondern Anerkennung
unentbehrlichen Schutzherrlichkeit des Großherrn. Wer
mit Entrüstung zurückgewiesen. Sind mit der freien
ligionsübung (Art. 25) mit den angewiesenen Schul-
Kirchenplätzen (Art. 26) nicht zufrieden, das Palati
wird hergestellt, (Art. 1) die Statthalterschaft abgeth
(Art. 2) ein Ungar als Botschafter gleichen Ranges mit
Kaiserlichen angeordnet, (Art. 4) die einheimische M
im Sinne des Art. 3, 1655 hergestellt, (Art 5.) fremd
Kriegsvolk aus Ungarn entfernt (Art. 8.) Schlösser,
stelle, freie und Bergstädte von ausländischer Besatzung
freit, (Art. 9.) Adels-Vorrechte bestätiget (Art. 10) ein
zogene Güter zurückgegeben, (Art. 11) alle Forderungen
von den Reichsfassen auch schriftlich eingewilliget, werd
aufgehoben, (Art. 12) Adels-Vorrechte auch in den Grä
plätzen anerkannt, (Art. 19) Weg- und Wassermauthen
den Adel aufgehoben (Art. 20) geistliche und weltli
Pfründen nur Eingebornen gegeben, (Art. 27.) dem Fisk
wird das Richteramt über Güter und Besitzungen aus
üben untersagt (Art. 37) und alle Dokumente den Eige

[1]) Zoll, Mauth und Accise wird unter diesen Forderungen v
standen. Der Adel wird davon befreit.

hümern zurückzugeben befohlen, (Art. 38) General-Pardon nd Güterzurückgabe Allen angeboten (Art. 59) und über- aupt Alles bewilligt, was mit der Würde der Krone auch ur verträglich schien. (Acta Comit. Sopro 1681.)

Ohne erheblichen Grund, der Unzufriedenheit länger achzuhängen und den Mitbürgern bewaffnet sich entgegen- uſtellen, rückt Tökölyi ins Feld; bei seinen Rotten war es zu drückender Noth geworden, von Raub und Beute zu leben (Tserei bei Katona l. 34) Tökölyi schließt ein Bündniß mit den Türken, diese machen dem König entehrende Anträge. Jener nimmt Kaschau, zerstört die Festung Fileck, der treue Kohary wird in mehren Burggefängnissen herumgeschleppt; Tökölyi, vom Vezier Ibrahim Pascha zum König von Ungarn ausgerufen, ist mit dem Titel Fürst und Gubernator zufrieden. (Faigel Epist. ad d. Vernay Cass. 22. Sept. 1682) unterwirft sich die Bergstädte ohne Widerstand, (Parschitz ap. Del. l. 4) beschließt auf dem Kaschauer Tag die Unterwerfung der 13 Gespannschaften unter türkische Oberherrschaft, und die Heerfahrt bei Todesstrafe, räth dem Großvezier Kara Mustapha, vorerst Ungarn zu erobern und dann nach Wien zu gehen. Zum Glücke des Hauses Oesterreich wird von dem stolzen Moslim dieser Rath nicht befolgt. Wien wird belagert vom 14. Juli 1683 bis 12. Sept. durch Ernst Graf von Stahrenberg vertheidigt, von Sobieski entsetzt, Tökölyi von Karl von Lothringen bei Preßburg zurückgedrängt. Allgemeiner mehrjähriger Türkenkrieg, in welchem Ofen erobert, und die kaiserlichen Waffen mit den glänzendsten Lorbeeren gekrönt wurden, der Sultan ward geschlagen. Fünf Schreckenserinnerungen (General Montecucculi bei St. Gotthard 1664. König Sobiesky bei Wien 1683, Herzog Karl von Lothringen in seinen Enkeln auf Europas schönsten Thron, den österreichischen Kai-

serthron, berufen, bei Mohács 1687, Markgraf Ludwig von Baden bei Szalankemény 1694, Prinz Eugen bei Zenth 1697) in 33 Jahren ausgebildet, standen vor dem Men schenalter des erschütterten Divans, worauf der Friede von Karlowitz 1699. Oesterreich bekam ganz Ungarn im Nor den der Marosch, und in Osten der Theiß, es bekam Sie benbürgen; die Pforte behielt Belgrad mit dem Banat von Temeswar, sie versprach Empörungen der Magyaren weder anzuregen, noch zu unterstützen, und ließ den einmal als Gefangenen nach Adrianopel gebrachten, ohne Anhang wie der vorgeschobenen Tökölyi zum Schenkwirth herabsinken.

Während dessen Landtag zu Preßburg 1687. Joseph I. wird als Erbkönig gekrönt, das vermeinte Wahlrecht wird abgeschafft, eigentlich das 656jährige Erbrecht wird festge setzt (Art. 2, 3), die Selbstbewaffnung wird abgeschafft (Art. 4) nämlich die Klausel Andreas II. (1222, Art. 31 §. 2.) — Die Unzufriedenheit gährt in Einem fort. Rakoczy wird bald von den Mißvergnügten bestricket, wendet sich durch Longuevall an Ludwig XIV., wird verrathen, gefäng lich eingezogen, entkömmt aus dem Gefängnisse von Wiener Neustadt, wird zum Tode verurtheilt, seine Güter eingezo gen 1703, 30. Apr. Verweilt in Polen, unterhandelt mit den Franzosen, verspricht den Räubern Kisz, Esge, Bige Papp, Nagy seine Hülfe, erscheint nach ihrer Niederlage bei Dotha, erläßt den lügenhaften Aufruf: „**recrudescunt inclitae gentis hungarae vulnera**“ wird durch den raub süchtigen Pöbel verstärkt, und durch den niedern Adel, wälzt sich gleich einer Lawine in das obere Land, nimmt die Berg städte, der vom Könige abgefallene Károlyi streift bis Wien; die Krone sammt den Kleinodien werden nach Wien in Sicherheit gebracht; durchzieht alles Land mit Feuer und Schwert zwischen der Waag, der March und der Donau,

weiſet die Verſöhnungsvorſchläge Eſterhazy's zurück, ſchlägt die Kaiſerlichen und wird geſchlagen, unterhandelt mit dem königlichen Bevollmächtigten Szécsſenyi zu Lebeny. S. Niklos wiederholt zu Gyöngyös, von dem Empörer freie Königswahl und das unverſtümmelte Dekret Andreas II., alſo das bewaffnete Widerſtandsrecht gefordert, fruchtloſe Unterhandlungen zu Schemnitz, ſeine Schaaren werden von Heiſter bei Raab und Tyrnau geſprengt, durchziehen ſengend und raubend das Land; der König ſtirbt am 5. Mai 1705, ohne das Ende des Krieges erlebt zu haben. (Fray hist. reg. p. 3. hist. Crit. tom. 36.)

Joſeph I. v. J. 1705—1711. Der unter Leopold I. begonnene Bürgerkrieg, die dritte nicht minder großartige Auflage Koſſuth'ſcher Rebellion, dauert unter der Regierung ununterbrochen fort. Deſſen mehrmals Allen, Rakoczy nicht ausgenommen, angebotene Amneſtie wird nicht geachtet. —

Die Friedensunterhandlungen zu Tyrnau im Jahre 1705 und 1706 wie auch die zu Preßburg im Jahre 1708 ſind vergeblich. — Die Mißvergnügten fordern Adelsbewaffnung und freie Königswahl. Der Konvent v. Syécſen im Jahre 1705. 5. Sept. erwählt Rakoczy zum Herzog der ſog. „Konföderation" mit 24 Räthen an der Seite; der Herzog bekommt von Konvent königliche Machtbefugniſſe, ohne an den Staatsrath gebunden zu ſein; alle nicht Mithaltenwollenden werden geächtet. Derlei Konvente werden zu Roſenau, Erlau, Kaſchau, Talyo, Patak, gehalten, Rakoczy läßt ſich zum Fürſten von Siebenbürgen erwählen, weil die königliche Antwort auf die vorgelegten 23 Punkte nicht gefiel, entbrannte der Krieg von Neuem. Die Konföderation hat eine Macht von 75,000, faſt alle Nobeln des Reichs,[1])

[1]) Die Macht der Konföderirten beſtand aus 54 Legionen; Eigenthümer waren der Fürſt, nämlich Rakoczy, 15 Grafen, 7 Freiherrn,

zu gleicher Zeit wird Leopoldstadt, Ofen, Pesth, Peterwar dein, Großwardein, Hermannstadt umzingelt von Bercsényi Daniel Esterhazy, dem blinden Bathyani und ähnliche Helden im ganzen Lande mit Feuer und Schwert ge wüthet, unterdessen durch Herbeviller Siebenbürgen für den König erobert, von Rakoczy nach Arad ein Konvent versammelt 1706[2]) auf demselben die königlich gesinnten Rakocsky und Okolitsanyi ermordet, Rakoczy zum Reichsvikar ernannt, und Josef als Tyrann und Usurpator des Thrones verlustig erklärt, 4,000,000 fl. Steuer ausgeschrieben, Gesandte an alle Mächte geschickt und Gräuel auf Gräuel gehäufet, die Verordnungen des Onoder Konvents werden vom König null und nichtig erklärt.[3]) Die Rebellen von Heister 1708 mit schrecklichen Waffen geschlagen. Nach dem Kampfe bei Trentschin kam Rakoczy in die Gefahr der Gefangenschaft, Bercsenyi brachte nur kleine Haufen, Viele der Insurgenten kehren zur Treue zurück, Otskay mit 900

32 Edelleute: Berecsenyi, Fenville, Visanäk, Kiralyi, La Motto, Fergacs, Anton und Daniel Esterhazy, Parkoczy, Percsay, Teleky Gyular, Haller, Nyary, Csaky — Perenyi, Karolyi, Revay, Andrassy, Lusenzky, Josef und Adam Rhedey — Gyüsky, Ibranyi, Orosz, Szalai, Szemere, Roth, Nikhazy, Bezwedy, Thurozy, Pekry, Balogh, Bakocsai, Zsibrick, Gencsy, Ebeczky, Berthady, Kadics, Benesius, Belezna, Vagy, Krucsai, Halasz, Kohanyi, Illosvai, Deack, Pemzhidy, Ocskai, Ottlik, Semsei, Domahidy, Szmt-Mariay.

[2]) Ein und dreißig konföderirte Gespannschaften haben den Onoder Convent beschickt, nämlich: Abauyvar, Arva, Bars, Bereg, Borsod, Komorn, Gömör, Heyes, Groß-Hont, Klein-Hont, Lipto, Negrad, Neitra, Pesth, Pilis, Solt, Preßburg, Saros, Zips, Szobl, äußere Szolnok, mittlere Szolnok, Gran, Szabolis, Szathmar, Thurocz, Trentsin, Ugocs, Ungh, Torna, Zemplen.

[3]) Dem Onoder Dekrete widersprachen der Palatin Paul Esterhazy, 2 Erzbischöfe, 8 Konsekrirte, 12 ernannte Bischöfe, 11 Reichsbarone, 26 Obergespänne, 6 Domkapitel, 40 Magnaten, 13 königliche Freistädte, und das allzeit treue Kroatien. Slavonien mit ihrem Ban.

Andraſſi mit 1300 Reitern, ingleichen Simon Forgács, Emerich Bezerredy, wie auch Rakoczys zweite Stütze Karolyi. Nach vergeblichen Verſuchen von Frankreich, den Ruſſen, den Polen, ſogar von den Türken Hülfe zu erhalten, gieng Rakoczy mit ſeinem Anhange nach Polen, nach Frankreich, dann nach Stambul, endlich nach Rodoſto am Meere von Marmora, wo er am 8. April 1735 ſtarb; unterdeſſen werden Friedensunterhandlungen zu Szathmar eifrigſt gepflogen, der König ſtarb am 17. April 1711 — der Friede wird am 29. April geſchloſſen, die Königswahl und Selbſtbewaffnung wird urkundlich beſeitigt, die übrigen Freiheiten zugeſtanden (**Franc. Wagner hist. Joseph. I. Kollonits de reb. Josephi Fray hist. Reg. Hriae p. 3.**)

Unter den Königen Leopold I. und Joſeph I. hat das Königthum den urſprünglichen Glanz nicht erreicht. Konvente, Landtage, Oligarchen und Noble waren gleich eifrig, das Königthum herabzuſetzen oder zu beſchränken. Unter Leopold I. waren es laut der Geſchichte vorzüglich die Proteſtanten, die auf Landtägen und außer denen das Anſehen der Krone geſchmälert haben, auf dem Preßburger Landtage vom Jahre 1659 haben ſie ſechs heftige Denkſchriften unter dem ungebührlichen Namen „evangeliſche Standſchaft" eingereicht, dem Landtage, trotz angedrohter Geſetzesſtrafe (**Ferd. III. Dec. 4 Art. 79**) den Rücken gekehrt, und das vom König beſtätigte Dekret der Majeſtät zurückgebracht als null und nichtig. Vitnyédy's und Konſorten Bemühungen wurde bereits gedacht; wem fallen hier nicht die Herren Razga, Wimmer und Gorove ein?! (**Kazy I. 8**) Auf dem Oedenburger Tag vom Jahre 1681 gaben ſie wider die Katholiken acht Klagſchriften ein und konnten auch durch die Geſetzartikel 25, 26, nicht befriedigt werden. Ihre Handlungsweiſe mißfiel ſogar auslän-

diſchen Proteſtanten, weil ſie, wie Kelemen ſagt, pag. 411 durch die unerwartete Menſchenfreundlichkeit im Gehorſam nicht konnten erhalten werden (Acta Comitio Sopron 1681 hist. Crit. tom. 44.)

Obwohl König Leopold I. das Land von den Zriniſchen Meuteren förmlich erobern mußte, ſo mußte er doch den geſetzlichen Sieg des Adels und die Beſchränkung königlicher Reſervatrechte auf dem Oedenburger Landtag geſchehen laſſen; und obwohl das Land mit der Hauptſtadt von den Türken durch den König und fremde Krieger genommen wurde, ſo wurde doch der vorige Adelsſieg über das Königthum auf dem Preßburger Landtag förmlich wiederholt. Die proceres bekamen (Art. 9) das ſchädliche Recht, Fideikommiſſariate, Majorate und Seniorate zu errichten. Die Beſtätigung des ohnedieß unbezweifelnden Erbrechtes (Art. 2, 3, 1687) und die Abſchaffung der ohnedieß Art. 40, 1536) abgeſchafften Selbſtbewaffnung (Art. 4, 1687) waren des Königs unbedeutender Gewinn! — Da der König zum Beſitze von Ofen gelangte und durch den Frieden von Karlowitz eine Reihe ungariſcher Länder wieder zurückbekam, ſchien das Anſehen des Königs zu wachſen, aber weder war es möglich, die eroberten Länder durch die ſogenannte Commissio neoacquistica nach Ungarn durch beſſere Formen verwalten zu laſſen, (Edict. Leopold I. Reg. Kazy l. 10) dieſe mußten für Ungarn (Art. 2, 13, 1681) jene zuerſt von Joſeph I., ſpäter (Art. 21. 1741) abgeſchafft werden. Die Oligarchen waren ſehr beſtrebſam, Güter, Beſitz und Reichthum zu vermehren, und auf den Trümmern ſo manchen gefallenen Wohlſtandes emporſteigen. Durch das Recht, Fideikommiſſe und Majorate zu errichten, iſt auch den Liederlichſten Erbſchaft und Einfluß und Glanz geſichert geblieben, und wenn ſie im Falle des Hochverrathes auch das

Erbgut und den Adel verlieren ſollten, nach beſiegter Meuterei wurden Güterkonfiskationen gewöhnlich widerrufen, z. B. Art. 11, 1681. Die Magnaten, durch alte Bande an den König gebunden, ſtanden doch an der Spitze aller großen Aufſtände. Proteſtantismus war ihnen Vorwand und Mittel. Oligarchismus Haupturſache und Zweck, Zrinyi, Nadasdy, Georg I. und II., Rakoczy, Franz I. und II., Rakoczy, Weſſelenyi, Tököly waren aus den größten Häuſern — Joſef I. erkannte der Magnaten verderbten Sinn; da die Einen zur Heuchelei, die Andern zum Angeben, die Dritten zum Verrath ſich brauchen ließen; politiſche Meinung war feil, und noch heute trägt der damalige Wechſel von Gütern und Reichthum die geſchichtliche Spur von Fluch und Lohn!

Die Nobeln dieſes Zeitraumes, wie die des vorigen, gegen die Verleiher, Erhalter, Beſtätiger ihrer Privilegien und Rechte nämlich gegen die Könige, ſtets in Waffen. Unter Leopold I. ſahen die Adelsgeſchlechter einen oder einige, oder alle ihre Angehörigen in den Aufſtand verflochten; es gab ein äußeres und ein inneres, monarchiſches und republikaniſches Ungarn. Viele ſtritten in guter Meinung für Glaube, Freiheit, Recht und Vaterland, denn unter dieſen ſüßen Namen wurden ſie von den Aufrührern bethört. Viele trieb die Gefahr auf die Seite der Inſurgenten, und dann der Mangel und die Gewohnheit in die Laſter des Raubes. Unter Joſeph II. gab es **Vagantes, Exulantes, Confoederati**; die Herumſtreifenden, Verwieſenen und Ausgewanderten mußten wieder aufgenommen und beſchenkt werden, um nicht ganz gemeine Räuber an ihnen zu haben. — Der Einfluß der Städte iſt anſtatt vermehrt zu werden, immer vermindert worden, ſie durften nicht einmal den Nobili beſtrafen, wenn er gleich in der Stadt zum Verbrecher geworden war.

Joſef I. ſah, daß die Städte auf dem Schauplatze des bürgerlichen Krieges mehr als einmal im Rauche aufgegangen; er wußte es, warum alle Aufſtändiſchen nach dem Beſitze der Städte getrachtet haben, wegen des zuverläſſigen Hinterhalts; er erkannte den drückendſten Landtagsſchluß, der die Vermehrung der königlichen Freiſtädte verbot. (Art I. 1608) — Die Bauernſchaft iſt in der vorigen Nichtigkeit verblieben. Großen Lärm machten die Ungarn, als Leopold I. ſeinen ausländiſchen Richtern befahl, den Landmann wider den Grundherrn anzuhören. (1671) Daher das immerwährende Geſchrei wegen der Entfernung ausländiſcher Richter, bei den inländiſchen (adeligen, grundherrlichen) hatte der grundherrliche Edelmann gegen den Bauer immer Recht! Wer dies vor Augen hat, der begreift es, was es mit den Klagen des magyariſchen Volkes gegen Ausländer für ein Bewandtniß habe. Unter Leopold I. unterwarfen ſich viele Dörfer freiwillig den Türken, um dem Drucke zu entgehen; ein Geſetz wurde dagegen gemacht (Art 48, 1687.) Joſef I. bemerkte, daß Rakoczy viele Bauernſöhne wegen Tapferkeit für Freigelaſſene oder Libertini erklärte; der menſchenfreundliche Monarch ließ ihnen den ſüßen Namen beſtätigen im Frieden von Szathmar; auch wurde unter ſeiner ſechsjährigen Regierung die Formel öfters angebracht: „Die Grundherrn ſollen ihr Recht nicht mißbrauchen.“ — Wehrpflicht und Steuer, Naturalleiſtungen, Zoll und Accis iſt auch in dieſem Zeitraum dem Bauer aufgehalſet geblieben, der Adel wurde von Allem befreit, entweder durch Beſtätigung alter Rechte oder Ertheilung neuer Privilegien, (Act. Com. Sop. ann. 1681). In Ausübung königlichen Reſervat- und des hohen Patronatsrechtes iſt es beim alten Gebrauche geblieben.

Die Habsburger-Habsburg-Gratz. C.

Karl VI. in Ungarn III. von 1711—1740. Karl befand sich in Spanien bei dem sohnlosen Dahinsterben seines Bruders Joseph I. Bei seiner Ankunft in Wien am 25. Januar 1712 fand er den Frieden von Szathmar abgeschlossen; er bestätigte denselben 30. März 1712 (Pray hist. Reg. p. 3.). In diesem Frieden feierte die Adelskonföderation ihren Sieg über das Königthum, das Verböczysche Volk erhielt, mit Ausnahme des geträumten Kronwahlrechts und der Waffenergreifung, die dem Könige so oft abgetrotzten Freiheiten der Theilnahme an dessen höchsten Reservat-Rechten, der Befreiung von jeder was Namen habenden Staatslast, Steuer- und Wehrpflicht, und derlei Leistungen, und Generalpardon für alle Theilnehmer der Rebellen ohne Ausnahme (Pray ibidem.) Karl wurde am 22. Mai 1712 zu Preßburg gekrönet, nach der Krönungsfeier allsogleich mit den „gerechten" (??) Beschwerden der Protestanten, die mit Art. 26, 1681 unzufrieden, behelliget, ohne sie durch die herrlichen Art. 30, 31, 32, 1715 zu beruhigen zu vermögen (Ribini Memor. Aug. Confess. 2.); übergab die auf Grundlage des österreichischen Hausgesetzes „von der Untheilbarkeit habsburgischer Besitzungen" und Kaiser Friedrichs Barbarossa Verleihung vom Jahre 1156, nach dem Aussterben der männlichen Primogenitur die Nachfolge der weiblichen verordnend, und der vom K. Leopold I. im Jahre 1703 bestätigten Testamente Ferdinands II. vom Jahre 1621, 1635, am 19. April 1713 verfaßten pragmatischen Sanktion dem Preßburger Reichstage vom J. 1722, auf welchem es als unveränderliches Staatsgrundgesetz in den Reichstagsabschied Art. 1, 2 eingetragen wurde. Sie enthielt als Grundlage die Lineal-Succession, wo in Er-

manglung männlicher Leibserben Karls VI. Töchter und ihre Nachkommen, dann seines Bruders Joseph I. Töchter und ihre Nachkommen, endlich seines Vaters Leopolds I. Töchter und ihre Nachkommen in der Regierung des österreichischen Staatenbundes folgen sollten. Sie begründete die Untheilbarkeit des ganzen „indivisibiliter et inseparabiliter" das Recht der Erstgeburt, den katholischen Glauben als Grundbedingung zur Regierung.

Im Belgrader Frieden 1739 giengen die glorreichen Acquisitionen des Passarovizer Friedens verloren. (Fray hist. reg. p. 3.) Der während des Türkenkrieges von Osman Pascha aus Rodosto nach Konstantinopel berufene Josef Rakoczy, Sohn des Franz Rakoczy's, dem vom Kaiser Mohammed der Besitz alles zu erobernden Landes zugesichert wurde, machte durch seine Aufforderungen an die Ungarn und an die Siebenbürger keinen Eindruck; darum zog der Vezier aus, „hoffend, daß wenn wir im Lager sein werden, eine große Anzahl Ungarn zu uns kommen werde; aber Gott sei's gedankt, nicht ein einziger kam, und die da kamen, waren Leute, die dem Galgen entloffen waren," so schrieb Gr. Mikes, des alten Rakoczy's treuer Freund und unzertrennlicher Unglücksgefährte, darum auch Begleiter des Sohnes aus Widdin am 9. Juli 1738 an seine Schwester (Katona tom. 38); denn nicht lange vorher war der im J. 1735 unter Szegedinetz Sebestyén, Pasztor, Szilastin der Bekasser Gespannschaft ausgebrochenen Aufruhr am 4. April 1736 an den Rädelsführer bestraft worden. Der König starb am 28. Okt. 1740.

Maria Theresia v. J. 1740—1780. Theresia's Erbtheil von halb Europa gefährdet. Preßburg's Landtag 1741. Die Stände wollen den Inauguraldiplom verändern, es soll darin erklärt werden, daß die Steuerlast nicht dem Bo-

den anklebe, daß das Reich nicht wie andere Erbſtaaten verwaltet werde, daß alles Eroberte dem Reiche allſogleich vereinigt werde, daß der König Siebenbürgen als König von Ungarn beſitze und regiere, daß das Palatinat gleich in dem erſten Jahre ſeiner Erledigung wieder beſetzt werde. Die Königin erklärte, daß ſie keine Veränderung im Inauguraldiplom, noch eine andere als die übliche Eidesformel annehme, und ſo blieb's beim Alten. Des magyariſchen Volkes ſchönſter Tag in den hiſtoriſchen „vitam et sanguinem“ am 11. Sept. 1741. Die Krönung geſchah in üblicher Form vorher am 26. Juni; am 21. Sept. wird der königliche Gemahl Franz, Großherzog von Toskana, zum Mitregenten ernannt, ohne Folge für die Gemahle der ungariſchen Königinnen (Theresia Dec. l. 1741. Art. 4.) Wiederholte Feldzüge und wiederholte Friedensſchlüſſe ſind außer dem Bereiche dieſer Pragmatik. Preßburger Landtag v. J. 1751. Die Königin fordert die Kontribution von 2,500,000 auf 3,700,000 zu erhöhen; die Stände antworten nach 24 Tagen ablehnend. Die Königin erklärt, auf ihrer Forderung beſtehen zu müſſen, weil Ungarn in dem Erbfolgekriege weniger als die übrigen Erblande gelitten, und weil Ungarns Sicherheit auf dem Beſtand der Geſammtmonarchie beruhe, weßwegen ſie auch keine Auslagen ſcheuen durften. — Die Stände willigen in die Erhöhung um eine halbe Million, und beſchließen die unentgeldlichen Arbeiten, Fuhren, Vorſpannsleiſtungen der Königin um 200,000 fl. abzukaufen, wogegen für die im Staats- und Kriegsdienſt reiſenden Beamten pr. Station 45 kr. bezahlt werden ſollen. Die Stände überreichen der Königin Beſchwerden auf 12 Bögen verzeichnet; die Art und Weiſe ihrer Erledigung iſt in die 41 Artikel des 2. Reichsdecrets eingetragen. — Landtag zu Preßburg 1764. Die Königin,

durch abermalige Kriege in ihren Schatzkammern erschöpft, fordert eine Erhöhung der Steuer um 1 Million, und empfiehlt den Ständen, durch Unterhaltung eines unentbehrlich stehenden Heeres den Frieden zu sichern, um so mehr, weil die adelige Personalinsurrektion langeweilig, ungewiß, kostenreich und erfolgarm ist. Die Stände antworten mit Beschwerden von 33 Bögen. Auch das vernünftige Ansinnen Franz Kollár's von Nagy Banya, königlichen Personals, „die Insurrektionspflicht förmlich abzukaufen" wird abgelehnt. Die Königin erklärt: die Nothwendigkeit der Steuererhöhung sei entschieden auch zugleich möglich, wenn nur die Herren den Landmann den Reichsgesetzen gemäß (18. 1723) mehr schonen, und die Last gleich vertheilen wollen; die Adelsinsurrektion sei dem Zeitbedürfnisse nicht mehr angemessen. Die Stände bewilligen zuerst 300,000 fl., dann abermalige 300,000 fl. und somit stieg die Steuer auf 3,100,000 fl. — Ungarn hatte der Gesetze genug, es durfte nur für die pünktliche Vollziehung derselben gesorgt werden, deßwegen sind die kostspieligen Landtage, auf welchem das magyarische Volk das Gut und Blut der Nation sich jederzeit mit Privilegien bezahlen ließ, von der Königin beseitigt worden. Die große Frau und Königin starb am 29. Nov. 1780.

Der Begriff des „Volkes" blieb in Ungarn nach des Verböczs Trip. 2 4. beschränkt; nur Prälaten, Magnaten, Noble und Städteabgeordnete besuchten den Reichstag, um gegen das Königthum anzukämpfen, über den Arm und Beutel Nichtreichstags-Berechtigter zu verhandeln, und sich Rechte und Privilegien zu vermäckeln. Karl VI. berief den Reichstag in 30 Jahren nur 4 Mal, Maria Theresia in 40 Jahren nur 3 Mal und niemals ist da der Erbadel angefochten worden, die Vermehrung des stehenden Heeres

und die Steuererhöhung ist jedesmal an die Tagesordnung gekommen, wogegen zwar immer geklagt wurde, wenn man aber erwägt, wie Theresia das liebe Volk ermahnte, der Nation in dem Landmanne zu schonen, so überzeugt man sich, daß nicht sowohl wegen der Steuerlast, als wegen vermeinter Beeinträchtigung adelig-magyarischer Privilegien geklagt wurde. Das Volk glaubte für jedes dritte Jahr zu einem Reichstage berechtigt zu sein, und da der König seine Bewilligungen nur unter der Formel „bis zum nächsten Reichstage" erhielt, glaubte er denselben entbehren zu können. Der Reichstag forderte von Karl VI. den Beizug ungarischer Räthe zu auswärtigen Verhandlungen (Art. 41, 1715), man vergaß, daß der König von Ungarn längst aufgehört habe, eine eigene Macht zu sein, und daß dem Beherrscher des österreichischen Staatenbundes die Wahl seiner Räthe frei stehen müsse. — Der Reichstag unter Theresia als sie zuerst ihren Gemahl, dann ihren Sohn zum Mitregenten annahm, hatte die Machtbefugnisse dieses Mitregenten bestimmt, ohne es zu ahnen, daß dadurch der Königsmacht wesentlich Abbruch geschehe, denn dem Könige muß es doch zustehen, von seiner eigenen Macht so viel, als ihm beliebt, an den Mitregenten zu übergeben. Bei dem Gemahl sagte der Reichstag, er solle beim Falle des kinderlosen Hingangs seiner Gattin dem gesetzlichen Wahlrecht der Stände nicht schaden (1741. Art. 4.) Beweis, daß der Art. 1, 2. 1722 bereits vergessen war, „indivisibiliter et inseparabiliter" gehöre Ungarn zu Oesterreich. Tiefere Einsicht in Völkerrecht und Diplomatie beurkundeten die Stände Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die den merkwürdigen Beschluß gefaßt, (9. März 1712), „nur Jenen für Ungarns rechtmäßigen König anzuerkennen, welcher auch Oesterreich, Steiermark, Kärnthen ꝛc. besäße" (du Fresne Jlly. vet. nov.)

Ungarns Königthum verstärkte sich unter Karl VI. Auf dem ersten Reichstag warf man die Frage auf, ob der König das Inaugural-Diplom vor der Krönung, wie bisher, oder nach der Krönung ausstellen solle; es blieb beim Alten, vor der Krönung, in Erbreichen ganz zweckwidrig. (Quis unquam ita sensit, ut principis haereditarii inauguratio a Subditorum penderet arbitrio? Georg Stobäus an Paul Krauseneck ap. Katona l. 29). Bei der Frage über das vermeinte Wahlrecht leuchteten, wie bemerkt wurde, Kroatiens Stände mit seltenem Scharfsinn vor, auch wurde die pragmatische Sanktion zum unabänderlichen Reichsgrundgesetze (Art. l. 2, 1722.) Die Königsmacht verstärkte sich auch unter Maria Theresia. Der Reichstag 1751 bemerkte urkundlich, wie durch die Sitten und Beispiele des kaiserlichen königlichen Hauses alle Tugenden einen glücklichen Fortgang gewinnen, wie viele Laster allmälig verschwänden, wie Frömmigkeit und Unschuld rings umher sich pflanzten, — die herrlichste Widerlegung aller Beschwerden! — Die Magnaten und Noblen sahen unter Karl VI. noch immer auf Franz Rakoczy II. Er erkannte den Szathmarer Frieden nicht, entwich aus dem Reiche, wurde geächtet, und seiner Güter verlustig erklärt 1714, die berühmtesten Namen seiner Begleiter sind: Bertseny, Forgacs, ein Esterhazy, Mariassy, Papai, Zay, ein Chaky, ein Bay, die Ausgewanderten hofften auf den Czaar Peter, auf Frankreich, auf Alberoni, endlich auf die Türken, welche Geld zahlten und versprachen, um Unruhen in Ungarn anzuregen. Im Passarowitzer Frieden 1718 war festgesetzt, daß Rakoczy und sein Anhang weit von den Gränzen des österreichischen Staatenvereines gehalten werden sollen. Er kam nach Rodosto und starb 1735, ein Jahr später, als sein Erstgeborner aus Wien entrann, und ein

ſt früher, als ein Haufe von Aufrührern ſeinen Namen
Feldgeſchrei wählte. — Die Magnaten, Barone und
blen empfingen die ſchmeichelhafteſten Auszeichnungen
Hofe der Königin. Die großen Herren machten die
ſtin glauben, wie viel ſie gethan, um dann ins Fäuſt-
zu lachen, ſagend: „Lusimus Mariam Theresiam!“
erſte Inſurrektion, welche Thereſia aufgeboten, beſtand
22,000 Fußgängern, in 6 Legionen, welche von der
uernſchaft nach den Porten geſtellt wurde; dazu kamen
12 Huſarenregimentern 15,000 Reiter, aus Noblen oder
en Stellvertretern außer Landes von dem Könige ver-
egt; dazu kamen 8000 Slavonier, 5000 Siebenbürger,
00 Kroaten, 14 Schwadronen Huſaren von den Gebrü-
n Joſeph und Niklas Eſterhazy, einige Schwadronen
ſaren vom Coloczer Erzbiſchofe Patachich, und eine Le-
n Freiwilliger zu Fuß von B. Andraßy geſammelt aus
uernkindern.

Der Nation in Städten und auf dem Lande wurde in die-
Zeitraume mehr als in dem vorigen gedacht, die königl-
en Freiſtädte Ungarns hat Karl VI. vermehrt mit Sze-
in, Debreczin, Szathmar, Nemethy (1714. Art. 107. 109.)
e erhielten das Recht beſtätiget, ihren Magiſtrat frei zu
hlen, keiner Kameral-Kommiſſion zu unterliegen; durf-
vom Edelmanne unter keinem Titel etwas fordern,
ßten ſich aller Eigenmächtigkeiten in Maß und Gewicht
halten, dem Vicegeſpan in dieſer Beziehung die Unter-
hung nicht verwehren, noch ſich der Geſpannſchafts-Ge-
htsbarkeit entziehen; allgemeine Laſten trägt der Magi-
at mit den Bürgern gleich, auch müſſen Prälaten, Mag-
ten und Herren, die in Städten wohnen, zur Berathung zuge-
en werden, wenn über Vertheilung und Ausdehnung dieſer
ſten verhandelt wird. (Car. 3. Dec. 1. Art. 36. 63. 77.

Dec. 2. Art. 65.) Aller Unfug wegen und über Arbe
und Waaren verboten, und das Zunftweſen geregelt. (Ca
Dec. 1. Art. 79. Dec. 3. Art. 10.) Auch wurde
Karl VI. ausländiſchen Handwerkern und Gewerbsle
fünfzehnjährige Steuerfreiheit und freie Religionsüb
zugeſichert; in den Freiſtädten fühlte man den wahren W
der unter Karl VI. erſchienenen Druckſchrift, welche
Könige das Eigenthum des adriatiſchen Meeres, als He
von Dalmatien und Iſtrien zuſprach; in den Freiſtäd
theilte man den Unwillen gegen den einengenden Eigennutz
Seemächte, deßwegen erhielt die königl. Statthalterei
Auftrag, die Städte wegen Mauthgeſetze, Zunftmißbrau
Straßenzugs und Kanalbaues, ins Auge zu faſſen.
Karl VI. Befehl entſtand die ſchöne Karoliniſche Str
von Kroatien nach Fiume angelegt, und ausgeführt
Mathias Anton Weiß. — Die königl. Freiſtädte wurde
den 40 Jahren Thereſias um ſechs vermehrt; Ra
Komorn, Neuſatz, Zombor erhielten dieſes Vorrecht
dem Reichstage 1751, (Dec. 2. Art. 27.) ohne Reichs
gab es die Königin in ihrem Sterbejahr an Fünfkirchen
Thereſienſtadt, und das ganz folgerichtig (nach Tripart. p
1. tit. 3 §. 7. neque nobilis nisi per principem creat
atque dignitate nobilitari coronatur.) Die königli
Stadt iſt dem Edelmanne gleich, den Edelmann ernan
der Fürſt, wie noch heute, und die reichstägliche Einwi
gung in die Erhebung einer Gemeinde zur königlichen Stadtr
von jeher reichstägliche Anmaßung. — Doch war bei alle
die Verbeſſerung des den Königen und der Landeskultu
zuträglichen Städteweſens auch in dieſem Zeitraume
merklich. Die Städte genießen innerhalb ihrer Mau
und auf den geſetzlich erworbenen Stadtgütern alle Re
und Vortheile adeliger Grundherren, und ſie, nicht der F

s ſind Erben des ohne letztwillige Verfügung oder geſetz-
he Erben abſterbenden Bürgers (1649 Art. 16. ex de-
ctu civitas suis succedat. 1681. 41. L. et R. Civita-
bus libera electio sui Magistratus, jus patronatus.
ducilli Judicatus — — serta tectaque persistat)
er das Privilegium der jährlichen Beamtenwahl war kein
heblicher Fortſchritt in ſittlicher Zucht und Ordnung, in
iſſenſchaftlicher und wirthſchaftlicher Kultur. — Wer
ird ſich gerne Feinde machen, die es ihm nach einem Jahre
erden entgelten laſſen, und wer wollte gern Bäume pflan-
n, die der Nachfolger ausrotten kann? Geſetze, welche
ährliche Amtsveränderungen geſtatten, verrathen kleinliches
Mißtrauen oder beſchränkte Einſicht des Geſetzgebers,
hlechte Beamte müſſen zu jeder Stunde des Tages wegge-
hafft werden können, hat man rechtſchaffene, kräftige, ein-
chtsvolle gefunden, ſo muß man froh ſein, und ihnen Zeit
iſſen, umfaſſend zu wirken; die Städte haben dies frühzei-
ig begriffen, deßwegen ſind ſie auch frühzeitig von der
hädlichen Reſtauration abgekommen, deßwegen haben ſie
ber auch in Sitte, Kultur und Wirthſchaft die reſtaura-
ionswüthigen Komitate ſo ſehr überflügelt, daß ſie für jedes
ach tüchtige Individuen in Menge aufzuweiſen haben,
ährend es bei den Komitaten Beamte gab, und noch gibt,
ie nicht einmal das wiſſen, was ſie ſind, oder aber ſein
ollen, exempla sunt odiosa. — —

Die Bauernſchaft ſoll nach dem Geſetze Karls wie
rbpächter ihrer Grundſtücke angeſehen und behandelt wer-
en, Car. 3. Dec. 1. Art. 10, Dec. 2, 18), denn wenn
hnen nicht der Wegzug vom Miethgrund geſichert bliebe,
o würden ſie weniger ſein als Nichts. Der Reichstag vom
Jahre 1772 beſchloß ein unabänderliches Urbarium zu ent-
verfen, durch freiwilligen Vergleich und die Geſpannſchafts-

beamten zum Schutze der Bauern wider die grundherrliche
Dränger zu verpflichten; beides fand die größten Schwi
rigkeiten, die Noblen sahen sich durch die Unabänderlichke
ihrer Forderungen in ihrer Willkühr beschränkt, die Mag
strate gehörten entweder selbst den höhern Ständen an, ob
sie wollten durch Nichtassistenz gegen Grundherren dieselbe
gewinnen. — Als man auf dem Reichstage v. J. 1729 von d
Ablösbarkeit der Roboten und von Anordnungen über Jagd
barkeit zu sprechen und zu streiten anfing, ließ sich einig
Erleichterung erwarten; aber eine Hauptfrage erhob sich
wie die Güter und Gründe der Landleute bei der neu be
schlossenen Proportion und Kontribution behandelt werde
sollten?

Magnaten und Noble behaupten den grundherrliche
Unsinn, „sie müßten die Freiheit behalten, die Güter un
Gründe der Bauern wie ein Allodium nach Gutdünken ein
zuziehen; sie könnten unmöglich gestatten, die Konscriptio
auf die Größeverhältnisse und die Ertragsfähigkeiten de
Grundstücke auszudehnen," wie es doch der vernünftig
König antrug und vorschlug. Um Karl von diesen Neue
rungen abzubringen, reiseten mehre Große, ein Josep
Esterhazy, ein Adam Zichy, persönlich am 20. Sept. 172
nach Wien, sie sprachen vom Verdienst ihrer uralten Ge
schlechter, vom Besitzrecht des Herkommens, und sahen i
der vernünftigen Grundsteuer den Verfall ihrer avitische
Verfassung. Der König gab nach, Magnaten und Nobl
behielten das Recht, Bauerngüter als Allodia einzuziehen
und die Steuer ward nicht auf den Grund und Boden um
gelegt, denn gegen Dummheit streiten selbst Götter ver
geblich.

Noch unter Theresia wurden die Bauern durch ihr Un
glück und ihre Verzweiflung bis zum Aufstande getrieben

so bei Dukowitza und Rauna, doch wurde der Aufstand gesprengt, — und weil die vernünftige Frau bei dem Nachforschen nach den eigentlichen Ursachen dieses Uebels diese drei gefunden hat: Ueberbürdung durch die Steuer, Mißhandlung durch die Grundherren, und Unwissenheit des Landmannes," so suchte sie auch zu helfen, durch gerechte Vertheilung der Kontribution, durch ein einzuführendes Urbarium, und durch Nationalschulen.

Engel, ein gut unterrichteter, einheimischer Schriftsteller und Volksfreund, hat darüber geschrieben: „der Hof erklärte in dem festen, die Entschlüsse Theresiens so vortheilhaft auszeichnenden Tone ohne Wanken und Verzug, die Nothwendigkeit der Steuererhöhung sei einmal da, und die Sache auch thunlich, wenn nur der Bauer von andern Seiten im Sinne des Art. 18 1723 mehr geschont und die Last gleich vertheilt wäre. Die sehr heilsame Idee eines Urbariums schwebte der Fürstin vor Augen, da der vom Grundherrn und dessen Beamten geschundene Bauer freilich zur Steuerlast unzulänglich war. Auch bedachte sie die Errichtung von National- und Dorfschulen, denn der gar zu rohe und obendrein ohne persönliche Freiheit dem mißhandelnden Stocke der grundherrlichen und Komitatsbeamten hingestellte Landmann liefert unbeholfene Menschen zu Soldaten!!" Wie treffend für unsere Zeit!!

Die erste und wesentliche Verbesserung des Bauernstandes ist unter Theresia geschehen. Sie befahl, gesetzliche Verfügungen zu treffen; um den Landmann vor Erpressung und Willkür zu schützen, die Herren Stände sollen die Sache so einleiten, (sind die Worte der unsterblichen Königin) daß das steuerpflichtige Volk einen Erfolg von der Allerhöchsten Bekümmerniß für seine Erhaltung in der That verspüre, und daß die apostolische Majestät bei der Zärtlichkeit ihres

Gewiſſens ſich völlig beruhigen könne (Landtags-Präpoſition 1764) und die Herren Stände thaten aus Gewiſſenszärtlichkeit für den armen Bauersmann — Nichts!

Die edle Frau ließ, um die erklärte Gewiſſensſchuld abzutragen, nach dem Vorſchlage des Hofrathes Raab und nach dem Muſter deutſcher Erblande, auch für Ungarn ein Urbarium, und für Siebenbürgen die Regulativ-Punkte entwerfen und einführen, damit über ein gewiſſes Maß vom Bauer Nichts nach Willkür genommen werde; es geſchah in den J. 1765, 1766, geräuſchlos und ohne Widerſtand. Doch das weitere Entwickeln wurde hier verzögert, dort verhindert, anderswo vereitelt.

Vier Jahre ſpäter ſind nach dem Vorſchlage Felbigers aus Sagan Dorfſchulen angelegt worden — ein Aergerniß für Grundherrn und Noble, die es nicht leiden mochten, wenn ein Brauer vernünftiger war, als ſie.

Das Steuerweſen unter Karl VI. iſt oft zur Sprache gekommen. In dringenden Fällen entſchied nicht die Diäta, ſondern der Concursus regni, das iſt die vom Könige berufene Verſammlung der Prälaten, Magnaten und Nobilen. Dieſer Concursus regni war geſetzlich 1714. Im J. 1717 wurde wirklich ein ſolcher concursus regni gehalten; Graf v. Thürheim erklärte Namens des Königs, daß 12 Regimenter zu Roß und 59 Bataillone zu Fuß einrücken müßten, welche zur Erhaltung 2,976,000 fl. brauchen; die Regelung der Kontribution ſollte durch neue Vorſchriften für Steuereinnehmer und durch neue Zählung der Porten erreicht werden (1722) — es geſchah more patrio — Nichts. Dieſes Steuerweſen behielt auch unter Thereſia ſeinen verderblichen Zuſtand, und nur das Volk trägt die Schuld von den Uebeln der Nation. Auch die Forderung, daß nur Nobiles die Steuercaſſe verwalten ſollen, ſchmeckt nach Eigen-

nutz, und der Gedanke, die Steuer dürfe und könne ohne Nachtheil der Verfassung nicht auf den Grund und Boden umgelegt werden, ist hochadelige Hirnwuth. — —

Die im Jahre 1723—1727 v. K. Karl VI. im Jahre 1743 von Theresia verbesserte Hofkanzlei für Gnadensachen, die zur Reichsverwaltung im J. 1723 reichstäglich zwar dekretirte, aber ohne Reichstag im J. 1724 am 21. Januar in 30 Abschnitten instruirte Statthalterei; die Einverleibung der Zipser Städte im J. 1772; die Einrerleibung der von dem Türkenjoch befreiten Landestheile mit Ungarn und Kroatien im J. 1778; die Kreirung der Severiner-Gespannschaft aus dem Landestheile zwischen der Kulpa, der adriatischen Küste und Krain; die Einverleibung des Temeser Banates im Jahre 1780, mit der Verordnung, daß im dortigen Gebiete die Bürger adelige Güter käuflich erwerben können, und mit dem Besitze des Gutes zugleich zum Adelstande gelangen; die den Jazygiern und Kumanern bestätigten Privilegien 1745; das in den J. 1767—1773 im ganzen Lande eingeführte Urbarium, die im Jahre 1760 errichtete königl. Leibgarde; der für verdiente Militärs gestiftete Theresienorden 1757 wie auch der für verdiente Civilisten gestiftete St. Stephansorden im J. 1764; das auf Grundlage der in päpstlicher Bulle Klemens XIII. im J. 1758 bestätigten Benennung „Apostolische Majestät" nicht nur die Bischofsernennungen, Bisthumserrichtungen (Stuhlweissenburg, Neusohl, Rosenau Steinamanger, Zips), sondern auch das in Domherrnstellen-Vergebungen ausgeübte höchste Patronatsrecht, und vorzüglich und vor Allem die 30jährige Regierung Karls mit nur vier, und die vierzigjährige Theresiens mit nur drei Adelstagen, per anomaliam Landtage genannt, sind die unverkennbarsten Beweise, daß Karl und Theresia sich für Erben königlicher, an Adelstage nicht ge-

bundener Monarchie betrachtet haben. In dieſer Ueberzeu-
ung haben Karl wie Thereſia gelebt und geherrſcht, in
dieſer Ueberzeugung ſind beide geſtorben. — Als Joſeph,
nach dem Tode des kaiſerlichen Vaters die kaiſerliche Mutter
am Sterbetage bat, ſich doch Ruhe zu gönnen, antwortete
ſie: „In einer Stunde werde ich vor Gottes Richterſtuhle
Rechenſchaft über meine Herrſchaft ablegen, und Du meinſt,
ich ſolle ſchlafen!“

Die Habsburger. Habsburg-Lothringen.

Joſeph II. von 1780—1790, der erſte Monarch der
St. Stephans königl. Machtvollkommenheit nach mehreren
Jahrhunderten im ganzen Umfang ausgeübet. Wir wollen
die wichtigſten Anordnungen dieſes Königs berühren, um
ſie mit kurzen Bemerkungen zu erläutern. Toleranz-Edikt
1781, Aufhebung der Hofkammer 17. Mai 1782, die Ge-
ſchäfte der ungariſch-ſiebenbürgiſchen Staatskaſſe der unga-
riſch-ſiebenbürgiſchen vereinigten Kanzlei zugewieſen, die
Statthalterei von Preßburg nach Ofen verſetzt 28. Nov.
1782, wie auch die Septemviral- und königl. Tafel, das
General-Kommando ebendahin 1784, die ungariſche Hof-
kammer mit der Statthalterei vereinigt, die ſiebenbürgiſche
mit dem Gubernium 1785, die Krone ſammt Kleinodien
nach Wien zu bringen befohlen, 7. und 8. April 1781 die
deutſche Sprache zur Amtsſprache erhoben; Siebenbürgen
zuerſt in 11 Geſpannſchaften, ſpäter in drei Bezirke, der
Hermannſtädter, Fogaraſcher und Klauſenburger getheilt,
18. Mätz 1785, Ungarns Obergeſpäne ad honores geſetzt
und der Amtsthätigkeit enthoben, Ungarn in 10 Kreiſe ge-
theilt, Neutra, Raab, Kaſchau, Peſth, Neuſohl, Muckats,
Großwardein, Temeswar, Fünfkirchen, Agram; den Kreiſen
Kommiſſäre mit ausgedehnter Vollmacht, dem Begnadi-

gungsrechte, den Beamtenanstellungsrechte, mit Ausnahme des zur Ernennung und Absetzung dem Könige vorbehaltenen Vicegespanns, die Amtsdauer überhaupt auf die Zeit der Brauchbarkeit und Pflichttreue beschränkt, dadurch Komitats- und Städte-Restaurationen beseitigt, die Konskription ohne Ausnahme durchgeführt, die Steuer auf Grund und Boden umgelegt, und das Land vermessen; die misera plebs contribuens gegen Grundherrn-Druck und Beamten-Willkühr gesichert, die Aufhebung der Leibeigenschaft als oberster Grundsatz ausgesprochen, Komitatsversammlungen abgeschafft und Vorstellungen gegen königliche Anordnungen einzureichen verboten. Die Septemviral-Tafel blieb als höchster Appellationshof, die königl. Tafel als Appellationsbehörde in 2 Senate getheilt, die 5 Bezirkstafeln behielten ihre Wirksamkeit, und anstatt der 52 Gespannschaftsbehörden sind deren 38 eingesetzt worden, Tavernikal- und Personal-Stuhl antiquirt, und Städte und Bezirke dem Vicegespanne untergeordnet, und bei allen Gerichtsbehörden bleibende Sitzungen durchs ganze Jahr, gleiches Gericht in allen Gerichtshöfen für alle nach der neuen Gerichtsordnung v. J. 1785, 12. Dez. und 9. Juni 1786. Diese Gerichtsordnung setzte den Künsten, Ränken und Rabulisterien Verböczischer Advokaten ihre Gränzen, gebot den langsamen Gang der Rechtspflege zu beschleunigen, beschränkte das Geschäft der Sachwalter auf die Ausfertigung der Klage, welche sogleich Urkunden und Beweise enthalten sollte; auf die Vertheidigung des Beklagten, die Gegeneinwendung des Klägers und die Widerlegung dieser und in höchst wichtigen Fällen auf eine vierte Schrift, des Beklagten auf des Klägers Widerlegung, inerhalb einer selbst bestimmten Zeit, dann die Einrollung der Akten und die Sentenz-Bestechlichkeit strengstens verboten, über Verleihung gerichtlicher Aemter eine eigene Ordnung vorgeschrie-

ben 1786, vorher der Blutbann aufgehoben 1785, wie auch in Kirchenſachen die Patronatsrechte vorzüglich durch Pfarrerrichtungen und die üblichen Ernennungen ausgeübt.

Heftige Gährung im Lande, dem Könige die Türkenhülfe an Mann und Getreide entſchieden verweigert (**Collect. Repraesent. et protocoll. J. J. S. et O. O. Regn. Hriae occassione altissimi Dec. de 28. Jan. 1790**) Aufregung in den Niederlanden; Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs in Ungarn (Geſpräch über Joſeph's und Leopold's II. Regierung Bd. 2). Das Prachtgebäude königlicher Macht am 28. Jan. 1790 eingeriſſen, als Ueberbleibſel ſind die Dekrete über das Toleranz-Edikt, Pfarr-Regelung, und über den Verband der Unterthanen mit dem Grundherrn unverſehrt ſtehen geblieben. Er ſtarb am 20. Febr. 1790. — Dieſer in ſeinen Verdienſten unſterbliche Joſeph II. iſt, weil er König war, und ſein wollte, als Deſpot und Tyrann geſchildert und verſchrieen worden. In Ungarn gab man dem Siege über den Todtkranken die größte Oeffentlichkeit, man zerriß oder verbrannte die Ausmeſſungen mit Flüchen und Schmähungen, man zerſtörte in eiligem Vandalismus alle Numern der Häuſer; man verbot mit magyariſchem Unſinn das Lernen deutſcher Sprache, man rief den gewohnten liebenswürdigen Komitats-Schlendrian und alle alten Formen zurück; man empfing mit eckelhafter Abgötterei die ankommende Krone wie ein aus der Gefangenſchaft befreites Kleinod, ſie war im Hauſe ihres Eigenthümers. Geſandtſchaften begrüßten ſie wie einen Fetis an der Gränze. Schaaren begleiteten dieſen Talim an bis Ofen, Bürger erhielten bei ihrem Durchzug neue Uniformen, die Lehrkörper zu Peſth brachten ihr, der lebloſen, ein Vivat! Wein rann in den Straßen. Nachts beleuchtete man die Städte, 500mal donnerten die Kanonen, der Adel gerieth in die Begeiſterung

des Wahnſinnes, die unbequeme Volkstracht kam zu Ehren, Alles was Geld hatte unter den Jünglingen verſchaffte ſich neue Sporen und Säbel, die Freude über Joſephs Tod war gränzenlos.

Joſeph ließ weder die Krönungsfeierlichkeiten an ſich vollziehen, noch hatte er ein Inaugural-Diplom ausgefertiget, noch ſich mit Eidſchwüren verpflichtet; daran that er recht, es iſt in Erbreichen wahrlich überflüſſig. Von dem Zwei-Tafel-Syſtem des magyariſchen Volks konnte der König die Nationalerhebung des Landmannes, und die Steuergleichheit nicht erlangen; darum ließ er keinen Reichstag halten, es war ohnedieß nur ein Adelstag; darum ſich nicht krönen, es vermehrt die Erbanſprüche nicht im Geringſten; darum fertigte er kein Inaugural-Diplom aus, es untergrabt das Wohl der Nation, und macht die Adelsunruhe, Adelsaufruhr permanent; darum leiſtete er auch keinen Schwur, haben ja Ungarns größte und heilige Könige, Stephan, László und Colomann keinen geleiſtet; er ließ die Krone als königliches Eigenthum nach Wien führen, um zu zeigen, daß er vermöge Erbrechtes herrſche und um ſich keine Verbindlichkeiten gegen Bürger und Bauer auflegen zu laſſen. Das magyariſche Volk tobte zwar gegen die Aufhebung der Leibeigenſchaft und Regelung der Steuer durch Ausmeſſung des Bodens und Berechnung des Ertrages, de nobis sine nobis hieß es; Hochadelige ſahen in der Verminderung der Lehenrechte die Pfahlwurzel ihrer Reichthümer bedroht, und der Kleinadel zürnte bei der Zählung ſeiner Häupter und der Schätzung ſeiner Güter. Das magyariſche Volk berief ſich bei der Behauptung des Alten auf 1, 9, auf Herkommen und Grundgeſetz, Bürger und Bauern erſchienen dem Könige nach Vernunftrecht und Staatswirthſchaft. Der Mangel am Reichstagsſtempel gab den bevor-

rechteten Ständen geſetzlich ſcheinenden Vorwand, alle Verordnungen des beſten Königs zu verſchreien, **regnicolari auctoritate** müſſe Alles geſchehen, hieß es; aber der König hatte von den Reichsbewohnern andere Begriffe, nicht die Hunderttauſende der Adelshäupter waren es allein, ſondern ſie mit den Millionen in Städten und auf dem Lande. Das Original-Populations-Summarium vom J. 1787 gibt folgenden Ausweis: 164,554 Adelige männlichen Geſchlechts, nimmt man eben ſo viel für die Frauen, ſo beträgt ihre Zahl 329,108, und eben ſo viel für Kinder und Minderjährige, gibt die Summe 658,216, die 52 Städte mit Fiume und Buccari hatten 430,401 Seelen; die Hauptſumme der Impopulation war 7,116,769, Marktflecken zählte man 605, Dorfſchaften 10,763, Prädien 1369. Um daher die National-Aſſimilirung nicht zu beirren, wurde der Adelsunfug der Komitate aufgehoben, das Reich in 10 Bezirke getheilt und von Adminiſtratoren und Kommiſſärs verwaltet. Die Geſchäfte dieſer neuen Funktionäre waren Polizei, Landesausmaß, Urbariumsſache, Aſſimilirung. Die Magnaten ärgerten ſich daran, daß weder gegen die Ordnung, noch gegen die Inſtruktion eine Vorſtellung gemacht werden durfte, ſie, die Stützen des Thrones, äußerten ihr Mißvergnügen immer lauter, beſonders beim unglücklichen Türkenkriege; es verlautete ſogar, mehrere der Höchſten hätten ſich an auswärtige feindliche Mächte, Preußen insbeſondere, um Abhülfe bittlich gewandt. Sehr glaublich, denn die Treuen riefen ſogar Türken zur Hülfe herbei.

Joſeph II. ergriff ſtarke Maßregeln; um alte und neue Verordnungen durchzuſetzen, das indolente **lusimus Theresiam** hatte unter ihm ſein Ende erreicht; er erfuhr alle Fahrläſſigkeiten, und auch alle Ränke genau, womit Noble das Urbarium zu vereiteln ſuchten und wußten. Unter dem

magyariſchen Volke war es zuerſt mündlich zu hören, dann ſchriftlich und gedruckt zu leſen: „des ungariſchen Noblen Perſon und die Allodialgründe ſind von den Bauerngründen unterſchieden und können nicht numerirt werden; alle öffentliche Laſten, mit Ausnahme der Perſonal-Inſurrektion, trägt der Bauer, allein ſie haften nicht auf dem Grund, denn der Edelmann kann ihn zu ſeiner Curia als Allodium appliziren, dann wird derſelbe ein Adelgrund von allen Auflagen befreit. Der magyariſche Noble verhält ſich zum Bauern, wie der Eigenthümer zu ſeinem Eigenthum, er iſt zwar verpflichtet, für die Glückſeligkeit ſeines Eigenthümers zu ſorgen und ſorgt auch??? aber als Mitglied der Krone kann er zum Range eines Bauern nicht herabgewürdiget werden, noch weniger kann man fordern, daß er Abgaben mit dem Bauer mittrage, welchem die Natur und Vorſehung zum Laſtenträger berufen," und des Unſinns mehr dergleichen.

Dieſer Unſinn war damals Orakelweisheit, und iſt noch heute als Abſceß ſo manches adeligen Gehirnes anzutreffen. Aber Vernunft und Staatsrecht haben dieſe Sondergrundſätze immer verworfen; nie konnte der Adelige dem Bauer als ſeinem Eigenthume Glückſeligkeit verſchaffen, und that es auch nie; denn der Bauer konnte niemals eine Sache ſein, nicht vor Gott, nicht vor dem König, Gottes Stellvertreter, noch weniger vor einem ſelbſtſüchtigen Krautjunker. Das Heldenthum des magyariſchen Volkes, worauf es ſich ſo viel zu gute thut, wird ſehr beſchämt durch die unzähligen Befreiungsgeſetze von der Wehrpflicht und der Conſkriptions-Renitenz, und durch die thatſächlich auszuweiſende Behauptung, daß für jede Wunde eines Edelmannes gewiß ein erſchlagener Bauer, und für jeden im Kampfe gefallenen Noblen gewiß 10 Bauern getödtet zu finden. Der Grundſatz,

daß eine Stadt einem Mann gleich gerechnet werde, war auch unter Joseph in voller Gültigkeit. Doch suchte Joseph durch Handel, Gewerbe, Fleiß den Städten aufzuhelfen. — Auch unter Joseph hat die geringe Zahl der Privilegirten die 6½ Millionen Nichtprivilegirter mit dem Ausdrucke „misera plebs contribuens“ verhöhnt, welche Eigenthum waren, ohne Eigenthum zu haben. Joseph fühlte sich als König von Gott und dem Rechte berufen, das Wort für die erbarmungswürdige Schaar zu führen, und durch den kleinen Zeitraum seiner zehnjährigen Regierung für diejenigen zu wirken, gegen welche Jahrhunderte gewüthet haben. Unstreitig hat der König das Recht die Leibeigenschaft der Bauern aufzuheben und die Sklavenketten desselben zu zerbrechen, nachdem er das Recht hat, zu privilegiren und goldene Ketten der Vorzüge Jedermann um den Hals zu hängen. Josephs Verdienst um die Bauerschaft ist unvergänglich, deßwegen wollte Joseph die neue Steuer in Ungarn auf Vermögenserträgniß und Selbstbekenntniß umlegen. Der Hauptgrundsatz besteht darin: daß jeder Grund ohne Unterschied nach seiner Erträgniß belegt werden müsse, ohne Rücksicht, ob er dem König oder Priester, dem Adeligen oder dem Bauer gehöre. Das Handschreiben des Kaisers v. 30. Dez. 1785 an den ungarischen Reichskanzler Palffy enthält diese unsterblichen Worte: „Ein klarer und richtiger Steuerfuß ist das größte Glück eines Landes. Durch diesen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staates billig und wohlfeil zu sammeln, und alles Gute im Lande zustiften; der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt, und in welche Alles zurück fließt, und dessen Existenz beständig verbleibt. Aus dieser Ursache ergibt sich die Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse

des Staats ertrage, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. Deßwegen muß zwischen Dominikal- und Rustikal-, Kameral- und Ekklesiastikal-Gründen eine vollkommene Gleichheit seyn, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionirte Klassifikation gesetzt werden! — Wenn Gesetze und Verfassungen diesem entgegenstehen, so können sie doch die Wahrheit nicht schwächen, daß das Heil des Staates diesen Grundsatz unentbehrlich macht." Die Steuerregulirung nach Flächenmaß und Rohertrag nannten die Privilegirten Ungarns willkürlich, bedrückend, despotisch, man verschrie sie als physiokratisches System, französische Plusmacherei und eingebildetes Staatsexperiment. Dieß waren Urtheile der Blinden von der Farbe. — Mit der Feindesgefahr wuchs der Magyaren Trotz, man verweigerte die Hülfe hartnäckig; man zwang den todtkranken König zum Widerruf aller Verordnungen, ohne was Besseres zu thun, oder nur thun zu können — man schien aus volksthümlichem Zorn des Vaterlandes und des eigenen Hauses nicht mehr zu gedenken, nach den Worten des großen Geschichtsschreibers: „Sie wählen lieber Mannestrotz mit Gefahr, als Gehorsam mit Sicherheit" (**malunt contumaciam cum pernicie, quam obsequium cum securitate**).

Leopold II. vom Jahr 1790—1792. Leopold II., Josephs Bruder, bestieg den Thron der Väter zu einer Zeit, wo dem österreichischen Staatenvereine die größten Gefahren von Außen, von Frankreich, Preußen, Türkei, und nicht kleinere von Innen durch das Wüthen und Toben der Bevorrechteten gedroht. Er berief den ungarischen Reichstag auf den 6. Juni nach Ofen, vertagte ihn nach fünfmonatlichen ärgerlichen Zänkereien auf den 3. Nov. nach Preßburg, wurde allbort am 15. Nov. gekrönt, beschloß den merkwür-

digen Adelstag in höchsteigener Person, und hat das Dek
von 74 Artikel bestätigt, nach welchen die Unzertrennbark
der österreichischen Provinzen aufgehoben, und das Köni
den herrschsüchtigen Händen unbezähmbarer Oligarchen f
ein halbes Säkulum überliefert wurde.

Der Reichstag vom J. 1790 war der Kulminations
punkt der Oligarchie; man wollte nicht nur Josephs Neu
rungen, eigentlich Verbesserungen, sondern auch manch
Anstalten Karls VI. und Maria Theresia's bekämpfe
Joseph wurde nur erwählter deutscher Kaiser genannt, d
ewig Treuen hatten die Gesetze über die Thronfolge vo
J. 1687 und 1722 bereits vergessen; der Krönungseid soll
mit polnischen Piasten-Beschränkungen, bespickt werden; ma
forderte von der feindlichen Macht Preußens die Garant
für Aufrechthaltung der Adelskonstitution, man stritt fü
Monate den ärgerlichsten, aber auch für alle Zeiten charak
teristischen Streit, ob nicht der Successionsfaden mit Josep
abgerissen sey — bei so klaren Gesetzen über Erbfolgeor
nung — man wollte Zeit gewinnen, die Gefahren von Au
ßen sich aufthürmen lassen, um von dem geängstigte
König Rechte, die nicht gebührten, Privilegien, die de
Staatswohl schädlich sind, und eine Macht zu ertrotzen, d
von der Absetzung des Königs nur der Form nach verschiede
ist. Leopold II. bewies bei dem Andrange des magyarische
Volkes Fassung, Haltung, Weisheit, Stärke und rette
von der Kriegsmacht so viel, als die Drangsale von Auße
gestattet haben: er sicherte seinem Bruder den Königstite
kraft pragmatischer Sanktion, — Ungarn ist ein Erbreich
die Krönung Nebensache — männlich verwarf er die aus
ländische Gewährleistung für die innere Verfassung seine
Reiches, männlich verwarf er jeden erniedrigenden Zusa
zu seinem Krönungseide, erklärend, nur nach der Form

iner Mutter und ſeines Großvaters ſchwören zu wollen; ebietend forderte er die Strafen gegen aufrühreriſche Reden u wiſſen, von welchen der Landtagsſaal erdröhnte. Um n Innern geſichert, ſtark von Außen, der franzöſiſchen Staatsumwälzung entgegen zu ſein, wurde der Reichstagsbſchied beſtätiget, am 12. März 1791, ein bleibendes Denkal berechneter Heimtücke, böſen meuteriſchen Willens. Ver ſich von den ſtaatsgefährlichen Irrthümern dieſes Deretes überzeugen will, beliebe den Art. 3, 6, 9, 10, 11, 12, 3, 15, 16, 17, 18, 19, 33, 34, zu leſen, und auf die Unzerennbarbeit der öſterreichiſchen Staaten zu appliciren. Um ie Verwerflichkeit dieſes Dekretes zu beweiſen, genügt zu innern, daß dieſes Dekret nicht nur die Quelle aller unbeonnenen, übertriebenen Klagen war, die ſeither von dem delsvolke geführt wurden, ſondern auch die verfluchte Mutter des Magyarismus (Art. 16); die Artikel dieſes Deretes ſind es, deren ſich Somſich und Konſorten zur indirekten Rechtfertigung des empörenden Bürgerkrieges 1848/49 edienen, und zufolge deren Se. Majeſtät K. Franz Joſeph I. icht übernommene und nur mit dem Sturze der Dynaſtie nnehmbare Pflichten zugemuthet werden. In dieſem Dekrete geſchah more patrio für die Nation in Städten und uf dem Lande — Nichts; und nur der Art. 67. die Ernennung von neun Regnicolardeputationen anordnend, zu verſchiedenen Landtagselaboraten für die Zukunft, konnte die ettung des Königthumes ſcheinbar ermöglichen. Und wenn leich Ungarn eine große Kaſerne gegen Frankreich für 2½ Dezennien geworden war, ſo geſchah es nicht wegen des Königs, ſondern zum Beſten der eigenen Adelshaut. Die genechtete Nation mußte ſtreiten für das knechtende Volk. eopold ſtarb am 1. März 1792.

Franz I. vom Jahre 1792 — 1835. Die Wechſelfälle

des 25jährigen Krieges gegen die Neufranken, die mehr maligen Friedensschlüsse während dieses Zeitraums, di kleinlichen oft lächerlichen und zwecklosen, immer konditiona liter gemachten Anstrengungen des magyarischen Adels, di wahrhaft großartigen, in der Geschichte einzigen Opfer der ungarischen Nation zur Rettung des Thrones und der Monarchie, die mittlerweile an Martinovits, Hainóczy, Latzkovits, Sigrai, Szentmáriay, mit dem Schwerte be strafte Konjuration 1795, die liebreichen Anordnungen dieses von seinen Unterthanen wie ein Vater verehrten Königs zur heilsamen Palingenesie der Gesammtmonarchie, wie sein gottseliges Ende am 2. März 1835 ist vor aller Augen ge schehen und bedarf keiner weitläufigeren Erörterung. — Das unter Leopold II. gebrochene Königthum konnte bei so erschütterten Stürmen von Außen nicht mehr gehoben wer den, sogar das Krönungsdiplom erhält einen Beweis von der Niederlage des Königs. Die alten Krönungsdiplome lauteten „**praeter ab antiquo deductam haereditariam Regiam Successionem coronationemque**, u. s. w. Das neue aber vom J. 1792, „**praeter ab antiquo deductam haereditarium Regiam Successionem tam Coronationem ad mentem Articuli tertii anni 1791 quam reliquas**“ u. s. w. Die über den König siegestrunkenen ga ben 4,000,000 fl. Kriegssubsidien und 5000 Rekruten — na türlich vom fremden Gut und Blut. Die Trennung Un garns von Oesterreich, die förmliche Absetzung des Königs konnte wohl verschoben werden — aber beides war unver meidlich — und weil man sich zur Durchführung dieser Auf gabe weder der beeinträchtigenden Adelsrechte, noch der be schädigten Kirchenfreiheit als Mittel bedienen konnte — bekanntermassen wurden Adelsrechte und Religionsfreiheit unversehrt erhalten — so glaubte man sich der infernalischen

Magyaromanie bedienen zu müſſen. Deßwegen gab es nach dem J. 1791 keinen Adelstag ohne ſprachwüthige Geſetze. Z. B. 1792. Art. 7. 1805. Art. 4. Im Jahr 1811 war die Sprachwuth der Magyaren ſchon ein Gravamen. Im J. 1825 wurde auf dem Adelstage und zwar bei der Magnatentafel die erſte magyariſche Epiſtel von einem gewiſſen Grafen herabgeleſen. Die übrigen Folgen des Magyarismus ſind ebenſo bekannt, als verabſcheut. In den Zeiten dieſes babyloniſchen Thurmbaues iſt für die Nation in Städten und auf dem Lande Nichts geſchehen — die Städte wurden alles ihres Einfluſſes beraubt, alle zuſammen hatten ein Berathungs-Votum, die ſchmalen Rechte des Colonus wurden zwar (Art. 12. 1792 und Art 7. 1802) erweitert, aber mit dem argen Beiſatze „usque futura Comitia“ (bis zum nächſten Landtage) was eine Drohung enthält. Noch immer hatte der Edelmann das Recht, Grund und Boden zu beſitzen, noch war der Grundherr erſter Richter ſeines Unterthanen, konnte ihn vom gut angebauten Grundſtücke wegſchaffen, um einige Gulden Schätzungspreiſes den vom Bauer urbar gemachten Grund abkaufen, und noch bewilligte der ſteuerfreie Edelmann Abgaben von dem ſteuerpflichtigen Bauer.

Ferdinand der I. vom J. 1835 — 1848. Die Krönung des Monarchen geſchah im September 1830. Während der Regierung dieſes Monarchen wurde das Urbarium 1836 fertig, es war ſchlechter, dem Landmanne nachtheiliger als das alte; ſogar den beim Adelstage gelegenheitlich der Anfertigung dieſes Machwerkes anweſenden Deputirten unverſtändlich, erſt durch Statthalterei-Verordnungen ergänzt und erläutert. Die allgemeine Seuche der Sprachwuth entledigte ſich in dem Geſetze vom Jahre 1848 und in dem gottlob ſiegreich Seitens der kaiſerlichen Waffen beendigten Bürgerkrieg.

Franz Joseph der I. von 1848. Des Thrones verlustig erklärt am 14. April 1849 auf dem Debreziner Convente, mußte er das Land förmlich erobern, und bei diesem Eroberungskriege sich die russische Intervention gefallen lassen, verlieh ein Octroy am 4. März 1849, welches zwar im J. 1850 außer Wirksamkeit gesetzt, nach einem Patente aber vom 31. Dezbr. 1854 in seinen Hauptgrundsätzen belassen und was die Hauptsache ist, und worauf eigentlich Alles ankommt, zur Stunde noch immer faktisch ausgeübt wird.

Oesterreichs, d. h. Habsburgs-Lothringens gutes Recht auf Ungarns Krone.

Habsburg-Lothringen, das glorreich regierende Haus wurde entthront! Der dreihundertjährige Verband mit Oesterreich zerrissen von Fanatikern, die nicht wußten, was sie thaten! Ein magyarischer Magnat, der als Präses einer verbrecherischen Versammlung den Beschluß ausgesprochen hat: „Habsburg-Lothringen ist entthront, und der Verband mit Oesterreich aufgelöst," und einer der verruchten Verfasser der Unabhängigkeitserklärung, dieses bleibenden Denkmals der Schande für Alle, die es angenommen haben, büßte das Verbrechen des Hochverrathes am Galgen — Entehrung ihrem Namen!

Oesterreichs Recht auf Ungarns Krone ist ein unbezweifeltes — und Ungarns Verband mit Oesterreich ist nur ein wohlthätiger. Das Recht des Erlauchten Habsburgischen Hauses auf Ungarns Krone hat vor mehr denn dreihundert Jahren der gelehrte Wiedemann, Kaiser Ferdinands I. Gesandter beim Friedenscongresse zu Ollmütz, aus den feierlichen Verträgen der Ungarn mit den Kaisern Friedrich „3. Max I. 1515, aus der Vermählung Ferdinand's" mit König Ludwigs II. einziger Schwester, endlich aus der recht-

mäßigen Wahl seines Prinzipals unwidersprechlich dargethan; auch war Ferdinand I. von diesem seinem Rechte auf Ungarn, ebenso wie Ungarns Stände davon vollkommen überzeugt; in dieser Ueberzeugung hat Kaiser Ferdinand I. in seinem weltkundigen Testamente 1543 und in dem demselben 1547 hinzugefügten Kodizill auch schon für den Fall, wenn kein männlicher Descendent wäre, für Ungarn gesorgt, in dieser Ueberzeugung haben Ungarns Stände, als sie Kaiser Ferdinand I. baten, entweder selbst in Ungarn zu residiren, oder doch seinen Sohn, den nachmaligen K. Max in Ungarn wohnen zu lassen, den fünften Gesetzartikel vom J. 1547 verfaßt, der da lautet:

„**Nam cum sese Ordines et Status Regni non solum Majestati suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint** —"

In der Ueberzeugung seines Rechtes auf Ungarn, hat K. Ferdinand II. in seinen Testamenten 1621 und 1645 die Unzertrennlichkeit der habsburgischen Lande ausgesprochen, und die Nachfolge-Ordnung und das Recht der Erstgeburt festgesetzt. Habsburgs Recht auf Ungarn wurde weiter im Jahre 1687 auf dem Reichstage zu Preßburg, durch ein der Form und dem Inhalte nach rechtskräftiges Reichs-Grundgesetz, Art 2 und 3 alle Dunkelheit und Zweideutigkeit, in Absicht auf Erb und Wahl, Recht und Successions-Ordnung beseitigend anerkannt, und als unabänderliches Staatsgrundgesetz im J. 1723 auf dem Preßburger Landtage, unter dem Namen der pragmatischen Sanktion in den Artikeln 1 und 2 der Welt bekannt gemacht, unter Maria Theresia siegreich gegen Europa durchgefochten, und im Aachner Frieden 1748 von Europa's Mächten garantirt, und auch im Wiener Congresse von 1815 als Grundbasis der neu zu regelnden europäischen Territorialverhältnisse betrachtet.

Nicht unerwähnt darf das Recht der Eroberung in zweihundertjährigem Kriege vom Jahre 1526 bis 1719, nämlich bis zum Frieden zu Passarowitz, gelassen werden. Unter den habsburgischen Königen kostete die Eroberung Ungarns die Schätze der alten und der neuen Welt, und den Kern der österreichischen Jugend, bis Ungarn von den Barbaren befreit, und der Erbfeind europäischer Kultur und der Christenheit, über die Donau und Save zurückgedrängt wurde. Friedel hat die Summe der, für und wegen Ungarn verwendeten österreichischen Gelder auf 486,000,655 fl. berechnet; — auch wäre es nicht uninteressant zu wissen, was die letzte Eroberung aus den Klauen der Rebellen gekostet habe.

Und dieses Recht der Verträge, der Wahl, der Erbschaft, der Garantie und der Eroberung ist erhabener, als daß es durch den Debreziner Konvents-Beschluß hätte umgestoßen werden können, und Franz Joseph I. legitimer Descendent im Erlauchten Hause Habsburg-Lothringen, ist nach Entsagung des Durchlauchtigsten Oheims K. Ferdinands und der des Durchlauchtigsten Vaters Erzherzogs Franz Karl legitimer Herrscher in der österreichischen Gesammtmonarchie, also auch im Kronlande Ungarn.

Wenn die magyarischen Rebellen vorgeben, Oesterreich, nämlich Habsburg, habe wegen nicht beobachteter Gesetze des Jahres 1848 sein Recht auf Ungarns Krone verwirkt, so mögen sie doch nicht vergessen, daß sie eben im Jahre 1848 Gesetze begründen wollten, in welchen das A. H. Herrscherhaus unter allen Vorfällen der ungewissen Zukunft eine ewig treue Nation an den Magyaren und eine unerschütterliche Stütze an ihnen finden würde (Vorrede zu den Gesetzartikeln 1848) und wenn sie selbst diese Gesetze v. J. 1848 zum Sturze der pragmatischen Sanktion und zum Zerreißen des

unauflöslichen Verbandes mit Oesterreich treulos und hinterlistig mißbrauchten, so war es natürlich, daß die mißbrauchten Gesetze außer Wirksamkeit treten mußten, daß aber und wie die ewig Treuen das Gesetz 1848, besonders Artikel 3, gemißbraucht haben, bedarf bei so schrecklichen Thatsachen im unauslöschlichen Gedächtnisse keiner Beweise.

Ungarn kein Wahl-, sondern ein Erbreich.

Bei dem Tode Ludwig des Zweiten im Jahr 1526 war seit 488 Jahren der ungarischen Monarchie die männliche Linie des Arpadischen Herrscherstammes zum sechsten Male erloschen, doch niemals das Reich im staatsrechtlichen Sinne des magyarischen Urvertrages verwaiset. — Die sieben Volkshäupter, welche zwischen der Wolga und dem Uralgebirge Einem unter ihnen für sich und ihre Nachkommen zugeschworen hatten: „daß in alle Zukunft ihr und ihrer Nachkommenschaft Herr und Heerführer aus dem Geschlechte desselben sein sollte," waren unverkennbar Stifter eines Erbkeines Wahlreiches, und da sie dieses Geschlechtes weibliche Abkömmlinge nicht ausgeschlossen, da sie selbst noch ihre Herrschaft in Europa gegründet, und da die europäischen Staaten, in deren Erbreiche außer dem fränkischen damals bei Erlöschung des männlichen Regentenstammes, die weibliche Linie noch nirgends gesetzlich von der Erbfolge ausgeschlossen war, ihren sechsten Herzog Stephan als König anerkannt und in ihren Bund aufgenommen hatten, so mußten, auch abgesehen von allgemein gültigen Rechtsaxiomen, ihre Bestimmungen der Staatsverfassung von jeher nach europäischen Staatsgrundsätzen verstanden und ausgedeutet, folglich die Erbfolge bei Erlöschung des männlichen Regentenstammes nach dem Näherrecht der Geburt auf die weibliche Linie übertragen werden.

Also geschah auch wirklich gleich nach des ersten Königs Stephans Tode; die Erbschaft kam auf seine Schwester Gisela, durch sie auf ihren Sohn Peter. Nach Andreas III. behauptete Maria, Königin von Neapel, Ladislaus IV. Schwester, ihr Erbrecht, übertrug es auf ihren Sohn Karl Martell — von ihm erhielt es ihr Enkel Karl Robert. Damals wurde zum ersten Male von dem päpstlichen Stuhle, dem in der gesammten Christenheit zu jener Zeit noch anerkannten Orakel des Rechts auf Erden wie im Himmel, auf das Bestimmteste ausgesprochen: „das ungarische Reich könne nur durch Erbrecht, nicht durch Wahl erlanget werden." **Scripti canonis series aperit: Regnum ipsum Hungariæ successionis jure provenit, electionis arbitrio non defertur. — Bulla Bonifacii VIII. Spectator omnium dd. 30. Jun. 1303.** Nach Erbrecht bestieg nach Ludwig I. Tode dessen Tochter Maria den ungarischen Thron, als die Ungarn regierende Frau und Königin. Ihr folgte, mit Uebergehung des näheren Erben Ladislaus von Neapel, widerrechtlich Sigmund; rechtmäßiger König wurde er erst, nachdem der Neapler K. Ladislaus sein Recht fahren ließ, kein anderer Erbe mehr vorhanden war, und Ungarns Stände ihn dafür anerkannten; eben dies berechtigte hernach seine einzige Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl Albrecht von Oesterreich und ihre Erben zur ungarischen Thronfolge, und auf diesem Grunde war Wladislav I. so lange sie lebte, und nach ihrem Tode, nur rechtswidrig eingedrungener Parteikönig; rechtmäßiger ihr und Albrechts Sohn Ladislaus V. von seiner Geburt an; was auch ein Theil der ungarischen Stände von einem Wahlrecht behauptete und wähnte — zu Rom, zu Neustadt und im Reiche selbst widersprach der rechtskundigere Theil. Nach Ladislaus frühzeitigem Hinscheiden war der unter Sigmund

ſtaatsrechtlich feſtgeſetzten und angenommenen, die weibliche Linie nicht ausſchließenden Erbfolge gemäß Sigmunds Enkelin, Albrechts Tochter, Ladislaus V. Schweſter Eliſabeth, natürliche Reichserbin, und die Gewalt der mächtigen Partei, welche den großen Mathias von Hunyad auf den Thron erhob, konnte weder für die Ungarn ein Wahlrecht begründen, noch das Erbrecht der Königin Eliſabeth aufheben. Um 33 Jahre zu ſpät wurde es durch angemaßte Wahl zu Ungarns Unglück an ihrem erſtgebornen Sohn Wladislaus wider ihren beſſern Willen vollzogen. Ihm folgte ſein Sohn Ludwig II. und nachdem dieſer bei Mohács vollendet hatte, war ſeine Schweſter Anna, ſchon Mutter in der Hoffnung, mit ihrem Gemahl Ferdinand I., mit gleichem Rechte wie Giſela nach Stephan dem Heil., Maria nach Andreas III., Maria nach Ludwig I., Eliſabeth nach Sigmund, Eliſabeth nach ihrem Bruder Ladislaus V., nicht zu beſtreitende Reichserbin, was ſogar Ibrahim Paſcha, Soliman's Großvezier, erkannte, als er gegen Zapolya's Geſandten behauptete: **Si Ferdinandus aliam justitiam non haberet, nisi eam, quia sororem habet Regis Ludovici, potior ejus justitia apud deum est, quam tui Domini (Zapolyæ) Hieronym. Laszki Hist. Arcan. Legatio. apud Belló Mon. Dec. I.**, und ſiehe, es geſchah, was Rechtens war: Ungarn kam durch Erbrecht an Oeſterreich — und von K. Ferdinands I. weltkundigen Teſtamenten bis zur pragmatiſchen Sanktion im J. 1722—1723 ſind alle bezüglichen Staatsgrundgeſetze nichts Anderes, als eine feierliche Anerkennung deſſen, „daß Ungarn kein Wahlreich, ſondern ein Erbreich ſei.“ Deßwegen iſt auch Franz Joſeph I. durch Geburt, und nicht erſt durch die ganz überflüſſige Königskrönung, König von Ungarn.

Die Entbehrlichkeit einer ungariſchen Königskrönung.

Das Vaterland des weiland unüberwindlichen, jetzt überwundenen landesflüchtigen Verbaſſer Helden (Perczel Moritz) und nach ſebſtgefälliger Benennung, Ungarns erſten Quäckers (Bezerédy Antal) nämlich die Tolnaer Geſpannſchaft, hat gerade vor einem Jahr aus der Rüſtkammer ihrer nunmehr verſchollenen Táblabiró-Politick eine ſeltſamliche, von Sr. Durchl. F.-M. Fürſten Windiſchgrätz natürlich als unannehmbar zurückgewieſene Adreſſe an den Monarchen zu Tag gefördert; eine Adreſſe, worin von einer ungariſchen Königskrönung, im Sinne des Geſetzes 1848, Art. 3. die Rede war. Wir würden über dieſen, durch die Reichsverfaſſung 2. Abſchnitt §. 12. 13, beſeitigten Gegenſtand gewiß nach einem Jahre kein Wort mehr verlieren, wenn wir die verbrecheriſche Abſicht nicht wüßten, in der die ungariſche Krone von den Kronräubern dem Tageslicht entzogen wurde: nämlich, um zu ſeiner Zeit, vielleicht bei wiederkehrenden günſtigen Konjunkturen, zu abermaliger Volksverführung und zum Schiboleth gegen Oeſterreich das Haupt eines Prätendenten oder Uſurpators damit zu ſchmücken. Aber mögen auch alle Rebellen ihre ruchloſen Häupter mit der ungariſchen Königskrone bedecken, ſie werden dadurch zum Königthume nicht erhoben, und für Kaiſer Franz Joſeph I. iſt die ungariſche Königskrönung ganz entbehrlich.....

Wir nahmen den bezüglichen Artikel damals und jetzt zur Hand, laſen ihn wiederholt der Länge und Breite nach durch, und fanden darin über die Nothwendigkeit einer ungariſchen Königskrönung nicht die geringſte Spur. — Ein einziger nämlich der 1. §., Art. 3, handelt von dem Kö-

nig mit dieſen Worten: „Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich," alle übrigen Paragraphen bis inclusive 38 ſind dem eben ſo heiligen und unverletzlichen Statthalter, und dem unabhängigen ungariſchen Miniſterium gewidmet, und das nach magyariſchen Separationsgelüſten ganz folgerichtig: der König ſollte die geheiligte, von Zeit zu Zeit zur Schau zu ſtellende Reliquie, der königliche Statthalter ein willenloſer Spielball des Alles in Allem ſein wollenden ungariſchen Miniſteriums ſein und bleiben.

Der adreſſirende Tolnaer Komitats-Ausſchuß hat wahrſcheinlich aus den Worten des §. 1, Art. 3, die Nothwendigkeit der ungariſchen Königskrönung hergeleitet, weil vom König in allen übrigen Paragraphen keine Rede iſt. Seltſame Logik: Dann müßte ja der angeführte Paragraph folgendermaßen lauten: „die Perſon des gekrönten ungariſchen Königs iſt heilig und unverletzlich." Oder ſollte vielleicht das wirkliche Königthum Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich und ſomit auch die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der erlauchten Perſon des Herrſchers in Ungarn vor vollzogener Krönung nach dem Tolnaer Geiſtesprodukte in Frage ſtehen? Nein! Franz Joſeph I., Kaiſer von Oeſterreich, iſt auch ohne ungariſche Königskrönung, König von Ungarn, und die fragliche ungariſche Königskrönung für Höchſtihn und alle legitime Herrſcher in Ungarn das Entbehrlichſte aller Entbehrlichkeiten!

Wir wollen dieß eben nur aus einer ungariſchen Königskrönung beweiſen.

Das Weſen und die Eſſenz einer ungariſchen Königskrönung ſind drei im Geſetze bezeichnete feierliche Handlungen: 1) die Ausfertigung des Inaugural-Diploms; 2) der eigentliche Krönungsakt; 3) der unter freiem Himmel wegen

Handhabung der Geſetze und Aufrechthaltung der Privilegien zu leiſtende körperliche Eid.

Das Inaugural-, auch Krönungs- und heiliges Diplom benannt, vertrat in Ungarn die Wahl-Kapitulation. Dieſes Diplom iſt auf Pergament ausgefertiget, vom König eigenhändig unterſchrieben, mit dem großen Königlichen Siegel befeſtiget, wird am Tage vor der Krönung den um den Thron verſammelten Ständen vom König durch den ungariſchen Hofkanzler überreicht, und, weil keine Krönung ohne Reichstag ſtatt findet, dem Geſetzbuche im Reichstagsabſchiede einverleibt; es enthält fünf unabänderliche Abſchnitte. Der neue König gelobt nämlich: 1. die Landesfreiheiten, Privilegien, Rechte, Geſetze und Gewohnheiten ſelbſt zu beobachten und von Jedermann beobachten zu laſſen; 2. die Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, ſondern dieſelbe der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterſchied der Religion einmüthig von den Ständen dazu erwählten Kronhüter zu übergeben; 3. alles, was an Ländern der ungariſchen Krone angehörte, ſo wie es zurück erhalten wird, derſelben einzuverleiben; 4. nach Abgang aller männlichen und weiblichen Deſcendenten der K. K. Karl VI., Joſeph I., Leopold I., das Wahlrecht ungehindert an die Stände gelangen zu laſſen. Und 5., daß jeder Erbe und Thronfolger, Kraft des Geſetzes 1791, Art. 3, nach ſeiner Thronbeſteigung innerhalb 6 Monate auf einem inner den Gränzen des Königreichs zu haltenden Krönungsreichstage noch vor der Krönung dieſe Verſicherungsakte zu genehmigen und zu beſchwören gehalten ſein ſoll.

Wir fragen jeden vernünftigen Staatsbürger Oeſterreichs, ob in gegenwärtigen Umſtänden von der Ausfertigung eines ſo beſchaffenen Diploms die Rede ſein könne? — Durchgehen wir die einzelnen Abſchnitte.

Der König soll schwören: 1. die Landesfreiheiten, Privilegien, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten selbst zu beobachten und von Jederman beobachten zu lassen. Welche Landesfreiheiten? Die zur Staatsschuld nichts zu zahlen und gegen die Feinde der Monarchie keine Kämpfer zu stellen? Welche Privilegien? Die des Adels? Welche Rechte? Die der Magyaren? Welche Gesetze? Die vom Jahre 1848? Welche Gewohnheiten? Den Schlendrian der alten Verwaltung? Unmöglich!! Ungarn kann und darf weder andere, noch größere Freiheiten, als die übrigen Kronländer der Monarchie haben, wird und muß sich verhältnißmäßig an der Staatsschuld, an dem Kriegskontingente betheiligen, die Privilegien Einzelner — Kasten-Privilegien sind außer Kurs, das Recht nicht mehr ausschließend für Magyaren, die Gesetze vom Jahre 1848 als Dynastie- und auch staatsgefährliche Rebellion bekämpft, besiegt, und die zu himmelschreienden Mißbräuchen entstellten Gewohnheiten des **Juris consuetudinarii** werden einem gesetzlich zu regelnden Zustande weichen müssen.

Der König soll schwören: 2. die Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern dieselbe der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion von den Ständen einmüthig dazu erwählten Kronhüter zu übergeben. Unmöglich!! Dieser Abschnitt setzt einen Reichstag nach alter Form mit der Magnatentafel und dem Ständewesen „Einiger" voraus. Die alte ungarische Diäta aber ist durch die Volksvertretung und das Ständewesen Einiger durch das Staatsbürgerthum „Aller" zur Unmöglichkeit geworden. Ferner ist die ungarische Krone nichts weniger als Eigenthum des Landes; sie ist Eigenthum des Königs, weil vom römischen Papst Sylvester **II.** nach den Begriffen und dem Zeitgeschmack dem König Stephan **I.** die un-

tere Hälfte des halbkegelförmigen Diadems aber im Jahre 1076 vom byzantiniſchen Kaiſer Michael Dukas dem König Geyſa I. und nicht dem Lande geſchenkt; von allen arpadiſchen Königen als Eigenthum ſtets betrachtet, als königliches Eigenthum von den Königen zweiter Periode behandelt; als wahres Eigenthum von Kaiſer Joſeph II. aus dem Erzhauſe Oeſterreich in der kaiſerlichen Schatzkammer deponirt, muß ſie auch ferner gleich einem Inventarſtücke hinſichtlich des Aufbewahrens der freien Diſpoſition des jedweiligen rechtmäßigen Beſitzers überlaſſen bleiben. Wenn Ungarns Stände ſo hohe Begriffe mit ihrer Königskrone verbunden haben, daß ſie ſich derſelben in einem eigenen Abſchnitt des Inaugural-Diploms geſetzlich bemächtigen zu müſſen glaubten, ſo geſchah dies, weil ſie, die allein Konſtitutionellen in der Monarchie, in der Königskrone das Palladium der avitiſchen Adelsverfaſſung geſehen haben. Jetzt wo es im großen Oeſterreich keine Sonderkonſtitution, mithin auch keine andere Freiheit gibt, als „die Gleichheit und Gleichberechtigung Aller," iſt die ungariſche Königskrone ihres politiſchen Nimbus entkleidet, und kann ohne Befürchtungen als hiſtoriſche Antiquität in die kaiſerliche Schatzkammer **ad perpetuam rei memoriam** niedergelegt werden, wo ſie nicht wie unter Koſſuth und Konſorten der Entweihung räuberiſcher Hände ausgeſetzt geweſen wäre. Der König ſoll ſchwören: 3. Alles, was an Ländern der ungariſchen Krone angehörte, ſo wie es zurückerhalten wird, derſelben einzuverleiben. Unmöglich!! Ungarns Könige haben einſt über die Moldau, Bulgarien, Serbien, Walachei und Bosnien geherrſcht und herrſchen noch, nicht zwar als ungariſche Könige über Galizien, Lodomerien, Siebenbürgen und Kroatien. Aber von einer Einverleibung kann unmöglich die Rede ſein. Die ganze Herrſchaft der ungariſchen Könige

er die Moldau, Bulgarien, Walachei und Servien und osnien hat sich in kurzen Zeitläuften nur auf die Ein- und bsetzung eines Despoten alldort um abgenöthigte unbedeu-nde Heeresfolge erstreckt, denn nie waren diese Länder em ungarischen Könige so artig wie jetzt dem Halbmonde ehorsam! Zudem müssen diese Länder vorerst erobert wer-n, woran ohne europäischen Konflikt nicht zu gedenken. Wenn jedoch der im festen Schumla so sicher gefußte ungari-he Landesgouverneur Kossuth und Kompagnie die Erobe-ung genannter Länder glorreich vollbracht und alles ero-erte Land mit dem Nationalsegen des Raubens, Mordens nd Plünderns beglückt haben wird, dann mag immerhin lles eroberte Land der Debreziner Krone einverleibt und en Kossuthischen Kronprinzen auf zierlichem Präsentirteller überreicht werden. Galizien und Lodomerien, bevor es in en Jahren 1772, 1795 an den österreichischen Staat kam, atte nur einmal unter Ludwig I. dem Großen einen gemein-chaftlichen König mit Ungarn, ohne der Krone Ungarns je einverleibt gewesen zu sein, Siebenbürgen vom Jahr 1004 — 1526 unter den arpadischen Königen und denen aus ver-chiedenen Häusern im Namen des ungarischen Königs von igenen Woiwoden nach eigenen Gesetzen und Gewohnhei-en verwaltet Tripart. part. 3. tit. 1, 2, 3, 4,) war ohne ndern Verband mit Ungarn als dem des Revisionsrechtes hrer Angelegenheiten bei der königlichen Curia (matu-rioris revisionis et evidentioris discussionis gratia par. 3. tit. 1. §. 1) die jedoch zum Vollzuge dem siebenbür-gischen Woiwoden zurückgesendet werden mußten. Par. 3. tit. 3. §. 6. Von dem kläglichen Untergange König Lud-wigs II. bei Mohacs nämlich vom Jahre 1526 — 1689 mit abwechselndem Glücke selbstständig bald türkisch, bald öster-reichisch mit eigenem Fürsten und eigenen Gesetzen Adpro-

bata [1]) Compilata [2]) und eigenen Landtagen, vom Jahr 1689 — 1713 im Namen des Großfürsten aus dem Erzhause Oesterreich, laut K. Leopolds I. Diplom 1691 — 1693 von eigenen Woiwoden aus der Nachkommenschaft Apaffys nach eigenen Gesetzen, und vom Jahr 1713 bis in die neueste Zeit im Namen des Großfürsten aus dem Erzhause Oesterreich von einem Landesgouverneur nach eigenen Gesetzen mit eigenen Landtagen, eigenen von Ungarn ganz unabhängigen Dikasterien verwaltet, war Siebenbürgen der Krone Ungarns nie so einverleibt wie diese Union im Gesetze 1848 Art. 7. angestrebt wurde. Aber selbst diese Union mit Ungarn war nicht als eine absolut nothwendige Prärogative der ungarischen Krone anerkannt, sondern als freiwilliger Akt den Siebenbürgern überlassen; denn im Gesetze 1848 Art 5. §. 5. nach Nro. 109 heißt es: „Siebenbürgen sendet, wenn es sich anschließen will, im Sinne des 7. Gesetzartikels in seiner Mitte eingetheilten 69 Deputirte," und Siebenbürgen hat nicht gewollt! [3]) Kroatien hat mit eigener

[1]) **Approbata**, eine in magyarischer Sprache geschriebene Sammlung verschiedener Landtagsgesetze und fürstlicher Verordnungen vom Jahre 1540 — 1653, bestätigt auf dem Weißenburger Landtage vom Fürst Georg Ratoczy.

[2]) **Compilata**, eine magyarisch geschriebene Sammlung verschiedener Landtagsgesetze und fürstlicher Verordnungen vom Jahre 1654 — 1669, bestätigt auf dem Weißenburger Landtag vom Fürst Michael Apasi.

[3]) Das über Siebenbürgens Verwaltung Gesagte gilt nur von den dortigen Magyaren und Szeklern. Die Siebenbürger Deutschen, vom ungarischen König Geisa II. im Jahre 1142, berufen, mit vielen Freiheiten beschenkt, vom König Andreas II. im Jahre 1224 sowohl mit der Bestätigung der alten Privilegien und Rechte, als mit dem geschenkten südlichen Landesstriche Siebenbürgens von Broos bis Burzenland beehrt, und sogar von der Jurisdiction des Woiwoden eximirt, von König Karl I. im Jahre 1317 mit der Bestätigung

analregierung und Munizipien die Intereſſen ihres Landes
f ungariſchen Reichstagen zwar vertreten laſſen, aber
ichts von ungariſchen Geſetzen ihren Municipien entgegen
genommen, Tripart. par. 3. tit. 1, 2, 3, Decret. 1.
lad 2, Art. 66, 1681, Art. 120, 1715. Vor allen die vom
aiſer Ferdinand II. 1636 beſtätigten Artikel der kroatiſch-
woniſchen Reichsſtände und als es im April 1848 den
ſtloſen Bemühungen ſprachwüthiger Magyaren gelungen
ien, Kroatien, das in Europa weit ältere Land als das
r Magyaren, ungeachtet aller Proteſte ihrer ſelbſtändigen
unicipalität zu berauben, und als Siebenbürgen und
roatien unter ſchmerzlicher Operation zur ungariſchen
rone gezerrt und ohne Unterſchied Siebenbürgen und Kroa-
en in die magyariſche Suffiren-Jacke eingezwängt, und
m Beweiſe unmenſchlicher nur der Magyaren-Race ei-
enthümlicher Zeugungskraft magyaroniſirt werden ſollten,
eilten ſich Kroatien und Siebenbürgen den unwillkom-
enen Verband mit der Schärfe des Schwertes zu zerhauen
elcher herzuſtellen den Bürgerkrieg verewigen, die Geſammt-
onarchie mit der erlauchten Dynaſtie gefährden hieße.

Der König ſoll ſchwören: „Nach Abgang aller männ-
chen und weiblichen Descendenten des K. K. Karl VI., Jo-
ph, Leopold das Wahlrecht ungehindert an die Stände ge-
ngen zu laſſen. Verſtorbene können auf dieſer Erden-
nde Nichts verhindern. — daher von jeher ein kurioſer
bſchnitt in einem Königsdiplom: nach den weltkundigen

ter Rechte Sachſen benannt, waren von jeher eine eigene ſelbſtſtän-
ge Nation in Siebenbürgen ohne Verband mit den ungariſchen
agyaren als dem eines Appellationszuges an dem König auch ohne
dern Verband mit den ſiebenbürgiſchen Magyaren, als dem eines
meinſchaftlichen Landtages, in neueſter Zeit durch die Sprachwuth
r Magyaren in ihrer Heimath ebenſo, wie andere Nationen durch
eſe Manie in Ungarn, gefährdet.

Testamenten Ferdinands I. 1543, 1547, Ferdinand II. 16
1635, in welcher die Unzertrennlichkeit der österreichisch
Staaten und das Recht der Erstgeburt festgesetzt wurde, d
Reichsgesetz 1687, K. Karls VI. pragmatischen Sankt
1715 zum Gesetz erhoben 172⅔ und zum unabänd
lichen Reichsgrundgesetze gemacht, 1741, 1791 wo die Na
folgeordnung für das Haus Habsburg-Lothringen auf
genaueste bestimmt wurde, ein ganz überflüssiger Abschnitt
denn wenn das erlauchte Erzhaus Habsburg-Lothringen au
stirbt wird es nicht den Magyaren ausschließend und alle
zustehen den Erben der unzertrennten und unzertrennbar
Monarchie zu bestimmen. Die ersten drei Abschnitte d
vor der Krönung auszufertigenden Inaugural-Diploms fi
erwiesenermaßen unmöglich gemacht, der Vierte ist üb
flüssig geworden — und aus solchen Prämissen folgt ga
folgerichtig, daß auch der fünfte Abschnitt, nämlich die tha
sächliche Krönung nach sechs Monaten von der Thronb
steigung, somit der Schwur über die Beachtung der vier e
wähnten, theils unmöglichen theils überflüssigen Abschnit
im Inaugural-Diplom unterbleibe.

Wir haben erwiesen: daß die Ausfertigung ein
Inaugural-Diploms vor der ungarischen Königskrönun
unthunlich sei, weil dieses Diplom aus drei unmöglich
und einem überflüssigen Abschnitt bestehet, es erübrigt n
noch den Krönungsakt und den körperlichen Eid als
zweite und dritte gesetzlich bestimmte feierliche Handlu
einer ungarischen Königskrönung mit wenigen Worten
berühren.

Das weitläufige Ceremoniell des ehrwürdigen Kr
nungsaktes, wovon sehr Vieles nur Nebensache, und dess
Entstehung und Verbindung mit der Hauptsache für ein
Kenner des Mittelalters und des christlichen Alterthum

r begreiflich ist, ist in jedem römischen Pontifikale zu lesen, uptsache aber jener Reihe symbolischer Handlung ist: ; auf das Haupt des neuen rechtmäßigen Königs die one als Symbol des Landes, dessen Regierung er über nimmt, gesetzt wird und zwar nach Vorschrift der Ge- e „legitime", das ist in Gegenwart der Landesstände, m Graner Erzbischofe und dem Palatin, und daß diese one keine andere als die des heiligen Stephans, d. h. die lige Reichskrone sei. (Bonfinius Dec. 4. tib. 3. Art. , 1791.)

Einst, wo noch das Wahlrecht Statt hatte und wo noch hr Prätendenten um den Vorzug buhlten, hatten diese rfügungen einen unbezweifelten Nutzen und kommen auch t noch Ungarns Ständen zu Gute, wenn von der Aus- tigung eines Krönungsdiploms, dessen Unthunlichkeit über- eisend dargethan ist, die Rede sein könne; oder wenn Un- rns Stände ausschließend privilegirt wären, einen Eid er zu beobachtende Adelskonstitution zu fordern. Diesen eifachen Eid bei einer ungarischen Königskrönung (den ien in die Hände des Primas unter dem feierlichen Got- sdienste auf das Evangelienbuch, im römischen Pontificale thalten, den andern auf öffentlicher Gasse, auf einer dazu ufgeführten Ehrengerüste in Begleitung der ersten Reichs- rone die Aufrechthaltung der ungarischen Adelskonstitu- on gelobend und alle Gerechtsame den Ständen sicher und desmal in das Gesetzbuch eingetragen) haben den Zeit- eist abgeschafft, und die deutlichen Worte der Reichsver- assung vom 4. März 1849 2. Abschnitt §§. 12. 13, be- stigt, und Franz Joseph I. aus dem Hause Habsburg- othringen, Erbe der freien selbstständigen, untrennbaren nd auflösbaren konstitutionellen Erbmonarchie, ist als aiser von Oesterreich auch ohne ungarischer Königskrö-

nung unbezweifelter König von Ungarn, als eines in grirenden Kronlandes der Monarchie (1. Abſchn. §. wird als Kaiſer von Oeſterreich gekrönt; (2. Abſchn. §. 12 und beſchwört bei der Krönung die Verfaſſung (§. 13.)

Die Abſicht der Tolnaer Adreſſe war und iſt nic ſchwer zu errathen. Der Kaiſer und König durch Gebu und Erbrecht ſollte durch die Gnade der Magyaren a den ungariſchen Thron gelangen, ſich mit dem Inaugu ral-Diplom der Rebellen verpflichtend, das unheilvol Geſetz von 1848 durch allerhöchſte Sanktion zum brauch baren Ehrenkleide ummodelnd, d. h. der König ſollte Un mögliches beſchwören, den Sturz der Dynaſtie und da Verderben der Monarchie unterſchreiben!

Die Adreſſe iſt verdientermaßen zurückgewieſen wor den, aber ſie bleibt ein mahnendes Zeichen der Zeit. Di in retrograden Bewegungen begriffenen Magyaren ha ben ihrem ſiegreichen König eine unmögliche Krönung zu gemuthet. Die Avancirenden haben den vom Kriegs glücke anſcheinend verlaſſenen König unter empörende Schmähungen und Beſchimpfungen des Thrones verluſti erklärt. Die Beſiegten ſcheinen die gefährliche Sonderſtel lung einer Föderation unter dem dünnen Faden der Perſo nal-Union noch immer anzuſtreben, weil ſie, die ent waffneten, gleichberechtigungsfeindliche und im Sinne de Katholiken ſogar antikirchliche Beamtenernennungen ver faſſungs- und auch grundrechtswidrig zum bleibenden Sauerteig perennirender Gährungen mit gewohnten We deln zu erſchleichen wiſſen, um die dadurch unvermeidliche Kalamität einer abermaligen Exploſion wie im März 1848 in ihrem Sinne auszubrüten.

Oeſterreichs Staatsmänner aber, die nichts vormärz lich ſondergeſtellt föderirtes, noch weniger aufregend zer-

etzendes dulden können, sondern vielmehr auf den nachmärzlich konstitutionellen und auch grundrechtlichen Bahnen des einheitlichen Oesterreichs wandeln müssen, mögen es wohl beherzigen: daß nur objective Wahrheit der Verfassung und der einmal garantirten Grundrechte die wahre und sichere Stütze des Thrones sei!

Zur Verfassungsfrage.

Oesterreich, Europa's schönste Monarchie von Bürgerkriegen zerfleischt, in ihren Grundfesten erschüttert, nach Innen dem Zerfallen nahe, nach Außen gering geachtet, wo nicht gar verachtet, im Verlaufe des jüngsten Jahres zum ungetrübten Glanze ihrer Kaiserkrone und zum unauflöslichen Verbande ihrer verschiedenen Länderkomplexe heilbringend umgestaltet und verjüngt, steht herrlicher da denn je, gekräftigt von Innen, hochgeachtet von Außen, eine wahrhaftige Großmacht der Welt. Das Verdienst dieser Umgestaltung und Verjüngung gebührt zunächst der kaiserlich österreichischen Armee, die aufopfernd und todesmuthig mit sieggewohnter Tapferkeit und allbewährter Treue die Furien der Anarchie gebändigt, die Brandfackel des Bürgerkrieges allenthalben ausgelöscht, die Rückkehr des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung möglich gemacht hat — vorzugsweise aber der auf Grundlage der Gleichberechtigung aller Völker, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze am 4. März 1849 allergnädigst verliehenen Verfassung — alle bereits ins Leben getretenen wahrhaft großartige Institutionen sind eben nun wahrhaft großartige Beweise, daß das Wort der Verfassung kein todter Buchstabe geblieben, und die kühnen Zweifler des In- wie die scheelsüchtigen Politiker des Auslandes können zur anschaulichen Ueberzeugung gelangen, daß es ein konstitutionelles Oesterreich gebe, mit dem ent-

ſcheidenden Gewichte ſeines Wortes auf der Wagſchale in der Angelegenheit Europa's und der Welt.

Deßwegen wird aber auch fürder nur die objective Bewahrheitung der Verfaſſung der Umfang und die höchſte Aufgabe der öſterreichiſchen Staatspolitik ſein, von denen jener wie bisher nebſt einer genauen und reiflichen Auffaſſung und Erwägung des Standes und der Lagen der in phyſiſcher und geiſtiger Rückſicht ſich immerfort wechſelnden Dinge dieſer Erde, nur durch eine ſcharfblickende, mit dem Wahrheitslichte der Geſchichte erleuchteten Vorausſicht in die Zukunft erkannt, dieſe aber durch unwandelbares Fortſchreiten auf den betretenen Bahnen der geſetzlichen Gleichheit und konſtitutioneller Gleichberechtigung Aller ausgeübt werden müſſen; denn ſtaatskünſtleriſche Experimente ohne Geſchichte würden erſchöpfen — troſtloſes Zurücktreten zur alten Ungleichheit entmuthigen — ſuprematiſch-nationale Sondergelüſte aber zerſtören!

Was die Geſchichte der unſeligen Bürgerkriege uns mit ehernen Griffel niedergeſchrieben hat, iſt die traurige Wahrheit, daß ſich der Keim der Revolution nicht von unten hinauf, ſondern von oben herab entwickeln, d. h. daß die Mißbräuche uud Mißgriffe der Verwaltung der Urſtoff aller Gährungen ſeien, daß deßwegen auch fürder Mißbräuche und Mißgriffe der Verwaltung, wenn gleich bei der Mangelhaftigkeit menſchlicher Einrichtungen nicht ganz zu vermeiden, doch ſo ſelten als möglich gemacht, vorzüglich ihre Fortdauer unterdrückt, darum die wahre Tugend und das Verdienſt wie im Palaſte ſo in der Hütte belohnt, das Laſter und der Trug ohne alles Anſehen der Perſon ſtreng beſtraft Alle, der geſetzlichen Gleichheit und konſtitutionellen Gleichberechtigung mit ſpekulativer Schlauheit, mit böſem, unreinem Herzen, oder wie immer feindſelige Elemente von der

ausübenden Gewalt unnachsichtlich entfernt, und nicht diese oder jene Bürgerkaste, nicht diese oder jene Völkerrace, sondern thatsächliche Wahrheit und Gerechtigkeit gegen Alle als die einzig wahren Stützen und Säulen des Thrones betrachtet werden müssen.

Gewöhnlich hat sich bis jetzt nicht nur der Aristokratismus selbst, sondern auch die vorzüglichsten Publizisten und klassischen Literatoren, z. B. Montesquieu, ihn für die wahre und einzige Stütze des Thrones angesehen, in Ungarn wurde dieser Ansicht größere Rechnung dem sonst irgendwo getragen (Trip. part. 1. tit. 3. tit. 9) dem äußern flüchtigen Ueberblick nach scheint auch diese Meinung in der Natur der Sache gegründet zu sein, denn nicht nur seine Stellung gibt dem Aristokratismus einen gewissen nähern Anspruch darauf, sondern auch die hohen Würden und Gnaden, womit jeder Thron — auch der österreichisch-ungarische — denselben auszeichnet, folglich die Dankbarkeit allein schon sollte ihn zur Vertheidigung des Thrones verpflichten, ihn anhalten, durch den ihm einst angestammtem Biedersinn, Großherzigkeit, Treue, Anhänglichkeit und Hingebung für Thron und Vaterland den niedrigen Ständen mit einem guten Beispiele voranzugehen — — es ist darum auch nicht zu wundern, daß sich die hohen Monarchen — auch Ungarns Könige — ganz dieser Idee hingegeben haben, und der Aristokratismus der Neuzeit sogar behauptet: das vermittelnde Prinzip zwischen Thron und Volk zu sein, allein die Wahrheit, besonders der letzten Behauptung, hängt bei tieferem Eindringen in das Wesen derselben, von der Entscheidung dieser Fragen ab: Ob nämlich eine Vermittlung zwischen Thron und Volk auch wirklich nöthig? und ob der jetzige Aristokratismus auch alle jene Eigenschaften in sich vereinigt, welche zu einem solchen edlen Vermittlungsamte erforderlich sind?

Die Nothwendigkeit einer Vermittlung kann zwiſchen zwei ſolchen Gewalten oder Parteien eintreten, deren Stellung ganz heterogener Natur, und wenn es erwieſen iſt, daß dieſes entgegenſtrebende Intereſſe einen innern Keim zum ewigen gegenſeitigen Kampfe nicht nur bisher ſchon hervorgebracht habe, ſondern auch künftig immer hervorbringen werde, daß ferner das Volk in phyſiſcher und intellektueller Hinſicht eine ſolche Kraft beſitze, die im Stande wäre, die Rechte des Thrones zu gefährden, oder gar gewaltſam zu unterdrücken und überhaupt durch offene Widerſetzlichkeit und Verſagung des Gehorſams den Umſturz des Thrones zu beabſichtigen. Da nun aber dieſes in einem konſtitutionellen Staate wie Oeſterreich, auf Gleichheit und Gleichberechtigung baſirt, ganz und gar unmöglich iſt, weil die Unverletzbarkeit der Rechte der Krone die wichtigſte und einzig geſetzmäßige Gewährleiſtung wider die Angriffe der Rechte des Volkes bildet, und entgegengeſetzt die Erhaltung des Staates, folglich des Thrones, vorzüglich von der Emporhaltung der geſetzmäßigen Rechte des Volkes abhängt, und weil die Geſchichte aller Völker beweist, daß faſt alle Revolutionen zwar durch das Volk oder die Maſſe ausgeführt worden, der Impuls der erſten Exploſion aber nie unmittelbar von ihm ſelbſt ausgegangen, ſondern dasſelbe immer nur, die Waffe in der Hand, einer ſeiner Mittel ganz fremden unſichtbaren Macht war: ſo folgt klar, daß die Stellung des Thrones und Volkes in keiner Hinſicht drohend gegeneinander iſt, folglich nie von einer Vermittlung zwiſchen beiden die Rede ſein kann, um ſo weniger, weil auch der härteſte Druck der Autoritäten, wie man es unter den gleichberechtigungsfeindlichen Magyarons zur Stunde finden kann, das Volk nie zur gewaltſamen Abſchüttelung deſſelben brin-

gen wird, indem es keineswegs in Beſitz aller jener phyſiſchen und geiſtigen Kräfte ſich befindet, welche zu einem ſolchen Unternehmen erforderlich ſind.

Für Oeſterreich im Allgemeinen, insbeſonders für das Kronland Ungarn, iſt es geſchichtlich wahr, daß im natürlichen, friedlichen, innern Zuſtande des Staates das Volk nicht nach magyariſchen, ſondern nach natürlichen Begriffen, nie in Maſſe ſich die Rechte nur eines höheren Standes angemaßt, geſchweige denn die Rechte der Krone angegriffen oder unterdrückt, noch weniger aber wider den Thron ſelbſt ſich empört hatte; theilweiſe Aufſtände wider unnatürlichen Druck harter Grundherren oder ihrer Beamten können hierunter nicht verſtanden werden, und daß es in vormärzlicher Verfaſſung auch kein ſcheinbares, noch weniger geſetzmäßiges Mittel in Händen hatte, den Thron gefährden oder ſich ihm gewaltig widerſetzen zu können; im nachmärzlichen Oktroy aber iſt es konſtitutionell gewiß, daß der Monarch das in ſeinen Vertretern zur Geſetzgebung berufene Volk, 7. Abſchnitt §. 37 der Reichsverfaſſung vom Jahre 1849, zu unterdrücken gar kein Intereſſe habe, noch geſonnen ſei, deßwegen kann der Ariſtokratismus zum Vermittlungsamte weder in Oeſterreich noch im Kronlande Ungarn berufen ſein.

Hinſichtlich der zweiten Frage aber: ob nämlich der jetzige Ariſtokratismus auch wirklich alle jene Eigenſchaften beſitze, welche zu dem edeln Vermittlungsamte erforderlich ſind? glauben wir bemerken zu müſſen, daß zu jedem Vermittlungsamte vorzüglich das Vertrauen der uneinigen Parteien gehört, welches ſich nicht nur auf eine gegenſeitig unintereſſirte Stellung, ſondern auch auf erprobte Gerechtigkeitsliebe und mäßiges friedliches Benehmen, ſowohl in Vertheidigung ſeiner eigenen, als auch Reſpektirung fremder Rechte gründen muß, ob nun der Ariſtokratismus in

Oeſterreich, insbeſonders der magyariſche Ariſtokratismus auf ein ſolches Vertrauen des Thrones und des Volkes, folglich auf die in Frage ſtehende Vermittlung zwiſchen beiden einen gerechten Anſpruch machen könne? möge Jeder Unbefangene ſelbſt entſcheiden, dem das Leben und Treiben des Ariſtokratismus, beſonders des magyariſchen, aus der Geſchichte und Erfahrung bekannt geworden iſt. Auch möge ſich jeder Unbefangene die Frage beantworten, ob es rathſam ſei, ſich der Vermittlung einer Macht anzuvertrauen, die amphibienartig in der geiſtlichen ſowohl als in der weltlichen Sphäre, durch die geſetzgebende ſowohl als vollziehende Gewalt im Staate, nämlich in Ungarn, gleich überwiegende Kräfte ausübt, ausgeübt hat, und auch ferners ausüben will, die heute die Rechte der Krone, morgen jene des Volkes, und doch immer nur den eigenen Vortheil vertheidigt, vertheidigt hat, und auch ferners vertheidigen will, die, wenn ſie zu all dieſen mächtigen Prärogativen noch jenes der Vermittlung hinzufügen konnte, in Folge zum Beſitz einer ſolchen drohenden Uebermacht kommen würde, die ſie ſelbſt mit Schrecken erfüllen dürfte, indem durch ein ſolches Vermittlungsprinzip des Ariſtokratismus das Volk mit nach und nach von ſeinem Monarchen, ſeinem einzigen höchſten Schutz- und Zufluchtsorte in Noth und Bedrückung noch mehr entfernt, ihm zuletzt ganz entfremdet, und ſo der letzte Keim der kindlichen Liebe, des Vertrauens und Anhänglichkeit an die Souverainetät erſtickt, dadurch aber natürlich dem Ariſtokratismus eine deſto drohendere fürchterliche Ascendenz über ſich ſelbſt verſchafft werden würde, wie wir es im Kronlande Ungarn erlebt haben! Wähnte ja doch der zum Vermitteln vorgeblich berufene magyariſche Ariſtokratismus über den Beſitz des Thrones nach Belieben verfügen, ihn nach Willkühr auch umſtoßen zu können, hat

es ja eben der Vermitteln wollende magyariſche Ariſtokratismus dahin und ſo weit gebracht, daß ſogar das Kirchengebet für den Landesfürſten von ſelbſt friedlichen Landsleuten nicht mehr gebetet wurde! — Deßwegen iſt aber auch keine Bürgerkaſte ausſchließend zum Vermitteln zwiſchen Thron und Volk berufen; bei der Identität und Reciprocität der Intereſſen gibt es auch Nichts zu vermitteln, noch iſt eine Bürgerkaſte allein, ſondern gleich berechtigte Völker, §. 5, der Verfaſſung vom Jahr 1849 ſind die Stützen des Thrones!

Das Princip der Gleichberechtigung, für welches Oeſterreichs Legionen gekämpft, geblutet und geſiegt haben, hat den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat gerettet, das Prinzip wird auch fürder als die ſicherſte, als die einzige Stütze des Thrones betrachtet werden müſſen, es verbürgt der Monarchie Kraft und Dauer, und ſetzt den Monarchen in den Stand, den Thoren ſowohl als den Boshaften, den Hohen ſowohl als den Niederen, einzelne Kaſten ſowohl als ganze Racen, wenn ſie die Vernunft nicht hören wollen, auch mit Gewalt zum Geborſam zu bringen, ohne ſich dem Vorwurf der Geſetzübertretung auszuſetzen, weil der Zweck aller Geſetze kein anderer ſein kann und darf, als jener des allgemeinen Wohles.

Wenn demnach die H.H. Miniſter, in deren Wahl Oeſterreichs erlauchter Monarch nicht minder glücklich war, wie in der gegebenen Verfaſſung, das Rad der Staatsmaſchine auch fürder als rechtſchaffene und wahre Freunde ihres kaiſerlichen Gebieters und Herrn nach den ewig wahren und gerechten Grundſätzen der Gleichheit und Gleichberechtigung bewegen werden, dann werden ſie auch fürder die Schreckensbilder revolutionärer Geiſtergeſtalten von der Monarchie ferne halten, dann wird es ihnen gelingen, alle Klaſſen der Staatsbürger zur großen und allein zum dauernden Glücke führenden Tugend der Mäßigkeit zurückzuführen, die frevel-

haft zerrissene Ordnung der Dinge im ganzen gesellschaftlichen Zustande wieder in bessere, gerechtere Verhältnisse einzuengen, und so überall nur Einigkeit, Zufriedenheit, Liebe, Vertrauen, wahre kindliche Anhänglichkeit und Unterwerfung um den geheiligten Thron des Monarchen zu versammeln!

Ungarns Verband mit Oesterreich ist ein wohlthätiger!

Die göttliche Vorsehung, die einzelne Menschen mit Wohlthaten beglückt, beglückt auch ganze Nationen, und die Verbindung Ungarn's mit Oesterreich muß als eine von den Magyaren leider nicht immer gewürdigte Wohlthat betrachtet werden.

Die Magyaren, fabelhaften Ursprunges, sagenhaften Herkommens, und ungewissen Aufenthalts in den Gegenden Altais, treten erst im Jahre 894, wo sie unter ihrem Feldfürsten Almus, vom deutschen Könige Arnulph zum Kampfe wider den mährischen Knesen Swatoplus aufgerufen wurden, in Europa auf historischen Boden. Sieben Stammhäupter, 108 Geschlechter brachten auf, 215 Tausend Mann schwangen sich auf's Pferd, ein Troß von einer Million folgte. Ehe man auszog, ließen die sieben Feldfürsten ihr Blut in ein Becken zusammenträufeln, und beschworen einen Grundvertrag — das erste traditionelle Recht der Magyaren — daß Almus mit Sohn und Enkel ihr erblicher Omrah, Fö vezér sei, daß aber auch die Stammhäupter mit ihren Nachkommen an dem Gewinne jedes Krieges, und einen erblichen an der Regierung des zu erobernden Landes haben sollten. Schwankend und unsicher, wie die Gränze des zu erobernden Landes, war auch dessen Besitz unter ihren Herzogen bis in's Jahr 997. Unter den Königen aus dem Geschlechte Arpad's vom Jahre 1000—1301 konnte sich das

gewöhnlich zwiſchen einem alten und jungen König getheilte Magyarenreich des Einfluſſes deutſcher Kaiſer, byzantiniſcher Imperatoren, venetianiſcher Dogen, polniſcher Piaſte und römiſcher Päpſte nicht erwehren. Vom Jahre 1301—1526 war es faſt nur das Ausland, welches, Mathias Corvinus ausgenommen, Magyarien mit Königen verſorgte, und nach der unglücklichen Schlacht bei Mohacs 1526 iſt es an Oeſterreich — zu eigenem Glücke — gekommen. Ungarn, von der Natur weder durch die Fluthen des Meeres, ſo wie England, geſichert, noch von den Gebirgen ringsumher, ſo ſchwer als die Schweiz unzugänglich, verrammelt, mittelmäßig in ſeiner Ausdehnung, und bei ſeiner damaligen ſchwachen Bevölkerung noch überdies mit ſich ſelbſt uneins, war dem im 16. Jahrhunderte im Oſten aufſteigenden, ganz Europa zu verſchlingen drohenden Ungewitter zum Widerſtande nicht gewachſen; es mußte türkiſch oder öſterreichiſch werden. Die Vorſehung und die Waage der Gerechtigkeit, denn bekanntlich hatte Ferdinand der I. die gerechteſten Prätenſionen, wollten es, daß Ungarn zu ſeinem eigenen Glücke, dem Stamme Habsburg zufiel. Aber freilich damals nur noch Pannonien — und auch das nicht einmal ganz — denn die nördlichen Gegenden des alten Pannoniens, und die Gebirge diesſeits der Theiß ausgenommen, deſpotiſirten in Ungarn türkiſche Begge und Paſchen bis nach Raab, und bis nach Topſchan hinauf; und deſſen was die Eroberung Ungarns aus den Händen der Barbaren dem Hauſe Habsburg gekoſtet habe, wurde bereits gedacht. — In dieſer Periode türkiſcher Dienſtbarkeit haben mehr als $^2/_3$ des ſchönſten Landes und deſſen Bewohner die theure Probe gemacht, wie ſanft das Joch der Barbaren, und wie menſchlich und wohlthätig für Land und Leute die tyranniſchen Fermane der glänzenden Pforte ſind. Große

und zahlreiche, den Türken gegenüber liegende Wüsteneien sind eben so viele Beweise türkischer Wirthschaft und Industrie, womit sie unsere Vorfahren beglückten, die den wilden Willen eines Pascha von Ofen und Erlau als den ganzen Umfang des damals geltenden Staatsrechts anerkennen mußten. Ohne Habsburgs Auftreten wäre Ungarn aus der Zahl der Königreiche verschwunden, und ein König von Ungarn würde jetzt nicht viel mehr als ein Hospodar von Ungarn sein, der den Anstellungsferman in Konstantinopel zu holen, und in St. Petersburg ratifiziren zu lassen hätte.

Ein einziger verwegener Gedanke hatte über Ungarn 200jährige Türkenplagen gebracht. — Unpolitische, von Johann von Zapolya früh, unsichtbar, mit Macht, und Schlauheit gegängelte Aristokraten, nicht alle vier Stände waren es, viel weniger die ganze Nation welche im Rausche eines unaufgeklärten erhitzten Patriotismus im Jahre 1505 auf den Pesther Wiesen, den nicht nur ungerechten — denn er war den, mit dem Hause Oesterreich bestehenden Verträgen ganz zuwider — sondern auch den der Zeit, den Umständen und der Zukunft ganz unangemessenen Schluß faßten, nach Aussterben der damaligen Jagellone, bei jedesmaliger Vakanz einem ungarischen Piasten, durch sogenannte freie Wahl, Krone und Scepter zu geben. Dies war über das Königreich Ungarn das Todesurtheil von Richtern, die nicht wußten, was sie thaten, ausgesprochen! Die Zeiten von Mathias Corvinus Tode, bis auf jenen Rakostag, wo Verböczy, ein nicht unähnlicher Vorläufer Kossuths, figurirte, noch mehr bis auf den blutigen Tag bei Mohacs, hatten sich bereits geändert, und bestand jener Aristokratenschluß, so hat Ungarn unter den europäischen Staaten keinen Platz mehr, gleichwie es keinen mehr hätte, wenn der Debrecziner Konventsbeschluß vom 14. April v. J. bestände!

War doch das größere und mächtigere Polen bei gleicher Konſtitution, als jene Ungarn wünſchten, ſeit 1572 ein Spielball ſeiner Nachbarn, den das Glück bald dem einen, bald dem andern zuwarf, bis endlich die Republik unter einer dreifachen Operation erlag, und ſelbſt ihr Name ſchon in trübe Vergeſſenheit zu übergehen anfängt.

Was im 16. Jahrhundert für Ungarn weder möglich noch wünſchenswerth war, iſt es heute noch viel weniger; die Staatsverhältniſſe in Europa, die heiligſten Reichsgrundgeſetze, die Bedürfniſſe Ungarns, die unverkennbaren Verdienſte öſterreichiſcher Regenten um das Land und deſſen Bewohner (Bauern, Bürger und Edelleute) machen den Zuſammenhang Ungarns mit Habsburgs Enkeln für ewige Zeiten unauflösbar. — Stehen doch Oeſterreichs Staaten, alſo auch Ungarns Zuſammenhang mit Oeſterreich unter Europas allgewaltiger Garantie; würden ſich doch Ungarns Große unter einen Wahlpiaſten aufreiben, wie Alexanders Generäle, nachdem ſie, laut der allerneueſten Geſchichte, weder als Grundherrn in den Geſpannſchaften, noch als vorzüglichſter Stand im Reichstage, noch als hohe Würdenträger, qua Miniſter auch nur das Wenigſte zum Heile und zum Segen des Landes vollbrachten! — Unſere Kultur kommt doch nur von Wien und über Wien, unſer nächſter und natürlichſter Verkehr iſt doch nur mit Oeſterreich, und eben Oeſterreichs Regenten waren es, die in Ungarn die Rechte und Privilegien des Adels, wie ſie in keinem Lande, weder in Europa noch außer demſelben, zu finden waren, geſetz- und konſtitutionsmäßig aufrecht erhielten, bis ſich der Adel derſelben im Jahre 1848 freiwillig begab. Auch iſt es ein Regent aus dem erlauchten habsburgiſchen Hauſe, der der Geſammtmonarchie — alſo auch Ungarn — eine Verfaſſung im Jahre 1849 ver-

liehen*), die die Bulla aurea Andreas II. vom Jahre 1222 in so vielen Paragraphen übertrifft, als sie enthält; und deren praktische Brauchbarkeit jedes Magyaren Brust, wenn er nicht am Hydroborax leidet, mit der lebendigsten Freude erfüllen muß! — Es kommt die Zeit und ist zum Theil schon da, wo die Magyaren Franz Joseph I. nächst Mathias I. auf den Altären ihres dankbaren Herzens vergöttern werden, gleichwie die Könige St. Stephan und St. Laszlo auf den Altären ihrer Kirchen erhoben worden sind! Darum für immer unzertrennlich in und mit Oesterreich, und lange — lange unter Kaiser Franz Joseph I.

Synoptische Wiederholung und Schlußwort.

Ungarn ist ein Erbreich; nach den Worten des magyarischen Grundvertrages „ut quamdiu vita duraret tam ipsis quam etiam posteris suis semper Ducem haberent ex progenie Almi Ducis (Anonym. hist. 7. Duc. c. 6.) für männliche und weibliche Nachkommenschaft, wie es auch immer geschah. Ungarns Regierungsform war Anfangs absolut-monarchisch; nach den Worten des Grundvertrages „ut principales personae nunquam e consilio Ducis et honore regni omnino privarentur“ (Anonym. ibid.) konnten die obersten Stammhäupter nur das Berathungsrecht und nicht mehr beanspruchen. Die aristokratische Beigabe auf und außer den Landtagen, wie diese Landtage selbst, eigentlich Adelstag, war und waren reine Anmaßung derer,

*) Diese Verfassung wurde zwar in einzelnen Punkten außer Wirksamkeit gesetzt, wird aber genau befolgt in ihren allgemeinen Grundsätzen.

ie den Namen des Volkes mißbrauchend, ihr Erdrückungs-
ystem aufwärts, abwärts und seitwärts mit List und
Kraft fortgesetzt, zuletzt sich mit den Schlacken polnischer
Wahlen und Alles unterjochenden Oligarchen-Anarchie
verunreinigt haben. — Die persönliche Freiheit der Landleute
war durch die adelige Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf den
sogenannten „Herrenstühlen" die Sicherheit des Eigenthums
durch die Landtagsanmaßungen vom fremden Gelde Steuer
zu bewilligen, gefährdet; zur Errichtung und Dotirung der
National-Schulen, mit Ausnahme königlicher und geistlicher
Freigebigkeit, Nichts beigetragen, und so die Bildung der
Landleute erschwert, — über Dummköpfe ist gut herrschen.
— Die Bezahlung der Adeligen war nur den adeligen, Recht-
sprechenden Beamten, dem Landmanne aufgehalset. Das
allgemeine Besteuerungsgesetz ist nagelneu und einseitig;
der Adel wurde in Rohheit, in Gewaltthätigkeiten, in Be-
drückung der Armen und Unmächtigen gesetzt, die in der
Repräsentation keine Stimmen hatten, sogar das Gesetz vom
Jahre 1848 ist durch Art. 5. §. 3. nur dem magyarischen Adel
günstig! Deßwegen lastete aber auch nicht der Segen, sondern
der Fluch auf diesem, von einer Kaste geknechteten, verwahr-
loseten, ausgesaugten Lande. An adeligen Königsmißhand-
lungen, an vom Adel angezettelten Bürgerkriegen ist Un-
garn überreich, und weil durch alle Jahrhunderte magyari-
schen Daseins in Europa die Brandfackel der Bürgerkriege,
alsogleich, wie die auswärtigen Kriege beendigt waren, und
auch während derselben, hoch aufflackerte, so rechtfertiget dies
den Schluß; daß die asiatische Unstätigkeit von den Ma-
gyaren noch nicht abgelegt worden sei. — Auch an Landes-
theilungen zwischen Königen, ihren Söhnen und Brüdern,
sogar zwischen rechtmäßigen Königen und verbrecherischen
Parteigängern, ist kein Mangel; weil aber der magyarische

Adel nie über dieſe und derlei Theilungen, wohl aber ſtets über die Verwaltungsformen Klage geführt hat, ſo berechtigt dies zu dem Glauben, daß dem lieben magyariſchen Adel nie an dem Wohle, ſondern immer nur an der Wolle des Landes gelegen war. Laſſe man den magyariſchen Adel wie vor und ehe unter den Serben in Aemtern und Würden und die Kreirung der Woiwodina wird ihn nicht geniren; laſſe man ihm ſeine magyariſche Amtsſprache unter den Deutſchen, Slaven, und er wird die Gleichberechtigung ſammt der neuen Verfaſſung hoch leben laſſen. Recht aber und Gerechtigkeit waren in Ungarn ſtets unbekannte Sachen, man hat ja außer den Juſtizproviſorien zur Stunde noch keinen Civil-Kodex, und der langſam verwickelte Prozeßgang will ſich noch immer nicht entwickeln, noch immer nicht ſich ſchneller bewegen, noch immer nähert man ſich nur halb dem Grundſatze der Gleichberechtigung Aller vor dem Geſetze. Und weil der magyariſche Adel jederzeit gegen ausländiſche Beamte geklagt, die Alle vor dem Geſetze gleich gehalten, Prozeſſe vereinfacht und ſchnell entſchieden haben, ſo berechtigt dies abermal zu dem Schluß, daß dem magyariſchen Adel an Allem dem wenig oder gar nichts gelegen ſei. Ingleichen iſt der geſchichtliche Kriegsmuth in Ungarn nicht ausſchließendes Eigenthum des magyariſchen Volkes, ſondern der geſammten ungariſchen Nation! Wenn demnach Franz Joſeph I. nach dem Beiſpiele ſo vieler ruhmgekrönter Vorfahren, den Glanz und die Integrität des Thrones durch Alle aufrecht erhalten will, Rechts- und Gerechtigkeitspflege für Alle verbeſſert, für die Bildung Aller wie auch für die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums Aller gleiche Sorge trägt, endlich ſein höchſtes Geſetzgebungsrecht mit Allen wahrhaft kaiſerlich huldreich theilet, und um dieſes erhabene Ziel zu erreichen, Alle zur Verwaltung

gleichberechtigt; so hat der ergebene Freund des Monarchen und des Vaterlandes gewiß keine Ursache zum Klagen, wohl aber aus begeistertem Herzen zu sagen: „**Domine salvum fac Imperatorem Regem nostrum salvam fac patriam nostram!**“

Anhang.

Die magyarischen Altkonservativen die von ihrer Idee eines sonderheitlichen Ungarns nicht ablassen wollten, bemächtigen sich endlich, nachdem auf dem sogenannten Felde der Ehre mit den Waffen in der Hand nichts durchzuführen war, sogar der Presse, und redeten in in- und ausländischen Broschüren und Zeitungen das große Wort, um Jedermann von der Dringlichkeit und Nothwendigkeit eines vormärzlichen ungarischen Königreiches zu überzeugen — die Zahl der dießfallsigen Broschüren war Legion und unter den ausländischen Zeitungen haben die „Augsburger Allgemeine" die „Deutsche Volkshalle" und die „Berliner Kreuzzeitung" ihre Spalten unsern Sonderlüstlern geöffnet. — Diese Letztere wurde gar bald aus dem Bereiche unseres Reiches verbannt, in der Volkshalle fungirte und figurirte Herr v. Florencourt als Ritter des altkonservativen Spornes in seinen Wiener Rund- und Rückschauen, in der Allgemeinen aber: ist ein förmliches Programm an Se. Majestät unterzeichnet von 24 Altkonservativen veröffentlicht worden. Die Beleuchtung dieses und die Zergliederung jener mag als Anhang beigefügt werden und dürfte nicht ohne Interesse sein. Also vorerst die Beleuchtung ꝛc.

Beleuchtung eines Altkonservativen Vierundzwanziger Programms.

Wo von einer Beleuchtung die Rede ist: muß es eine Finsterniß geben, natürlich weil das Licht nicht beleuchtet

werden darf, und wenn man die Ueberschrift „Beleuchtung" absichtlich wählte, so kam es daher weil man an den zu beleuchtenden Gegenstand auf den ersten Blick die große totale magyarische achtundvierziger Finsterniß erkannte, deren Schleichnebel zwar schon Mitte Januars vom Jahre 1850 zu Pesth im „Figyelmezö" aufgetaucht, deren altconservirte Extenſion aber ebenso durch die altconservative Vierundzwanziger Bewegung in der Allgemeinen Augsburgerin im April besagten Jahres dem beobachtenden Auge sichtbar wurde. Vierundzwanzig mit der Neugestaltung Oesterreichs unzufriedene Altkonservative Magyaren veröffentlichten nämlich in der „Allgemeinen" ein Programm an Se. k. k. apostolische Majestät, welches zu merkwürdig und charakteristisch ist, als daß es der Vergessenheit übergeben werden dürfte; man folgt den darin ausgesprochenen Grundsätzen und Ansichten Schritt vor Schritt. Die Vierundzwanzig beginnen:

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König, Allergnädigster Herr! Wir nahen dem erhabenen Throne unsers Herrn und Königs, um als getreue Unterthanen vor Ew. Maj. in tiefster Ehrfurcht ein offenes Wort aufrichtiger Ergebenheit zu sprechen.

Wären die Vierundzwanzig die sich dem erhabenen Throne des Königs nahen, nur noch einen Schritt vorwärts gegangen, so wären sie zu dem erhabenen Throne des Kaisers Nach-März gelangt, ohne durch ihr Stehenbleiben vor des Königs Thron Vor-März, ihre offene Simplizität im Brief- und Denkschreiben, noch ihre simple Offenheit in politischen Geständnissen zur Schau zu tragen. Im Briefe muß nämlich der Allerhöchste Titel der Ueberschrift auch der der Ansprache im Contexte seyn, und ein König Vor-März mit einem verantwortlichen ungarischen Ministerium als mit Achtundvierziger Aprilfransen verziert, ist der politische

Inhalt magyariſcher Credo's und das Endziel des Vierund zwanziger centrifugalen Programmes.

„Es belebt uns hiebei ein zweifaches Bewußtſeyn Vor allem das Gefühl der Erfüllung einer unabweislichen Pflicht bei der ernſten Lage unſers Vaterlandes und ſodann die Ueberzeugung, daß wir Geſinnungen ausſprechen, die in allen Klaſſen der Staatsbürger Ungarns lebendig ſind."

Ein zweifaches Vierundzwanziger Bewußtſeyn erzeugt gerade ein Achtundvierziger Bewußtſeyn; und wo das Pflichtgefühl gegen das achtundvierziger Vaterland rege iſt, muß auch die Ueberzeugung wahr und unabweislich ſeyn, Geſinnungen ausſprechen zu ſollen, die in allen Klaſſen der Staatsbürger des achtundvierziger Ungarns lebendig waren. Denn daß nur Vierundzwanzig von dem unabweislichen Pflichtgefühl gegen das Neunundvierziger Vaterland durchdrungen Geſinnungen ausſprechen, die in allen Klaſſen der Staatsbürger des neunundvierziger Ungarns lebendig ſind, iſt durchaus nicht glaublich. —

„In friſcheſter Kraft leben dieſe Geſinnungen, Allergnädigſter Herr, geradezu in der Bruſt Jener, die ihre Treue für E. M. und das regierende Haus in Gefühlen und Handlungen ſtets unverſehrt bewahrt und nimmer gewankt haben in der aufrichtigen, rückhaltsloſen Anerkennung der Nothwendigkeit und Unantaſtbarkeit der Verbindung Ungarns mit dem öſterreichiſchen Kaiſerreich. Es dürfen ſich daher Männer aus dieſen Reihen, obſchon ohne Auftrag, dennoch als nicht unbefugte Dolmetſcher dieſer Gefühle betrachten."

Dieſe achtundvierziger Geſinnungen leben in friſcheſter Kraft gerade in der Bruſt Jener, die ihre achtund-

vierziger Treue für die achtundvierziger Majestät, und das achtundvierziger Herrscherhaus stets unversehrt in ihren achtundvierziger Gefühlen und Handlungen bewahren, in der aufrichtigen, rückhaltslosen Anerkennung der erträumten Nothwendigkeit und angemaßten Unantastbarkeit der Verbindung, etwa föderativen Verbindung? des achtundvierziger Ungarn's mit dem österreichischen Kaiserreich nimmer wanken, desto hinterlistiger und rückhaltiger aber der unantastbaren Nothwendigkeit des Verschmelzens Ungarns in Oesterreich widerstreben. Wie Männer aus diesen Reihen ohne Auftrag dennoch als nicht unbefugte Männer Dolmetscher gewisser Gefühle zu betrachten seien, würden wir nur dann begreifen, wenn wir als Fünfundzwanzigster zu den Vierundzwanzigen gehörten.

„Die hohe Lebensaufgabe, welche sich Ew. Majestät gestellt haben, die Revolution zu schließen, den Bestand und die Freiheit der Monarchie durch die vereinten Kräfte der Krone und der konstitutionellen Völker dauernd zu begründen, wird auch in Ungarn in ihrer Größe und unermeßlichen Wichtigkeit von jedem Denkenden erkannt. Niemand kann bezweifeln, daß ihre glückliche Lösung vorzugsweise durch eine wirkliche und dauernde Beruhigung dieses Königreiches bedingt wird, welches erst vor Kurzem der Schauplatz blutigen Aufruhrs war. Niemand kann verkennen, daß ohne ein befriedetes Ungarn das österreichische Kaiserreich, ohne dieses aber Ungarn selbst nimmer zum festen Bestand und zur vollen Enfaltung ihrer Kräfte gelangen könne."

Die Größe und unermeßliche Wichtigkeit der hehren Lebensaufgabe des Kaisers: auf den Grundlagen der wahren Freiheit, den Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Ge-

ſetze die Geſammtmonarchie, alſo auch Ungarn, einer heilbringenden Umgeſtaltung und Verjüngung entgegen zu führen, wird von jedem Denkenden, nur nicht von den altkonſervirten Denkern des achtundvierziger Ungarns erkannt, die da meinen, die Lebensaufgabe des Kaiſers ſei, mit der achtundvierziger Revolution zu ſchließen — vielleicht Frieden zu ſchließen? wo doch die Bezwingung, die Vernichtung des achtundvierziger Aufſtandes, gerade nur die erſte Bedingung war, ein glückliches Gedeihen des großen Werkes zu ermöglichen. Jedermann, nur nicht ein Denker des achtundvierziger Ungarns ſtellt es in Abrede, daß eine wirkliche und dauernde Beruhigung dieſes Landes als Königreiches möglich oder nur gedenkbar ſei, weil dieſes Land eben als Königreich ein mehrhundertjähriger Schauplatz mehrhundertjährigen blutigen Aufruhrs war, und bei ſeinem fernerem Beſtande als Königreich auch bleiben würde. Niemand, außer ein altkonſervativer Denker vom Jahre 1848, verkennt es, daß ohne Oeſterreich, Ungarn ganz und gar undenkbar; dieſes aber in jenem nur als Kronland feſt beſtehend zur vollen Kraftentfaltung möglich ſei.

„Es hat ſich dieſer Aufruhr, allergnädigſter Herr, bis zur offenen Empörung gegen die königliche Gewalt, und zuletzt ſelbſt gegen die angeſtammten, unbeſtreitbaren, auf der pragmatiſchen Sanktion nicht minder, wie auf der Anhänglichkeit der Völker Ungarn's ruhenden, Rechte Allerhöchſt Ihrer Dynaſtie geſteigert. Es gibt für eine ſolche That keine Entſchuldigung, und Niemand kann davon entfernter ſein, als wir, dieſe zu verſuchen."

Was im achtundvierziger Ungarn gegen Königliche Gewalt und gegen das Erbrecht der Allerhöchſten Dynaſtie ge-

ſchah, kann nicht entſchuldiget werden — aber auch nicht die vieljährige Vorbereitung durch die Wuth des ſonderſüchtigen Magyarismus, und nicht die eifrigſte Theilnahme daran durch den Altkonſervatismus.

„Selbſtſüchtige Aufwiegler haben im Bunde mit fremden und einheimiſchen Genoſſen ihre verbrecheriſchen Umtriebe in einem Augenblicke, wo die oberſte Staatsgewalt äußeren und inneren Bedrängniſſen zufolge gelähmt war, die auf friedliche und verfaſſungsmäßige Entwicklung gerichteten Beſtrebungen der Mehrheit der ungariſchen Nation zu fälſchen verſtanden.“

Ungeſchickte altkonſervative Staatskünſtler, die durch ihre Kurzſichtigkeit, Rath- und Thatloſigkeit die Staatsgewalt immer und überall und in Allem gelähmt, haben, mit ſelbſtſüchtigen, aber berechnenden ſogenannten Liberalen im Bunde, die Magyariſirung und Sonderſtellung des Ganzen als die würdigſte Beſtrebung der ſo vereinten magyariſchen Volkskräfte fälſchlich erkannt, und dieſes edle Ziel ganz friedlich und verfaſſungsmäßig erreichen wollen.

„Unter dem trügeriſchen Schein politiſcher Reformen wurde die im Sinne der Verfaſſung mächtige Stellung der königlichen Gewalt verrückt.“

Unter dem betrügeriſchen erlogenen Scheine nationaler Volksfreiheit und Repräſentanz wurde die im Sinne der Verfaſſung zwar mächtige, aber durch uraltkonſervirte Ariſtokratenbeſtrebungen ganz unmächtige königliche Gewalt völlig erdrückt.

„In der wohlmeinenden Abſicht, der Entwicklung freien Spielraum zu geſtatten, fand ſich dieſe beſtimmt, zur Gefährdung des Verbandes mit der Monarchie Zugeſtändniſſe zu machen, welche ſchon im Augenblicke ihrer abgedrungenen Gewährung weit über die wirklichen

Wünſche und Bedürfniſſe der Völker Ungarns hinausgegangen ſind."

In der böswilligen Abſicht, „die Sonderſtellung faktiſch durchzuführen," waren der Krone Zugeſtändniſſe abgetrotzt und abgedrungen, welche zwar weit über die Bedürfniſſe der Völker Ungarns hinausgelegen, doch zu den wirklichen Wünſchen des magyariſchen Volkes gehörten — zu Wünſchen durch deren Befriedigung ſich der Monarch die Treue der Treuen (?) erkaufen ſollte — zu Wünſchen, ohne deren Befriedigung auch kein Funke von treuer Pietät gegen das Herrſcherhaus in den Herzen des magyariſchen Volkes zurückgeblieben iſt, wie es eben auch dieſe nicht gar pietätvolle Denkſchrift beweiſet.

„Der Krone entſchwand im Verlauf der hierauf gefolgten Wirrniſſe jene Macht, welche für ſie zur kräftigen Handhabung ihrer Rechte und der Einheit des Reiches immer unerläßlich, im Augenblick aber, wo der folgenſchwere Uebergang der übrigen Theile der öſterreichiſchen Monarchie zu neuen Formen des ſtaatlichen Beſtandes eben vor ſich ging, doppelt nothwendig war."

Die acht und vierziger Krone hatte zur Handhabung ihrer Rechte, der man ſie ankleidete, gar keine Macht; ſie war ſogar im Vergleiche mit der ſiebenundvierziger Krone nicht mehr eine und dieſelbe, und der Augenblick folgenſchweren Uebergangs der übrigen öſterreichiſchen Theile zu neuen Formen iſt zum Nachtheile, eigentlich zum völligen Bruche mit den übrigen öſterreichiſchen Theilen und zum Sturze der Krone und des Herrſcherhauſes, eben nur von Altkonſervativen mißbraucht worden. Altkonſervative waren es, die ſich der Dampfſchifffahrt-Expedition am 14 März 1848 zum Ertrotzen monarchiezerſetzender „Zugeſtändniſſe" in Maſſe angeſchloſſen haben — und was thaten unſere Vierundzwanzig? nämlich dagegen?

„Begünstigt durch die revolutionären Ausbrüche, die gleichzeitig im österreichischen Kaiserstaate, wie in einem großen Theile Europa's entbrannt waren, immer mehr um sich griffen, und die Erschlaffung der höchsten Gewalten im Staate allenthalben zur Folge hatten, gelang es den Aufrührern, die Zugeständnisse der Krone gegen die Rechte derselben zu kehren, alle vorhandenen Widerstandskräfte zu lähmen, Tausende aus allen Volksstämmen in Bahnen zu schleudern, welche ihren innersten Gefühlen und höchsten Interessen in gleichem Maaße widerstrebten, Tausende in einen Kampf zu stoßen, den sie nicht gewünscht, in Handlungen zu verwickeln, die sie verdammt hatten, und endlich einen verheerenden Krieg zu entzünden, der unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung mit dem durch ruhmvolle Tapferkeit erkämpften Siege der rechtmäßigen Waffen sein Ende erreichte."

Begünstigt durch die revolutionären Ausbrüche, die die Magyarons in Oesterreich fleißig angefacht, und wenn es möglich gewesen wäre, in ganz Europa gegen Oesterreich angefacht haben würden, gelang es den vereinigten Kräften magyarischer Altkonservativen und sogenannter Liberalen, die höchste Staatsgewalt, die Zugeständnisse eines eigenen verantwortlichen Ministeriums ausbeutend, sich anzumaßen, über die Rechte der Krone nach Willkühr zu verfügen, alle vorhandenen Widerstandskräfte in Eid und Pflicht für sich zu nehmen, alsogleich auch neue Widerstandskräfte zu sammeln, mit allen Volksstämmen nach ihrem selbstsüchtigen Interesse und magyarischen Herzenswünschen zu verfahren, einen verheerenden Bürgerkrieg gesetzlich, wie sie meinten, zu entzünden, wobei sich die Altkonservativen kossuthischer als die Kossuthianer betragen haben, — wir reden aus Erfahrung — einen Kampf auf Leben und Tod zu kämpfen, den

ſie freilich nach erlittener Niederlage nicht wünſchen, und Handlungen im ganzen weiten Lande zu begehen, die ſie nach glücklich vollbrachter Arbeit als die größten Bürgertugenden geprieſen haben würden. Die göttliche Vorſehung, deren Gerechtigkeit ewig iſt, machte durch ruhmvolle Tapferkeit und treue Freundſchaft all' dem Getriebe ein Ende. — Wo waren, was thaten unſere Vierundzwanzig??

„Der Sieg hat Ew. Majeſtät die Macht wieder gegeben, welche Empörer vorübergehend an ſich geriſſen haben. Möge die beklagenswerthe Nothwendigkeit, deren Ergebniß dieſer Sieg war, für Ew. Majeſtät und das regierende Haus, ſo wie für Ungarn immerdar die größte Lehre ſeiner Geſchichte bleiben wird, ſtets nur eine ſchmerzliche Erinnerung ſein, gelindert durch die aus freudiger Erfahrung nunmehr unwiderleglich hervorgehende Erkenntniß, daß die Grundlagen auf welchen allein Throne, Reiche und ihre Verfaſſungen im feſten Beſtande dauernd zu ruhen vermögen, im Verlaufe der überſtandenen Kämpfe nicht erſchüttert worden ſind."

Der Sieg hat der Majeſtät das Land wieder gegeben, welches ein altkonſervirter magyariſcher Volksſtamm ausſchließend an ſich zu reißen ſo magyariſch konſervirend verſucht hatte. Darum kann es nur ein Altkonſervativer behaupten, daß dieſer Sieg ein Ereigniß von beklagenswerther Nothwendigkeit war. Die Niederlage des Kaiſers würde natürlich als ein Ereigniß des allerfreudigſten Zufalls von allen Altkonſervativen geprieſen werden. Nur ein Altkonſervativer kann es wünſchen, daß dieſes Ereigniß des beklagenswerth nothwendigen Sieges für die Majeſtät ſtets nur eine ſchmerzliche Erinnerung ſein möge, während ſie die Niederlage des Kaiſers in jährlich zu konſervirenden Feſten den Freunden der Majeſtät in das Gedächtniß zurückgerufen haben würden.

Nur ein Altkonservativer, der aus seiner altkonservativen Geschichte Nichts gelernt und Nichts vergessen hat, wird diese achtundvierziger Geschichte als seine größte Lehre betrachten; es ist ja nur der größte Schandfleck in der magyarischen Geschichte. Nur ein Altkonservativer, dessen achtundvierziger nebelverfinsterte Augen durch das hellste Sonnenlicht des herrlichsten Olmützer Tages vom 4. März 1849 noch nicht erleuchtet sind, jenes Tages, an welchen zum festen Bestande des neuen Reiches der alte Thron auf neuen Verfassungsgrundlagen übersetzt wurde, kann gläubig, eigentlich aftergläubig vermeinen, daß die im siegreichen Kampfe zerstreuten Grundlagen des achtundvierziger Magyarenreiches zur Stunde noch bestehen.

„Allergnädigster Herr! Wir halten die entschieden vorwaltende dynastisch-monarchische Gesinnung der Völker Ungarns durch die Empörung und den Krieg nicht für vertilgt. Sie wurzelt in der innersten Tiefe von Millionen Herzen, und in dem Charakter der in sonstigen Beziehungen zwar verschiedenen, hierin jedoch gleichfühlenden Volksstämme, die das Land bewohnen. Die Ehrfurcht vor der königlichen Macht und Würde ist nicht erstorben; blieb doch selbst im Augenblicke, als der Aufruhr auf seinem Höhepunkte stand, ihr altehrwürdiges Symbol, die heil. Krone, Gegenstand der Volksverehrung."

Die entschieden dynastisch-monarchische Gesinnung ist in den Millionen Herzen der Völker Ungarns zu tief gewurzelt, als daß sie weder vormärzlich durch magyarisch-aristokratischen Oligarchismus noch durch aprilhaften magyarischen Rothrepublikanismus vertilgt werden konnte; und als zur Durchführung magyarisch anti-dynastischer Gesinnung durch die magyarische Sprachzwangsjacke alle Völker Ungarns geeiniget werden sollten, und als auf den Höhepunkt magyarischen

Unſinnes zur Verblendung der Völker die achtundvierzige um Würde und Macht gebrachte Krone, mit magyariſche Volksheiligen, einem Bem, Koſſuth, vielleicht gar Rosz Sandor, geziert wurde, wieſen die Millionen Nichtmagyare dieſe hochverrätheriſch verbrecheriſche, aſiatiſch unbeholfen Sprachzwangsjacke zurück, und empfingen im eigenen ſo g mächlichen gleichberechtigten Anzuge (§. 5.) die unverletzt und geheiligte Krone ihres Kaiſers (§. 12, 13, der Reichs verfaſſung).

„Der Werth konſtitutioneller Staatseinrichtungen uni geregelter Municipalfreiheiten hat ſich in den Augen des Volkes nicht vermindert, durch die Theilnahme an dieſer Befugniſſen vielmehr erhöht. Die Achtung vor der öffent lichen altgewohnten Autorität und ihrer Träger iſt nicht erloſchen im Volke."

Der Werth der öſterreichiſchen Reichsverfaſſung, als der zweckdienlichſten konſtitutionellen Staatseinrichtung, und der endlichen Gemeinde-Ordnung, als der beſtens geregelten Municipalfreiheit, iſt durch die begeiſterte Aufnahme der Völker Oeſterreichs bethätigt worden, und wenn das magyariſche Volk im Allgemeinen, was wir zwar nicht glauben wollen, aber doch in vierundzwanzig altkonſervativen auftragsloſen, und doch nicht unbefugten Dolmetſchern, Achtung vor der altgewohnten Autorität ohne Autorität heuchelt, ſo iſt dieß eben nur ein altkonſervirtes trübes Wölkchen am hellen Tage.

„Das lebhafte Verlangen, die Integrität des Königreiches ſicher geſtellt zu ſehen, die alte Anhänglichkeit an die Ueberlieferungen und Satzungen der Vergangenheit beſtehen unverſehrt in bewährter Kraft. Der gerechte Wunſch, von Söhnen des Landes den Landesfürſten berathen, ſeine Verwaltung durch dieſe geführt, ſeine Zukunft

mit dem Einfluß derſelben geregelt zu ſehen, iſt ein in alten verfaſſungsmäßigen Satzungen und Gewohnheiten tiefwurzelnder und ein allen konſtitutionellen Völkern gemeinſamer."

Die Liebe und Anhänglichkeit an und zu Oeſterreich, und der Haß gegen ein iſolirtes magyariſches Königreich, die Begeiſterung für die Verfaſſung der Neuzeit, und der Abſcheu vor den magyariſchen Satzungen und Ueberlieferungen der ausſchließend magyariſchen Volksvergangenheit iſt gleich groß bei allen gleichberechtigten Völkern Oeſterreichs, und würde ſich bewähren mit bewährter Kraft gegen Jedermann, ſogar gegen Altkonſervative, ſogar gegen die Vierundzwanzig, wenn es ihnen beifiele, ihr Königreich herzuſtellen und ihre Satzungen ins Leben zu rufen. Und weil es ein gerechter Wunſch gleichberechtigter Völker iſt, den Kaiſer in ihren Angelegenheiten von ihren Söhnen berathen, ſeine Verwaltung unter ihnen durch ihre Söhne geführt, ihre Zukunft mit dem Einfluß ihrer Söhne geregelt zu ſehen, ſo werden ſie den altkonſervativen magyariſchen Volkswunſch: das ganze Land und alle Landesvölker ihren Söhnen zu überliefern, deren Straußenmagen im friſchen Andenken iſt, nur mit ihren Söhnen, den durch Jahrhunderte ſo rathloſen, zu berathen, die Landesverwaltung nur ihren Söhnen — den durch Jahrhunderte korrupten anzuvertrauen, die Zukunft des Landes nur mit dem Einfluße ihrer Söhne zu regeln, die doch ſo viel hundertjähriges namenloſes Elend über Land und Leute gebracht, als ſie einfließend ohne Einfluß gehauſet haben — für eine altkonſervative magyariſche Unverſchämtheit erklären müſſen.

„Die Erinnerung an ein mehr als 800jähriges ſtaatliches Beſtehen iſt den Gemüthern des lebenden Geſchlechtes tief eingeprägt, und wird ſich auch auf die Kommenden vererben. Das Bewußtſein der uralten Autonomie der unga-

rischen Gesetzgebung mit Bezug auf den ganzen Umfan
innerer Landesangelegenheiten wird fortwährend als d
historisch berechtigte Errungenschaft der Vergangenheit b
trachtet."

Die Erinnerung an eine mehr als 800jährige Knechtun
ist den Gemüthern aller Völker in Ungarn zu tief eingeprägt
als daß es durch eine Augsburger Lebensregung von 24 Glie
dern eines im Aprilrausche zu Debreczin ab intestato ver
storbenen Völkchens verwischt werden könnte. Der ärger
liche Wust magyarischer Gesetze, und die durchaus und in
allen Angelegenheiten erprobte Schlechtigkeit magyarischer
Komitats-Autonomie wird immer als historische Satyr
auf Gesetzgebung und Verwaltung betrachtet werden, und
mit dem altkonservativen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-
Privilegium hat es schon darum ein Ende, weil sich die
gleichberechtigten Völker ihrer Errungenschaft, eigentlich
ihres Berufes (§. 37) bedienen wollen.

„Die Sehnsucht nach einer Gelegenheit, was verbro-
chen worden, zu sühnen, was verfehlt worden, selbstthätig
gut zu machen, ist die vorherrschende Gesinnung des
Landes."

Nur ein Blinder, oder aber nur ein magyarischer Alt-
konservativer kann diese Gelegenheit noch nicht wahr ge-
nommen haben, die Unterlassung dieses Vierundzwanziger-
Programmes wäre eben ein Beweis seiner Gesinnung ge-
wesen, wodurch Verbrochenes gesühnt und Verfehltes nicht
wiederholt worden wäre.

„Alle diese Gefühle haben einen und denselben Ursprung,
sie entsprießen der Treue, in welchen Anhänglichkeit an
das Königthum und die Verfassung zu einem untrenn-
baren Ganzen sich vereinigen. Es gesellt sich zu diesen
Gefühlen ein anderes in gleicher Lebendigkeit, das Gefühl

der Reue bei zahllosen Verirrten, des herbsten Schmerzes bei Allen, in deren Brust die Treue keinen Augenblick wankend geworden war."

Welche Gefühle der magyarischen Treue dem magyarischen Volke durch Jahrhunderte eigen waren und noch sind, lehrt die Geschichte, woraus ersichtlich ist, daß man durch starrsinnige Anhänglichkeit an eingebildete Verfassung das alte Königthum von jeher herabzuwürdigen, zu demüthigen, zu vernichten beflissen war und noch ist, wenn darüber auch ein Kaiserthron und ein Kaiserreich umgestürzt werden sollte. — Reue und herber Schmerz ohne Vergehen ist nur in der Brust eines altkonservativen Verirrten, der in seiner Treue zur alten königfeindlichen Verfassung keinen Augenblick gewankt. Wir die wir die altkonservative Verfassung von jeher als die Quintessenz aller Hinderniße des allgemeinen Wohles betrachtet haben, freuen uns mit herzlichster Freude, daß eben die verirrten Altkonservativen ihre Verfassung, eine vielhundertjährige konservirte Verirrung, freilich nur in ihrer Verirrung vernichtet haben, deßwegen ist uns ihre späte Reue und herber Schmerz zwar erklärlich, aber nicht einmal des Mitleids werth.

„In der vollen Würdigung und sorgfältigsten Beachtung dieser Lage der Dinge, dieser Beschaffenheit des öffentlichen Geistes erkennen wir die einzige Gewähr für die Lösung der großen Aufgabe die sich Ew. Majestät gestellt haben. Dem Sturme gleich ist die Empörung über die Oberfläche des ungarischen Rechtsbodens hinweggegangen, manches Alte umstürzend und entwurzelnd, aber unvermögend, den Boden selbst hinwegzunehmen. Nur verrückt sind die geschichtlichen Grundlagen, auf welchen der Thron und die Verfassung in Ungarn während so langer Zeit fest geruht haben, und wo solche

Grundlagen noch beſtehen, gibt es ſelbſt bei einem nothwendig gewordenen Neubau außerhalb dieſes Bodens für Thron und Völker keine ſichern Pfade."

Bei der großen Lebensaufgabe des Kaiſers: ein einiges Oeſterreich zu begründen, kann die altkonſervirte Verfaſſung ſo wenig gewürdiget werden, daß ſie vielmehr ganz aus dem Wege geräumt werden müßte, wenn ſie noch da und vorhanden wäre. Daß von der alten magyariſchen Verfaſſung auch nur ein Stein unverletzt blieb, oder daß durch den Sturm magyariſcher Empörung nur die Oberfläche des Rechtsbodens berührt, oder daß auf magyariſchen Verfaſſungsgrundlagen ein Thron feſt beſtehen könne oder auch nur möglich ſei, oder daß außer dieſen magyariſchen Verfaſſungsgrundlagen kein Thron möglich und für die Völker keine ſichern Pfade zu finden ſeien, kann nur ein Altkonſervativer behaupten, der entweder verrückt iſt, oder über der Oberfläche des ungariſchen Bodens ſo hoch wandelt, daß er es nicht wahrnimmt, noch wahrgenommen hat, wie die Völker Ungarns die unſichern magyariſchen Pfade nicht mehr betreten wollen, daß er es nicht geſehen hat, noch ſieht, wie auf magyariſchen Verfaſſungsgrundlagen gar kein öſterreichiſcher Thron feſt, noch möglich ſei — und der noch immer vermeint, einen geſchichtlichen Rechtsboden zu erblicken, wo er doch ſelber die geſchichtlichen Grundlagen bodenlos gemacht, ſo zwar, daß zu einem Neubau mit den neuen Grundlagen ein ganz neuer Grund vorerſt geſchaffen werden mußte. Was iſt wohl nach dem Geſetz vom Jahre 1848 von der alten magyariſchen Verfaſſung noch übrig geblieben?

„Auf dieſem für die höchſte Staatsgewalt günſtigen Boden des Rechts und der Zweckdienlichkeit fußend, geleitet von Grundſätzen, welche dieſem entnommen ſind, wird die

Regierung Ew. Majestät in Ungarn auf allgemeine und freiwillige Unterstützung, auf die aufrichtigen Sympathien und die bereitwilligste Mitwirkung aller Gutgesinnten rechnen können, sie wird auf willigen und freudigen Gehorsam, nicht blos auf nothgedrungene Unterwürfigkeit ihre Maßregeln zu bauen vermögen."

Auf welchem Boden die höchste Staatsgewalt nach den Vorschlägen der Altkonservativen gefußt war, und wie zweckdienlich dazu ihre angerathenen Maßregeln waren, ihre allgemeine und freiwillige Unterstützung der Regierung, ihre aufrichtigen Sympathien und ihre bereitwillig mitwirkende Gutgesinntheit, ist allbekannt, daß sie sich aber nur nothgedrungen unterwerfen und nicht freudig gehorchen, müssen wir ebenfalls als unzweifelhaft annehmen, weil sie es nicht nur mit Worten deutlich aussprechen, sondern sogar in einer Anwandlung albernen Trotzes schreiben — es sogar an den Kaiser schreiben.

„Die aus den Wirren der jüngsten Vergangenheit hervorgegangene innere Unruhe der Gemüther, die ängstlichen Besorgnisse für die theuersten Güter ihres konstitutionellen Lebens, die so viele Söhne des Landes in peinlicher Spannung erhalten, werden schwinden, die noch offenen Wunden vernarben, der innere Friede zurückkehren und Ew. Majestät werden sich in die Lage versetzt sehen, die Vertreter ihrer ungarischen Völker ohne Gefährde berufen, ihre Wünsche und Begehren vernehmen, die durch beklagenswerthe Reibungen unterbrochene frühere Eintracht der verschiedenen Volksstämme wieder herstellen, und sich die Mitwirkung einer innerlich befriedeten und über ihre Zukunft beruhigten Nation bei dem großen Werke allseitiger Einigung sichern zu können."

Mit den Wirren des vertilgten Magyarismus ist die

innere Gemüthsunruhe bei den Völkern Ungarns verſchwunden, und die Beſorgniſſe für die theuerſten Güter ihres konſtitutionellen Lebens; auch vernarben durch den Balſam der Gleichberechtigung alle offenen Wunden, und dieſe Gleichberechtigung iſt eben die Friedenspalme im Reiche; ſo lange es aber noch ein altkonſervatives Völklein gibt, welches die Vertreter der Völker Ungarns zu einer Nation einigen will, um die Majeſtät mit übereinſtimmenden Wünſchen und Begehren, vielleicht gar Gravamina, zu behelligen, ſo lange iſt die Berufung derlei Vertreter nicht ohne Gefahr. Das freche Attentat, die Nationen Ungarns zu einer Nation, nämlich zu einer magyariſchen Nation, zu einigen, oder aber die Vertreter der Nichtmagyaren durch den verabſcheuenswürdigen Magyarismus beirren zu wollen, iſt das ſichere Signal zum Bürgerkrieg.

„In dieſe Reſultate dürften ſich die Wünſche aller loyalen Ungarn zuſammenfaſſen; um ſo ſchmerzlicher erſcheint daher für uns die Verpflichtung, die Beſorgniß unumwunden ausſprechen zu müſſen, daß auf der bisher in Ungarn verfolgten Bahn dieſe Ergebniſſe nicht verwirklicht werden.“

Wenn die 24 Altkonſervativen ſagen, daß auf der bisher in Ungarn verfolgten Bahn das Ergebniß eines magyariſchen Königreiches nicht verwirklicht werde, ſo haben ſie Recht, es wird gegenwärtig nur das Ergebniß eines Kronlandes intendirt. Wenn ſie aber jenes von dieſen zu dem Reſultate ihrer Wünſche ſtempeln, ſo werden wir ſie zwar zu loyalen Magyaren, aber nie zu den loyalen Ungarn rechnen. Den Schmerz über nicht beabſichtigtes magyariſches Königreich hätten ſie ſich durch Schweigen erſparen können!

„Die Veränderungen welche im innern Organismus Ungarns erfordert werden, ſind zu tiefgreifend und zu

sehr im Recht und der Gewohnheit ist das Verlangen der Nation begründet, bei der Gestaltung ihrer Zukunft mitzuwirken und ihre Wünsche und Ansichten dem Throne gegenüber frei zu äußern, als daß man dieser Mitwirkung der sichersten Bürgschaft für ein gedeihliches nachhaltiges Ergebniß rücksichtslos vorgreifen könnte.

Die innere Organisirung der Nationen Ungarns ist zu tiefgreifend, als daß es nach dem Verlangen der Magyaren als alleinige Nation begründet werden könnte. Die Gewohnheit dieser anmaßenden Nation, durch ihre ausschließende Mitwirkung — unberufene und ungeschickte Mitwirkung — alle Gestaltungen für die Zukunft zu verunstalten; die Gewohnheit, ihre Wünsche und Ansichten dem Throne gegenüber mit freier Frechheit zu äußern, ist zu widerrechtlich, als daß ihr zur sichern Bürgschaft aller Einrichtungen nicht sehr rückhaltig vorgebeugt werden müßte, um ihren rücksichtslos unverschämten Ein- und Vorgreifen zu wehren.

„Ueberdieß verstoßen viele der im Gange befindlichen Maßregeln zu sehr gegen alles Hergebrachte, gegen vieles selbst im Sinne der Zusicherungen Ew. Maj. zu Recht Bestehende, sie verletzen zu tief das Nationalgefühl, um von diesen Maßnahmen eine beruhigende Einwirkung auf die Gemüther gewärtigen zu können."

Wenn die im Gange befindlichen Maßregeln gegen alles Hergebrachte verstoßen, so ist das ein Beweis von ihrer neuen Güte. In der Reichsverfassung ist den Magyaren nichts Ausschließendes zugesagt, und eine Majestätsbeleidigung ist es, Verstoßungen Seitens des Kaisers gegen vieles zu Recht bestehende dort zu wittern, wo auch die altkonservirteste Nase keine Spur davon entdecken kann. Die Gleichberechtigung der Nationen kann so wenig das ver-

nünftige magyariſche Nationalgefühl verletzen, daß viel mehr die Magyaren ſelbſt alle Jene, die dadurch verletzt zu werden vorgeben, gewiß nur für ein unverbeſſerliches altkonſervirtes Völklein erklären werden. Und wenn die Matadore dieſes Völkleins glauben, ſich beunruhigende Einwirkungen gegen die im Gange befindlichen Maßnahmen erlauben zu ſollen, ſo mögen ſie ſich immerhin dieſer altkonſervirten Neigung „unruhig zu ſein und Andere zu beunruhigen" ergeben; was die Altconſervativen ſäen, davon werden ſie das Gegentheil ärndten!

„Die Umgeſtaltung der innern politiſchen Verwaltung zu einem bureaukratiſchen Formenweſen, die große Vermehrung der Beamten und Richter widerſtreben dem öffentlichen Gefühl und ſtellen ſehr beträchtliche, durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Auflagen in Ausſicht. Sie bedrohen zugleich die Munizipal-Einrichtungen des Landes, die im Volke in ungeſchwächtem Anſehen ſtehen, und die man im Intreſſe der Ordnung geregelt, von Mißbräuchen befreit, allen Klaſſen der Staatsbürger zugänglich gemacht, nicht aber zerſtört zu ſehen wünſcht, mit gänzlichem Untergang. Die im Gang befindlichen Maßregeln in Bezug auf das Gerichtsweſen gefährden in vielen Beziehungen den geſetzlichen Complex der ungariſchen Reichsinſtitutionen."

Was über den altkonſervirten Begriffen, oder außer dem altkonſervirten Willen gelegen iſt, oder was den altkonſervirten Wuſt bedroht, dagegen wird nach altkonſervirtem Gebrauch als gegen ſchlechtes Formenweſen geklagt. Natürlich in Ungarn handelt es ſich nach altem Uſus nur immer um Formen, nie um die Sache, das eigentliche allgemeine Wohl. — Nun wird zwar das allgemeine Wohl durch die neuen, andern civiliſirten Ländern abgeborgten Formen außer-

ordentlich befördert, aber so manche altkonservirte Wolle zugeschoren, daher die Klagen. Die Allen so erwünschte Trennung der Justiz von der Verwaltung kann nur dem altkonservirten Gefühle der Altkonservativen widerstreben, als die von Justiz und Verwaltung anders, als in ihrem Sinne ausgeübt, nichts wissen wollen. Die Vermehrung der Beamten und Richter dürfte noch immer progressiv sein, die Ausgaben aber, die dadurch in Aussicht gestellt werden, sind keineswegs so groß, als die freiwilligen Opfer waren, die von Altkonservativen auf dem Altare des Kossuthischen Vaterlandes niedergelegt wurden. —

Dann steht es ja den Altkonservativen frei, more patrio dem Staate unentgeltlich zu dienen, oder gar nicht zu dienen. Was aber von sogenannten Munizipal-Freiheiten nach den Gesetzen vom Jahre 1848 in Ungarn übrig geblieben, welche Ordnung man geregelt und eingeführt, von welchen Mißbräuchen man das Ganze gesäubert, und wie man den Staatsbürgern ohne Unterschied den Zugang zu diesen Munizipal-Freiheiten ermöglicht habe — dies zu beweisen sind uns die Altkonservativen schuldig geblieben. Wenn wir aber behaupten: daß es trotz den neuern, bessern, zweckmäßigern Formen von Unordnung und Mißbräuchen bei der Justiz und der Verwaltung in Ungarn noch immer strotzt, weil noch immer eine altkonservirt sein wollende Klasse von Staatsbürgern, die zwar allen zugänglich gemachten Justiz- und Verwaltungsämter ausschließend ausbeutet, mit ihren altkonservirten Mißbräuchen verwaltend, mit altkonservirter Unordnung richtend, die altkonservirte Plakerei, Schinderei, Prügelei, ihrer saubern Munizipalität (eigentlich Manzipalität) alle empfinden lassen — so beweisen wir dies aus hundert Geschichten des Tages. Das neue Justizprovisorium endlich ist für jeden, Richter, Kläger, Beklagten, mehr werth,

als der Geſammt-Kompler Verböczi'ſcher Inſtitutionen und des Corpus Juris hungarici, weil nämlich dadurch der altkonſervirten richterlichen Willkühr geſteuert wird — ein Gewinn für Alle, nur nicht für Altkonſervative.

„Alle dieſe Maßregeln tragen das Gepräge fremdartiger Formen und Einrichtungen an ſich, deren Einrichtung durch die Einheit der Monarchie keineswegs als geboten erſcheint. Andererſeits ſind die ungariſchen Verhältniſſe zu eigenthümlich und von den öſterreichiſchen zu ſehr verſchieden, um günſtige Reſultate erwarten zu können, wenn zur Führung und Ueberwachung der Verwaltung Männer verwendet werden, denen die Kenntniß der Zuſtände und Menſchen fehlt, das öffentliche Vertrauen nicht entgegen kommen kann, und welchen vor Allem dasjenige jedenfalls mangeln muß, was nach überſtandenen Erſchütterungen und bei den vielen Wunden, die der Heilung harren, doppelt unerläßlich iſt, die Liebe zum Land, auf welches ſie wirken ſollen."

Die Einheit Oeſterreichs — dies Werk dringlicher Noth erheiſcht Formen, die zum Ziele führen, mit altkonſervirten Unformen iſt dies zu erreichen unmöglich. Waren die Maßregeln zufolge des Geſetzes vom Jahr 1848 nicht fremd? Die Eigenthümlichkeit zwiſchen öſterreichiſchen und ungariſchen Verhältniſſen beſteht nur im Namen und in der magyariſchen eigenthümlichen Sprache, auch Attilla und Bart. Was aber jenſeits der Leytha recht iſt, iſt es auch diesſeits, und was jenſeits der Leytha wahr iſt, iſt es auch diesſeits. Wenn von Männern ohne Kenntniß der Zuſtände und Menſchen und ohne Vertrauen keine günſtige Reſultate zu erwarten ſind, ſo haben die Altkonſervativen nur gänzliche Beſeitigung zu gewärtigen. Wenn den fremden mit der Durchführung der neuen Formen betrauten Männern die Liebe

zum Lande fehlt, so haben sie die schönste Eigenschaft an sich, die man bei den Altkonservativen schon durch Jahrhunderte vermißt, denen es zwar nicht an der Liebe zum Lande fehlt, aber desto mehr an der einzig nothwendigen Liebe zu den Menschen, Menschenliebe heilt Alles — Landesliebe verschlingt Alles.

„Die Einsetzung einer nationalen Verwaltung im Mittelpunkte des Landes, welche das Organ der der Majestät verfassungsmäßig zustehenden Exekutiv-Gewalt bilden, und bei welcher allen gerechten Ansprüchen die gebührende Berücksichtigung werden kann, die Gewähr der Aufrechthaltung und die Sicherstellung der staatsrechtlichen Gränzen des Königreiches sind tiefgefühlte Bedürfnisse. Die Befriedigung derselben ist geeignet, manche Besorgnisse treuer Söhne zu Landes zu zerstreuen, so wie zugleich in einem Augenblicke, wo die Partei des Umsturzes in Europa das Gelingen ihrer Entwürfe auf Zerstückelung und Zerreißung aller Reiche gründet, auch für die Gesammt-Monarchie eine weitere Bürgschaft einheitlichen Fortbestandes zu bieten."

Daß die Fleischtöpfe der Hofkanzlei, Statthalterei, des Septemvirates und des Palatinates, wie auch die des Komitats- und Administratorenwesens, daß das Geld und Gold eines ungarischen Ministeriums mit bleibenden Ausschüssen in den Komitaten verstärkt, das tief gefühlte Bedürfniß der altkonservirt treuen Söhne des alten Landes seien, wollen wir gerne auch ohne Beweise glauben. Wie heilsam die Aufrechthaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Königreiches Ungarn sei, hat uns die Geschichte am Schwechater Oktober und Debrecziner Apriltage gelehrt. Wir wissen aber auch nicht, was nach solchen Prämissen im Königreiche noch staatsrechtlich als Grenze bestehen soll,

nachdem wir ſogar das ſtaatsrechtliche Beſtehen der Altconſervativen bezweifeln, es geradewegs als ſtaatsgefährlich erklärend. Daß aber Ungarn als ſelbſtſtändiges Königreich ſammt eigener Zubehör her- und ſichergeſtellt werden müſſe, um Oeſterreich zu einigen, und der Umſturzparthei das Gelingen der Zerſtücklung aller Reiche zu vereiteln, das können nur vierundzwanzig Altkonſervative behaupten, die das Zuſtrömen der Umſtürzler aus der halben Welt nach dem Königreich Ungarn nicht erlebt, — oder verſchlafen haben!

„Nicht von Sonder-Intreſſen einzelner Stände oder einzelner Volksſtämme handelt es ſich, es gilt den allgemeinen Volkes-Intereſſen, dem billigen Selbſtgefühl ihrer Geſammtheit in Ungarn gerecht zu ſein, ſoll die Einheit der öſterreichiſchen Monarchie auf der Grundlage innerlicher organiſcher Einigung zur Wahrheit werden."

Eben deßwegen innere organiſche Einigung in Allem und überall im Reiche, weil es nicht das Intereſſe weder der Altconſervativen gilt, als das Sonder-Intereſſe einer Kaſte, noch das Intereſſe der Magyaren als eines privilegirten Stammes.

„Es entſpringt aber dies Verlangen, auf die Geſtaltung der eigenen Zukunft Einfluß zu nehmen, keineswegs dem Wunſche, einen Rückſchritt zu machen auf der Bahn zeitgemäßer und vernünftiger politiſcher Entwicklung, oder einer Abſicht, der Befeſtigung einer konſtitutionellen ſtaatlichen Einrichtung des ganzen Reiches hemmend entgegen zu treten, dann endlich für Ungarn Rechte und Formen in Anſpruch zu nehmen, welche für das einträchtige Leben des Geſammtſtaates gefahrdrohend, einer kräftigen Handhabung der oberſten Staatsgewalt hinderlich ſein könnten!"

Wahrhaftig viel altkonservirte Verwirrung in wenig Worten: nicht rückschreiten, aber auch nicht vorwärts wollen — die konstitutionnelle staatliche Einrichtung des Kaiserreiches nicht hemmen, aber auch nicht fördern wollen, — endlich keine besonderen Rechte und Formen beanspruchen und doch besondere Rechte und Formen haben wollen. Wir müßten die Vergangenheit der Altkonservativen nicht mit erlebt, und die von ihnen auf die Bahn gebrachte zeitgemäße? vernünftige?? und politische??? Entwicklung nicht mit angesehen haben, z. B. das nem adozunk um es nicht zu wissen, daß die Gestaltung der Zukunft, worauf sie Einfluß genommen, ein ewiger Rückschritt war, wie schon der Name Altkonservativ: Immerstillestehen, also nie vorwärts gehen, andeutet. Und wenn sie keine besondern Rechte und doch besondere Rechte, keine eigenen Formen und doch eigene Formen verlangen, und wähnen, dadurch die konstitutionelle staatliche Einrichtung nicht zu hemmen, noch das einträchtige Staatsleben des Reiches zu beirren, so beweisen sie nur, daß ihre politische Ignoranz wahrhaftig eine altkonservative ist: denn nur ein konservirter Idiot kann glauben, durch Widersprüche nicht zu hemmen, nicht zu beirren, und nicht zu hindern.

„Die Erfahrung, die aus der jüngsten Vergangenheit hervorging, und die Nothwendigkeit eines engen Verbandes mit dem Kaiserreich in helles Licht setzte war zu groß und lehrreich, und zu sehr und allgemein wird insbesondere die beim Reichstag $18^{47}/_{48}$ verfolgte Schwächung der höchsten gesetzlichen Gewalt im Staate und die Einführung dem Wesen der ungarischen Verfassung fremder, seiner Verbindung mit dem Kaiserreiche widerstrebender Verwaltungsformen, als der Urquell der erlebten beklagenswerthen Ereig-

nisse erkannt, um dieser Befürchtung Raum geben zu können!"

Die Erfahrung der Vergangenheit war groß und lehrreich — und doch haben die Altkonservativen daraus Nichts gelernt, und nichts vergessen, weil sie sonst die Nothwendigkeit, nicht des engen Verbandes mit Oesterreich, sondern des Verschmelzens in Oesterreich, und zwar nicht aus der Schwächung der höchsten Gewalt durch die $18^{47}/_{48}$ Verwaltungsformen, sondern aus dem totalen Umsturz dieser höchsten Gewalt durch altkonservirten Magyarismus, dessen ewige Konsequenz die genannten Verwaltungsformen, also der immerwährende Sturz der höchsten Gewalt sein und bleiben wird, würden eingesehen und begriffen haben.

„Kein Vernünftiger wird verkennen, daß das Aufhören der frühern ausschließlichen politischen Berechtigung des Adels und seiner Steuerfreiheit, die mit kgl. Einwilligung erfolgte Aufhebung gesetzlich bestandener Urbarial-Leistungen vollendete Thatsachen sind, deren Verpflichtung allen Klassen der Staatsbürger zur gleichen Theilnahme an den öffentlichen Staatslasten, bei allen Verfügungen künftiger Gesetzgebungen als Ausgangspunkt betrachtet werden muß. Eben so ist das Gefühl allgemein und lebendig, daß die Beziehungen des im Sinne der pragmatischen Sanktion mit der österreichischen Monarchie unauflöslich verbundenen Ungarns zu dieser, sowohl in Betreff der Art, als der Bedeutung ihrer Gemeinsamkeit, auf festen Grund in einer Weise geregelt sein müssen, welche gegen die Wiederkehr der erlebten Zerwürfnisse kräftige Bürgschaften bietet."

Was kein Vernünftiger verkennt, Gleichberechtigung

und Gleichheit Aller in Allem, das verkennen die Altkonservativen, die dies zwar in der Theorie zugestehen aber in der Praxis nur ihre Berechtigung ausüben, und dadurch der Gleichheit faktisch widerstreben. Und was kein Vernünftiger noch vergessen hat, haben die Altkonservativen vergessen, nämlich: daß von den Nationen Ungarns und Oesterreichs nur die Artikel 1 und 2 der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1723, die Thronfolge in dem Hause Habsburg-Lothringen und Unzertrennlichkeit der Monarchie betreffend, keineswegs aber die übrigen, diese Thronfolge und Unzertrennlichkeit schon so oft gefährdenden Verfügungen siegreich durchgefochten worden seien. Um so mehr wird der Erbe der einigen untrennbaren Monarchie derlei Verfügungen beseitigen, weil solche ohne Gefahr für die Erbschaft nimmer bestehen können, auch nie bestanden haben.

„Wir geben uns der freudigen Zuversicht hin, daß an dem Tag, an welchem der König die Vertreter seiner ungarischen Völker um sich versammelt, die Majestät erkennen werde, daß die alte Treue des irregeführten, in neue und unbekannte Bahnen geschleuderten Volkes sich wiedergefunden hat, daß es nichts sehnlicher begehrt, als jenes Vertrauen seines Fürsten zu verdienen, welchem häufig in schwerer Zeit würdig entsprochen zu haben, für alle Zeiten seine stolzeste Erinnerung bleiben wird."

Der Tag, an welchem der Kaiser die Landtagsangelegenheiten mit den Vertretern der Nationen in Ungarn berathen wird, wird gewiß der allerfreulichste sein, — gleichwie es ein Tag schweren Unglücks und der Trauer wäre, wenn der König mit den Vertretern einer ungarischen (eigentlich magyarischen) Nation die Angelegenheiten des Königreiches berathen müßte. Daß sich das irregeführte und irreführen-

de altkonſervative magyariſche Volk endlich einmal finde, iſt der aufrichtigſte Wunſch aller öſterreichiſchen Staatsbürger. Wer aber in Ungarn dem Vertrauen des Fürſten immer rückhaltlos und unentgeltlich würdig entſprochen hat, und darum mit wahrem Hochgefühle ſich daran erinnern kann, das lehrt die Geſchichte — auf deren alten Blättern nicht immer Altkonſervative glänzen.

„Es wird Ew. Majeſtät das große Werk gelingen, wenn es kommenden Geſchlechtern vergönnt ſein wird, in Kaiſer Franz Joſeph I. den Wiederherſteller der k. Macht, als den Schirmer wahrer Freiheit, den erhaltenden Verjünger Ungarns, den Begründer ſeiner feſten Einigung mit dem konſtiutionellen Kaiſerreiche, zugleich aber auch jenen Landesfürſten ſegnen zu dürfen, der ein wahrer Friedensſtifter im Erhalten und Geſtalten, gleich entſchieden die Ueberlieferungen der Vergangenheit mit den Nothwendigkeiten der Zukunft verſöhnend, die von einer traurigen Gegenwart geſchlagenen Wunden mit großmüthiger Milde heilend, mit feſter und zugleich ſchonender Hand von einer Nation den Verluſt alles deſſen abzuwenden wußte, was ihr inmitten der dahinbrauſenden Stürme der Zeit ehrwürdig, theuer und lieb geblieben war."

Wenn die Altkonſervativen unter dem in ihrem Intereſſe zu erhaltenden Quid pro quo nicht ihren ehrwürdigen? theuern?? und lieben??? Magyarismus, woraus alle die Stürme aller Zeiten entſtanden waren, verſtehen, ſo wiſſen wir nicht, was ſie eigentlich erhalten haben wollen. Nur dem Magyarismus iſt es ſchmerzlich, das verlieren zu ſehen, was ihm ausſchließlich nicht gebührte; das Nationalitäts-Privilegium. — Die großmüthige Milde des Kaiſers könnten zwar auch die Altkonſervativen wahr-

men, wenn ihre Augen nicht an einem altkonservirten aar gegen Oesterreich litten. Das große Werk des ifers: „die Reichsverfassung vom 4. März 1849 zur hrheit zu machen," sind nicht dAltko nservativen Un-ns sondern die Völker Oesterreichs aufgefordert, sich um en Kaiser zu schaaren, ihn mit ihrer Anhänglichkeit und tigem Mitwirken zu umgeben. Dieses Bollwerk der iheit zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz und die heit der österreichischen Monarchie zu begründen, ist großes Werk, aber gelingen wird es nicht den Altkon-vativen, sondern wie es der Kaiser ausgesprochen hat: en vereinigten Kräften."

Die Vortheile der Reichsverfassung und die Nachtheile altzukonservirenden ungarischen Verfassung sind schon oft und zu schlagend auseinander gesetzt worden, um noch eiteres darüber zu reden. **Nemo convincitur nisi lens**, deßwegen werden auch die Vierundzwanzig, ja noch hrere Altkonservative nicht zu überzeugen sein, weil es ten eben an Willen fehlt. Der kurze Sinn ihrer langen ngabe war „ein vormärzliches Königreich Ungarn neben sterreich" wir aber sagen: Ungarn ein Kronland in sterreich — und könnten diesen unsern Wunsch in einer ar kürzern Eingabe, aber mit längerer Namensunter-rift, nicht etwa von vierundzwanzig magyarischen Alt-rservativen sondern von so viel Hunderten, und wenn r uns Zeit nähmen von so viel Tausenden österreichischen taatsbürgern, der Majestät des Kaisers unterbreiten.

Zergliederung einer Rückschau des H. v. Florencourt.

Es geschieht mitunter, daß gutunterrichtete und beß-sinnte Männer in Journalcorrespondenzen und Leitartikeln

Anſichten aufſtellen und Grundſätze entwickeln, die zwar a
und für ſich in der Theorie ganz richtig erſcheinen, in ihr
Anwendung aber auf die nackte Wirklichkeit d. h. in der Praxi
nicht beſtehen können, weil ſie ohne großen Nachtheil nich
ausführbar ſind. Dieß iſt mit Hrn. v. Florencourt de
Fall der in ſeiner in der weiland deutſchen Volkshall
wider die Centraliſation im Kaiſerſtaate Oeſterreich und
für magyariſche Sonderintereſſen ſeine Lanze eingelegt ha
aber es kann recht anſchaulich dargethan werden, daß un
welche Unrichtigkeiten bezüglich Ungarns ſich in mehr er
wähnte Rückſchau eingeſchlichen haben, die, nebenbei ge
ſagt, nur eine aufgewärmte politiſche Phraſeologie unſere
magyariſchen Altconſervativen war, als für deren Ritte
Hr. v. Florencourt anzuſehen war.

Um der maßloſen Centraliſation im Kaiſerreiche zu
entgehen — wenn anders eine ſolche vorwaltet — wünſcht
der Rundſchauer, daß Commiſſionen aus Notabeln, aus
den ausgezeichnetſten Männern der Stände für jedes Kron-
land beſonders zuſammengeſetzt, und daß ihnen die gründ-
liche Ausarbeitung aller jener Vorſchläge überlaſſen werde,
durch welche eine gewiſſe freie Entwicklung der einzelnen
Kronländer ermöglicht wird. Dies, meint er, wäre ſoviel,
als die Kronländer ſelbſt und ihre Wünſche über ihre innere
Organiſation gehört zu haben. — Das Wort „Stände“ aber
iſt, beſonders in Ungarn, ein etwas vager Begriff, indem
dabei ganz was Anderes im Vormärze, und ganz was
Anderes im Nachmärze gedacht werden muß. Zu den
Ständen des Königreichs Ungarn, welche auf den Reichs-
tagen entweder in Perſon erſcheinen konnten, oder dieſelben
durch Repräſentanten zu beſchicken hatten, zählte im Vor-
märze das Geſetz (Art. I. 1608 post coron.) a, den katho-
liſchen hohen Clerus, und Art. 10, 1792, auch die griechi-

schen nicht unirten Bischöfe; b) die weltlichen Reichsbarone, Grafen und Freiherren, c) die Edelleute oder den Ritterstand, d) die königlichen freien Städte. Zusammen begriff das Gesetzbuch alle vier Stände unter den Namen des Volks, **populus per eminentiam** (Tripart. part. 2. tit. 3 und 4), und des Adels überhaupt (Tripart. part. 1 tit. 2 und 9 §. 7.) Nur das Volk, d. h. nur der Adel hatte ständische Rechte — was aber diese vier Spezies eines und desselben Genus hinsichtlich ihrer inneren Organisation im Vormärze wünschten und begehrten, das haben sie auf dem Reichstage im Jahr $18^{47}/_{48}$ in einunddreißig Gesetzartikeln unzweideutig ausgesprochen. Zu diesen vorzüglichen Organisationswünschen gehört vor Allem die Einsetzung eines Palatins; Art. 2. die Bildung eines unabhängigen ungarischen Ministeriums; Art. 3. jährliche Landtage; Art. 4. vollständige Vereinigung Ungarns mit Siebenbürgen; Art. 7. Aufhebung der Aviticität; Art. 15. Aufhebung der Komitats-Autonomie; Art. 16. Einziehung des katholischen Religions- und Studienfondes zu Gunsten aller anerkannten Religionsparteien; Art. 20. Nationalgarde; Art. 22. u. s. w. u. s. w. Wir können und wollen es nicht glauben, daß der Wiener Rundschauer die Erneuerung dieser Wünsche alles Ernstes wünschen könne. — Im Nachmärze gab es zwar bei uns keine Stände mehr, wohl aber ein auf breitester Basis errichtetes Staatsbürgerthum: Art. 5, §. 1, 2, a, b, c, d, e, und dieses ausschließend magyarische Staatsbürgerthum, Art. 5. §. 3, wünschte vor Allem „eine magyarische Republick, Entthronung des Hauses Habsburg-Lothringen." (Debreciner Conventsbeschluß vom 14. April 1849.) — Wünsche, für deren verbrecherische Verwirklichung so unsäglich vieles Blut vergossen und so namenloses Unglück im Lande angerichtet wurde; —

Wünſche, die darum auch von jedem Rechtlichgeſinnten mit Abſcheu und Entrüſtung zurückgewieſen werden. Was aber ſo manche Glieder der Standſchaft im Vormärze, und des Staatsbürgerthums im Nachmärze, theils einzeln, theils in Deputationen annoch wünſchen, dies iſt uns in den Forderungen der ſogenannten Altkonſervativen bekannt geworden, und zielt auf nichts Geringeres ab, als auf die politiſche und juridiſche Beibehaltung des ausſchließenden Magyarismus — Einführung der Komitats-Autonomie, Herſtellung des Palatinates und Entfernung aller der öſterreichiſchen Verwaltung und Juſtizpflege wie immer ſich annähernden oder gar identiſchen Formen. — Der Sprachzwang war der kleine Anfang des großen Uebels. Dieſen Zwang erneuern, hieße das Uebel verewigen — in der Komitats-Autonomie organiſirte ſich ein regelmäßiger Widerſtand, deſſen Schwerpunkt das Palatinat war und ſein mußte — dieſes herzuſtellen und jene verjüngen, hieße den blutigen Krieg von Neuem beginnen. Die Forderung aber, „neue Gerichts- und Verwaltungsformen" zu beſeitigen, iſt ein ſchlagender Beweis, wie vieles den Magyaren an den Formen, wie wenig aber an der Sache ſelber gelegen ſei! — Es ſind alſo weder die Wünſche der vormärzlichen Stände, noch die des nachmärzlichen magyariſchen Staatsbürgerthums, ſogar nicht der Altkonſervativen oder wie immer ungariſch geſinnten Männer zu verwirklichen, ohne zugleich Oeſterreich zu gefährden, was auch der Wiener Rundſchauer in der „deutſchen Volkshalle" anerkannt zu haben ſcheint, indem er nicht für gut findet, in „die gewiſſe freie Entwickelung einzelner Kronländer, z. B. Ungarn" weitläufiger einzugehen, beſorgend, es möchte dadurch ein „Ding des Kaiſers" beſchadet werden. — Es ſind zwar ſo eben Commiſſionen in Wien beiſammen, um über die innere Organiſa-

tion der Kronländer, insbesondere über die Ungarns zu berathen — es kann dies der Rundschauer nicht ignoriren, aber diese Commissionen wird weder er, noch sonst Jemand bei uns zu Lande für geschichtliche Vertretungen halten wollen — und wenn durch das Ergebniß derlei Commissionsberathungen wie der Rundschauer, so dessen Gesinnungsgenossen, nicht befriediget werden sollten, so dürfte dies nicht nur darin seinen Grund haben, weil bei diesen Commissionen „einige bureaukratische und vielleicht halbrothe Ministerialräthe" fungiren, sondern auch darin, weil man durchaus Etwas wünscht und fordert was mit einem einigen Oesterreich unverträglich wäre; denn die kleinste Sonderstellung auch nur des kleinsten Kronlandes ist für ein „einiges Oesterreich" lebensgefährlich. Ungarn genoß zwar einer sogenannten konstitutionellen Sonderstellung, aber es war dieß das einzige Hinderniß jeder großartigen Entwickelung Oesterreichs — auch ist die sogenannte ungarische Constitution zu allen Zeiten zur Erdrückung der anfänglich absoluten Königsmacht wie auch zur gesetzlichen Unterdrückung des Bürger- und des Bauernstandes mißbraucht worden! Wir machten uns anheischig, dies aus den besten Geschichts- und Rechtsquellen unwiderleglich zu beweisen, und glauben im vorstehenden Werke es unwiderleglich dargethan zu haben, deswegen sind wir auch so weit entfernt, aus den bisher eingeführten Centralisationsmaßnahmen das Auftauchen eines französischen Kaiserthums à la Napoleon in Oesterreich zu befürchten, daß wir vielmehr bei entgegengesetzten Föderativ-Maßregeln den baldigen Untergang dieses schönen Kaiserstaates ohne Prophetengabe vorhersagen könnten. — So viel über den Schluß der erwähnten Rund- eigentlich Rückschau, jetzt einige Worte über den Eingang und Anfang derselben. Der

Rückſchauer findet es gar nicht zu verwundern, wenn der zur Herrſchaft gekommene Aufruhr mit allen bis dahin beſtandenen geſchichtlichen Organismen und Obrigkeiten aufräumt, wohl aber, wenn dies von der höchſten Obrigkeit von Gottes Gnaden geſchieht — wir können uns aber auch hierüber nicht verwundern, weil wir in der vor der höchſten Obrigkeit von Gottes Gnaden vollzogenen theilweiſen oder gänzlichen Aufräumung beſtandenen geſchichtlichen Organismen und Obrigkeiten keineswegs ein fortgeſetztes aufrühreriſches Zerſtörungswerk, ſondern vielmehr eine freie, ſelbſtſtändige und unabhängige Ausübung eines höchſten Rechtes von Gottes Gnaden erkennen. Gleichwie die wahre Kirche nicht nach Köpfen zählt, indem ſie mit Eilfen eben ſo ſtark war, wie mit Zwölfen, ebenſo iſt die höchſte Obrigkeit von Gottes Gnaden über geſchichtliche Organismen erhaben und unabhängig von denſelben — dieſe geſchichtlichen Organismen ſind vielmehr geſchichtliche Belege, wie durch die Zeit das höchſte Recht der höchſten Obrigkeit von Gottes Gnaden eingeengt oder gar verkümmert wurde. — Iſt nun der Kaiſer von Oeſterreich die höchſte Obrigkeit von Gottes Gnaden, ſo war er es nie von und durch Menſchen Gnaden, vielmehr beſtanden alle bisherigen Organismen in ſeinen Ländern durch ſeine freiwillige oder gewiß ihm abgenöthigte Gnade; deßwegen beruht auch jede rechtliche Gliederung beſtandener Obrigkeiten einzig und allein in ihm, als ihrer Baſis, nicht aber er von ihnen, ſonſt müßte er ja augenblicklich den Geſammtſtaat zu Obrigkeiten gliedern, um ja nur eine rechte breite Baſis ſelbſteigenen Rechtes zu haben. — Wenn gleich die Verfaſſung vom Kremſier, welche kein Fünkchen vom geſchichtlichen Rechte übrig ließ und das Kaiſerthum Oeſterreich nach einem abſtrakt liberalen Schematismus

nſtruirte, ſtets eine ſchwer zu erklärende Erſcheinung in en Augen des Rückſchauers iſt, — wir wiſſen uns auch ieſe zu erklären; die Olmützer Verfaſſung, welche dem hi- toriſchen Rechte gebührend Rechnung getragen (laut Ab- chnitt I. Vom Reiche. Abſchnitt V: Von Landesangelegen- heiten. Abſchnitt IX: Von Landesverfaſſungen und Land- tagen.), dieſe Verfaſſung iſt eine leicht zu erklärende Er- ſcheinung, denn ſie proklamirte als Staatsgrundſatz das, was Noth that, was allein retten konnte, nämlich: die Gleichberechtigung aller Nationen! Und weil dieſe Verfaſ- ſung nicht in dem Augenblicke erſchien, wo man des Auf- ruhrs Meiſter war, wie es der Rückſchauer behauptet, ſondern in dem, wo Oeſterreichs Macht am tiefſten ge- ſunken war, denn noch hatten die Siege von Mortara und Novara nichts entſchieden, noch war Venedig nicht be- zwungen, und in Ungarn begann erſt der begeiſterte, einer beſſeren Sache würdige Freiheitskampf, welcher gleichwohl die ruſſiſche Intervention nothwendig machte: darum müſ- ſen wir es eher für ein früh- als für ein ſpät gebornes Kind nicht der Uebereilung, ſondern des Dranges halten, — auch werden durch dieſes Olmützer Oktroi ein paar Hunderttauſend magyariſchen Volkes, d. h. Adels nicht pacifizirt, weil ſie nur in halsſtarrig verfolgter Sonder- ſtellung pacificirt ſein wollen, aber aus der begeiſterten Aufnahme, mit welcher eben dieſes Oktroi in den deutſchen, ſlaviſchen, kroatiſchen und ſerbiſchen Gauen, insbeſondere in den königlichen Städten begrüßt wurde, läßt ſich un- ſchwer auf den Antheil ſchließen, welcher dieſem Oktroi in der Pacifikationsfrage zuerkannt werden muß. Ob nun die ausarbeitenden Miniſter Anhänger des contract social geweſen ſind, wiſſen wir ebenfalls nicht — aber jede ge- ſchichtliche Obrigkeit haben ſie gewiß nicht abgeleugnet.

Wir verweisen den Rückschauer auf den Abschnitt II: vom Kaiser. Deshalb halten wir die angezogene Verfassung keineswegs für revolutionair, obwohl wir es gerne zugeben, daß die Durchführung des konstitutionellen Theiles in derselben nicht zwar unübersteiglichen, doch äußerst beschwerlichen Hindernissen begegnet wäre. Daß durch die Erlasse vom 20. August das Recht des Kaisers im vollsten Maße wieder hergestellt wurde, und daß dieß allerdings das erste hauptsächliche Erforderniß war, womit man wieder beginnen mußte, ist ganz richtig, — aber unrichtig ist es, daß durch diese Erlasse das Recht des Kaisers weiter ausgedehnt wurde, wie je zuvor. Der unverantwortliche Kaiser, der sich selbst an die Gegenzeichnung seines Ministeriums gebunden hat, hat dieses Band gelöst und ist dadurch wieder in sein altes ursprüngliches unabhängiges Recht einer höchsten Obrigkeit von Gottes Gnaden eingetreten, folglich hat er dadurch nur den ursprünglichen Schwer- oder Centralpunkt in seinem Reiche wieder hergestellt, welchen zu verrücken, das eifrige Bestreben aller Revolutionairs, aber auch aller Sondergelüstler ist. Und weil die Ueberzeugung eine allgemeine war, wie der Rückschauer bemerkt, daß der Kaiser in allen Angelegenheiten der Vertheidigung, der Vertretung nach Außen, der Zoll- und Handelsverträge, der allgemeinen Communikationsvielleicht auch Bildungsmittel nicht gebunden sein dürfe, und daß die Kronländer verpflichtet seien, ihm Alles zu gewähren, was man von ihnen in diesen Beziehungen verlangt, ebenso sollte und könnte auch die Ueberzeugung eine allgemeine sein; daß er bezüglich der innern Gestaltung einzelner Kronländer nicht gebunden sein dürfte, denn er ist und bleibt für jedes Kronland das, was er für Gesammt-Oesterreich ist und bleibt; „die höchste Obrigkeit von

Gottes Gnaden." Wenn er also den Gesammtverband in seiner und seiner Räthe Hand kräftig centralisirt, so bleibt einzelnen Theilen der Peripherie nichts übrig, als sich zu ihrem Wohle um den Centralpunkt zu bewegen, um so mehr, indem einzelne Theile dieser Peripherie vor lauter freier Bewegung endlich gar centrifugal geworden, vor lauter Verwaltung das Vermögen ihres Bestandes durchgebracht, endlich auf dem bisherigen Organismus das Ganze so beispiellos zersetzende Gesetze entwickelt haben. — Haben nun die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" der Ungewißheit ein Ende gemacht, und wird in denselben mit der Geschichte von 1848 entschieden gebrochen, so ist dies eine Bethätigung des bei der Thronbesteigung gesprochenen kaiserlichen Wortes, „ein neues Vaterland auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze" erschaffen zu wollen, nachdem bisher einzelne Stämme in diesem geräumigen Wohnhus der Fr eiheit, die Berechtigung und das Gsetze nur für sich ausgebeutet haben. — Ständischer Organismus und bureaukratischer Mechanismus wäre zwar ein direkter Widerspruch — aber er ist in den „Grundsätzen" nirgends zu finden — vor dem In'slebentreten des ständischen Organismus muß ja natürlicherweise bureaukratischer Mechanismus vorwalten, sonst geräth die ganze Maschine ins Stocken — wenn aber der Rückschauer meint, „die Objekte und Wirksamkeit" für Kreis- und Staathaltereiausschüsse werden sich schwerlich finden lassen, so ersuchen wir ihn und Alle, die diese Objekte und Wirksamkeit für genannte Ausschüsse noch nicht gefunden haben, gefälligst die Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 einzusehen — in

dem 2. und 3. Hauptſtück, wo von Bezirks- und Kreisgemeinden gehandelt wird, werden ſich die fraglichen Objekte mitſammt der Wirkſamkeit für Bezirks- und Staathaltereiausſchüſſe ganz zuverläſſig finden laſſen. — Deßwegen ſprechen wir unſere Anſicht hiermit unumwunden aus: nur ſo lange wird es ein einiges Oeſterreich geben, ſo lange als alle Drähte in Wien zuſammenlaufen; fangen aber einmal dieſe Drähte aus Peſth, Lemberg, Mailand, Graz, Prag, ꝛc. ꝛc. ſich zu bewegen an, dann iſt es mit dem „einigen Oeſterreich" für immer geſchehen! —

Zu den gewagteſten Behauptungen des H. v. Fl. gehört ſonder Zweifel dieſe: „Wenn ſich die Reaktion in Oeſterreich in dieſer ſo einſeitigen Richtung fortbewegt, wie es jetzt den Anſchein hat, wenn man unter dem Vorwande der Kräftigung der kaiſerlichen Gewalt auf eine abſolute Militär- und Beamtenherrſchaft losſteuert, ſo wird nicht nur das richtige Verhältniß des Kaiſers zu ſeinen eigenen Ländern gänzlich verrückt und verſchoben werden, ſondern auch Oeſterreichs Stellung zum deutſchen Bunde und zur Kirche muß über kurz oder lang eine feindſelige werden. Wahrhaftig centnerſchwere Anſchuldigungen in centnerſchweren Worten! Alſo Oeſterreichs Regierung wäre reaktionair in einſeitiger Richtung, die Kräftigung der kaiſerlichen Gewalt diente nur zum Schiboleth für anzubahnende Militär- und Beamtenherrſchaft, wodurch das Verhältniß des Kaiſers zu ſeinen Ländern verrückt und Oeſterreichs Stellung zu Deutſchland und zur Kirche, doch wohl nur zur katholiſchen Kirche, eine feindſelige werden ſoll. — Wäre der Anſchein von alle dem mehr, als Schein, ſo wäre Oeſterreich ſammt ſeinem jugendlichen Kaiſer recht ſehr zu beklagen; denn die Tage ſeines Kaiſerthums wären da wirklich gezählt! — Aber Oeſterreichs Regierung iſt

nicht „reaktionair", sondern vielmehr höchst „aktionär", und ihre in dieser Bewegung eingehaltene Richtung ist nicht „einseitig" sondern „einig" bei uns, im Lande mehrhundertjähriger Konstitution war „reactio" gleichbedeutend mit dem hinterlistigen Bestreben, bereits Gegebenes, Organisches, sobald es anfing unbequem zu sein, zu hintertreiben und zunichte zu machen. Was thut nun Oesterreichs Kaiser? Er nimmt den konstitutionellen Theil des März-Oktroi vom J. 1849 zurück und überantwortet die festgestellten Grundsätze für die wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung mit dem Auftrage an den Ministerpräsidenten; zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den betreffenden Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise gegeschritten und ihm die Resultate vorgelegt werden sollen, erklärt aber im feierlichen Patente vom 31. Dezember 1851: „daß es bei der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, bei der Entschädigung des abbestellten Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes unwiderruflich zu verbleiben habe." Würde nun Seitens der kaiserlichen Regierung auch nur das Geringste geschehen, um den Hörigkeitsverband wieder herzustellen, oder die garantirte Entschädigung der früher Berechtigten zu verkümmern, oder aber die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zur Lüge zu machen, so wäre die Regierung auch wirklich reaktionair; weil aber die österreichische Regierung höchst einig ist in dem Bestreben, „die Gleichheit Aller vor dem Gesetze" zur anschaulichen Wahrheit zu machen, weil es die Entschädigungssummen mit vollen Händen an die früher Berechtigten vertheilt, und alles aufbietet, um der feudalen Hörigkeit oder Unterthänigkeit das „Wiederkehren" unmöglich zu machen, so ist es auch unschwer zu

errathen, wem das Prädikat „reaktionär“ gebühre; gewiß Allen, die sich den Regierungsmaßnahmen offen oder hinterlistig widersetzen. Deßwegen wird in Oesterreich auch auf keine Militär- oder Beamtenherrschaft losgesteuert, sondern einzig und allein auf die „des Gesetzes.“ Militairkraft thut uns noch einstweilen Noth — unser Staatsschiff bewegt sich noch immer auf hoher See, und da ist der Säbel und die Kanone gewichtiger, als die Feder; übrigens sind die Federsiege unserer Ministerien sogar umfassender und gewiß nachhaltiger, als die des Säbels und der Kanone — man gedenke an die Beseitigung der schwarzgelben Zolllinien, welche Ungarn von den Erbländern trennten, an die eingeführte Zoll- und Handels-Einigung, und an so vieles Andere; es sind dieß Federsiege, welche an der Spree gewiß mit tausend Zungen ausgekräht worden wären! Die Beamtenherrschaft geht der „des einzuführenden Gesetzes“ überall voran, wird mit unter auch durch böswillige Halsstarrigkeit und rücksichtslosen Ungehorsam bedingt, reducirt sich bei der so leichten Zugänglichkeit der höheren Beamten, sogar der des Kaisers, auf das Minimum einzelner Schreiberunfuge, wird durch unsere gesetzlichen Bestimmungen über „Amtsmißbrauch“ gar sehr gemildert, (Gesetzbuch über Verbrechen und Polizei-Uebertretungen I. Theil, 11 Hauptstück §§. 85 bis inclusive 91) und erreicht mit der Herrschaft des Gesetzes ihr seliges Ende. Wird nun durch unsere temporaire Militär- und Beamtenherrschaft außer der Clubbegeisterung und der scandalsüchtigen Juristerei Niemand genirt, so wird durch die einzig glückliche und beglückende Herrschaft des Gesetzes die Macht des Kaisers als der Schwerpunkt des Reiches wieder hergestellt, denn nur der im ganzen Reiche gleich mächtige kaiserliche Gesetzgeber kann fordern:

daß das Richteramt auch im ganzen Reiche in seinem k. k. apostolischen Namen ausgeübt werde („Grundsätze" §. 17) dadurch wird aber das Verhältniß des Kaisers zu seinen Ländern nicht nur nicht verrückt, sondern vielmehr in die anfängliche Eigenthümlichkeit zurückversetzt; denn nur dann sind die verschiedenen Länder mit dem Kaiser „Eins und Einig" wenn sie alle „ein einziges Gesetz" haben, und in diesem Bewußtsein ist die Einführung des Allgemeinen bürgerlichen und des Strafgesetzes angeordnet worden („Grundsätze" §. 33.) Daß aber die „gesetzliche Einheit" oder was dasselbe ist, „einerlei Gesetz" zur Erstarkung, „gesetzliche Verschiedenheit" aber, d. h. „vielerlei Gesetz" zur Schwächung des Reiches beitrage, bedarf keines Beweises, — daher der kaiserliche Wahlspruch: „unitis viribus".

Nun zur Stellung Oesterreichs gegenüber dem deutschen Bunde und der katholischen Kirche. — Ein durchaus militärisches oder beamtenherrschaftliches Oesterreich wäre gewiß diesem und jenem gegenüber feindselig, nicht aber das unter der Herrschaft „eines einigen Gesetzes" centralisirte. Seit dem Vertrage von Verdun im Jahre 843, von welchem an es erst ein eigentliches Deutschland gab, ersehen wir aus dem Leitfaden der Geschichte, daß nur die deutschen Kaiser in den Angelegenheiten des deutschen Reiches ein vollgültiges Wort mitzusprechen hatten, die ihre Hausmacht unversehrt, und unverkümmert zu bewahren wußten — ohnmächtige Herzoge oder Fürsten in eigenen Häusern waren auch ohnmächtige Kaiser im Reiche; hätte der österreichische Herzog Ferdinand I. im Jahre 1526 Ungarn ohne den Hemmschuh adeliger Konstitution überkommen, so wäre er im Jahre 1556 ein mächtigerer Kaiser gewesen, als er wirklich war; und wäre die deutsche Kaiserwürde in den österreichischen Erzhause ohne den magyarischen Separatismus erblich ein-

geführt worden, ſo wäre ſie auch nie erloſchen; oder hätte Kaiſer Franz der I. geahnt, daß Ungarn ſelber einen groſſen Theil ſeines Separatismus aufräumen werde, und zwar ſchon nach einigen Decennien, ſo hätte er auch gewiß nie, oder nur mit „Vorbehalt" der deutſchen Kaiſerwürde entſagt, und ſomit auch der Welt „die Frage eines deutſchen Kaiſers" erſpart! — **Eben deßhalb iſt aber auch nur der Kaiſer eines unter der Herrſchaft des einigen Geſetzes centraliſirten Oeſterreichs der erwünſchte und benöthigte Kaiſer des deutſchen Reiches**, was auch der Rund- oder Rückſchauer anerkennt, denn er behauptet mit vollem Rechte, „es laſſe ſich denken, daß ſie, die auf ihre Souverainität eiferſüchtigen deutſchen Fürſten, allmählig zur beſſern Einſicht kommen, und dem mächtigſten, dem früheren deutſchen Kaiſer, gewiſſe Befugniſſe zur Verwaltung und Ausführung gemeinſamer deutſcher Angelegenheiten einräumen werden, wenn ſie nämlich nur erſt volle Sicherheit haben, daß ihre Freiheit, ihre Autonomie bei Handhabung ihrer inneren Landesverhältniſſe dabei ungefährdet beſtehen könne." Dieſe Sicherheit aber kann eben nur ein centraliſirtes Oeſterreich darbieten, welches ſich nicht mehr zu vergrößern, ſondern nur zu erhalten braucht, der öſterreichiſche Kaiſer iſt zwar excluſive in Oeſterreich, er kann in ſeinem Kaiſerreiche keinen ſouverainen Eſterhazy, Schwarzenberg, Lichtenſtein ꝛc. dulden, denn dies hieße die Herrſchaft mit den eigenen Unterthanen theilen, aber ſein Kaiſerthum, nämlich ſein öſterreichiſches, iſt mit einem deutſchen Kaiſerthume in welchem es ſouveraine Fürſten gibt; völlig compatibel, denn dort theilt er ſeine Macht mit Seinesgleichen, mit Souverainen. — Daß der Kaiſer eines centraliſirten Oeſterreichs der erwünſchte und benäthigte deutſche Kaiſer ſei, hat Preußen durch Chicanen,

Frankreich und England durch Proteſte wider den Eintritt des Geſammt-Oeſterreichs oder, was daſſelbe iſt, des „einigen“ oder, wenn man lieber will, des centraliſirten „Oeſterreichs“ unzweideutig bewieſen! — Und wie verhält ſich endlich der Kaiſer des centraliſirten Oeſterreich zur katholiſchen Kirche? Nicht anders, als wie der freie und ſelbſtſtändige Beſchützer einer freigemachten und zur Selbſtſtändigkeit berufenen Kirche: ein eben ſo erwünſchter als benöthigter Schutz für die katholiſche Kirche. — Aus der Geſchichte der chriſtlichen Kirche kann bis zur Evidenz nachgewieſen werden, daß abſolute Machthaber der katholiſchen Kirche ein weit größeres Maaß von Freiheit und Selbſtſtändigkeit gewährten, als die Volksrepräſentanten oder aber die Ständekammern; Conſtantin war der abſolute Regent des römiſchen Weltreiches, der das Chriſtenthum auf den Thron erhoben hat, er gewährte der katholiſchen Kirche mehr Freiheit und Selbſtſtändigkeit als alle ſogenannten konſtitutionellen Länder aller Zeiten. Es kann zwar ein abſoluter Monarch die Kirche auch drücken und verfolgen, aber derlei Verfolgungen und Bedrückungen ſind, weil aus Laune, Gemüthsart, böſen Rathſchlägen oder aus anderen temporären Urſachen ſtammend, auch ſtets nur temporär — parlamentariſche Verfolgungen und Bedrückungen ſind aber, weil ſie ſtets Geſetzeskraft erlangen, auch ſtets andauernd — man vergleiche die blutigen Verfolgungen welche die Kirche unter den Neronen, Maximinen, Diokletianen zu erdulden hatte, mit den parlamentariſchen Bedrückungen in England — und man wird, will man anders aufrichtig ſein, geſtehen müſſen, daß durch dieſe jene weit überwogen werden. Und in dieſem Sinne muß die napoleoniſche Beſchränkung der Kirche genommen werden — er der Chef eines durch und durch revolutionirten Landes,

in welchem nicht nur die Kirche, ſondern der perſönliche Gott ſogar weggeläugnet wurde, der ſein Leben größtentheils vor der Fronte und im Lager verbrachte, konnte kaum anders handeln der katholiſchen Kirche gegenüber, als es wirklich geſchah, und doch enthält das unter ſeinem Konſulate im Jahr 1802 mit Papſt Pius VII. abgeſchloſſene Konkordat, beſonders hinſichtlich der Biſchofsernennungen Beſtimmungen, welche wir ſogar in andern erzkatholiſchen Ländern vermiſſen. Nun zurückkommend auf den Kaiſer eines centraliſirten Oeſterreichs bemerken wir: daß, wäre das kaiſerliche Patent vom 31. Dez. 1851, in welchem ausdrücklich erklärt wird: „jede in den Eingangs erwähnten Kronländern geſetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgeſellſchaft in dem Rechte der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung, dann in der ſelbſtſtändigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Beſitze und Genuſſe der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wolthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds, in Rückſicht auf die allgemeinen Staatsgeſetze erhalten zu wollen," daß, wäre dieſes Patent erſt einer Repräſentantenkammer vorzulegen, das Schickſal der katholiſchen Kirche unſchwer zu errathen, und vorherzuſagen wäre: alle übrigen Religionsgenoſſenſchaften würde man nämlich frei aufnehmen, nur die katholiſche Kirche würde gefeſſelt verbleiben. So geſchah es in Ungarn im marianiſchen Reiche, in welchem der Clerus Vorrechte hatte, wie in keinem andern Lande; durch das Religionsgeſetz Art. 26 $179\frac{1}{2}$ wurden die Proteſtanten frei und autonom, die katholiſche Kirche aber verblieb in ihren Feſſeln und in neuerer Zeit hat der geſetzlich erſte Stand Ungarns, der Prälatenſtand, überhaupt der Klerus auf Reichstagen eine Behandlung erfahren, wie kaum in einem andern Lande — man leſe unſere Landtagsblätter vom Jahre 1825 bis

inclusive 1847 — der Josephinismus ist zwar imperatorischen Ursprunges, aber er ist leider von vielen Kirchenfürsten, die lieber Staatsfürsten sein und bleiben wollen, liebgewonnen worden, und diese ihre zähe Anhänglichkeit an ein liebgewonnenes System wird der katholischen Kirche so manchen Freiheitsgenuß verkümmern, so lange, bis sie zur Mahlzeit des göttlichen Lammes werden eingeladen werden — — deshalb wiederholen wir unsere Ansicht: Oesterreich werde im Intresse Deutschlands und der katholischen Kirche centralisirt; nicht zwar maßlos, daß der Gemeinde, den Kreis- und Staathalterei-Ausschüssen durch Allesregiererei Nichts übrig bliebe — sondern durch Einführung „eines einigen Gesetzes" kräftig; dann nur, und nur dann wird Kaiser Friedrichs III. Devise A.E.I.O.V. noch für Jahrhunderte bewahrheitet werden.

Beilage.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit den österreichischen Kaiserstaaten vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.
2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.
3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen, und in denselben soviel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmter Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der nämliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

In kleinen Kronländern, so wie überhaupt, wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschef's und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, be-

sonders in Ansehung der letzteren, die frühe
schaft und besondere Stellung der königli
landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden k
vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter b
ten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden, Bed
gen von dem Verbande der Ortsgemeinden a
schieden und unmittelbar den Bezirksämtern un
ordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar an
sende Gebiete können sich für diesen Zweck vereini

10. Die Gemeinde-Vorstände der Land- und Stad
meinden sollen der Bestätigung und nach Umständen sel
der Ernennung der Regierung vorbehalten werd
Es soll deren Beeidung für Treue und Gehorsam a
den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sor
stigen Pflichten stattfinden.

11. Die Wahl der Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-
ausschüsse wird nach den zu bestimmenden Wahlord-
nungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehal-
ten zugestanden.

12. Die Titl.-Namen der Gemeinde-Vorstände und der
Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen
landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allge-
meinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken,
jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und
deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Be-
hörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch
allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und
in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sol-

len wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden, der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindemitglieder die Einsichtsnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besondern Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestallung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer — dann soviel möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte allfälliger, durch Erfahrung vorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Kollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der innern Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamte zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen, als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen, sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksbeamten fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rück-

ſicht auf die politiſche Eintheilung der Länder werden Kollegialgerichte als erſte Inſtanzen für das Richteramt über Verbrechen und beſonders bezeichnete Vergehen — dann für alle Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirkſamkeit der Bezirksämter überſteigen, eingeſetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in 2. Inſtanz ſind Oberlandesgerichte mit Rückſicht und Beſchränkung auf das ſtrengſte Bedürfniß zu beſtellen.
24. Der oberſte Gerichtshof hat als 3. Inſtanz zu beſtehen.
25. Bei Uebertretungen und Vergehen, in ſo ferne die letzteren den Bezirksämtern zugewieſen ſind, findet das inquiſitoriſche Verfahren in möglichſt einfacher Form ſtatt.
26. In den Strafſachen, welche von den Kollegialgerichten zu verhandeln ſind, iſt der Grundſatz der Anklage, der Beſtellung eines Vertheidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.
27. Das Verfahren iſt nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erſter Inſtanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präſidenten, ſo wie dem Letztern das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine beſtimmte Zahl zuzulaſſen.
28. Die Anklage iſt durch die Staatsanwaltſchaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beſchränken iſt.
29. Die Schwurgerichte ſind zu beſeitigen.
30. Die Urtheile ſind nur von geprüften Richtern zu ſchöpfen. Die Urtheilsformen in Strafſachen ſind: „ſchuldig", „ſchuldlos", „Freiſprechung von der Anklage."
31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem oberſten Gerichtshofe iſt nur ſchriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchem es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statuten den ständischen oder mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erle chterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplere bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Stelle gestellt. Insofern noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen

Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

*Man hat diese aus dem Wiener Amtsblatt vom 31. Dezember 1851 entnommenen „Grundsätze" ꝛc. als Beilage beigefügt, weil sie zur Verständigung unerläßlich sind, indem so häufig darauf berufen wird. —

Franz Neuwirth, Pfarrer.

Inhalt.

Seite

1. Geschichtliche Entwicklung der Ursachen welche die ungarischen Wirren und den Bürgerkrieg in den Jahren 1848 — 1849 veranlaßten 1
2. Die Begriffsverwirrung des Magyarismus . . 9
3. Uebergang zur Geschichte der Könige Ungarns . . 19
4. Pragmatik der ungarischen Könige, ihre, des magyarischen Volkes und der ungarischen Nation Macht. Erste Periode: die Arpadien 23
5. Zweite Periode. Könige aus verschiedenen Häusern . 39
6. Dritte Periode. Die Habsburger. Habsburg Wien . 59
7. Habsburg Gratz 78
8. Habsburg Lothringen. 122
9. Habsburg Lothringens gutes Recht auf Ungarns Krone . 134
10. Ungarn ist kein Wahl- sondern ein Erbreich . . . 137
11. Die Entbehrlichkeit einer ungarischen Königskrönung . 140
12. Zur Verfassungsfrage 151
13. Ungarns Verband mit Oesterreich ist ein wohlthätiger . 158
14. Synoptische Wiederholung des Ganzen und Schluß . 162

Im Verlage der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung
d auch die nachstehenden Werke erschienen und durch alle
uchhandlungen zu beziehen:

Neueste

Geschichte von Oesterreich.

on **J. A. Voost** (Verfasser des Buchs: das Jahr 1840).
gr. 8. Mit 1 Stahlstiche. br. 2 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 20 sgr.

Deutschlands und Oesterreichs Beruf
bei der gegenwärtigen Weltlage.

Von einem deutschen Staatsmanne.
gr. 8. brosch. 30 kr. od. 10 sgr.

Die wahre

Grundlage des europäischen Friedens
in Bezug auf die orientalische Angelegenheit.

Von Freih. v. **Bernhard.**
gr. 8. br. 36 kr. oder 12 sgr.

Geschichts-Kalender
oder tägliche Erinnerungen aus der Welt- und Kirchen-, Kunst- und Litteraturgeschichte.

Von **Kaspar Kuhn**, O. S. B.,
Bibliothekar- und Studienlehrer bei St. Stepan in Augsburg.
gr. 8. (56 Bog.) 7 Lieferungen broschirt 3 fl. 42 kr.
od. 2 Thlr 9 Sgr.

Manifeste Lucifer's
an die Rothen, Blauen und Schwarzen.

gr. 8. 1852. brosch. 48 kr. od. 10 sgr.

In kurzen scharfen Umrissen sind hier die Parteien des radikalen
ısturzes (Rothe) des falschen Conservatismus (Blaue) und des ächten
chwarze) in ihrer Geschichte, Gegenwart und Zukunft, in ihren Stel-
igen zu einander und in der Gesellschaft gezeichnet. Der Gegensatz
n Revolutio und Christenthum ist hier allseitig durchgeführt und diese
anifeste sind eine positive und glänzende Rechtfertigung des Chri-
nthums und eine unumwundene Verwerfung der revolutionären
undsätze.

Sion

Eine Stimme in der Kirche für unsere Ze

Katholische Zeitschrift nebst der Beilage: **Katholische Blä**
für Literatur (wöchentlich 2½ Bogen stark) **unter Mitwirk**
eines Vereins von gelehrten Katholiken (namentlich auch
C. Haas) redigirt von **J. Ev. Boll** und dem **Sendboten**
Piusvereine ꝛc. von **Dr. P. Wittmann** (alle 14 Tag
1 Bogen.)

Diese nach Einverleibung der „**Neuen Sion**“ nun wi
einzig und **allein** bestehende Zeitschrift, zeichnet sich sowohl durch i
reichen, vielseitigen gediegenen Inhalt (fast lauter Original-Art
wie auch durch ihre ernste und würdevolle Haltung rühmlichst vor al
derartigen Zeitschriften aus, berücksichtigt in origineller und anreger
Weise alle politisch bedeutungsvollen Ereignisse, und ist daher für den
Clerus sowie für jeden gebildeten Katholiken eine eben so anspreche
und bildende, als billige Lectüre. Da keine andere kath. Kirchenz
ung ein so vollständiges **Literaturblatt** hat, das neben Leitarti
die ganze kath. Literatur und ihre Erscheinungen gründlich bespricht,
so dürfte die **Sion** in ihrer doppelten Eigenschaft als wissenschaftli
theologische Zeitschrift und als Kirchen-Zeitung für den hochw.
rus geradezu unentbehrlich sein. Man kann täglich bei jeder in
ausländischen Poststelle und Buchhandlung in das Abonnem
eintreten. Die Ausgabe a) **mit** den kathol. Blättern für Lite
tur kostet ganzjährig 8 fl. rh. 5 Thlr. prß, b) ohne diese Beilage, b
mit dem halbmonatl. Recensionenblatte 6 fl. rh. 4 Thlr. prß, c)
kathol. Blätter. für Literatur allein 3 fl. od. 2 Thlr. Bei
Poststellen halbjährig praenumerando zahlbar.

Katholicismus und Materialismus

ein Wort für Emancipation der römisch-katholischen
Wissenschaft von der modernen Schule des Wahns.

Von **C. A. Zenetti**.

gr. 8. 1856. brosch. 9 kr. oder 3 sgr.

Philosophisches Real-Lexikon.

Ausgearbeitet

von

Max Furtmair,

k. b. geistl. Rath, q. k. Lyceal-Professor und Lyceal- und Gymnasial-Rektor.

Fortgesetzt und vollendet Dr. **J. N. Uschold**,

Professor der Philosophie.

In 4 Bänden. Lexikon-Oktav.

In Umschlag brosch. Preis: 4 fl. 48 kr. oder 3 Thlr. Pr

Im Verlage der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung ist ferner zu haben:

v. Geramb, M. J.,

Pilgerreise nach Jerusalem

und auf den Berg Sinai in den Jahren 1831, 1832 und 1833. Nach dem Französischen von Fr. M. Brug. Dritte, abgekürzte und wohlfeilere Auflage. Drei Theile in einem Bande. Mit dem Bildnisse des Verf. gr. 12. brosch. 1 fl. 36 kr. oder 1 Thlr. Mit der Ansicht von Jerusalem u. Sinai 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. $3^3/_4$ sgr.

Geschichte von Jerusalem.

Ein religiös-philosophisches Gemälde.

Von **Poujoulat.**

Aus dem Französischen übersetzt und bearbeitet von W. Reithmeier, Priester.

gr. 12. 1844. broch. 1 fl. 12 kr. oder $22^1/_2$ sgr.

Englische Sprachlehre für Deutsche,

zunächst

für den Gebrauch beim Unterrichte im Institute der englischen Fräulein in Augsburg;

nach mehrjährigen, praktischen Erfahrungen zusammengestellt von einer gebornen Engländerin.

gr. 8. 1851. brosch. 1 fl. oder 18 sgr.

Systematic Vocabulary

and Guide for english conversation.

Englisch-deutsches Wörter- und Gesprächbuch,

enthaltend

eine Sammlung der im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommenden Ausdrücke, Gegenstände und Gespräche, nach einer das Lernen und Behalten derselben erleichternden Ordnung und zunächst für den Gebrauch beim Unterricht im Institut der englischen Fräulein zu Augsburg,

nach

mehrjährigen praktischen Erfahrungen zusammengestellt von einer gebornen Engländerin.

gr. 8. 1852. brosch. 48 kr. oder 15 sgr.

Die

christliche Staatsidee und das Judenthum

die römisch-katholische Kirche und der Rechtsstaat.

Regierungen, Ständen und Volk zur Beherzigung gewidmet.
gr. 8. 1855. brosch. 6 fr. od. 2 sgr.

Wiedemann, Dr. Th., Altmann, Bischof zu Passau, nach seinem Leben und Wirken dargestellt. gr. 8. 1851. brosch. 1 fl. oder 18 Sgr.

Theiner, Neueste Zustände der kathol. Kirche in Polen und Rußland. Mit einem Bande Dokumente. gr. 8. 1841. Geglättet Maschinen-Velin (60 Bogen). sonst 6 fl.; oder 3½ Thlr., jetzt 4 fl. 12 kr. oder 2½ Thlr.

——— Herzogs Albrecht von Preußen erfolgte und Königs Friedrich I. von Preußen versuchte Rückkehr zur katholischen Kirche. Nebst einem geschichtlichen Anhang über die Wiedervereinigung mehrerer Mitglieder der regierenden Häuser von Hannover, Hessen-Darmstadt, Holstein ꝛc. der reichsgräfl. Familie von Bentheim ꝛc. mit der kath. Kirche im XVII. Jahrh. Nach und mit Original-Urkunden. gr. 8. 1846. br. 48 kr. od. 15 sgr.

Miruß, A., die Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten. 2 Theile. gr. 8. 1840 sonst 7 fl. 12 kr.; oder 4½ Thlr. jetzt 5 fl. oder 3 Thlr.

Pacca's, Cardinal Bartholomäus Memoiren. Erster bis dritter und fünfter Band über Se. Heiligkeit Pius VII. vor und während dessen Gefangenschaft in Rom, gewaltsamer Wegführung nach Frankreich 1808 und Flucht von Murat 1815. 3 fl. 24 kr. oder 2 Rthlr. 5 Sgr.; 5. Bd. 40 kr. od. 12½ Sgr.

——— Memoiren 4. und 6. Bd. dessen Nuntiatur in Cöln von 1786—94 und in Lissabon 1795—1802 enthaltend. 4 Bd. 1 fl. 24 kr. od. 26¼ Sgr.; 6. Bd. 48 kr. oder 15 Sgr.

——— Ueber die großen Verdienste des Clerus, der Universität, des Magistrats zu Cöln um die katholische Kirche im XII. Jahrhundert. 24 kr. oder 7½ Sgr.